

Die Entwicklung der Gewaltkriminalität in der Bundesrepublik Deutschland, England/ Wales und Schweden in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts

Birkel, Christoph; Thome, Helmut

Forschungsbericht / research report

Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit / provided in cooperation with:

SSG Sozialwissenschaften, USB Köln

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Birkel, C., & Thome, H. (2004). *Die Entwicklung der Gewaltkriminalität in der Bundesrepublik Deutschland, England/ Wales und Schweden in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts*. (Der Hallesche Graureiher : Forschungsberichte des Instituts für Soziologie, 2004-1). Halle: Universität Halle-Wittenberg, Philosophische Fakultät I Sozialwissenschaften und historische Kulturwissenschaften, Institut für Soziologie. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-117488>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use:

This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

**Die Entwicklung der Gewaltkriminalität in der Bundesrepublik
Deutschland, England/Wales und Schweden in der zweiten Hälfte
des 20. Jahrhunderts**

Christoph Birkel; Helmut Thome

Der Hallesche Graureiher 2004 – 1

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung	3
1 Einleitung	4
1.1 Theoretischer Bezugsrahmen	4
1.2 Zum Begriff der Gewaltkriminalität	8
1.3 Die für die Untersuchung ausgewählten Delikte und ihre rechtliche Definition	12
1.4 Zur Vergleichbarkeit der Kriminalstatistiken	33
2 Die Entwicklung der Gewaltkriminalität in den drei Ländern	39
2.1 Tötungsdelikte	39
2.1.1 Die Entwicklung der Inzidenz	39
2.1.1.1 Die Entwicklung in der Kriminalstatistik und der Todesursachenstatistik	39
2.1.1.2 Der Einfluss demographischer Veränderungen auf die Homizidraten	45
2.1.1.3 Zu den Auswirkungen medizinischen Fortschritts	48
2.1.2 Tatverdächtige	50
2.1.2.1 Die Entwicklung der Tatverdächtigenbelastungszahlen	50
2.1.2.2 Die Entwicklung der Tatverdächtigenbelastungszahlen nach Geschlecht	52
2.1.2.3 Die Entwicklung der Tatverdächtigenbelastungszahlen nach Alter	53
2.1.3 Opfer: die differentielle Entwicklung des Viktimisierungsrisikos von Frauen und Männern	54
2.2 Körperverletzungsdelikte	55
2.2.1 Entwicklung der Inzidenz	55
2.2.1.1 Die Entwicklung der Inzidenz nach Kriminalstatistiken und Opferbefragungen	55
2.2.1.2 Der Einfluss von Änderungen der demographischen Struktur der Bevölkerung	58
2.2.2 Tatverdächtige	58
2.2.2.1 Die Entwicklung der Tatverdächtigenbelastungszahlen	58
2.2.2.2 Die geschlechtsspezifische Entwicklung	60
2.2.2.3 Die Entwicklung der Tatverdächtigenbelastung verschiedener Altersgruppen	60
2.2.3 Die Entwicklung des Viktimisierungsrisikos	62
2.3 Raubdelikte	63
2.3.1 Die Entwicklung der Inzidenz	63
2.3.1.1 Die Entwicklung nach Kriminalstatistiken und Opferbefragungen	63
2.3.1.2 Der Einfluss demographischer Veränderungen	65
2.3.2 Tatverdächtige	65
2.3.2.1 Die Entwicklung der Tatverdächtigenbelastungszahlen	65
2.3.2.2 Die Entwicklung der geschlechtsspezifischen Tatverdächtigenbelastungszahlen	67
2.3.2.3 Die Entwicklung der altersgruppenspezifischen Tatverdächtigenbelastungszahlen	67
2.4 Vergewaltigungsdelikte	68
2.4.1 Entwicklung der Inzidenz	68
2.4.1.1 Die Entwicklung nach den Kriminalstatistiken	68
2.4.1.2 Die Entwicklung unter Berücksichtigung demographischer Veränderungen: altersstandardisierte Häufigkeitszahlen	72
2.4.2 Tatverdächtige	73
2.4.2.1 Die Entwicklung der Tatverdächtigenbelastungszahlen	73
2.4.2.2 Die Entwicklung der altersgruppenspezifischen Tatverdächtigenbelastungszahlen	74
3 Abschließende Bemerkungen	75
Literaturverzeichnis	80
Anhang: Abbildungen	

Vorbemerkung

Das vorliegende Arbeitspapier entstand im Rahmen des von den Verfassern bearbeiteten Teilprojektes 1 "Sozialer Wandel und Gewaltkriminalität. Deutschland, England und Schweden im Vergleich" im Forschungsverbund "Stärkung von Integrationspotenzialen einer modernen Gesellschaft" (Leitung: Prof. Dr. Wilhelm Heitmeyer, Bielefeld), der 17 Teilprojekte umfasst und vom Bundesministerium für Bildung und Forschung gefördert wird. Die Verfasser danken Herrn Dr. Uwe Dörmann (Bundeskriminalamt, Wiesbaden) und Herrn Leif Petersson (Brottsförebyggande Rådet, Stockholm) für die Bereitstellung von Kriminalstatistiken sowie Frau Christiane Rabenstein, LL.M. (Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg) für nützliche Hinweise zum englischen Strafrecht.

1 Einleitung

1.1 Theoretischer Bezugsrahmen

Ausgangspunkt unseres Forschungsprojektes war eine empirische Beobachtung: der für verschiedene europäische Länder gut dokumentierte langfristige Rückgang der Homizid-raten seit Beginn der Neuzeit bis etwa zur Mitte des 20. Jahrhunderts und ihr erneuter Anstieg in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts (s. Eisner 2002). Natürlich ist derzeit nicht entscheidbar, ob der ansteigende Verlauf der Homizidraten (und anderer Gewaltde-likte) in den letzten vier oder fünf Dekaden als längerfristige Trendumkehr oder nur als eine mittelfristige Trendabweichung zu lesen ist. Klar ist allerdings, dass er nicht pauschal (jedenfalls nicht ohne erhebliche Differenzierungen) mit den Prozessen der „Individualisierung“ und „Rationalisierung“ zu erklären ist (wie das gelegentlich versucht wird), denn diese Prozesse haben sich ja gerade in der Periode beschleunigt entfaltet, für die auch die Abnahme der nicht staatlich sanktionierten Tötungsdelikte zu registrieren ist. Benötigt wird ein theoretischer Ansatz, der beiden „Ästen“ des U-förmigen Trends gerecht wird. Wir ver-muten, dass ein solcher Ansatz aus einer Kombination bestimmter Elemente aus Elias‘ Zivilisationstheorie und Durkheims Gesellschaftstheorie gewonnen werden kann. Dieses Erklärungsschema soll im Folgenden - stark verkürzt - skizziert werden¹. In der weiteren Projektarbeit soll die Tragfähigkeit dieses Ansatzes überprüft werden. Der hier vorgelegte Bericht resultiert aus der ersten Etappe dieses Versuchs: die detaillierte Rekonstruktion der Verlaufsform verschiedener Gewaltdelikte in Deutschland², England/Wales und Schweden in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts.

Nach Elias ist die (durchaus diskontinuierlich verlaufene) innergesellschaftliche Pazifi-zierung primär durch zwei miteinander verschränkte Prozesse vorangetrieben worden: die allmähliche Herausbildung eines staatlichen Gewalt- (und Steuer-)monopols sowie die Expansion der Märkte und der industriellen Produktion. Eine durchgreifende Pazifizierung konnte aber erst dadurch gelingen, dass das Gewaltmonopol in einer weiteren Stufe des Staatsbildungsprozesses durch seine Bindung an nicht-disponibles Recht "domestiziert" und im Zuge einer politischen Demokratisierung "legitimiert" wurde. Die Staatsbildungspro-zesse und die ökonomische Entwicklung führen dazu, dass sich die Handlungsketten der individuellen und kollektiven Akteure zunehmend verlängern und miteinander verflechten.

¹ Eine ausführlichere Darstellung ist dem Projektantrag zu entnehmen, der im Internet verfügbar ist: www.soziologie.uni-halle.de/thome/docs/sozialerwandel.pdf.

Für die Individuen entsteht ein Zwang zur „Langsicht“, zur planvollen Lebensführung. Für die einzelnen Personen ergibt sich aus diesen Prozessen eine erhöhte Notwendigkeit, ihr Verhalten selbst zu kontrollieren, die eigenen Affekte zu beherrschen. Es vollzieht sich eine allmähliche Transformation der Persönlichkeitsstrukturen, die Schritt für Schritt alle sozialen Schichten erfasst und in deren Verlauf Fremdkontrolle zunehmend durch Selbstkontrolle ergänzt und ersetzt wird. Verschiedene Autoren haben den Anstieg der interpersonellen Gewalt seit 1950/60 als Widerlegung der Elias'schen Theorie interpretiert. Sie bleibt aber potentiell erklärungssträchtig, wenn sich nachweisen lässt, dass (a) in dieser Periode der kausale Nexus von Legitimität und Effizienz des staatlichen Gewaltmonopols erodiert, wie das z. B. Trutz v. Trotha (1995) behauptet und (b) sich die Spanne von strukturell gefordertem und tatsächlich realisiertem Niveau der Selbstkontrolle bei relevanten Bevölkerungssegmenten ausweitet, wie Eisner (1997) vermutet.

Durkheim zog schon vor etwa hundert Jahren aus seiner Analyse der einschlägigen Statistiken den Schluss, "dass die Zahl der Morde mit dem Fortgang der Zivilisation abnimmt"³. Dabei konstruierte er einen ursächlichen Zusammenhang zwischen dem Rückgang des Kollektivismus und dem Rückgang der Mordraten. Er ging zunächst davon aus, dass sich der gesellschaftliche Wandel in Richtung eines kooperativen (moralischen) Individualismus vollziehen würde. Zwar gibt es auch in individualistisch ausgerichteten Gesellschaften ein „Kollektivbewusstsein“. Sein wesentlicher "Inhalt" ist nun aber die vorrangige Wertschätzung des Individuums, und die sei nur mit einem geringeren Niveau der Leidenschaften, mit einer stärkeren Kontrolle der Gefühle praktikierbar (vgl. Elias). Kulturell beinhaltet er einen (inhaltlich schmalen, sozial aber breiten) Wertekonsens, der im „Kult des Individuums“ gipfelt. Damit meint Durkheim aber nicht das partikulare Ich, das an seine eigenen Interessen fixiert ist, sondern das (universalistisch gedachte) „Individuum allgemein“. Als theoretische Perspektive ist der moralische Individualismus eine Art kommunitaristischer Philosophie. Als soziale Praxis gründet er sich auf wechselseitige Sympathie und Respekt („Anerkennung“) für den jeweils anderen; sie zielt auf soziale Inklusion und postuliert das Recht auf Selbstverwirklichung für alle. Auf der sozio-strukturellen Ebene geht es vor allem um die institutionelle Absicherung der Gerechtigkeit durch die Verbindung von Wohlfahrtsstaat und repräsentativer Demokratie. Der Staat behält das funktionale Primat (ausreichende Regulierungskompetenzen) gegenüber der Ökonomie, der starke Entmoralisierungstendenzen (in Richtung eines „egoistischen“ Individualismus)

² Wir benutzen hier die inzwischen gebräuchlich gewordene Bezeichnung, meinen damit aber die Bundesrepublik Deutschland in ihren Grenzen bis 1990 bzw. die „alten“ Bundesländer einschließlich Ost-Berlin ab 1991.

³ Durkheim 1991: 161.

innewohnen. Die staatliche Macht muss aber ihrerseits begrenzt werden: prozedural durch demokratische Verfahren, strukturell durch starke Sekundärgruppen.

Durkheim ging davon aus, dass ein niedriges Niveau gewaltförmigen Handelns (prinzipiell ermöglicht durch die Erosion des Kollektivismus) nur in dem Maße erreicht und stabilisiert werden kann, wie die Gesellschaft dem Idealtypus des kooperativen Individualismus entspricht.

Vor allem in seinen späteren Arbeiten sah er dieses Potential primär durch zwei Entwicklungstendenzen („Pathologien“) gefährdet: sich verfestigenden Defiziten bei der normativen Regulierung („chronische Anomie“) und dem Vordringen eines „exzessiven“ (egoistischen) Individualismus. Letzterer kann auf der kulturellen Ebene als Negation der Merkmale des moralischen Individualismus charakterisiert werden: Partikularismus statt Universalismus; Auflösung der Spannung zwischen Gemeinsinn und Selbstbestimmung zugunsten einer hedonistisch geprägten Selbstentfaltung. Im philosophischen Denken sieht Durkheim den exzessiven Individualismus durch den englischen Utilitarismus, insbesondere im Werk Spencers vertreten, der „die Gesellschaft auf nichts als einen riesigen Handels- und Tauschapparat reduziert“. Als soziale Praxis stellt sich der exzessive Individualismus als rigorose Verfolgung der eigenen, persönlichen Interessen dar, wobei die Anderen als bloße Mittel zum eigenen Zweck betrachtet werden. (Von daher lassen sich Anchlüsse an die Instrumentalismus-Kritik der Frankfurter Schule finden). Auf der strukturellen Ebene impliziert dieser Typus einen Wechsel (bzw. eine Gewichtsverschiebung) des funktionalen Primats vom Staat zur Wirtschaft; den Abbau institutioneller (wohlfahrtsstaatlicher) Grundsicherungen im Sinne einer Rekommodifizierung sozialer Beziehungen sowie die Verstärkung sozialer Marginalisierungs- und Exklusionsprozesse. (Die dysfunktionalen, dem Idealtypus zuwider laufenden Dynamiken wohlfahrtsstaatlicher Entwicklung dürfen allerdings nicht übergangen werden.)

„Anomie“ meint auf der Ebene der Individuen einen identitätsgefährdenden Verlust normativer Orientierung (einschließlich eines Mangels an Selbststeuerung) und der Kontrolle über die jeweils gegebenen oder erreichbaren Handlungssituationen. Auf der strukturellen Ebene bezieht sich Durkheim (a) auf spezielle Erscheinungsformen einer mangelhaften Koordination der arbeitsteilig operierenden „Organe“, (b) auf prinzipiell jede Form eines rapiden sozialen Wandels. Beim sozialen Wandel hat Durkheim vor allem die Gefahr im Blick, dass in der prosperierenden, weitgehend entmoralisierten Wirtschaft die Menschen Opfer ihrer überschießenden Aspirationen werden; es fehlt ihnen an der nötigen Disziplin; sie schätzen sich und ihre Fähigkeiten nicht mehr richtig ein; sie wissen nicht, was ihnen längerfristig gut tut, was sie vernünftigerweise anstreben oder lassen sollen. Wenn man

diese Idee etwas ausweitet und abstrakter fasst, kann man die auf der sozio-strukturellen Ebene ablaufenden anomie-trächtigen Prozesse als solche der Entgrenzung und der Beschleunigung konzipieren. Zu denken ist hier bspw. an die zunehmend prekär werdende Trennung von privater und öffentlicher Sphäre, der entscheidende Bedeutung zukommt sowohl für die funktionale Integration der Gesellschaft (die vorwiegend über Rollen und Programme und nicht über Personen zu bewerkstelligen ist) als auch für die persönliche Integrität. Ein unmittelbar kriminogener Effekt, der daraus erwächst, ist die verminderte „Präventivwirkung des Nicht-Wissens“ (Popitz). Eine zweite Schiene der Grenzaufhebungen (die ebenfalls von den Massenmedien und der modernen Informationstechnologie vorangetrieben wird) lässt sich als breit angelegter Prozess der Entdifferenzierung symbolisch konstituierter Sinnwelten beschreiben, die damit viel von ihren Orientierungsfunktionen verlieren - bspw. durch die Vermengung von Heiligem und Profanem sowie von Realität und Virtualität. Auch das Ineinanderschieben der Symbolwelten von Erwachsenen (Infantilisierung, Autoritätsverlust) und Kindern bzw. Jugendlichen (psychische Überforderung) gehört dazu. Münchmeier (1998) spricht z. B. von einer „Entstrukturierung der Jugendphase“, die in den 1960er Jahren begonnen und tendenziell - mit erheblichen psychosozialen Kosten - die „Trennung der Wirklichkeitsbereiche“ von Jugendlichen und Erwachsenen aufgehoben habe.

Durkheim identifiziert unter dem Etikett des „Fatalismus“ noch einen dritten pathologischen Typus, die „Überregulation“ als Gegenstück zur fehlenden Regulation. Dabei bezieht er sich auf Zustände und Regelungen, die einzelnen Individuen bzw. den Angehörigen bestimmter Gruppen Beschränkungen individueller Autonomie und Selbstentfaltung auferlegen, die hinter das erreichte Niveau sozialer Differenzierung und Produktivkraftentwicklung zurück gehen. Man muss zunächst darauf verweisen, dass entgegen der Annahmen Durkheims auch in modernen Gesellschaften Strukturbedingungen gegeben sind, die solche desperaten Lebensbedingungen, bspw. in Form sozialer Marginalisierung, Armut und bedrückender Arbeitsverhältnisse, hervorbringen (können). Außerdem stimulieren Erfahrungen von Anomie und exzessivem Individualismus Fluchtbewegungen in einen regressiven, gewaltbereiten Kollektivismus (also eine Form der Überregulation), der sich in modernen Gesellschaften zwar nicht als Mehrheitsideologie etablieren, aber von Minderheiten mit krimineller Energie vertreten und partiell durchgesetzt werden kann. Zu seinen Äußerungsformen gehören: Fremdenfeindlichkeit, Verachtung der prozedural-demokratischen Regeln, Intoleranz gegenüber Andersdenkenden, eine Ideologie natürlicher Ungleichwertigkeit der Menschen bzw. bestimmter Gruppen, Festhalten am Führerprinzip.

Unsere Überlegungen lassen sich in folgenden Hypothesen zusammenfassen:

(1) Der transsäkulare Rückgang interpersoneller Gewalt beruht (a) auf der Herausbildung eines staatlichen Gewaltmonopols, das im Laufe der Zeit durch gesetztes Recht domestiziert, durch demokratische Verfahren legitimiert und durch den Ausbau sozialstaatlicher Sicherungssysteme in eine Struktur institutionalisierter Gerechtigkeit eingebettet wurde, (b) auf einer Erosion kollektivistischer Gesellschaftsstrukturen, in denen die Gemeinschaft (das "Kollektiv") eine höhere Wertschätzung genoss als die Individuen. Auf der Basis dieses Strukturwandels vollzog sich (c) ein Umbau der modalen Persönlichkeitsstrukturen, in dem die Fremdkontrolle zunehmend durch Selbstkontrolle ersetzt wurde.

(2) Die Erosion des Kollektivismus wirkt dauerhaft pazifizierend nur in dem Maße, wie der erstarkende Individualismus dem Idealtypus des kooperativen (oder "moralischen") Individualismus im Sinne Durkheims entspricht.

(3) Seit Mitte des vorigen Jahrhunderts werden kollektivistische Orientierungsmuster und Strukturen zwar weiter zurückgedrängt, gegenüber dem kooperativen gewinnt jedoch der desintegrative Individualismus zunehmend an Gewicht. Damit verbunden ist die Stärkung eines egoistischen Instrumentalismus, der das Gewalttabu auflockert.

(4) In diesem Prozess, der durch die sich beschleunigende Internationalisierung der Politik und der Wirtschaft Auftrieb erhält, werden die Regulierungskompetenzen und die Legitimitätsgrundlagen nationalstaatlicher Politik geschwächt. Der kausale Nexus von Effektivität und Legitimität des Gewaltmonopols erodiert. Beschleunigungs- und Entgrenzungsprozesse führen außerdem zu einer "chronischen" Anomie, die ihrerseits gewaltaffine Formen eines regressiven Kollektivismus begünstigt.

In dem Projektantrag (s. oben Fußnote 1) haben wir ein vorläufiges Tableau von Strukturindikatoren zusammengestellt, die den theoretischen Konstrukten entsprechen, die eben skizziert worden sind. Wir werden demnächst in einem weiteren Zwischenbericht die Entwicklung dieser Strukturindikatoren im Untersuchungszeitraum darstellen.

1.2 Zum Begriff der Gewaltkriminalität

Zunächst sei kurz erläutert, was im Rahmen der vorliegenden Untersuchung mit dem Begriff „Gewaltkriminalität“ gemeint ist:

Der Begriff „Gewaltkriminalität“ bezieht sich auf Handlungen, die sowohl kriminell sind als auch die Ausübung von Gewalt beinhalten. Als „kriminell“ sollen hier alle Handlungen gelten, „die in der Summe der Deliktatsbestände einer Strafrechtsordnung als strafbar benannt sind und die von den Instanzen strafrechtlicher Sozialkontrolle als solche definiert

werden“⁴. Der letzte Teil der Definition weist auf einen wichtigen Punkt hin: ob konkrete Handlungen eine sanktionsbewehrte Norm des Strafrechts verletzen, ergibt sich nicht aus ihrer „Natur“ an sich, sondern dieser Sachverhalt muss ihnen erst unter Anwendung abstrakter Normen zugeschrieben werden, wofür in modernen Gesellschaften spezialisierte Instanzen zuständig sind. Angesichts (unvermeidbarer) Interpretationsspielräume ist keineswegs klar, ab wann konkrete Handlungen einen Straftatbestand erfüllen; es ist daher mit der unterschiedlichen Behandlung gleichartigen Verhaltens sowie mit einem Wandel der Handlungen, welche unter eine Deliktkategorie subsumiert werden, zu rechnen. Geht man aber davon aus, dass das Etikett der „Kriminalität“ nicht beliebig verteilt werden kann, die Zahl aller Handlungen, welche sich als Verstöße gegen Strafrechtsnormen beschreiben lassen, also finit ist, ist es möglich, diese zum Untersuchungsgegenstand zu machen⁵; dies soll hier in Bezug auf eine bestimmte Klasse krimineller Handlungen geschehen.

„Gewalt“ ist ein wesentlich schwerer zu fassender Begriff. Im Alltag werden Akte des körperlichen Angriffs unter (gruppen- und schichtspezifisch) variierenden Bedingungen, deren Vorliegen oft schwer festzustellen ist (z.B.: Vorliegen einer tatsächlichen Absicht zu verletzen), als „Gewalt“ bezeichnet⁶. Auf das Element des körperlichen Einwirkens hob zunächst auch der juristische Gewaltbegriff ab⁷. Insofern könnte man die „physische Zwangseinwirkung von Personen mit physischen Folgen für Personen“⁸ als Kern des Gewaltbegriffs auffassen. Seit einiger Zeit ist jedoch im öffentlichen Diskurs, in der Rechtsprechung und seit Einführung des Begriffs der „strukturellen Gewalt“ durch Galtung eine Ausweitung des Begriffs zu beobachten: im Kontext öffentlicher Debatten um Gewalt gegen Frauen und Kinder ebenso wie z.T. in den Sozialwissenschaften wird nun der Effekt der Einschränkung der freien Selbstentfaltung akzentuiert, „so dass nunmehr Beeinträchtigungen aller Art als gewaltförmig gelten, sofern sie nur – nach bestimmten Maßstäben – als hinreichend beachtlich gewertet werden können“⁹. Eine ähnliche Tendenz weist die Rechtsprechung auf, in der „Gewalt“ zunehmend zum Synonym für „Zwang“ wird

⁴ Kunz 2001, S.22f.

⁵ Zum Begriff des abweichenden Verhaltens vgl. Lamnek 1993, S.1-54. Ohne genannte Annahme könnte man nur untersuchen, wie es kommt, dass (beliebige) Handlungen als „kriminell“ bezeichnet werden; die Erklärung wäre ausschließlich bei den Zuschreibenden zu suchen. Eine ähnliche, aber ebenfalls die Annahme eines substantiellen Unterschieds zwischen kriminalisierbaren und normkonformen Verhalten voraussetzende Fragestellung wäre, was solches von Strafrechtsnormen abweichende Verhalten, das auch als „kriminell“ behandelt wird, von solchem abweichenden Handlungen unterscheidet, die nicht mit diesem Etikett versehen werden. Hier interessiert aber ausschließlich die tatsächliche Inzidenz allen kriminalisierbaren Verhaltens, unabhängig von gesellschaftlichen Aufmerksamkeitszyklen.

⁶ Vgl. Neidhardt 1986, S.114f..

⁷ Vgl. ebd., S.118.

⁸ Ebd., S.123; vgl. auch Imbusch 2002, S.31, S.38.

⁹ Neidhardt 1986, S.120.

und auf jegliche Einschränkung persönlicher Freiheit abzielt, ganz gleich, wodurch sie bewirkt wird (physisch oder psychisch) oder worin sie besteht (in physischen oder psychischen Beeinträchtigungen, oder auch: in der Behinderung der Lehrfreiheit durch Störung von Vorlesungen). Hinsichtlich verschiedener Bedeutungselemente gibt es also von Kontroversen begleitete Erweiterungstendenzen: bezüglich des Ausmaßes des Zwangsmittel-einsatzes, ab dem von Gewalt gesprochen wird, der Art der Zwangsmittel (physisch / psychisch), der Akteure (Personen / Institutionen), der Verhaltensobjekte (Personen / Sachen) der Folgen (physisch / psychisch), und der Intendiertheit sowie der Normkonformität (auch legale / legitime Handlungen oder nur illegale / illegitime). Der Gewaltbegriff verliert dabei an Konturen und analytischem Potential, je weiter er gefasst wird, während der klassische physische Gewaltbegriff zu restriktiv ist, zumindest wenn er auch bei den Folgen nur das körperliche Geschehen in den Blick nimmt (man denke z.B. an die psychischen Folgen etwa von Sexualdelikten, die oftmals schwerwiegender sind als die physischen); kurz: „Der Begriff der *körperlich-physischen* Gewalt tendiert zu einer Deflationierung des Phänomens, der Begriff der *strukturellen Gewalt* zu seiner Inflationierung“¹⁰.

Das Problem entzieht sich einer einfachen Lösung, und diese soll hier auch nicht versucht werden; statt dessen wird auf einen engen Gewaltbegriff rekuriert: als gewalttätig werden solche Handlungen verstanden, mit denen eine Person durch physischen Zwang auf eine andere Person einwirkt mit potentiellen, nicht aber unbedingt aktuell eintretenden physischen Folgen (diese müssen nicht unbedingt Verletzungen im medizinischen Sinne darstellen) für letztere. Im Vordergrund steht die physische Zwangshandlung. *Unter den Begriff „Gewaltkriminalität“ werden dann solche physische Zwangshandlungen sowie Handlungen, bei denen Zwang durch die Drohung mit Gewalt ausgeübt wird, subsumiert, die sich als Verstoß gegen Rechtsnormen beschreiben lassen.*

Die Einbeziehung von Handlungen, bei denen mit Gewalt nur gedroht wird, stellt eine Erweiterung des engen Gewaltbegriffes dar, die praktisch unvermeidbar ist, da die rechtliche Definition von Delikten – etwa im Falle des Raubs - oft beides umfasst, und in den Statistiken dementsprechend nicht zwischen Fällen differenziert wird, bei denen tatsächlich in einem handgreiflichen Sinne physischer Zwang ausgeübt wurde, oder nur damit gedroht wurde.

Für die Bevorzugung eines engen Gewaltbegriffes spricht, dass er leichter zu operationalisieren und zu messen ist: „Je zuverlässiger die Zurechnung empirischer Fälle zum Gewaltkonzept vollzogen werden soll, je näher liegt die positivistische Reduktion des Begriffs

¹⁰ Baecker 1996, S.92-109: S.93. Zur Vielfalt der Verwendungsweisen vgl. auch Imbusch 2002.

auf physisch identifizierbare Merkmale“¹¹. Diese Überlegung hat für das vorliegende Projekt ein großes Gewicht – einer empirischen Untersuchung nutzt ein theoretisches Konzept, für das es keine zuverlässigen Indikatoren gibt, wenig.

Die Beschränkung auf physische Gewalt entspricht auch dem unmittelbaren theoretischen Hintergrund der Untersuchung: die Theorie des Zivilisationsprozesses befasst sich primär mit unmittelbar ausgeübter physischer Gewalt, mit ihrer Verringerung im alltäglichen zwischenmenschlichen Verkehr im Kontext ihrer Monopolisierung durch den Staat und gesellschaftlicher Differenzierung – bei nicht auszuschließender Zunahme subtilerer Gewaltformen¹². Soll diese Aussage überprüft werden, ist es notwendig, physische Gewalt von anderen Formen des Zwangs zu unterscheiden. Auch Durkheim dachte primär an unmittelbare körperliche Gewalt in ihrer drastischsten Form, dem Mord, als er postulierte, dass der „Kult des Individuums“ zu einer Abnahme von Gewalt führe¹³.

Schließlich spricht für die vorgenommene (nominale) Begriffsdefinition, dass die Untersuchung *nicht* anstrebt, eine umfassende Erklärung aller Formen gewalttätigen Handelns zu leisten, welche den jeweils besonderen Aspekten der unterschiedlichen Typen gerecht wird. Vielmehr geht es ihr darum zu klären, ob Theorien bestätigt oder widerlegt werden, die auf *bestimmte* Faktoren abstellen, welche bei allen Formen der Gewaltkriminalität im Spiel sein können. Wir gehen also davon aus, dass für alle von uns ausgewählten Deliktkategorien, der gleiche „Set“ von ursächlichen Faktoren relevant ist – so wie in der Erklärungsskizze dargelegt. Das bedeutet allerdings nicht, dass den verschiedenen Erklärungsfaktoren bei den einzelnen Deliktkategorien jeweils die gleiche Erklärungskraft zukäme. Hier spielen sicherlich eine Reihe von vermittelnden Variablen eine Rolle, die in unserem (notwendigerweise vereinfachenden) Erklärungsschema gar nicht spezifiziert sind. Allerdings schränken wir in unserer Untersuchung die Heterogenität der Gewaltphänomene insofern ein, als wir uns ausschließlich auf Gewaltkriminalität im Alltag beschränken, wie sie im wesentlichen in Interaktionen und außerhalb des Kontextes von Organisationen stattfindet; staatlich angeordnete Gewalt, Kriege und die in ihnen verübten Verbrechen, sowie Völkermord werden hier nicht berücksichtigt.

¹¹ Neidhardt 1986, S.137.

¹² Vgl. z.B. Elias 1991, S.312ff.; dort heißt es: „Wenn sich ein Gewaltmonopol bildet, entstehen befriedete Räume ... die von Gewalttaten normalerweise frei sind. (...) Gewaltformen, die schon immer vorhanden waren, die aber bisher nur mit körperlicher Gewalt untermischt oder verschmolzen Bestand hatten, sondern sich von dieser (...)“ (S.320f.).

¹³ Vgl. Durkheim 1991, S.156ff..

1.3 Die für die Untersuchung ausgewählten Delikte und ihre rechtliche Definition

Die Vorliegende Untersuchung thematisiert nicht die Entwicklung aller physischer Zwangshandlungen, die sich als Verstoß gegen Rechtsnormen beschreiben lassen, sondern analysiert sie aus Gründen der Ökonomie nur bei einigen ausgewählten Delikten.

Kriterien der Auswahl waren:

- die Verfügbarkeit von Zeitreihen möglichst über den gesamten Untersuchungszeitraum.
- die Reliabilität der Daten: ausgewählt wurden Deliktkategorien, bei denen von einer hohen Anzeigebereitschaft und damit geringen Verzerrungen durch Verschiebungen zwischen Hell- und Dunkelfeld ausgegangen werden kann. Die Anzeigebereitschaft ist insbesondere bei schweren Delikten hoch¹⁴.
- die Prominenz in vorhandenen Untersuchungen¹⁵: die untersuchten Kategorien wurden bisher häufig bei Analysen zur Gewaltkriminalität herangezogen, womit Vergleichsmöglichkeiten gegeben sind. Andere, im Prinzip auch als Gewaltdelikte aufzufassende Straftaten, wie z.B. Nötigung, Freiheitsberaubung und erpresserischer Menschenraub sind dagegen kaum untersucht.
- eine hinreichende Häufigkeit. Bei seltenen Delikten (z.B. erpresserischer Menschenraub, Geiselnahme) treten kritische analysetechnische Probleme auf (stark linksschiefe Verteilung, ungünstiges Verhältnis von zufälliger und systematischer Varianz).
- Vergleichbarkeit der juristischen Definitionen und statistischen Kategorien.

Dementsprechend wurden folgende Delikttypen ausgewählt:

1. **Tötungsdelikte.** Hierunter fallen Mord, Totschlag und Körperverletzung mit Todesfolge. Auch Kindestötung wurde trotz sehr geringer Fallzahlen miteinbezogen, da in England und Wales¹⁶ seit 1973 in der polizeilichen Kriminalstatistik Mord, Totschlag und Kindestötung nur zusammen ausgewiesen werden. Abtreibung wurde schon wegen des anzunehmenden großen Dunkelfeldes, der Unterschiedlichkeit der rechtlichen Regelungen (seit 1974 in Schweden keine Straftat) und der geringen Prominenz in der kriminologischen Forschung (Abtreibung wird üblicherweise nicht dem Begriff Gewaltkriminalität subsumiert) nicht berücksichtigt. Die Delikte werden als Homizide zusammengefasst analysiert, da so Verschiebungen zwischen den Kategorien infolge

¹⁴ Vgl. dazu Birkel 2003, S.71, S.75f..

¹⁵ Die gleichen Delikte ziehen z.B. McClintock und Wikström 1990, Gurr 1989, Eisner 1997 (dieser zusätzlich auch sexuelle Nötigung, welche wir wegen der vermutlich noch geringeren Anzeigebereitschaft ausgeschlossen haben) heran; alle oder einige der genannten Straftaten, aber höchst selten weitere Gewaltdelikte, finden i.d.R. in Studien Berücksichtigung, die sich mit der allgemeinen Kriminalitätsentwicklung befassen.

veränderter juristischer Bewertung gleichartiger Handlungen neutralisiert werden können. Zudem wird dadurch dem Umstand Rechnung getragen, dass die juristische Abgrenzung dieser Delikte voneinander in den Ländern unterschiedlich ist. Für Westdeutschland müssen für die Zeit vor 1963 die Körperverletzungen mit Todesfolge ausgeschlossen werden, da sie bis zum genannten Jahr nicht von entsprechenden Delikten im Straßenverkehr statistisch getrennt wurden (danach wurden sie überhaupt nicht mehr erfasst)¹⁷. In England fallen derartige Delikte unter eine eigene Kategorien „causing death by reckless driving“; in Schweden werden sie dagegen zusammen mit anderen Körperverletzungen mit Todesfolge ausgewiesen. Die Datenreihe der Homizide korreliert im Zeitraum ab 1963 hoch mit der Reihe der Tötungsdelikte einschließlich Körperverletzung mit Todesfolge ($r=0,82$).

2. **Körperverletzungsdelikte.** Ausgewählt wurden hier wiederum die schweren Delikte, d.h. schwere und gefährliche Körperverletzung für Deutschland, schwere Körperverletzung für Schweden, und die Deliktgruppen „wounding and other acts endangering life“ sowie „other wounding“ im Falle Englands. Die gefährlichen Körperverletzungen wurden für Deutschland allerdings nur deshalb miteinbezogen, weil die schweren Körperverletzungen nur mit ihnen zusammen ausgewiesen werden. Das Problem ist hier, dass im juristischen Sinne auch – im Hinblick auf die Folgen für das Opfer – harmlose Delikte als „gefährlich“ gelten, sobald sie gemeinschaftlich begangen werden (z.B. Raufereien auf dem Schulhof)¹⁸. Für Schweden liegen zudem über den gesamten Zeitraum nur Daten für leichte und schwere Körperverletzungen zusammen vor. Daher werden zu Vergleichszwecken für England und Deutschland ebenfalls Reihen mit allen (schweren und leichten) Körperverletzungsdelikten herangezogen, soweit diese sich bilden lassen¹⁹.
3. **Raubdelikte.** Hier ist eine hohe Vergleichbarkeit der rechtlichen Definitionen und eine hohe Anzeigebereitschaft gegeben²⁰.
4. **Vergewaltigung.** Hier ist allerdings von einer niedrigen Anzeigebereitschaft auszugehen; insofern werden die Ergebnisse für dieses Delikt zurückhaltend zu interpretieren sein. Es wurde primär einbezogen, um den Bereich der sexuellen Gewalt nicht unberücksichtigt zu lassen. Wir gehen davon aus, dass Modernisierungsprozesse einen Anstieg derartiger Delikte nicht begünstigen, sondern eher hemmen.

¹⁶ Im folgenden kurz: England.

¹⁷ Vgl. Birkel 2003, S.26. Der Effekt der Herausnahme ist im Zeitreihendiagramm deutlich sichtbar, vgl. Abb.1.

¹⁸ Vgl. Heinz 1999, S.727.

¹⁹ In England wurden einfache körperliche Angriffe – „assaults“ – seit 1989 nicht mehr erfasst; leichte körperliche Angriffe – „common assaults“ – wurden erst ab 1998 erfasst.

²⁰ Vgl. unten S.29 und S.35, Tab.2.

Die rechtlichen Definitionen der ausgewählten Deliktkategorien²¹:

1. Tötungsdelikte:

Deutschland:

Mord: „Mörder ist, wer aus Mordlust, zur Befriedigung des Sexualtriebs, aus Habgier oder aus sonst niedrigen Beweggründen, heimtückisch oder grausam oder mit gemeingefährlichen Mitteln oder um eine Straftat zu ermöglichen oder zu verdecken, einen Menschen tötet.“ (§211, Abs.2 StGB)

Im Gegensatz zu den anderen Ländern ist „Mord“ also kein Grundtatbestand im Falle vorsätzlicher Tötungen, sondern ein qualifizierter Tötungstatbestand, der nur bei Vorliegen der Motiv- und Tatmerkmale sowie eines Mordvorsatzes (ein einfacher Tötungsvorsatz ist nicht ausreichend) erfüllt ist²².

Den Grundtatbestand bei vorsätzlichen Tötungen bildet der *Totschlag*: „Wer einen Menschen tötet ohne Mörder zu sein, wird als Totschläger mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.“ (§212, Abs.1 StGB).

Alle Tötungen fallen demnach unter §211, es sei denn, es liegen die Merkmale des §212 vor. Allerdings sind schwere Fälle des Totschlages (nach §212, Abs.2 mit höherer Strafe bedroht) schwer vom Mord abzugrenzen („die Schuld des Totschlägers muß ebenso schwer wiegen wie die eines Mörders“²³), und es ist fraglich, ob diese Unterscheidung bei der Einstufung der Tötungen durch die Polizei konsistent vorgenommen wird. Deshalb empfiehlt sich die Zusammenfassung der statistischen Kategorien (0100 Mord und 0210 Totschlag und Tötung auf Verlangen). Unter bestimmten Bedingungen kann eine Tötung als „Minder schwerer Fall des Totschlages“ (§213 StGB) geringer bestraft werden.

Kindestötung (durch das sechste Strafrechtsreformgesetz 1998 abgeschafft; Kat. 0220 in der polizeilichen Kriminalstatistik) stellte einen weiteren privilegierten Tatbestand dar: „Eine Mutter, welche ihr nichteheliches Kind in oder gleich nach der Geburt tötet, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren bestraft.“ (§217, Abs.1 StGB) In Gegensatz zu England und Schweden gilt diese Privilegierung also nur für die Tötung unehelicher Kinder, und ist nicht an das Vorliegen besonderer psychischer Belastungen gebunden.

²¹ Referiert wird jeweils der am 31.12. 1997 geltende Wortlaut. Der Untersuchungszeitraum endet 1997, da es danach in England tiefgreifende Änderungen bei den Erfassungsrichtlinien gab und eine Umstellung der Statistik von Kalender- auf Haushaltsjahre erfolgte, zudem in Deutschland 1998 durch das sechste Strafrechtsreformgesetz weitreichende Änderungen des Strafrechts in Kraft traten.

²² Vgl. Lackner und Kühl 1999, S.995ff..

²³ Lackner und Kühl 1999, S.1007.

Zusammen mit Totschlag werden in Kategorie 0210 auch „Tötungen auf Verlangen“ registriert, für die es im schwedischen und englischen Strafrecht kein Pendant gibt²⁴: „Ist jemand durch das ausdrückliche und ernstliche Verlangen des Getöteten zur Tötung bestimmt worden, so ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen.“ (§216 Abs.1 StGB).

Körperverletzung mit Todesfolge: „Ist durch die Körperverletzung der Tod des Verletzten verursacht worden, so ist auf Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren zu erkennen.“ (§226 StGB). Ausschlaggebend ist hierbei, dass der Tod durch die (vorsätzliche) Körperverletzungshandlung unmittelbar (d.h. ein ihr eigenes Risiko muss sich vorhersehbar realisiert haben) mindestens fahrlässig bewirkt wurde²⁵. Körperverletzung mit Todesfolge wird in der deutschen PKS unter Kategorie 2210 erfasst.

Hierunter werden auch Fälle des §227 StGB erfasst: „Ist durch eine Schlägerei oder durch einen von mehreren gemachten Angriff der Tod eines Menschen oder eine schwere Körperverletzung (§224) verursacht worden, so ist jeder, welcher sich an der Schlägerei oder dem Angriff beteiligt hat, schon wegen dieser Beteiligung mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe zu bestrafen, falls er nicht ohne Verschulden hineingezogen wurde.“ Vergleichbare Delikte gibt es weder in England noch in Schweden.

England und Wales:

Mord („murder“; Kat. 1 der Kriminalstatistik) ist in England und Wales nicht durch gesetztes Recht definiert, sondern ein *common-law*-Delikt; allerdings wurde seine Definition durch Gesetze verändert. „Mord“ ist der Grundtatbestand für vorsätzliche Tötung oder schwere Körperverletzung mit Todesfolge (hierfür gibt es keinen eigenen Tatbestand); entscheidend ist das Vorliegen einer Absicht zu töten oder eine schwere Verletzung zuzufügen²⁶. Allerdings wurde durch den Homicide Act 1957 festgelegt, dass Tötungen, die im Rahmen der Begehung einer anderen mit Gewaltanwendung verbundenen Straftat begangen wurden, im Gegensatz zur früheren Praxis grundsätzlich als Totschlag zu werten sind (solange kein Tötungsvorsatz vorliegt)²⁷. Zudem kann nach diesem Gesetz keine Per-

²⁴ Allerdings würden in England derartige Handlungen teilweise unter „aiding, abetting, counselling, or procuring the suicide of another“ (nicht bei den Tötungsdelikten registriert) fallen, z.T. werden sie als Totschlag nach Homicide Act 1957, s.4 gewertet (fehlgeschlagene Doppelselbstmorde).

²⁵ Vgl. Lackner und Kühl 1999, S.1080ff..

²⁶ Vgl. Ashworth 1998, S.264; der Straftatbestand des versuchten Mordes ist hingegen nur bei Vorliegen einer Tötungsabsicht erfüllt; vgl. ebd., S.310.

²⁷ *Homicide Act 1957*, s.1: „(1) Where a person kills another in the course or furtherance of some other offence, the killing shall not amount to murder unless done with the same malice aforethought (express or implied) as is required for a killing to amount to murder when not done in the course or furtherance of another offence“ (zitiert nach Halsbury's Statutes of England and Wales, 4. Aufl., Bd.12, S.269).

son wegen Mordes verurteilt werden, welche unter eingeschränkter Schuldfähigkeit infolge einer „abnormality of mind“ leidet²⁸.

Als *Totschlag* („manslaughter“; Kat. 4.1 der Kriminalstatistik), ebenfalls ein *common-law*-Delikt, gelten in England vorsätzliche Tötungen, bei denen das Opfer den Täter provoziert (*Homicide Act 1957*, s.3) hatte, der Täter nur beschränkt schuldfähig war (vgl. oben), sie im Rahmen eines „suicide pact“ geschah (ebenfalls seit dem *Homicide Act 1957* (s.4)), oder wenn sie durch Begehung einer anderen gefährlichen Straftat oder durch grobe Nachlässigkeit („gross negligence“, d.h.: grob nachlässige Verletzung einer Pflicht gegenüber dem Opfer, welche zu dessen Tod führte) verursacht wurde („involuntary manslaughter“)²⁹. Unter „involuntary manslaughter“ fallen damit auch fahrlässige Tötungen im Sinne des deutschen und schwedischen Strafrechts.

Kindestötung („infanticide“; Kat. 4.2 der Kriminalstatistik) ist durch den *Infanticide Act 1938* definiert: „Where a woman by any wilful act or omission causes the death of her child under the age of twelve months, but at the time of the act or omission the balance of her mind was disturbed by reason of her not having fully recovered from the effect of giving birth to the child or by reason of the effect of lactation consequent upon the birth of the child, then ... she shall be guilty of felony, to wit of infanticide (...)“. (*Infanticide Act 1938*, s.1, Abs.1, zitiert nach Halsbury's Statutes of England and Wales, S.210).

Schweden:

Mord: prinzipiell gilt Tötung als Mord: „A person who takes the life of another shall be sentenced for *murder* to imprisonment for ten years or for life“ (Schwedisches Strafgesetzbuch, Kap.3, Art.1, kursiv im Original, Übersetzung in Justitiedepartementet 1999, S.14).

Erscheint eine Tötung als weniger schwerwiegend, kann sie als *Totschlag* bewertet werden: „If, in view of the circumstances that led to the act or for other reasons, the crime referred to in Section 1 is considered to be less serious, imprisonment for manslaughter shall be imposed for at least six and at most ten years.“ (Schwedisches Strafgesetzbuch, Kap.3, Art.2, kursiv im Original, Übersetzung in Justitiedepartementet 1999, S.14). Als mildernde Umstände kommen etwa vorangegangene Misshandlung durch das Opfer in Frage, während Tötungen im Rahmen eines Planes, ein anderes Delikt zu verüben, und

²⁸ *Homicide Act 1957*, s.2: „(1) Where a person kills or is a party to a killing of another, he shall not be convicted of murder if he was suffering from such abnormality of mind (whether arising from a condition of arrested or retarded development of mind or any inherent causes or induced by disease or injury) as substantially impaired his mental responsibility for his acts and omissions in doing or being a party to the killing“ (zitiert nach Halsbury's Statutes of England and Wales, 4. Aflg., Bd.12, S.269).

²⁹ Vgl. Ashworth 1998, S. 266-295.

besonders grausame Fälle als Mord einzustufen sind³⁰. Fahrlässige Tötungen stellen (im Gegensatz zu England) ein eigenständiges Delikt dar (Schwedisches Strafgesetzbuch, Kap.3, Art.7); Fälle bedingten Vorsatzes fallen aber unter Mord oder Totschlag³¹.

Körperverletzung mit Todesfolge ist nicht eigens rechtlich geregelt, sondern fällt unter die einschlägigen Vorschriften zur Körperverletzung (Kap.3, Art.5, 6) ; sie wird in der polizeilichen Kriminalstatistik mit Mord und Totschlag zusammen ausgewiesen.

Kindestötung ist wie folgt definiert: „ A woman who kills her child at birth or at a time, when, owing to her confinement, she is in a disturbed mental state or in grave distress, shall be sentenced for *infanticide* to imprisonment for at most six years.“ (Schwedisches Strafgesetzbuch, Kap.3, Art.3, kursiv im Original, Übersetzung in Justitiedepartementet 1999, S.14).

In den drei Ländern werden also die vorsätzlichen Tötungsdelikte unterschiedlich voneinander abgegrenzt und unterschiedliche Privilegierungen vorgenommen. Insofern empfiehlt sich für Vergleichszwecke eine Zusammenfassung der Deliktkategorien. Erschwerend kommt jedoch für einen Vergleich hinzu, dass in England – im Unterschied zu Deutschland und Schweden – fahrlässige Tötungen unter „manslaughter“ fallen. Eine Einbeziehung der fahrlässigen Tötungsdelikte aus der deutschen PKS ist freilich erst für die Jahre ab 1963 (Herausnahme der Verkehrsdelikte, s.o.) sinnvoll, was auch für die Statistik der Körperverletzungen mit Todesfolge gilt. Eine solche Zusammenfassung wäre zudem inhaltlich nicht angemessen, da für unsere Untersuchung nur vorsätzliche Tötungsdelikte relevant sind³².

Für die vergleichende Analyse werden daher die in Tab.1 genannten Delikte zusammengefasst (von den Kategorien in Klammern abgesehen)³³.

Versuchte Tötungsdelikte (in allen drei Ländern separat ausgewiesen) werden hier i.d.R. nicht berücksichtigt, da hier die Abgrenzung zu anderen Tatbeständen besonders unsicher ist und mit erheblichen Schwankungen in der polizeilichen Bewertung identischer Sachverhalte zu rechnen ist³⁴.

³⁰ Vgl. Agge und Thornstedt 1976, S.340.

³¹ Vgl. Agge und Thornstedt 1976, S.343.

³² Bei einer zusammengefasste Betrachtung würde die steigende Tendenz dieser Delikte in Deutschland und Schweden von der gegenläufigen Entwicklung bei den fahrlässigen Tötungen dominiert, sodass sich der unzutreffende Eindruck eines Rückganges ergeben würde. In Bezug auf England stärkt dies die unten geäußerte Vermutung, dass hier der Anstieg der Tötungsdelinquenz am stärksten war, da für das Zustandekommen der beobachteten Entwicklung bei einer langfristigen Abnahme der fahrlässigen Delikte wie in den anderen Ländern der Anstieg der vorsätzlichen Verbrechen stärker als derjenige der Reihe einschließlich der fahrlässigen Tötungen sein müsste.

³³ Im European Sourcebook of Crime and Criminal Statistics wurden die gleichen Delikte zusammengefasst; vgl. Council of Europe 1999, Kap.1.

³⁴ Vgl. Sessar 1979 und Kreuzer 1982.

Tabelle 1: Die im Vergleich berücksichtigten Kategorien für Tötungsdelikte

Delikt	Deutschland	England und Wales	Schweden
Mord	0100 Mord (§211)	1.Murder	Mord,Totschlag, Körperverletzung mit Todesfolge (Kap.3, Art. 1, 2, 5, 6 schwedisches Strafgesetzbuch)
Totschlag	0210 Totschlag und Tötung auf Verlangen (§§212,213, 216)	4.1 Man- slaughter	
Körperverletzung mit Todesfolge	(2210 Körperverletzung mit Todesfolge (§§ 226, 227 – nicht einbezogen)	fällt unter Man- slaughter	
Kindestötung	0220 Kindestötung (§217)	4.2 Infanticide	Kindestötung (Kap.3, Art. 3 schwedisches Strafgesetzbuch)
(fahrlässige Tötung)	(0300 Fahrlässige Tötung (§222))	fällt unter Man- slaughter	(fahrlässige Tötung (Kap.3, Art. 7, 10 schwedisches Straffe- setzbuch))

2. Körperverletzungsdelikte

Deutschland:

Einfache Körperverletzung: „Wer eine andere Person körperlich misshandelt oder an der Gesundheit beschädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“ (§223 StGB)

„Körperliche Misshandlung“ ist hier eine das körperliche Wohlbefinden nicht unerheblich beeinträchtigende, unangemessene Handlung (wie im schwedischen Recht ist damit z.B. auch das Abschneiden von Haaren pönalisiert). „Gesundheitsschädigung“ ist das Hervorrufen oder Intensivieren eines vom Normalzustand der körperlichen Funktionen abweichenden Zustandes³⁵.

Gefährliche Körperverletzung: „Ist die Körperverletzung mittels einer Waffe, insbesondere eines Messers oder eines anderen gefährlichen Werkzeugs, oder mittels eines hinterlistigen Überfalls oder von mehreren gemeinschaftlich oder mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung begangen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren.“ (§223a Abs.1 StGB)

Dieser Paragraph sieht also erhöhte Strafen für Körperverletzungen vor, deren Ausführungsweise in einem (abstrakten, nicht unbedingt im konkreten Fall gegebenen) Sinne als besonders gefährlich gilt, die aber keine besonders schwerwiegenden Folgen zeitigen

³⁵ Vgl. Lackner und Kühl 1999, S.1063f.

(sie fielen dann unter §224 StGB). Dass auch die gemeinschaftliche Tatbegehung (d.h. durch mindestens zwei Personen) hierunter fällt, hat die bereits erwähnte Folge, dass Fälle jugendtypischer, eher harmloser Raufereien hierunter fallen.

Schwere Körperverletzung: „Hat die Körperverletzung zur Folge, dass der Verletzte ein wichtiges Glied des Körpers, das Sehvermögen auf einem oder beiden Augen, das Gehör, die Sprache oder die Zeugungsfähigkeit verliert oder in erheblicher Weise dauerhaft entstellt wird oder in Siechtum, Lähmung oder Geisteskrankheit verfällt, so ist auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren zu erkennen.“ (§224 Abs.1 StGB).

Im Unterschied zu §223a kommt es hier nicht auf die Gefährlichkeit der Tat, sondern deren schwerwiegenden Folgen an, die selbst lediglich fahrlässig herbeigeführt wurden; §225 erfasst Fälle leichtfertiger, vorsätzlicher und bedingt vorsätzlicher Herbeiführung der in §224 genannten Folgen und stellt diese unter eine erhöhte Strafandrohung. Fälle des §227 (s. oben), der die Beteiligung an einer Schlägerei oder einem Angriff, aus denen eine schwere Körperverletzung resultiert, pönalisiert, werden zusammen mit Delikten nach §§223a-225 und §229 StGB in Kategorie 2220 erfasst. Strafbar nach §227 macht sich auch das Opfer der schweren Körperverletzung, sofern es an der Auseinandersetzung beteiligt (und nicht etwa nur ein zufällig vorbeikommender Passant) war.

Die Kategorie 2220 umfasst also auch Vergiftung: „Wer einem anderen, um dessen Gesundheit zu beschädigen, Gift oder andere Stoffe beibringt, welche die Gesundheit zu zerstören geeignet sind, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.“ (§229 Abs.1 StGB). Es handelt sich hierbei um einen Spezialfall der versuchten Körperverletzung bzw. (§229 Abs.2) der vollendeten schweren Körperverletzung oder Körperverletzung mit Todesfolge. „Gesundheitszerstörung“ meint hier eine erhebliche „Gesundheitsschädigung“ im Sinne des §223 StGB³⁶.

Von Relevanz für den Vergleich mit anderen Ländern ist schließlich §226a StGB, welcher Körperverletzungen mit Einverständnis des Verletzten nur unter Strafe stellt, wenn die Handlung „gegen die guten Sitten verstößt“. In England sind dagegen konsensuelle Körperverletzungen ab der Schwere von „actual bodily harm“ generell verboten³⁷. Nachteilig ist schließlich, dass im Amt begangene Körperverletzungen in Deutschland ein eigenes Delikt darstellen (§340 StGB) und daher bei den Amtsdelikten erfasst, aber erst seit 1998 separat ausgewiesen werden (Schlüssel 6551 Körperverletzung im Amt).

England und Wales:

³⁶ Vgl. Tröndle 1997, S.1190f..

³⁷ Die Rechtsprechung macht freilich Ausnahmen; vgl. Ashworth 1998, S.318ff..

Körperverletzungsdelikte sind überwiegend durch den *Offences Against the Person Act 1861* definiert. Unter die Kategorie 5 „Wounding and other acts endangering life“ fallen:

- „Wounding with intent to do grievous bodily harm“ (*Offences Against the Person Act 1861*, s.18; Kat.5.1): Zufügung einer Wunde (Verletzung, welche die innere und äußere Haut durchbricht) oder schwerer körperlicher Verletzungen („grievous bodily harm“). Maßgeblich ist das Vorliegen der Intention, schwere Verletzungen zuzufügen, oder die rechtmäßige Verhaftung einer Person zu verhindern³⁸.
- „Attempting to choke, suffocate or strangle any other person“ (*Offences Against the Person Act 1861*, s.21; Kat.5.3): Versuch, jemanden zu würgen oder zu strangulieren, um eine schwere („indictable“) Straftat zu begehen, wegen der nur vor dem Crown Court Anklage erhoben werden kann.
- „Using chloroform, etc. to commit or assist in the committing of any indictable offence“ (*Offences Against the Person Act 1861*, s.22; Kat. 5.4): Verabreichung eines Betäubungsmittels zwecks Begehung einer schweren Straftat.
- „Causing bodily injury by explosion“ (*Offences Against the Person Act 1861*, s.28; Kat. 5.6): Körperverletzungen durch Verursachung einer Sprengstoffexplosion.
- „Causing gunpowder to explode, or sending to any person an explosive substance, or throwing corrosive fluid on a person, with intent to do grievous bodily harm“ (*Offences Against the Person Act 1861*, s.28; Kat.5.7): Verursachung von Explosionen etc. in der Absicht zu verletzen, wobei unmaßgeblich ist, ob tatsächlich jemand verletzt wurde.
- „Placing explosives in or near buildings with intent to do bodily harm“ (*Offences Against the Person Act 1861*, s.30; Kat.5.9). Auch hier ist unmaßgeblich, ob es tatsächlich zu einer Explosion kam und ob jemand verletzt wurde.
- Vergiftung: „Administering poison so as to endanger life or inflict grievous bodily harm“ (*Offences Against the Person Act 1861*, s.23; Kat.5.10).

Daneben werden in Kategorie 5 – nach Subkategorien getrennte Daten werden leider nicht erhoben – auch einige Delikte erfasst, welche keine Körperverletzungsdelikte und z.T. auch keine Gewaltdelikte entsprechend obiger Definition sind, und für die es kein Äquivalent in den anderen Ländern gibt:

- „Shooting at naval or revenue vessels“ (*Customs and Excise Management Act 1979*, s.85, Abs.2; Kat. 5.2): Beschuss von Fahrzeugen im Dienste Ihrer Majestät, die zur Verhütung von Schmuggerei eingesetzt sind.

³⁸ Vgl. Ashworth 1998, S.310f..

- „Impeding the saving of life from shipwreck“ (*Offences Against the Person Act 1861*, s.17; Kat.5.8): das Hindern einer Person daran, sich selbst oder einen anderen aus Seenot zu retten.
- „Causing danger to road-users“ (*Road Traffic Act 1988*, s.22a, eingefügt durch *Road Traffic Act 1991*, s.6; Kat.5.11): Verkehrsgefährdung.
- „Possession of explosives with intent to endanger life“ (*Explosive Substances Act 1883*, s.3 Abs.1b; Kat.5.13). Umfasst auch Fälle, in denen lediglich Sachbeschädigung beabsichtigt ist.
- „Possession of firearm with intent to injure“ (*Firearms Act 1968*, s.16; Kat.5.14-5.16 für drei Arten von Waffen). Umfasst ebenfalls Fälle, in denen lediglich schwere Sachbeschädigung beabsichtigt ist.
- „Use of firearm to resist arrest“ (*Firearms Act 1968*, s.17, Abs.1; Kat.5.17-5.19 für drei Arten von Waffen). Nach Abs.2 des Gesetzes ist der Tatbestand bereits erfüllt, wenn eine Person zum Zeitpunkt der Verhaftung wegen bestimmter Delikte eine Waffe bei sich hatte.
- „Use of chemical weapons“ (*Chemical Weapons Act 1996*, Abs.2; Kat.5.20). Herstellung, Besitz, Gebrauch, Teilnahme an der Verbreitung oder an militärischen Vorbereitungen zum Einsatz von chemischen Waffen
- „Premises or equipment for producing chemical weapons“ (*Chemical Weapons Act 1996*, Abs.2; Kat.5.21): Herstellung, Veränderung etc. von Ausrüstungsgegenständen zur Produktion chemischer Waffen, Bereitstellen von Grund für die Herstellung von chemischen Waffen.

Weniger schwere Körperverletzungsdelikte sind – wiederum zusammen mit zahlreichen anderen Delikten – in der Kategorie 8 „Other Wounding“ zusammengefasst³⁹. Relevante Subkategorien sind:

- „Wounding or inflicting grievous bodily harm, with or without weapon“ (*Offences against the Persons Act 1861*, s.20; Kat.8.1). Dieses Delikt umfasst die grob fahrlässige („reckless“) Verursachung einer Wunde („wounding“) oder schweren körperlichen Verletzung („grievous bodily harm“). Entscheidend ist die bewusste Inkaufnahme des ungerechtfertigten Risikos, irgendeine (nicht unbedingt i.S. von „wounding“ oder „grievous bodily harm“) körperliche Verletzung zu verursachen⁴⁰. Die Polizei registriert hierunter

³⁹ Seit 1999/2000 aufgeteilt in 8A Other Wounding, 8B Possession of Weapons, 8C Harassment, 8D Racially and Religiously Aggravated Other Wounding, 8E Racially and Religiously Aggravated Harassment.

⁴⁰ Vgl. Ashworth 1998, S.311-313.

alle Fälle von „wounding“ oder „grievous bodily harm“, bei denen kein Vorsatz vorliegt⁴¹.

- „Administering poison with intent to injure or annoy“ (*Offences Against the Person Act 1861*, s.24). Vergiftungen, bei denen nicht die Folgen nach s.23 eintraten; entscheidend ist die Intention, nicht die Folgen der Tat.
- „Causing bodily harm by furious driving“ (*Offences Against the Person Act 1861*, s.35; Kat.8.3)
- „Assault on person preserving wreck“ (*Offences Against the Person Act 1861*, s.37; Kat.8.5).
- „Assault occasioning actual bodily harm“ (*Offences Against the Person Act 1861*, s.47; Kat.8.6). Hierunter fallen Delikte, bei denen das Opfer leichte Verwundungen erlitten hat (gebrochene Nase, zahlreiche blaue Flecken, kleinere Brüche, kleinere Schnittwunden, psychische Folgen, die über Furcht oder Panik hinausgehen), und seitens des Täters ein Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit („recklessness“; auch hier gilt: es reicht bereits die Inkaufnahme des Risikos einer leichteren Verletzung) vorlag⁴².
- „Obstructing, assaulting or arresting upon civil process, clergyman performing service“ (*Offences against the Person Act 1861*, S.36; Kat.8.9). Störung sakraler Handlungen eines Geistlichen oder Tötlichkeiten gegen einen Geistlichen während dieser sakrale Handlungen vollzieht.
- „Assault with intent to resist apprehension“ (*Offences against the Person Act 1861* s.38; Kat.8.20). Hierunter fallen leichte Körperverletzungen („assault“), sofern sie begangen wurden, um sich einer Festnahme (nicht unbedingt durch Polizisten) zu widersetzen.

Daneben umfasst die Kategorie folgende Delikte:

- „Setting spring gun etc. with intent to inflict grievous bodily harm“ (*Offences Against the Person Act 1861*, s.31; Kat.8.3)
- „Possession of offensive weapon without lawful authority or reasonable excuse“ (*Prevention of Crime Act 1953*, s.1; *Offensive Weapons Act 1996*, s.2(1); Kat.8.11). Hierdurch wird das Mitführen von Waffen und von Gegenständen, deren Verwendung als Waffe intendiert ist, an öffentlichen Plätzen unter Strafe gestellt. Als „offensive“ gilt eine Waffe bereits, wenn sie zu Selbstverteidigungszwecken mitgeführt wird⁴³.

⁴¹ Vgl. Home Office 2002a, S.20.

⁴² Vgl. Ashworth 1998, S.313f..

⁴³ Vgl. Ashworth 1998, S.139.

- „Possessing firearm or imitation firearm while committing or being arrested for an offence in Schedule 1 of the Firearms Act 1968“ (*Firearms Act 1968*, s.17(2); Kat.8.13-8.15 für drei Kategorien von Schusswaffen)
- „Possessing firearm or imitation firearm with intent to commit indictable offence or resist arrest“ (*Firearms Act 1968*, s.18(1); Kat.8.16-8.18 für drei Kategorien von Schusswaffen)
- „Owner or person in charge allowing dog to be dangerously out of control in a public place injuring any person.“ (*Dangerous Dogs Act 1991*, s.3 (1); Kat.8.21)
- „Possession of a firearm or imitation firearm, with intent to cause fear of violence“ (*Firearms Act 1968* s. 16 A, eingefügt durch *Firearms (Amendment) Act 1994*, s.1; Kat.8.23-8.25 für drei Kategorien von Schusswaffen)
- „Having an article with a blade or point in a public place“ (*Offensive Weapons Act 1996*, s.3; Kat. 8.26)
- „Having an article with a blade or point on school premises“ (*Offensive Weapons Act 1996*, s.4 (1); Kat.8.27)
- „Possession of offensive weapon without lawful authority or reasonable excuse on school premises“ (*Offensive Weapons Act 1996*, s.4 (1); Kat.8.28).

Schwerere Fälle leichter Körperverletzungen wurden bis 1988 unter der Kategorie 9 „Assault“ erfasst; sie hatte folgende Subkategorien⁴⁴:

- Common Law Assault (Kat.9.1)
- Assault Occasioning Bodily Harm (*Offences Against the Person Act 1861*, s.47; Kat.9.2)

Einfache Körperverletzungen („Common Assault etc.“, *Criminal Justice Act 1988*, s.39, und ähnliche Delikte⁴⁵; Kat.105) und Angriffe auf Polizeibeamte („assault on constable“, *Police Act 1996*, s. 89(1), u.ä.⁴⁶; Kat.104) werden erst seit 1998 in der polizeilichen Kriminalstatistik erfasst, Verurteilungszahlen liegen allerdings auch für die Jahre davor vor. Entscheidend für die Klassifizierung von Körperverletzungen unter einer der durchgehend

⁴⁴ Vgl. Home Office 1989, S.188.

⁴⁵ Assault on County Court officer (*County Courts Act 1984*, s.14; Kat. 105.2); Assault on person assisting a constable (*Police Act 1996*, s.89; Kat.105.3); Assault on prison custody officer / officer in secure training centre (*Criminal Justice Act 1991*, s.90(1) / *Criminal Justice and Public Order Act 1994*, s.13; Kat.105.4); Resisting or wilfully obstructing a prison custody officer / a custody officer (*Criminal Justice Act 1991*, s.90(3) / *Criminal Justice and Public Order Act 1994*, s.13 (2); Kat.105.5); Assault on court security officer (*Criminal Justice Act 1991*, s.78(1); Kat.105.6); Resisting or wilfully obstructing a court security officer (*Criminal Justice Act 1991*, s.78(2); Kat.105.7)

⁴⁶ Vagrant violently resisting a constable (*Vagrancy Act 1824*, s.4; Kat. 104.31); Resisting or obstructing constable in execution of his duty (*Police Act 1996*, s. 89(2) sowie örtliche Gesetze Kat.104.33 bzw. 104.40).

statistikpflichtigen Kategorien (5, 8) ist das Vorliegen von Verletzungen, so leicht diese auch sein mögen⁴⁷.

Einfache Körperverletzungen sind im englischen Recht zweierlei Typs, und zwar zum einen „battery“, d.h. eine vorsätzliche oder fahrlässige Berührung oder Anwendung unrechtmäßiger Gewalt gegenüber einer anderen Person (dieser Tatbestand ist bereits erfüllt, wenn man jemandes anderen Kleidung berührt); zum anderen „assault“, ein Delikt, welches begangen wird, wenn jemand (wiederum vorsätzlich oder grob fahrlässig) einen anderen dazu bringt, eine Berührung oder Anwendung unrechtmäßiger Gewalt zu erwarten („apprehend“) – es handelt sich hier also um ein Bedrohungsdelikt⁴⁸.

Im Amt begangene Fälle von „wounding or causing grievous bodily harm“ wurden durch den Criminal Law Act 1988 (s.134) als Folter zu einem eigenen Delikt erhoben und unter erhöhte Strafandrohung gestellt⁴⁹; hierfür gibt es jedoch keine Kategorie in der Kriminalstatistik.

Schweden:

Einfache Körperverletzung ist wie folgt definiert: „A person who inflicts bodily injury, illness or pain upon another or renders him unconscious or otherwise helpless, shall be sentenced for *assault* to imprisonment for at most two years or, if the crime was petty, to pay a fine.“ (Schwedisches Strafgesetzbuch, Kap.3, Art.5, kursiv im Original, Übersetzung in Brottsförebyggande Rådet 1990, S.13).

Eine besonders rücksichtslose Tatbegehung, die Zufügung schwerer Verletzungen, oder die Gefährdung des Lebens des Opfers verschärfen das Delikt zur *schweren Körperverletzung*: „If the crime referred to in Section 5 is considered gross, the sentence for *gross assault* shall be imprisonment for at least one and at most ten years. In assessing if the crime is gross special consideration shall be given to whether the act constituted a mortal danger or whether the offender inflicted grievous bodily harm or severe illness or otherwise displayed particular ruthlessness or brutality.“ (Schwedisches Strafgesetzbuch, Kap.3, Art.6, kursiv im Original, Übersetzung in Justitiedepartementet 1999, S.15).

Als „körperliche Schäden“ gelten Wunden, Schwellungen, und Brüche, Funktionsstörungen der Sinnesorgane, Lähmungen, aber auch das Abschneiden von Haaren. „Krankheit“ umfasst auch klinisch nachweisbare psychische Beeinträchtigungen. „Schmerzen“ müssen hier über körperliches Unbehagen hinausgehen⁵⁰. Einfache Be-

⁴⁷ Vgl. Home Office 2002a, S.46.

⁴⁸ Vgl. Ashworth 1998, S.314-318.

⁴⁹ Vgl. Ashworth 1998, S.328.

⁵⁰ Vgl. Agge und Thornstedt 1976, S.341f..

rührungen oder Knüffe fallen nicht (wie in England) unter „assault“, sondern können als Belästigung (Kap.4, Art.7 schwedisches Strafgesetzbuch) belangt werden⁵¹.

Es fällt auf, dass die drei Länder eine sehr unterschiedliche Systematik von Körperverletzungsdelikten haben und diese unterschiedlich gegeneinander abgrenzen, was eine Zusammenfassung der Kategorien nahe legt. Die Bildung vergleichbarer Kategorien, die im wesentlichen nur die interessierenden Delikte (im Hinblick auf die Folgen schwere Gewaltdelikte) umfassen, wird freilich dadurch erschwert, dass die entsprechenden Kategorien der englischen Statistik auch zahlreiche Gefährdungs- und Waffenbesitzdelikte umfassen und die Deliktdefinitionen zum Teil auch fahrlässige Handlungen beinhalten. Wenig sinnvoll erschiene es, zur Herstellung von Vergleichbarkeit für die anderen beiden Länder die Körperverletzungsdelikte mit den entsprechenden Waffenbesitz- und Gefährdungsdelikten zusammenzufassen, da die entsprechenden Kategorien wesentlich umfangreicher sind und auch nicht durchgängig zur Verfügung stehen⁵². In Deutschland und England finden sich in den Kategorien der schweren Delikte zudem im Taterfolg leichte Delikte wieder, welche wegen einer abstrakt besonders gefährlichen Art der Tatbegehung unter erhöhte Strafandrohungen gestellt wurden.

Für die Analyse ausgewählt wurden die Kategorien 2220 schwere und gefährliche Körperverletzung für Deutschland, einfache und schwere Körperverletzung für Schweden, und die Deliktgruppen 5. „Wounding and other acts endangering life“ sowie 8 „Other wounding“ im Falle Englands⁵³. Für Schweden muss die zusammengefasste Kategorie verwendet werden, da nur sie durchgängig verfügbar ist. Beim Vergleich wird ergänzend eine alternative Zusammenstellung aus 2220 schwere und gefährliche Körperverletzung, 2240 vorsätzliche leichte Körperverletzung (Deutschland), einfache und schwere Körperverletzung (Schweden), 5. „Wounding and other acts endangering life“, 8. „Other wounding“ und 9. „Assault“ (England) herangezogen, die in dieser Form nur bis 1988 (danach wurde 9. Assault nicht mehr erfasst) möglich ist. Dass für England einfache

⁵¹ Vgl. Agge und Thornstedt 1976, S.342. Das schwedische Strafrecht kennt zudem einen eigenen Tatbestand der Bedrohung oder Gewaltanwendung gegen einen Beamten (oder gleichgestellter Personen, Kap.17 Art.5 schwedisches Strafgesetzbuch) in Ausübung seines Amtes, der in einer eigenen statistischen Kategorie erfasst wird: „A person who, by violence or threat of violence, attacks anyone in his exercise of public authority or compels him to perform or to prevent him from performing an official act or for the purpose of taking revenge for such act, shall be sentenced for violence or threat to public servant to imprisonment for at most six months. This also applies if a person assaults someone who has previously exercised public authority for something the latter did or failed to do while in office.“ (Schwedisches Strafgesetzbuch, Kap.17, Art.1, kursiv im Original, Übersetzung in Justitiedepartementet 1999, S.77). Hier handelt es sich jedoch um ein Nötigungsdelikt; es wird hier deshalb nicht berücksichtigt.

⁵² Sprengstoffdelikte werden in Deutschland erst seit 1986 in der Kategorie 6750 Sprengstoff- und Strahlungsverbrechen ausgewiesen.

Körperverletzungsdelikte („common assault“) nicht einbezogen werden können, erscheint unproblematisch, da hierunter zumeist Handlungen (wie bloße unerwünschte Berührungen) fallen dürften, die in Deutschland nicht und in Schweden als Belästigung strafbar sind. Die erste Zusammenstellung stellt einen Versuch dar, eine Auswahl von schweren und daher weniger von Schwankungen der Anzeigebereitschaft betroffenen Delikten zusammenzufassen, die zweite optimiert die Vergleichbarkeit der Kategorien.

3. Raub

Deutschland:

Der Grundtatbestand ist durch § 249 StGB definiert: „Wer mit Gewalt gegen eine Person oder unter Anwendung von Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht wegnimmt, sich dieselbe rechtswidrig zuzueignen, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.“ (§249 Abs.1 StGB)

Der Raub ist also ein durch Nötigung ermöglichter Diebstahl. „Gewalt“ ist jede über eine geringfügige körperliche Beeinträchtigung hinausgehende physische Einwirkung auf den Körper einer Person (nicht unbedingt des Bestohlenen); hierunter fällt z.B. (wie in England, aber nicht in Schweden) auch das überraschende Wegziehen einer Handtasche⁵⁴. Ist der Diebstahl nicht vollendet, handelt es sich nur um einen versuchten Raub. §250 StGB (schwerer Raub) sieht verschärfte Strafen für die Mitführung von Waffen, die Herbeiführung einer Gefahr der schweren Körperverletzung oder des Todes bei dem bzw. durch den Raub sowie für dessen Begehung als Mitglied einer Bande vor.

§251 StGB definiert den Raub mit Todesfolge: „Verursacht der Täter durch den Raub (§§249 und 250) leichtfertig den Tod eines anderen Menschen, so ist die Strafe lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren.“ Es handelt sich hier um eine fahrlässige Tötung, die durch eine Tathandlung nach §§249, 250 StGB verübt wurde; bei mindestens bedingtem Tötungsvorsatz fällt die Tat unter Mord oder Totschlag, kann auch als Mord bzw. Totschlag in Tateinheit mit Raub mit Todesfolge eingestuft werden⁵⁵.

Auf den Fall, dass sich ein ertappter Dieb zur Wehr setzt, bezieht sich §252 StGB (räuberischer Diebstahl): „Wer, bei einem Diebstahl auf frischer Tat betroffen, gegen eine Person Gewalt verübt oder Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben anwendet, um sich im Besitz des gestohlenen Gutes zu erhalten, ist gleich einem Räuber zu

⁵³ Für England und Wales sowie Schweden werden im European Sourcebook of Crime and Criminal Statistics (vgl. Council of Europe 1999, Kap.1) und Farrington, Langan und Wikström 1994, S.105f. , S.118 die gleichen Delikte herangezogen.

⁵⁴ Vgl. Lackner und Kühl 1999, S.1178ff..

bestrafen.“ Hierbei handelt es sich um ein Pendant zu Kap.8, Art.5 S.1 des schwedischen StGB.

Zu den Raubdelikten zählt auch die räuberische Erpressung nach §255 StGB: „Wird die Erpressung durch Gewalt gegen eine Person oder Anwendung von Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben begangen, so ist der Täter gleich einem Räuber zu bestrafen.“ Erpressung ist „Nötigung (§240) eines anderen zu einer Vermögensverfügung ..., durch die dem Vermögen des Genötigten oder eines anderen in Bereicherungsabsicht ein Nachteil zugefügt wird“⁵⁶. Räuberische Erpressung entspricht also dem in Kap.8, Art.5, S.2 definierten Tatbestand, mit dem Unterschied, dass in Schweden Gewinn des Täters und Schaden des Opfers gegeben sein müssen (in Deutschland reicht die Bereicherungsabsicht), und der Schaden dem Genötigten entstehen muss, während er in Deutschland auch einem Dritten entstehen kann.

Unter die Raubdelikte fällt schließlich noch der räuberische Angriff auf Kraftfahrer (§316a StGB): „Wer zur Begehung eines Raubes (§§ 249, 250) oder eines räuberischen Diebstahls (§ 252) oder einer räuberischen Erpressung (§ 255) einen Angriff auf Leib, Leben oder Entschlussfreiheit des Führers eines Kraftfahrzeugs oder eines Mitfahrers unter Ausnutzung der besonderen Verhältnisse des Straßenverkehrs unternimmt, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.“ (§316a, Abs.1, S.1 StGB) Hierdurch werden nicht einfach bestimmte Raubdelikte unter verschärfte Strafandrohung gestellt, sondern ein eigener Tatbestand des Angriffs auf Kraftfahrer (der lediglich der Vorbereitung eines Raubdeliktes dienen muss, welches selbst nicht tatsächlich begangen worden sein muss) geschaffen, zu dem es kein Äquivalent im englischen oder schwedischen Recht gibt (dort fielen entsprechende Handlungen vermutlich unter versuchten Raub bzw. „assault with intent to rob“).

Delikte nach §§ 249-252, 255 und 316a werden in der deutschen PKS zusammengefasst unter dem Schlüssel 2100 ausgewiesen.

England:

Raub fällt unter die Kategorie 34 „Robbery“, die zwei Delikte umfasst:

- „Robbery“ (*Theft Act 1968*, s.8; Kat.34.1). Die Definition (*Theft Act 1968*, s.8(1):
„A person is guilty of robbery if he steals, and immediately before or at the time of doing so, and in order to do so, he uses force on any person or puts or seeks to put

⁵⁵ Vgl. Lackner und Kühl 1999, S.1183ff..

⁵⁶ Lackner und Kühl 1999, S.1301.

any person in fear of being then and there subjected to force“ (zitiert nach Council of Law Reporting 1969, S.1468).

- „Assault with intent to rob“ (*Theft Act 1968*, s.8 (2); Kat.34.2).

Raub ist also hier ebenfalls ein Diebstahl unter Anwendung oder Androhung von Gewalt, wobei die Rechtsprechung inzwischen den Begriff der „Gewalt“ so extensiv fasst, dass auch Entreißdiebstähle hierunter fallen⁵⁷. Ein Diebstahl ist wie folgt definiert: „A person is guilty of theft if he dishonestly appropriates property belonging to another with the intention of permanently depriving the other of it“ (*Theft Act 1968*, s.1(1), zitiert nach Council of Law Reporting 1969, S.1465).

Schweden:

Einfacher Raub: „If a person steals from another by means of violence or by a threat implying or appearing to the threatened person to imply an imminent danger, or who, after committing a theft and being caught in the act, resists by such violence or threat a person who attempts to recover the stolen property, imprisonment for at least one and at most six years shall be imposed for *robbery*. The same shall apply to a person who by such violence or threat forces another to commit or omit to commit some act so that gain results to the accused and loss to the person so forced or to someone he represents. Causing helplessness or a similar state of incapacitation shall be regarded as equivalent to violence. If the conduct under the first paragraph, having regard to the violence, threat or other circumstances, is of a less serious nature the sentence shall not be for robbery but for such other crime as the conduct entails.“ (Schwedisches Strafgesetzbuch, Kap.8, Art.5, kursiv im Original, Übersetzung in Justitiedepartementet 1999, S.32).

Schwerer Raub: „If the crime under Section 5 is regarded as gross, imprisonment for at least four and at most ten years shall be imposed for *gross robbery*. In assessing whether the crime is gross, special consideration shall be given to whether the violence was dangerous to life or whether the accused caused serious bodily injury or a severe illness or otherwise exhibited considerable brutality or ruthlessly took advantage of the victim's defenceless or exposed situation.“ (Schwedisches Strafgesetzbuch, Kap.8, Art.6, kursiv im Original, Übersetzung in Justitiedepartementet 1999, S.32).

Raub umfasst hier also auch Handlungen, die im deutschen oder englischen Strafrecht unter räuberischer Diebstahl (§ 252 StGB), räuberische Erpressung (§ 255 StGB) bzw. „blackmail“ (*Theft Act 1968*, Art.21; Kat.35.1) fallen. Dagegen werden in Schweden (im Gegensatz zu England und Deutschland) Entreißdiebstähle üblicherweise nicht als Raub,

sondern als Diebstahl eingestuft⁵⁸. Im schwedischen Strafrecht gibt es zudem kein Äquivalent zu „assault with intent to rob“, entsprechende Handlungen würden hier unter versuchten Raub oder Körperverletzung fallen.

Im Gegensatz zur englischen Deliktdefinition schließen die schwedische und die deutsche explizit Gewaltanwendung oder -androhung nach einem Diebstahl in die Definition mit ein oder definieren diese als eigenes Delikt. In der Praxis ist dieser Unterschied in anderer Weise bedeutsam als zu vermuten wäre, da die englische Rechtsprechung auch Gewalt nach einem Diebstahl zur Sicherung des Entkommens als Teil der Diebstahlhandlung und damit als „at the time of doing so“ wertet⁵⁹, während in Schweden umgekehrt Widerstandshandlungen nach einem Diebstahl durch die Gerichte meist nicht als Raub gewertet werden; die Polizei neigt aber dazu, auch solche Fälle als Raub zu registrieren, die Umdefinition zu Diebstahl etc. erfolgt i.d.R. erst auf der Ebene von Staatsanwaltschaft oder Gericht⁶⁰. Insgesamt ist die schwedische Deliktdefinition die restriktivste, wohingegen die deutschen Rechtsvorschriften das größte Spektrum an Handlungen erfassen. Eine direkte Vergleichbarkeit ist also auch bei dieser Deliktgruppe trotz identischer Definition des Grundtatbestandes (Diebstahl durch Nötigung) nicht gegeben, doch dürfte der Überschneidungsbereich der Kategorien hier am größten sein.

4. Vergewaltigung

Deutschland:

„Wer eine andere Person mit Gewalt, durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben oder unter Ausnutzen einer Lage, in der das Opfer der Einwirkung des Täters schutzlos ausgeliefert ist, nötigt, sexuelle Handlungen

1. des Täters oder
2. einer dritten Person an sich zu dulden oder an
3. dem Täter oder
4. einer dritten Person

vorzunehmen, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.“ (§177 Abs.1 StGB)

„In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn

⁵⁷ Vgl. Ashworth 1998, S.387.

⁵⁸ Vgl. Agge und Thornstedt 1976, S.372.

⁵⁹ Vgl. Ashworth 1998, S.387.

⁶⁰ Vgl. Andersson 2002, S.132, S.135f..

1. der Täter mit dem Opfer den Beischlaf vollzieht oder ähnliche sexuelle Handlungen an dem Opfer vornimmt, die dieses besonders erniedrigen, insbesondere, wenn sie mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind (Vergewaltigung),
2. die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird oder
3. der Täter das Opfer bei der Tat in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung bringt.“ (§177, Abs.3 StGB)

Eine erhöhte Strafandrohung gilt für den Fall, dass durch die Tat leichtfertig der Tod des Opfers verursacht wurde (Abs.4).

Vergewaltigung ist also als Spezialfall der sexuellen Nötigung konstruiert und durch Vollzug des Beischlafs definiert; sie wird in der Kriminalstatistik zusammen mit den anderen schweren Fällen der sexuellen Nötigung erfasst (Kat.1110). Entscheidend ist, dass die Gewalt (die sehr geringfügig sein kann) oder eine Drohung angewendet wird, um den erwarteten oder tatsächlichen (physischen) Widerstand des Opfers (bloß verbale Ablehnung des Geschlechtsverkehrs reicht nicht aus) zu überwinden (also unmittelbar auf die Ermöglichung sexueller Handlungen zielt), aber sich nicht notwendig gegen dieses selbst richtet⁶¹. Vergewaltigungen können (im Ggs. zu England) von Frauen und an Männern begangen werden.

England:

Vergewaltigungstatbestände sind wiederum in einer Reihe von Gesetzen definiert. Seit 1995 ist auch die Vergewaltigung von Männern strafbar; sie wird separat erfasst. Im einzelnen handelt es sich um folgende Kategorien.

19A Rape of a female:

- „Man having unlawful sexual intercourse with a woman who is a defective“ (*Sexual Offences Act 1956* s.7 , geändert durch *Mental Health Act 1959*, s.127; Kat.19.2)
- „Male member of staff in hospital or mental nursing home having unlawful sexual intercourse with female patient“ (*Mental Health Act 1959* s.128 (1)(a)); Kat.19.3)
- „Man having unlawful sexual intercourse with mentally disordered female patient who is subject to his care“ (*Mental Health Act 1959* s.128 (1)(b); Kat.19.4)
- „Rape of a female aged under 16“ (*Sexual Offences Act 1956* s.1; ergänzt durch *Criminal Justice and Public Order Act 1994*, s.142; Kat.19.7).
- „Rape of a female aged 16 and over“ (*Sexual Offences Act 1956* s.1; ergänzt durch *Criminal Justice and Public Order Act 1994*, s.142; Kat.19.8)

⁶¹ Vgl. Tröndle 1997, S.925ff.; inzwischen ist allerdings „ernstlicher innerer Widerstand“ des Opfers maßgeblich vgl. Lackner und Kühl 1999, S.856ff..

- „Attempted rape of a female aged under 16“ (*Sexual Offences Act 1956* s.1; ergänzt durch *Criminal Justice and Public Order Act 1994*, s.142; Kat.19.11)
- „Attempted rape of a female aged 16 and over“ (*Sexual Offences Act 1956* s.1; ergänzt durch *Criminal Justice and Public Order Act 1994*, s.142; Kat.19.12)

19B Rape of a male

- „Rape of a male aged under 16“ (*Sexual Offences Act 1956* s.1; ergänzt durch *Criminal Justice and Public Order Act 1994*, s.142; Kat.19.9)
- „Rape of a male aged 16 or over“ (*Sexual Offences Act 1956* s.1; ergänzt durch *Criminal Justice and Public Order Act 1994*, s.142; Kat.19.10)
- „Attempted rape of a male aged under 16“ (*Sexual Offences Act 1956* s.1; ergänzt durch *Criminal Justice and Public Order Act 1994*, s.142; Kat.19.13)
- „Attempted rape of a male aged 16 and over“ (*Sexual Offences Act 1956* s.1; ergänzt durch *Criminal Justice and Public Order Act 1994*, s.142; Kat.19.14).

Zusammen mit den Vergewaltigungsdelikten werden also auch Delikte des sexuellen Missbrauchs (Kat.19.2-19.4) registriert. Die Kategorien 19.7 und 19.8 bzw. 19.11 und 19.12 unterscheiden sich nur in der Strafandrohung, nicht der Deliktdefinition. Vergewaltigung ist nach dem *Sexual Offences Act 1956*, s.1, geändert durch den *Criminal Justice and Public Order Act 1994*, s.142, wie folgt definiert:

- „1. — (1) It is an offence for a man to rape a woman or another man.
- (2) A man commits rape if
- (a) he has sexual intercourse with a person (whether vaginal or anal) who at the time of the intercourse does not consent to it; and
 - (b) at the time he knows that the person does not consent to the intercourse or is reckless as to whether that person consents to it.
- (3) A man also commits rape if he induces a married woman to have sexual intercourse with him by impersonating her husband“ (zitiert nach Halsbury’s Statutes of England and Wales, S.235f.).

Entscheidend ist also, dass das Opfer nicht dem Geschlechtsverkehr zugestimmt hat – im Gegensatz zur Definition in anderen Ländern ist Gewaltanwendung (über den Geschlechtsakt hinaus) kein notwendiger Bestandteil des Delikts; dafür ist es auf analen oder vaginalen Verkehr begrenzt, während in anderen Ländern inzwischen auch andere sexuelle Handlungen erfasst werden. Erfolgt die Zustimmung zum Geschlechtsverkehr unter Drohungen oder aus Angst, fällt dies nur im Falle einer Drohung mit Gewalt unter Vergewaltigung, ansonsten unter „procuring sexual intercourse by threats or intimidation“

(*Sexual Offences Act 1956*, s.2)⁶². Zu beachten ist auch, dass Vergewaltigungen nach englischem Recht per definitionem nicht von Frauen begangen werden können.

Schweden:

„Zwingt eine Person mit Gewalt oder durch Bedrohung, welche unmittelbare Gefahr beinhaltet oder dies der bedrohten Person zu tun scheint, letztere zu kopulieren oder zu anderem vergleichbaren Geschlechtsverkehr, soll er oder sie für *Vergewaltigung* zu mindestens zwei und höchstens sechs Jahren Haft verurteilt werden. Die Person in Bewusstlosigkeit oder einen anderen solchen Zustand zu versetzen soll als gleichbedeutend mit Gewaltanwendung betrachtet werden. Wird das Delikt im Hinblick auf die Art der Gewalt oder Drohung und die Umstände oder in anderer Hinsicht als weniger schwer betrachtet, soll eine Haftstrafe von höchstens vier Jahren verhängt werden. Ist das Verbrechen schwer, soll eine Haftstrafe von mindestens vier und höchstens zehn Jahren für *schwere Vergewaltigung* verhängt werden. Bei der Beurteilung, ob das Verbrechen schwer war, soll besondere Aufmerksamkeit darauf verwendet werden, ob die Gewalt eine Gefahr für das Leben beinhaltete oder ob der Täter eine ernsthafte Verletzung oder eine ernsthafte Krankheit verursachte oder, im Hinblick auf das Vorgehen, die Jugend des Opfers oder andere Umstände, besondere Rücksichtslosigkeit oder Brutalität zeigte.“ (Schwedisches Strafgesetzbuch, Kap.6, Art.1, kursiv im Original, eigene Übersetzung).

Hervorzuheben ist: die Erfüllung des Tatbestandes der Vergewaltigung setzt in Schweden die Anwendung oder Androhung von Gewalt, nicht aber die vaginale oder anale Penetration (wie in England) voraus. Zudem können auch Frauen dieses Delikt begehen.

Eine Vergleichbarkeit der in den statistischen Kategorien für Vergewaltigung erfassten Handlungen ist also nur eingeschränkt gegeben: zwar umfassen die Deliktdefinitionen aller drei Länder an Männern und Frauen und auch innerhalb der Ehe vollzogene Delikte, aber die Art der erfassten Handlungen und die Bestimmung der relevanten Umstände ihrer Begehung divergieren: in England scheiden Frauen als Täter aus (was numerisch aber unbedeutend sein dürfte⁶³), in Deutschland und Schweden nicht; in England sind nur bestimmte sexuelle Handlungen (Beischlaf) erfasst, in Deutschland und Schweden ist das Spektrum weiter, zudem kann in Deutschland der sexuelle Kontakt auch zwischen dem Opfer und einem Dritten erfolgen. In Deutschland und Schweden müssen die sexuellen Handlungen durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt erzwungen werden, in England reicht

⁶² Vgl. Ashworth 1998, S.337ff.

⁶³ Nach den uns vom Bundeskriminalamt und Brottsförebyggande Rådet gelieferten Daten waren in Deutschland im Jahr 2001 von 5458 Tatverdächtigen lediglich 63 Frauen (=1,2%), in Schweden unter 271 Tatverdächtigen keine einzige Frau.

die Abwesenheit einer Einwilligung des Opfers oder dessen Täuschung („impersonating her husband“) aus. Die englische Deliktkategorie umfasst im Gegensatz zu denen der anderen Länder zudem an geistig oder psychisch beeinträchtigten Personen begangene Missbrauchsdelikte. Es erschien aber nicht sinnvoll, deswegen die deutschen und schwedischen Kategorien mit den entsprechenden Kategorien für Missbrauchsdelikte zusammenzufassen, da diese wesentlich mehr Tatbestände als die in der englischen Kategorie eingeschlossenen umfassen⁶⁴. Insofern muss eine eingeschränkte Vergleichbarkeit akzeptiert werden. Schließlich ist zu bemerken, dass Vergewaltigungen mit Todesfolge (§177 Abs.4 StGB in Deutschland, in der polizeilichen Kriminalstatistik unter Kategorie 1110 Vergewaltigung erfasst und nicht gesondert ausgewiesen; in Schweden kein eigener Tatbestand) in England i.d.R. als Totschlag bewertet werden dürften.

1.4 Zur Vergleichbarkeit der Kriminalstatistiken

Darstellung und Vergleich der Gewaltkriminalität in den drei untersuchten Ländern im vorliegenden Text beziehen sich ausschließlich auf Entwicklungen im Zeitverlauf, da querschnittliche Differenzen aus verschiedenen Gründen nur sehr eingeschränkt inhaltlich zu interpretieren sind. Diese sind nicht nur durch die bereits erläuterten Unterschiede in der juristischen Definition von Straftatbeständen und ihrer Zusammenfassung in statistischen Kategorien gegeben, sondern auch durch Unterschiede im Messverfahren und seiner Fehlerstruktur. Die wesentlichen Quellen von Messfehlern in Kriminalstatistiken (neben Änderungen in der Deliktdefinition und der statistischen Kategorien) sind:

- a) Das absolute Dunkelfeld, also der Umfang, in dem Straftaten von niemandem als solche erkannt werden.
- b) Das relative Dunkelfeld, also der Umstand, dass nicht alle erkannten Straftaten angezeigt werden.
- c) Die Vorschriften, welche der Registrierung und Zählung der angezeigten Straftaten zugrundeliegen sowie die konkrete Registrierpraxis und das Kontrollverhalten der Polizei.

Variationen einer oder mehrerer dieser Größen zwischen den Beobachtungseinheiten können zu rein artifiziellen Unterschieden in der registrierten Kriminalität führen. Folgende Hinweise auf Unterschiede zwischen den untersuchten Ländern liegen vor:

ad a) absolutes Dunkelfeld:

⁶⁴ In Frage kämen „sexueller Missbrauch Widerstandsunfähiger“ (§179 StGB, Kat. 1340) bzw. „sexuelle Ausbeutung“ (Kap.6, Art.3 schwedisches Strafgesetzbuch). Im Falle Deutschlands spräche gegen die Einbeziehung auch, dass das Delikt erst seit 1995 gesondert ausgewiesen wird und in den Jahren davor nur in einer Sammelkategorie mit anderen

Es liegt in der Natur der Sache, dass über das absolute Dunkelfeld wenig bekannt ist. Im Falle von Tötungsdelikten liegen jedoch Informationen zu einigen Faktoren vor, welche die Entdeckungswahrscheinlichkeit beeinflussen. Hierzu gehören insbesondere die Häufigkeit, mit der Obduktionen (durch welche Fehler bei der Leichenschau korrigiert werden können) durchgeführt werden, und der Prozentsatz der Todesfälle, in dem weitere Ermittlungen stattfinden. In allen drei Ländern findet eine äußere Leichenschau durch einen Arzt statt, der eine Todesbescheinigung ausstellt, welche Angaben zur Todesursache enthält⁶⁵. Der Anteil der Fälle, in denen dann wegen unklarer Todesursache weitere Ermittlungen stattfinden, unterscheidet sich aber erheblich zwischen Deutschland und England (für Schweden liegen uns keine entsprechenden Informationen vor): in Deutschland sind es etwa 10 Prozent, in England 22 Prozent⁶⁶. Erhebliche Unterschiede gibt es auch im Anteil der Todesfälle, bei denen im Rahmen dieser Untersuchungen oder aus anderen (z.B. wissenschaftlichen) Gründen eine Obduktion stattfindet und eine bislang unbemerkte Straftat mit hoher Wahrscheinlichkeit entdeckt wird: in den 80er Jahren waren es nach einer Erhebung der WHO in Deutschland 8 Prozent aller Todesfälle, in England und Wales 26 Prozent, in Schweden 37 Prozent⁶⁷. Diese Informationen legen nahe, dass das absolute Dunkelfeld bei Tötungsdelikten in Deutschland größer ist als in den anderen beiden Ländern.

ad b) relatives Dunkelfeld:

Ergebnisse der mit einem einheitlichen Design und gleichem Erhebungsinstrument erhobenen International Crime Victims Survey (ICVS) lassen erkennen, dass es teilweise erhebliche Unterschiede in der Anzeigebereitschaft gibt, diese allerdings auch nicht in der Zeit stabil ist, nicht einmal in der zehnjährigen Trendentwicklung (vgl. Tabelle 2)⁶⁸.

ad c) rechtliche Grundlagen polizeilichen Eingreifens, Registriervorschriften, Zählregeln etc., und Kontrollverhalten:

Die rechtlichen Grundlagen polizeilichen Handelns unterscheiden sich: in Deutschland und Schweden sind die Polizeibehörden (mit wenigen Ausnahmen bei Antrags- und Privat-

Missbrauchsdelikten enthalten war. Im übrigen entspricht unsere Zusammenstellung der Vergewaltigungsdelikte derjenigen im European Sourcebook of Crime and Criminal Statistics (vgl. Council of Europe 1999, Kap.1).

⁶⁵ Vgl. Birkel 2003, S.51f.; Knight 1992, S.93ff.; Socialstyrelsen 2002, S.19.

⁶⁶ Vgl. Brinkmann et al. 1997, S.2f.; Office of National Statistics 2001, S.xx.

⁶⁷ Vgl. World Health Organization 1995, S.xv.

⁶⁸ Auf die Probleme, welchen derartige Surveys unterliegen, wurde andernorts hingewiesen (vgl. Birkel 2003, S.27ff.); die Ergebnisse der ICVS für Deutschland 1989 und England und Wales 1992 sind zusätzlich mit einer besonders niedrigen Stichprobenausschöpfung von 30 bzw. 38 Prozent belastet (vgl. van Kesteren, Mayhew und Nieuwbeerta 2000, S.116). Eine gewisse Unsicherheit bringen auch die für Opferbefragungen geringen Stichprobengrößen mit sich.

Tabelle 2: Anzeigequoten nach der ICVS (in Prozent)

Delikt	Jahr	Westdeutschland	England und Wales	Schweden
alle Delikte	1989	48	59	
	1992		59	59
	1996		54	54
	2000		53	57
Raub („Robbery“)	1989	50	68	
	1992		50	81
	1996		55	81
	2000		59	71
Tätlichkeiten und Bedrohung („Assaults & threats“)	1989	21	43	
	1992		41	29
	1996		38	28
	2000		41	36
Sexuelle Übergriffe („Sexual Incidents“)	1989	11	11	
	1992		16	20
	1996		20	12
	2000		14	12

Quelle: van Kesteren, Mayhew und Nieuwbeerta 2000, S.194f..

klagedelikten) verpflichtet, jedem Hinweis auf das Vorliegen einer Straftat nachzugehen. In England und Wales hingegen gilt das Opportunitätsprinzip, d.h. die Polizei wird nach eigenem Ermessen tätig⁶⁹. Dies könnte sich durchaus auf das Registrierverhalten auswirken in dem Sinne, dass die Wahrscheinlichkeit, mit der eine Straftat erfasst wird, höher ist, wenn das Legalitätsprinzip gilt. Da nach den Ergebnissen der Polizeiforschung auch in Ländern, in denen das Legalitätsprinzip gilt, aus verschiedenen Gründen (wie Kapazitätsgrenzen und Auslegungsspielräumen) nicht jede Anzeige angenommen und nicht jede Straftat verfolgt wird⁷⁰, ist zu vermuten, dass die unterschiedlichen rechtlichen Rahmenbedingungen in der Praxis nicht von erheblicher Bedeutung sind; ausgeschlossen werden kann dies aber nicht, ebenso wenig wie Unterschiede in der Selektivität der Anzeigenannahme.

Anders verhält es sich mit den Vorschriften, die den Registrierungsprozess anleiten. Von erheblicher Bedeutung ist der vorgesehene Zeitpunkt der Registrierung. In Deutschland wird die polizeiliche Kriminalstatistik seit 1971 als Ausgangsstatistik geführt, die Registrierung erfolgt also bei Abschluss der Ermittlungen. In Schweden erfolgt die Erfassung dagegen zu Beginn der Ermittlungen (Eingangsstatistik), und auch in England erfolgt nach den seit 1998 geltenden Vorschriften die Registrierung unmittelbar, sofern das Opfer bestätigt, dass eine Straftat begangen wurde. Weitere Ermittlungen sind nur vorgesehen, sofern das Opfer nicht ermittelt werden kann oder es das Verbrechen nicht bestätigt⁷¹. Die früher geltenden Regeln waren weniger detailliert und sahen vor Registrierung eine erste Prüfung der Hinweise auf das Vorliegen einer Straftat vor. Der Umfang der Voremitt-

⁶⁹ Vgl. Reiner 1997, S.1054; Kühne 1999, S.126f.; von Hofer 2000, S.81.

⁷⁰ Vgl. Birkel 2003, S.38ff.; Reiner 1997, S.1008f..

⁷¹ Vgl. Home Office 2002b, S.1-5; zu Deutschland vgl. Birkel 2003, S.5; zu Schweden von Hofer 2000, S.78.

lungen variierte regional⁷². Eine Ausnahme stellen die Tötungsdelikte dar, bei denen die Einstufung auf dem Stand der Ermittlungen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung beruht („offences currently recorded as homicide“), also laufend Korrekturen stattfinden. Auf den Umstand, dass die schwedische Kriminalstatistik eine Eingangsstatistik ist, dürfte z.B. die relativ hohe Mordrate Schwedens teilweise zurückzuführen sein, da hier zahlreiche Delikte registriert werden, bei denen sich im weiteren Verlauf der Ermittlungen herausstellt, dass keine Straftat vorlag⁷³, und die daher in Deutschland nie registriert worden wären.

Bedeutsam sind schließlich Unterschiede bei den Zählregeln (vgl. Tabelle 3): die wesentlichen Unterschiede betreffen die Behandlung von Serienstraftaten, von Verbrechen, durch die mehrere Personen geschädigt werden, und von Handlungen, die mehrere Gesetze verletzen. Dies alles kann sich potentiell erheblich auswirken (so führt die schwedische Zählweise bei Serienstraftaten in Verbindung mit dem Umstand, dass – wie in den anderen Ländern auch – die Registrierung jeweils für das Jahr erfolgt, in dem die Anzeige

Tabelle 3: Unterschiede bei den Zählregeln für komplexe Sachverhalte

Tatumstände	Deutschland	England und Wales	Schweden
Serienstraftaten (gleicher Täter begeht wiederholt gleichartige Straftaten)	Regeln zum „Fortsetzungszusammenhang“ (ein Fall, wenn immer das gleiche Opfer, oder kein Opfer)	„Continuous offence“: ein Fall, wenn jeweils dasselbe Opfer ⁷⁴ und alle Vorfälle zusammen angezeigt werden. Bei Gewaltdelikten allerdings: „One offence for each occasion“ ⁷⁵ .	für jede Gelegenheit wird ein Fall gezählt
durch eine Handlung werden mehrere Personen geschädigt	pro Straftat wird ein Fall registriert, unabhängig von der Zahl der Opfer	bei Gewaltdelikten und Sexualverbrechen: ein Fall pro Opfer, sofern es bestimmte intendierte Opfer gibt; Ausnahme: Raub ⁷⁶	ein Fall pro Opfer (außer bei Raub ⁷⁷)
durch eine Handlung werden mehrere Gesetze verletzt	Tateinheit-Regel (ein Fall bei dem Delikt mit der schwersten Strafanndrohung)	„Principal Offence Rule“ (ein Fall bei dem Delikt mit der schwersten Strafanndrohung)	ein Fall für jedes Gesetz, gegen das verstoßen wird
mehrere Personen sind an einer Straftat beteiligt	pro Straftat wird ein Fall registriert, unabhängig von der Zahl der Tatbeteiligten	pro Straftat wird ein Fall registriert, unabhängig von der Zahl der Tatbeteiligten (Ausnahmen bei einigen Sexualdelikten)	pro Straftat wird ein Fall registriert, unabhängig von der Zahl der Tatbeteiligten (Ausnahme: Vergewaltigung)

Quellen: Bundeskriminalamt 1997; Home Office o.J.; Statistiska Centralbyrån 1977.

⁷² Vgl. Bottomley und Coleman 1995, S.46.

⁷³ 1979 war dies z.B. das Ermittlungsergebnis bei 8 von 100 aufgeklärten Fällen von vollendetem Mord, Totschlag und Körperverletzung mit Todesfolge; vgl. Statistiska Centralbyrån 1980, S.95.

⁷⁴ Genauer: „There is some special relationship, knowledge or position which exists between the offender and the person or property offended against which enables the offender to repeat the offence“ (Home Office o.J., S.7).

⁷⁵ Ebd. Eine „occasion“ erstreckt sich auf eine 24 h -Periode, je nach Umständen auch einen längeren Zeitraum.

⁷⁶ Hier ist wie folgt zu zählen: ein Fall, wenn niemand verletzt wurde; sonst ein Raub und je verletzte weitere Person ein Körperverletzungsdelikt.

⁷⁷ Hier gilt: ein Fall für jeden Vorfall, unabhängig von der Zahl der Opfer oder Täter.

erstattet wurde, dazu, dass z.B. die Statistik der Vergewaltigungen mehrere auffällige Spitzen in den Jahren aufweist, in denen einzelne Serielikte angezeigt wurden⁷⁸). Die in Schweden geltenden Regeln führen insgesamt dazu, dass hier oft mehrere Delikte gezählt werden, wenn in den anderen Ländern nur eines registriert worden wäre, was mit zu dem im Vergleich hohen Niveau der registrierten Kriminalität in Schweden beiträgt.

Bezüglich aller drei Faktoren gibt es also Differenzen. Die vorliegenden Informationen erlauben aber keine Korrektur artifizierlicher Niveauunterschiede z.B. durch eine Gewichtung o.ä., sodass es nicht möglich ist, zwischen tatsächlichen und messfehlerbedingten Unterschieden zu unterscheiden⁷⁹; insofern sollte von einer Interpretation von *Niveauunterschieden* abgesehen werden. *Entwicklungsverläufe* lassen sich dagegen besser vergleichen, soweit die Messfehler entweder konstant sind – die Verläufe also nicht beeinflussen – oder sich in Form von Brüchen bemerkbar machen, die, wenn Hinweise auf derartige Veränderungen vorliegen und keine Anhaltspunkte für eine sprunghafte Realentwicklung (etwa eine Serienstraftat, die bei Zählung eines Deliktes für jedes Opfer bei relativ seltenen Straftaten wie Mord leicht einen Ausreisser verursachen kann) gegeben sind, ausschließlich Veränderungen einer Messfehlerkomponente zugeschrieben werden können. Hier ist also eine Unterscheidung von realen und messfehlerbedingten Veränderungen möglich. Bei einigen wichtigen variablen Größen – dem absoluten Dunkelfeld (a), der Anzeigebereitschaft (b) und dem Registrierverhalten der Polizei (c) – ist jedoch neben sprunghaften Veränderungen in Folge bestimmter Ereignisse auch mit kontinuierlichen Veränderungen zu rechnen, deren Einfluss auf die Entwicklungsverläufe sich nicht durch Inspektion der Zeitreihen ermitteln lässt; da hier die vorliegenden Informationen (wie erwähnt) zu lückenhaft sind, um Korrekturen durchzuführen, kann man auf ihrer Grundlage nur Vermutungen über mögliche artifizierliche Veränderungen anstellen, was zu einer zurückhaltenden Interpretation nötigt. Auf der Grundlage ausführlicher Hintergrundrecherchen werden wir im folgenden sprunghafte und soweit wie möglich auch kontinuierliche Veränderungen der Messfehlerkomponenten berücksichtigen.

Als Informationsquellen zur Entwicklung der Täterpopulation ziehen wir für Deutschland und Schweden Tatverdächtigenstatistiken, für England ersatzweise hierfür (da keine solche Statistik geführt wird) – entsprechend einer in der Literatur vorfindbaren Praxis – die zusammengefassten Raten der Verurteilten und polizeilich Verwarnten heran⁸⁰.

⁷⁸ Vgl. von Hofer 2000.

⁷⁹ Im Rahmen multivariater Analysen ließe sich der Einfluß artifizierlicher Niveauunterschiede, soweit sie durch im Zeitverlauf stabile Merkmale bedingt sind, (etwa im Rahmen von fixed-effect-Modellen) durch eine Modellierung als unbeobachtete Heterogenität neutralisieren.

⁸⁰ Vgl. z.B. Rutter und Giller 1983, S.69f.. In England hat die Polizei die Möglichkeit, auf einer Anklageerhebung (bzw. Weitergabe des Falls an den Crown Prosecution Service) zu verzichten und stattdessen eine Verwarnung auszuspre-

Beim Vergleich solcher personenbezogenen Statistiken sind neben den vorgenannten weitere Gesichtspunkte zu berücksichtigen⁸¹. Insbesondere ist hier darauf zu achten, wie Täter bzw. Tatverdächtige gezählt werden: In Schweden werden seit 1975 und in Deutschland seit 1984 Tatverdächtige jeweils nur einmal gezählt, wenn sie im Laufe eines Jahres mehrfach für Straftaten der gleichen Kategorie verdächtigt wurden („echte Tatverdächtigenzählung“). Erst ab diesen Zeitpunkten geben die Statistiken zuverlässig Auskunft über die Zahl der als Tatverdächtige in Erscheinung getretenen Personen. Vorher wurde für jede Gelegenheit, bei der sie als Verdächtige ermittelt wurde, eine Person gezählt. Diese Zählweise kommt bei der englischen Statistik der Verurteilten und Verwarnten zur Anwendung, und zwar über die gesamte Beobachtungsperiode. In der englischen Statistik erfolgt außerdem jeweils nur eine Registrierung für das der verhängten oder (wenn für mehrere Delikte die gleiche Strafe verhängt wurde) angedrohten Strafe nach schwerste Delikt, sofern die Verurteilung oder Verwarnung wegen mehrerer unterschiedlicher Straftaten ausgesprochen wurde. Insofern neigt diese Statistik v.a. bei leichteren Delikten zur Unterschätzung der Zahl der Tatverdächtigen⁸².

Die Vergleichbarkeit der englischen Tatverdächtigenstatistik mit derjenigen der anderen Länder wird weiter dadurch begrenzt, dass sie überwiegend (die Statistiken werden von den Verurteiltenzahlen dominiert) in einem anderen Stadium des Strafverfolgungsprozesses erhoben werden, was die geringeren Raten in England und Wales weitgehend erklären dürfte⁸³.

Ein weiterer relevanter Gesichtspunkt ist, ab welchem Alter Tatverdächtige bzw. Verwarnte oder Verurteilte erfasst werden: die deutsche Statistik erfasst Tatverdächtige jeden Alters, die schwedische und die englische Statistik nur strafmündige Personen ab 15 bzw. 10 Jahren⁸⁴. Dies kann im Falle Schwedens durchaus ins Gewicht fallen, da bereits

chen, sofern die Beweise für eine Anklage ausreichen würden, der Tatverdächtige einwilligt und geständig ist; von dieser Möglichkeit wird insbesondere bei Ersttätern und Jugendlichen Gebrauch gemacht; vgl. Home Office 1989a, S.184.

⁸¹ Vgl. zum Folgenden: Birkel 2003, S.9ff.; vgl. Statistiska Centralbyrån 1977, S.36f.; Home Office 1980, S.36; Home Office 1982, S.199; Home Office 1989a, S.194f..

⁸² Allerdings gibt es in bestimmten Fällen Ausnahmen, die in entgegengesetzte Richtung wirken: bis 1978 (bzw. 1981) wurde die betreffende Person zweimal gezählt, wenn sie sowohl wegen schwerer, nur vor dem Crown Court zu verhandelnder Delikte (sogenannter „indictable offences“) und leichter „summary offences“ verwarnt/verurteilt wurden: jeweils einmal für das schwerste „indictable“ und „summary offence“. Zu Mehrfachzählungen in der englischen Statistik kommt es schließlich, wenn ein Angeklagter bei der gleichen Gelegenheit nach vorheriger summarischer Verurteilung an einem „Magistrates Court“ zu Verhandlung und Verurteilung vor dem „Crown Court“ erscheint.

⁸³ Hier sind nämlich Personen nicht enthalten, die wegen Beweisschwierigkeiten nicht verurteilt wurden oder bei denen auf eine Anklageerhebung verzichtet wurde; die verstorben sind oder Selbstmord begangen haben; oder bei denen eine Verurteilung wegen eines anderen Deliktes als dem, für das ursprünglich Anklage erhoben wurde, erfolgte; und bereits dieses weicht häufig erheblich von der ursprünglichen Definition durch die Polizei ab.

⁸⁴ Bis 1970 wurden in Schweden auch Tatverdächtige ab 7 Jahre, 1971 bis 1974 Tatverdächtige ab 11 J. erfasst, allerdings waren die Angaben nicht zuverlässig (d.h.: unvollständig, vgl. Statistiska Centralbyrån 1977, S.32). Aufgrund

Jugendliche im Alter von 14 Jahren in bedeutsamen Maße in Kriminalität (wenn auch nur in geringem Umfang bei Tötungsdelinquenz) involviert sind. Daher wird auch die Entwicklung der Tatverdächtigenpopulation für Schweden möglicherweise unterschätzt, sofern sich die Involvierung nicht-strafmündiger Personen stärker verändert hat als die der restlichen Bevölkerung.

Diese teilweise grundlegenden, im Zeitverlauf aber konstanten Unterschiede zwischen den täterbezogenen Statistiken legen zusätzlich die Beschränkung auf eine längsschnittliche Betrachtung nahe.

2 Die Entwicklung der Gewaltkriminalität in den drei Ländern

2.1 Tötungsdelikte

2.1.1 Die Entwicklung der Inzidenz

2.1.1.1 Die Entwicklung in der Kriminalstatistik und der Todesursachenstatistik

2.1.1.1.1 Deutschland

Abbildung 1 zeigt die Entwicklung der Häufigkeitszahlen für die Tötungsdelikte. Senkrechte Linien markieren Jahre, in denen Gesetzesänderungen oder Änderungen bei der Erfassungsprozedur wirksam wurden oder sonstige Ereignisse auftraten, welche die Statistik beeinflussen könnten. Die Kategorie „Mord und Totschlag“ stellt die quantitativ bedeutsamste dar; hier verdoppelte sich die Häufigkeitszahl (Hz) von Mitte der 50er bis Mitte der 70er Jahre von 0,6 auf 1,2, um anschließend um diesen Wert zu fluktuieren. Bis Anfang der 60er Jahre waren allerdings „Körperverletzungen mit Todesfolge“ häufiger, mit einer Hz von 1,5 Fällen pro 100.000 Einwohner in der ersten Hälfte der 50er Jahre. Allerdings waren hierin auch Fälle enthalten, die sich im Straßenverkehr ereignet hatten. Sie wurden 1963 mit den Verkehrsdelikten aus dieser Statistik herausgenommen, was sich in einem – artifiziellen – Einbruch der Ziffer 1963 niederschlug. Auch nach 1963 sank bis in die zweite Hälfte der 80er Jahre das Aufkommen an „Körperverletzungen mit Todesfolge“; es ist freilich damit zu rechnen, dass dies auch an einer Verschiebung der Bewertungskriterien der Polizei lag, deren Neigung zunahm, eine Tat als Mord oder Totschlag einzustufen, sodass sich ein Teil des Anstiegs bei dieser Kategorie einer Umschichtung von „Körperverletzung mit Todesfolge“ verdankt. Bemerkenswert ist allerdings der deutliche Anstieg der „Körperverletzungen mit Todesfolge“ Anfang der 90er Jahre. Eine ähnliche Umschichtung wie zwischen „Körperverletzung mit Todesfolge“ und „Mord/Totschlag“ fand

dieser Untererfassung wurden durchgehend die Tatverdächtigenbelastungszahlen für Personen ab 15 J. berechnet, um

möglicherweise auch von der Kategorie der „Kindestötung“ her statt, welche mit einer Häufigkeitsziffer von ca. 0,3 Anfang der 50er Jahre quantitativ noch bedeutsam war, über den gesamten Untersuchungszeitraum aber unter einen Wert von 0,1 sank. Zusammengefasst ergibt sich für die Tötungsdelikte daher ein weniger ausgeprägter Anstieg als für „Mord und Totschlag“ für sich genommen. Wie Abbildung 2 zeigt, würde sich bei Zusammenfassung aller Tötungsdelikte einschließlich „Körperverletzung mit Todesfolge“ über den Gesamtzeitraum sogar ein deutlich anderes Bild ergeben, nämlich ein deutlicher Abfall bis Mitte der 60er Jahre von um 2,5 auf unter 1,5, gefolgt von einem allenfalls leichten Anstieg und einer Fluktuation um ein Niveau von ca. 1,6. Dieses Bild dürfte freilich, was die Entwicklung bis 1965 betrifft, aus erwähnten Gründen irreführend sein. Näher an der Realität dürfte daher die Entwicklung der zusammengefassten Reihe ohne Körperverletzung mit Todesfolge sein, welche nach 1963 weitgehend parallel zu derjenigen einschließlich „Körperverletzungen mit Todesfolge“ verlief: sie zeigt überwiegend das gleiche Bild wie bei „Mord und Totschlag“ für sich genommen, allerdings mit einem etwas später einsetzenden und etwas schwächeren Anstieg von 0,8 auf um 1,3 nach einem vorhergehenden Abfall von Ausgangswerten etwas über 1,0. Von dem Effekt der Herausnahme der Verkehrsdelikte 1963 abgesehen, zeigen sich im übrigen keine Auswirkungen von Gesetzesänderungen o.ä., von einem vorübergehenden Einbruch der Häufigkeitsziffern 1971 bei der Umstellung der polizeilichen Kriminalstatistik auf ein neues Erfassungssystem abgesehen.

Die Annahme, dass der Abfall der Körperverletzungen mit Todesfolge bis Anfang der 60er Jahre artifiziell war, wird auch durch einen Vergleich mit der Entwicklung der Kategorie „Mord und vorsätzliche Verletzungen durch dritte Personen (außer im Kriege)“ in der Todesursachenstatistik gestützt (vgl. Abb. 3)⁸⁵: bis in die frühen 70er Jahre stimmen die Entwicklung der Todesursachenstatistik und der Homizide ohne „Körperverletzung mit Todesfolge“ sehr gut überein, während dies nicht für die Reihe einschließlich „Körperverletzung mit Todesfolge“ gilt. Die Korrelation zwischen Todesursachenstatistik und Homizidrate ohne Körperverletzung mit tödlichem Ausgang beträgt im Zeitraum 1953-1973 $r=0,90$, die der Rate einschließlich „Körperverletzung mit Todesfolge“ dagegen $r=-0,51$. Über den gesamten Zeitraum 1953 bis 1997 betragen die Korrelationen $r=0,70$ bzw. $r=-0,41$. Auch wenn nur der Zeitraum ab 1963 betrachtet wird, ergibt sich eine bessere Über-

artifizielle Sprünge in der Statistik durch wechselnde Bezugsgrößen zu vermeiden.

⁸⁵ Zu beachten ist hier, dass die Todesursachenstatistik nicht vollständig mit der PKS vergleichbar ist, da – abgesehen davon, dass hier die Einstufung nicht nach juristischen Kriterien erfolgt und Tote, nicht Fälle gezählt werden – in der Todesursachenstatistik das Saarland bis 1957 und Westberlin bis 1960 nicht enthalten waren. Zudem enthält die Todesursachenstatistik Todesfälle deutscher Staatsbürger im Ausland, während in der PKS im Ausland begangene Straftaten nicht registriert werden.

einstimmung zwischen Todesursachenstatistik und Homizidrate, wenn Körperverletzung mit Todesfolge nicht berücksichtigt wird ($r=0,36$ vs. $r=0,24$). Die deutlich schwächeren Korrelationen für die späteren Jahre und der Umstand, dass die Häufigkeitszahlen für die Todesursachenstatistik deutlich unter denen der PKS liegen, während dies bis Ende der 60er Jahre teilweise umgekehrt war⁸⁶, weisen zudem auf eine Verschlechterung der Qualität der Todesursachenstatistik hin⁸⁷.

Insgesamt ist damit davon auszugehen, dass die Tötungsdelikte in Westdeutschland nach einem anfänglichen Rückgang bis Ende der 50er Jahre bis Anfang der 80er Jahre um etwa 50 Prozent zugenommen haben und seitdem um dieses Niveau fluktuierten. Freilich ist dieses Bild, welches sich aus dem „Hellfeld“ der Kriminalstatistik ergibt, mit einigen – in Vergleich zu anderen Delikten aber weniger schwerwiegenden – Unsicherheiten behaftet, da auch im Bereich der Tötungsdelikte von einem erheblichen Dunkelfeld auszugehen ist, das sich möglicherweise in Proportion zum Hellfeld verändert hat; so hat z.B. die Obduktionsquote in Deutschland seit den 80er Jahren etwas zugenommen. Allerdings mangelt es an gesicherten Erkenntnissen darüber, wie sich die Proportion der unentdeckten Tötungsdelikte zu den bekanntgewordenen verändert hat⁸⁸. Allerdings gibt es auch Gründe zu der Vermutung, dass der reale Anstieg der Tötungskriminalität höher aus-

Tabelle 4: Korrelationen zwischen Todesursachenstatistik und polizeilicher Kriminalstatistik

Zeitraum		PKS (einschließlich Körperverletzung mit Todesfolge)	PKS (ohne Körperverletzung mit Todesfolge)
1953-1973 (N=21)	Todesursachenstatistik	-0,51	0,90
	PKS (einschließlich Körperverletzung mit Todesfolge)	-	-,17
1963-1997 (N=35)	Todesursachenstatistik	,24	,36
	PKS (einschließlich Körperverletzung mit Todesfolge)	-	,82
1953-1997 (N=45)	Todesursachenstatistik	-,41	,70
	PKS (einschließlich Körperverletzung mit Todesfolge)	-	-,19

Quelle: eigene Berechnungen.

⁸⁶ Was zu erwarten ist, da a) die Todesursachenstatistik Tote, die PKS dagegen Fälle zählt, b) in der Todesursachenstatistik auch Opfer von Raub oder Vergewaltigung mit Todesfolge enthalten sein dürften, welche in der PKS unter Raub bzw. Vergewaltigung ausgewiesen sind.

⁸⁷ Zu den Reliabilitätsproblemen der Todesursachenstatistik vgl. auch Birkel 2003, S.60f..

⁸⁸ Zur Problematik vgl. Birkel 2003, S.50ff..

gefallen wäre, hätte nicht eine Verbesserung der medizinischen Versorgung das Risiko, dass ein körperlicher Angriff tödlich endet, gesenkt; hierauf kommen wir später zurück.

2.1.1.1.2 *England und Wales*

Abbildung 4 zeigt die Entwicklung der Häufigkeitsziffer für Tötungsdelikte in England und Wales. Hier gab es anfangs ähnlich wie in Deutschland einen leichten Rückgang bis in die frühen 60er Jahre, gefolgt von einem Anstieg, der jedoch deutlicher ausfiel (von einem Tiefststand von 0,6 auf 1,4) und sich bis zum Ende des Beobachtungszeitraums – in den 80er Jahren abgeschwächt – fortsetzte. Möglicherweise handelt es sich bei dem anfänglichen Rückgang jedoch teilweise um ein statistisches Artefakt, bewirkt durch die Schaffung der Straftat „Causing Death by Dangerous Driving“ (welche nicht als „Homicide“ registriert wird) durch den *Road Traffic Act 1956*, der im November 1956 in Kraft trat (und sich daher erst 1957 voll auswirkte), oder den *Homicide Act 1957*, durch welchen die Todesstrafe für Mord teilweise abgeschafft wurde⁸⁹. Der *Road Traffic Act 1956* dürfte dazu geführt haben, dass bisher als Mord oder Totschlag eingestufte Delikte nun unter der Kategorie für „Causing Death by Dangerous Driving“ registriert wurden. Dieser Effekt wurde 1957 offenbar durch einen temporären Anstieg der Tötungsdelinquenz⁹⁰ verdeckt und schlug erst 1958 auf die Fallzahlen durch. Ansonsten wirkten sich Gesetzesänderungen und Änderungen beim Registrierungsverfahren allerdings nicht aus.

Abbildung 5 zeigt die Entwicklung der Tötungsdelikte nach der polizeilichen Kriminalstatistik und der Todesursachenstatistik im Vergleich. Es zeigt sich eine enge Korrespondenz zwischen den beiden Reihen; eine Ausnahme bildet die Anfangsperiode, für die sich in der Todesursachenstatistik eine Stagnation und ein anschließender Anstieg ergibt, während die Kriminalstatistik einen (durch zwei Spitzen in 1956 und 1957 unterbrochenen) Abfall indiziert. Dies erhärtet die Vermutung, dass es tatsächlich zu Beginn des Untersuchungszeitraums keinen Rückgang der tödlichen Gewalt gab. Ansonsten ist festzustellen, dass die Raten in der Todesursachenstatistik bis Ende der 70er Jahre unter, danach über denen in der Kriminalstatistik liegen; diese Veränderung dürfte darin begründet liegen, dass hier ab 1979 wegen Umstellungen in der Registrierungsprozedur wie in der Literatur empfohlen⁹¹ die Kategorie „Death from assault“ mit der (neu eingeführten) Kategorie E988.8 „Injury by other and unspecified means, undetermined whether accidentally or purposefully inflicted, other specified means“ zusammengefasst wurde, welche auch

⁸⁹ Allerdings erscheint es wenig plausibel, dass sich dies auf die polizeiliche Registrierpraxis ausgewirkt hat; insofern ist wohl eher der *Road Traffic Act 1956* von Bedeutung.

⁹⁰ Der auch in der Todesursachenstatistik erkennbar ist.

⁹¹ Vgl. Rooney und Davis 1999, S.5-8; Office of National Statistics 2001, S.x.

einige Fälle enthält, bei denen tatsächlich kein Tötungsdelikt vorliegt; insgesamt ergibt die zusammengefasste Reihe allerdings eine deutlich bessere Übereinstimmung mit der Entwicklung in der Kriminalstatistik, da offensichtlich mit der Einführung der neuen Kategorie eine Umschichtung in diese erfolgte. Dennoch schwächt sie sich trotz hoher Korrespondenz der Niveaus in den Jahren ab 1979 auf $r=0,19$ ab, während sie für den gesamten Untersuchungszeitraum mit $r=0,95$ wesentlich höher ist (vgl. Tab.3)⁹².

Tabelle 5: Korrelation zwischen englischer Todesursachenstatistik und polizeilicher Kriminalstatistik

Zeitraum		Kriminalstatistik
1979-1997 (N=19)	Todesursachenstatistik (ab 1979 einschließlich E988.8)	,19
	Todesursachenstatistik (ohne E988.8)	,07
1953-1997 (N=45)	Todesursachenstatistik (ab 1979 einschließlich E988.8)	,95
	Todesursachenstatistik (ohne E988.8)	,36

Quelle: eigene Berechnungen.

Insgesamt kann – bei allen durch das Dunkelfeld bedingten Unwägbarkeiten⁹³ – davon ausgegangen werden, dass die Zahl der Tötungsdelikte pro 100.000 Einwohner sich seit den frühen 60er Jahren mehr als Verdoppelt hat, wobei der stärkste Anstieg in die 60er und 70er Jahre fiel.

2.1.1.1.3 *Schweden*

Abbildung 6 zeigt die Entwicklung der Häufigkeitszahlen für polizeilich registrierte Tötungsdelikte in Schweden. Auch hier folgte einem leichten Rückgang bis in die späten 50er Jahre ein Anstieg bis in die frühen 80er Jahre, gefolgt von einer Fluktuation um dieses Niveau. Der erneute deutliche Anstieg ab 1992 ist ein statistisches Artefakt, da ab diesem Jahr in Folge einer Umstellung in der Registerierungsprozedur die Erfassung bereits unmittelbar bei Anzeigenaufnahme ohne spätere Korrektur erfolgt, weshalb zahlreiche Fälle ohne kriminellen Hintergrund als Tötungsdelikte registriert werden; zudem kommt es zu zahlreichen Doppelerfassungen. Insgesamt handelte es sich z.B. 2002 bei 89 von 223 erfassten Tötungsdelikten (einschließlich Versuche) um Fehlregistrierungen; in den Jahren

⁹² Dies liegt freilich z.T. auch daran, dass beide Zeitreihen ab 1979 einen weniger ausgeprägten Trend aufweisen als über den gesamten Untersuchungszeitraum, die alleine durch diesen Umstand bedingte Kovarianz also niedriger ausfällt.

⁹³ Allerdings ist, wie oben erwähnt, ein geringerer Umfang des Dunkelfeldes als in Deutschland zu vermuten.

1990 bis 1998 handelte es sich bei durchschnittlich 43% der registrierten Fälle tatsächlich um keine Tötungsdelikte oder im Ausland begangene Verbrechen⁹⁴. Die schwedische Kriminalstatistik überschätzt also insbesondere ab 1992 die Tötungsdelikte. Berücksichtigt man dies, bleiben die Raten ab 1992 auf dem Niveau der Vorjahre. Ebenfalls artifiziell ist eine Spitze im Jahr 1979, bedingt durch ein Massendelikt (ein Krankenhausbediensteter hatte 27 Patienten vergiftet; da die schwedische Kriminalstatistik pro Opfer einen Fall zählt, wurden auch 27 Fälle registriert)⁹⁵.

Angesichts der Erfassungsfehler empfiehlt es sich, bei der Einschätzung des Verlaufs der Homizidraten wiederum die Todesursachenstatistik heranzuziehen (vgl. Abb. 7). Sie zeigt deutlich niedrigere Raten als die Kriminalstatistik (was daran liegen dürfte, dass hier weniger Übererfassungen erfolgen⁹⁶), korrespondiert ansonsten aber bis Anfang der 90er Jahre stark mit dieser; ab 1992 indizieren Kriminalstatistik und Todesursachenstatistik gegenläufige Entwicklungen, wobei aus erwähnten Gründen eher der Todesursachenstatistik Vertrauen zu schenken ist. Demnach wäre die Tötungsdelinquenz in den 90er Jahren eher zurückgegangen als angestiegen. Die bivariate Korrelation zwischen Todesursachenstatistik und polizeilicher Kriminalstatistik ist im übrigen recht hoch (vgl. Tabelle 6).

Insgesamt ergibt sich damit folgendes Bild für die Entwicklung in Schweden: Nach einem anfänglichen Rückgang stieg die Häufigkeitsziffer der Tötungsdelikte von Ende der 50er bis Anfang der 80er Jahre von ca. 1,1 auf 1,7 an, um seither um diesen Wert zu fluktuieren, wobei auch hier mit schwer zu kalkulierenden Auswirkungen von Veränderungen im

Tabelle 6: Die Korrelation zwischen Todesursachenstatistik und polizeilicher Kriminalstatistik in Schweden

Zeitraum	Korrelationskoeffizient
1953-1992 (N=38)	,88
1953-1997 (N=45)	,80

Quelle: eigene Berechnungen.

⁹⁴ Vgl. Brottsförebyggande R◊det 2003, S.7f.; z.B. wurden in den 90er Jahren einige im ehemaligen Jugoslawien oder unter der Militärdiktatur in Chile bereits in den 70er Jahren begangene Verbrechen angezeigt und registriert (vgl. ebd., S.10).

⁹⁵ Vgl. Brottsförebyggande R◊det 2003, S.5. Die uns vorliegende Reihe wurde anhand der bei v. Hofer 1997, S.69 berichteten korrigierten Zahlen um einige artifizielle Spitzen bereinigt, wie z.B. einer zu hohen Zahl von Tötungsdelikten aufgrund von Fehlregistrierungen nach der Umstellung der Kriminalstatistik in den Jahren 1965-1967 (vgl. Brottsförebyggande R◊det 2003, S.5; McClintock und Wikström 1990, S.224).

⁹⁶ Zudem werden in der Todesursachenstatistik nur Todesfälle von Personen erfasst, die im Einwohnerregister eingetragen sind, sodass z.B. ermordete Touristen, Asylbewerber etc. hier nicht registriert werden; vgl. Socialstyrelsen 2002, S.12.

Dunkelfeld zu rechnen ist⁹⁷.

2.1.1.1.4 Die Entwicklung in den drei Ländern im Vergleich

Abbildung 8 zeigt die Entwicklung der rohen Häufigkeitszahlen polizeilich registrierter Tötungsdelikte und ihrer gleitenden Mittelwerte (Stützbereich: 5 Jahre). Bei diesen Delikten erfolgte in allen drei Ländern nach einem Rückgang bis Ende der 50er / Anfang der 60er Jahre ein deutlicher Anstieg. Bis Mitte der 70er Jahre waren die Steigerungsraten für Deutschland und England etwa gleich, in Schweden etwas geringer. Seit 1980 fluktuieren die Häufigkeitszahlen in Deutschland und Schweden auf ungefähr gleichbleibenden Niveau (wenn man für Schweden die korrigierten Ziffern – s. oben – berücksichtigt), während sich in England / Wales die Aufwärtstendenz abgeschwächt fortsetzte. Über den gesamten Zeitraum von 1960 bis 1997 betrachtet, gibt es die prozentual geringste Zunahme in Schweden, die stärkste in England. Möglicherweise hatte es in Schweden keine so hohe Nachkriegskriminalität wie in den anderen beiden Ländern gegeben, weshalb auch der anschließende Rückgang weniger deutlich ausfiel. Im Falle Englands bestehen ohnedies Gründe zur Annahme, dass der Rückgang vor 1960 teilweise artifiziell war (vgl. oben). In Deutschland war die Stabilisierung der Raten seit 1975 am ausgeprägtesten, während in den anderen Ländern, ein weiterer leichter Anstieg zu verzeichnen war, der im Falle Englands andauert.

2.1.1.2 Der Einfluss demographischer Veränderungen auf die Homizidraten

Bekanntlich werden kriminelle Handlungen v.a. von jüngeren Personen und in allen Altersgruppen eher von Männern begangen. Veränderungen des Anteils der Jugendlichen an der Bevölkerung und der Geschlechterproportion können daher zu Veränderungen der Häufigkeitsziffern in der Gesamtbevölkerung führen, ohne dass sich die altersgruppenspezifische Delinquenzbelastung verändert. Steffensmeier und Harrer berichten z.B., dass der Rückgang der Kriminalität in den USA in den Jahren 1980 bis 1988 weitgehend auf Veränderungen in der Altersstruktur der Bevölkerung zurückzuführen war⁹⁸. Um zu prüfen, ob derartige Auswirkungen auch in den untersuchten Ländern vorliegen, wurde eine

⁹⁷ Allerdings ist das Dunkelfeld in Schweden vermutlich deutlich geringer als in Deutschland, da die Obduktionsquote erheblich höher ist; vgl. oben 1.1.4. Sie war in früheren Jahren noch erheblich höher und nahm über den Untersuchungszeitraum zunächst zu, um seither zu sinken (1953: Männer 25%, Frauen 20%; 1974: Männer 53%, Frauen 46%; vgl. Bernhardson 2003). In den geplanten multivariaten Analysen wird der mögliche Einfluss schwankender Autopsiequoten berücksichtigt werden.

⁹⁸ Vgl. Steffensmeier und Harrer 1991.

indirekte Alters- und Geschlechtsstandardisierung der Homizidraten vorgenommen. Als Standard diente dabei der Durchschnitt der Jahre 1993 bis 1997 in Deutschland⁹⁹.

Dabei wurde wie folgt vorgegangen¹⁰⁰:

Zunächst wurde der Durchschnitt der altersgruppenspezifischen Tatverdächtigenbelastungszahlen für das Referenzland (Deutschland) in der Referenzperiode berechnet:

$$\bar{r}_{ij(1993-1997)} = \frac{\bar{tv}_{ij(1993-1997)}}{\bar{b}_{ij(1993-1997)}} \quad (1),$$

wobei

r = Tatverdächtigenbelastungszahl (Tatverdächtige / 100.000 Einwohner)¹⁰¹

i = Altersgruppe; es wurden folgende Altersgruppen gebildet: 0-9 Jahre, 10-13 Jahre, 14-15 Jahre, 16-17 Jahre, 18-20 Jahre, 21-22 Jahre, 23-24 Jahre, 25-29 Jahre, 30-39 Jahre, 40-49 Jahre, 50-59 Jahre, 60 Jahre und darüber¹⁰².

j = Geschlecht

tv = Tatverdächtigenzahl

b = Einwohnerzahl Deutschlands.

Anschließend wurde für alle drei Länder ein Anpassungsfaktor berechnet:

$$A_{kl} = \frac{\bar{R}_{(l = \text{Deutschland}, k = 1993-1997)}}{\sum_{ij} \bar{r}_{ij(l = \text{Deutschland}, k = 1993-1997)} \times P_{ijkl}} \quad (2),$$

wobei

R = rohe Tatverdächtigenbelastungszahl der Gesamtbevölkerung in Deutschland (Durchschnitt der Jahre 1993-1997)

r_{ij} = alters- und geschlechtsspezifische Tatverdächtigenbelastungszahl für Deutschland (Durchschnitt der Jahre 1993-1997)

A = Anpassungsfaktor

⁹⁹ Eine Fünf-Jahres-Periode wurde gewählt, um den Einfluss von Zufallsvariationen zu neutralisieren. Das Ende des Untersuchungszeitraumes wurde als Referenzperiode gewählt, weil nur für ihn nach Altersgruppen und Geschlecht aufgeschlüsselte Tatverdächtigenzahlen zur Verfügung standen. Deutschland wurde als Referenzland gewählt, weil hier die detailliertesten Tatverdächtigenzahlen verfügbar sind.

¹⁰⁰ Vgl. Steffensmeier und Harer 1991, S.336f.; das Verfahren führt zu identischen Ergebnissen wie das bei Deane 1987, S.221ff. beschriebene.

¹⁰¹ Aus Gründen der Vergleichbarkeit (für England wären Körperverletzungen mit Todesfolge und Kindstötung nicht separat verfügbar gewesen) mußten die Tatverdächtigenbelastungszahlen für Mord und Totschlag, Kindstötung sowie Körperverletzung mit Todesfolge zusammengefasst werden, was eigentlich nicht korrekt ist, da seit der Umstellung auf „echte“ Tatverdächtigenzählung in Deutschland mehrfach wegen Delikten gleichen Typs in Erscheinung getretene Personen nur einmal gezählt werden, aber bei mehrfacher Verdächtigung wegen Delikten unterschiedlicher Art mehrfach (einmal pro Kategorie), sodaß bei einer Zusammenfassung von Tatverdächtigenzahlen Personen, die mehrfach wegen unterschiedlicher Tötungsdelikte registriert wurden, überrepräsentiert sind. Es dürfte freilich selten vorkommen, dass Personen mehrfach wegen unterschiedlicher Tötungsdelikte im selben Jahr in Erscheinung treten.

¹⁰² Da für England für die Jahre vor 1961 nur Bevölkerungsdaten in 5 Jahre umfassenden Altersgruppen zur Verfügung standen und auch Tatverdächtigenzahlen nicht für die einzelnen Altersjahre, sondern nur in Altersgruppen, die sich mit denen der Bevölkerungsdaten nur teilweise decken, verfügbar sind, wurde die Standardisierung für England auch mit folgenden Altersgruppen berechnet: 0-9 Jahre, 10-24 Jahre, 25-29 Jahre, 30-39 Jahre, 40-49 Jahre, 50-59 Jahre, 60 Jahre und darüber.

k = Jahr

l = Land

P_{ijkl} = Proportionaler Anteil einer spezifischen Alters-/Geschlechtskombination (i,j) an der Einwohnerzahl eines Landes in einem bestimmten Jahr (k,l).

Schließlich wurde pro Jahr und Land die alters- und geschlechtsstandardisierte Rate wie folgt berechnet:

$$Hz_{kl}^* = A_{kl} \times Hz_{kl} \quad (3),$$

wobei

Hz^* = alters- und geschlechtsstandardisierte Häufigkeitszahl

Hz = rohe Häufigkeitszahl.

Die indirekt alters- und geschlechtsstandardisierte Häufigkeitszahl Hz_{kl}^* entspricht der Zahl der Tötungsdelikte pro 100.000 Einwohner, die für das Land *l* im Jahr *k* zu erwarten gewesen wäre, wenn die Alters- und Geschlechtsstruktur der Bevölkerung derjenigen entsprochen hätte, die im Durchschnitt der Jahre 1993 bis 1997 in Westdeutschland einschließlich Berlin gegeben war.

Die Abbildungen 9 bis 11 zeigen die Entwicklung der standardisierten Homizidraten im Vergleich mit derjenigen der rohen Raten: In Deutschland wäre die Homizidrate (ohne Körperverletzung mit Todesfolge) bei einer demographischen Zusammensetzung der Bevölkerung wie 1993-1997 zu Beginn des Beobachtungszeitraumes geringfügig höher, in den 80er Jahren etwas niedriger als die rohe Rate gewesen, der Anstieg seit den 50er Jahren war also zu einem geringen Teil durch Veränderungen in der demographischen Struktur bedingt und wäre ohne diese in der Zeit zwischen 1970 und 1982 etwas geringer gewesen. Für England und Wales hätten sich bis in die frühen 70er Jahre und gegen Ende der Untersuchungsperiode höhere, in den 80er Jahren etwas niedrigere Häufigkeitszahlen ergeben. Für Schweden wären bei einer Bevölkerungsstruktur wie in Westdeutschland in der Referenzperiode die Homizidraten überwiegend leicht höhere gewesen, insbesondere zu Beginn der betrachteten Periode, in der zweiten Hälfte der 70er und Anfang der 90er Jahre, am Bild der Gesamtentwicklung ändert sich jedoch auch hier nichts. In keinem der drei Länder ergibt sich also aufgrund der altersstandardisierten Raten ein anderes Bild von der Entwicklung im Zeitverlauf; offenbar haben Veränderungen bei der Bevölkerungsstruktur (bezüglich Alter und Geschlecht) nur geringe Auswirkungen, was angesichts der relativ flachen Verteilung der Tötungsdelinquenz über die Altersgruppen nicht sehr verwundert.

2.1.1.3 Zu den Auswirkungen medizinischen Fortschritts

Wie bereits weiter oben erwähnt, könnte eine langfristige Verbesserung der medizinischen Versorgung dazu führen, dass körperliche Angriffe seltener tödlich enden und in die Kriminalstatistik als vollendete Tötungsdelikte eingehen. Dies würde dazu führen, dass die Entwicklung der Homizidraten ein verzerrtes Bild lebensgefährdender Gewaltdelinquenz widerspiegeln, man ihren Umfang und ihren Anstieg auf Basis der vollendeten Tötungsdelikte unterschätzen würde. Das Problem lässt sich nicht einfach dadurch lösen, dass man vollendete mit versuchten Tötungsdelikten zusammenfasst, da die Einstufung eines Deliktes als versuchter Mord oder Totschlag (im Unterschied zu einem Körperverletzungsdelikt, Raub o.ä.) schwierig ist¹⁰³. Der Einfluss ist allerdings potentiell beträchtlich: Für die USA schätzen Harris und Mitautoren, dass es dort in den 90er Jahren mindestens drei mal mehr vollendete Tötungsdelikte gegeben hätte, wäre die medizinische Versorgung noch auf dem Stand von 1960 gewesen¹⁰⁴. Der einfachste Weg zur Abschätzung des Einflusses einer verbesserten medizinischen Versorgung wäre der Einschluss entsprechender Indikatoren (wie Zeitspanne bis zur medizinischen Erstversorgung, Ausstattung der Krankenhäuser mit modernem Gerät und qualifiziertem Personal, Art des Rettungsdienstsystems sowie Qualifikation und Ausstattung des Sanitätspersonals usw.) in multivariate Analysen¹⁰⁵; über Zeitreihen für derartige Indikatoren verfügen wir jedoch leider nicht. Die Größenordnung, welcher der Einfluss medizinischen Fortschritts auf die Homizidraten haben könnte, lässt sich jedoch ungefähr abschätzen, wenn man die Tödlichkeit körperlicher Angriffe (d.h. die Proportion der vollendeten Tötungsdelikte zu allen körperlichen Angriffen) konstant hält. Eine auf diese Weise korrigierte Homizidrate wurde für alle drei Länder wie folgt berechnet:

Zunächst wurde das durchschnittliche Risiko berechnet, dass in den Jahren 1963 bis 1967¹⁰⁶ ein körperlicher Angriff tödlich endete, wobei mit der einschlägigen Literatur¹⁰⁷ davon ausgegangen wurde, dass es sich bei Tötungsdelikten im wesentlichen um Körperverletzungen handelt, die zum Tode des Opfers führten, weshalb die Gesamtsumme der körperlichen Angriffe aus den vollendeten Tötungsdelikten und den schweren

¹⁰³ Vgl. oben S.17 m.w.N.

¹⁰⁴ Vgl. Harris et al. 2002, S.150.

¹⁰⁵ Eine derartige – allerdings querschnittliche – Analyse hat z.B. Doerner 1988 für Florida vorgelegt.

¹⁰⁶ Dieser Zeitraum wurde als Referenzperiode gewählt, da für Deutschland eine Berechnung erst ab 1963 sinnvoll erschien, da erst zu diesem Zeitpunkt die Verkehrsdelikte aus der PKS genommen wurden.

¹⁰⁷ Vgl. Harris et al. 2002, S.134f. m.w.N..

Körperverletzungsdelikten¹⁰⁸ gebildet wurde. Das Risiko eines tödlichen Ausgangs ergibt sich dann aus dem Anteil der Tötungsdelikte an dieser Gesamtsumme:

$$\overline{PTod}_{l(k=1963-1967)} = \frac{\sum_{k=1963}^{k=1967} ((Hz_{kl} / (Hz_{kl} + Kz_{kl})))}{5} \quad (5),$$

wobei

PTod = Wahrscheinlichkeit des tödlichen Ausgangs,

H_z = Häufigkeitszahl der vollendeten Tötungsdelikte,

K_z = Häufigkeitszahl der schweren Körperverletzungsdelikte.

Anschließend wurden korrigierte Homizidraten HomR' berechnet:

$$HomR'_{kl} = (HomR_{kl} + Kz_{kl}) \times \overline{PTod}_{l(k=1963-1967)} \quad (6).$$

Die Ergebnisse sind auf den Abbildungen 12 bis 14 dargestellt: Für alle drei Länder hätte sich demnach bei einer konstanten Wahrscheinlichkeit des tödlichen Ausgangs körperlicher Angriffe ein wesentlich deutlicherer Anstieg der Homizidraten ergeben, und am Ende des Beobachtungszeitraumes wäre eine wesentlich höhere Homizidrate zu beobachten gewesen. Für Deutschland hätte sich seit 1963 z.B. statt eines moderaten Anstiegs von 1,4 auf 1,9 Fälle pro 100.000 Einwohner ein Anstieg auf über 3,5 ergeben. In England hätte sich in der Zeit von 1953 bis 1997 die Homizidrate verfünffacht statt verdoppelt. Ein ähnliches Bild ergibt sich für Schweden. Die Abschwächung des Trendanstiegs in den 80er Jahren zeigt sich jetzt nur noch für Deutschland.

Diese Ergebnisse sind allerdings zurückhaltend zu interpretieren und vermitteln in erster Linie einen Eindruck von dem Einfluss, den Fortschritte in der Medizin *möglicherweise* haben *könnten*, da die Wahrscheinlichkeit eines tödlichen Ausgangs eines körperlichen Angriffs nicht durch diese allein, sondern auch durch Veränderungen im Anteil tatsächlich lebensgefährlicher Angriffe an den angezeigten Körperverletzungsdelikten, dem Umfang des Gebrauchs von Waffen, der Art der verwendeten Waffen und dem Alter der Opfer beeinflusst wird. Schließlich könnten auch Wanderungsbewegungen in Gebiete mit guter medizinischer Versorgung relevant sein. Von Bedeutung dürfte vor allem der erstgenannte Faktor sein (und zwar insbesondere im Falle der Berechnung für Schweden, da hier nicht nur schwere Körperverletzungen die Berechnungsgrundlage bilden), da anzunehmen ist, dass die Neigung, weniger gefährliche Delikte anzuzeigen und als schwere Körperverletzung zu registrieren, zugenommen hat; der Umfang, in dem das geschehen ist, lässt sich jedoch nicht quantifizieren. Der Einfluss von Art und Umfang des Waffenge-

¹⁰⁸ Für Deutschland die Kategorie „schwere und gefährliche Körperverletzung“, für England „Wounding and Other Acts Endangering Life“; für Schweden mußten alle Körperverletzungsdelikte herangezogen werden, da keine separate Reihe für schwere Körperverletzungen vorlag.

brauchs und des Alters der Opfer auf die Wahrscheinlichkeit eines tödlichen Ausgangs ist nach vorliegenden Erkenntnissen aber gering¹⁰⁹.

Trotz dieser Hinweise sind die vorgelegten Berechnungen aber ein deutliches Indiz dafür, dass die Statistik vollendeter Tötungsdelikte das Aufkommen lebensgefährlicher Angriffe in zunehmenden Maße unterschätzt. Analysen auf ihrer Basis sind daher (im üblichen Sprachgebrauch) konservativ und unterschätzen Zusammenhänge mit anderen langfristigen Entwicklungen eher, als sie Scheinzusammenhänge ermitteln.

2.1.2 Tatverdächtige

2.1.2.1 Die Entwicklung der Tatverdächtigenbelastungszahlen

2.1.2.1.1 *Deutschland*

In der polizeilichen Kriminalstatistik sind nur die Tatverdächtigen für vollendete und versuchte Delikte zusammen ausgewiesen. Die Entwicklung der Tatverdächtigenbelastungszahlen (Tatverdächtige pro 100.000 Einwohner) folgt aber derjenigen der Inzidenz von vollendeten Tötungsdelikten (vgl. Abb.15). Anscheinend hat sich der daran beteiligte Personenkreis etwas stärker ausgeweitet als das Aufkommen von Tötungsdelinquenz; allerdings kann diese Abweichung auch auf die Mehrfachzählung von Personen, die während eines Jahres mehrmals wegen einer Straftat der gleichen Art verdächtigt wurden, zurückzuführen sein. Erst ab 1984 kann dies ausgeschlossen werden, da ab diesem Zeitpunkt „echte“ Tatverdächtigenbelastungszahlen verfügbar waren¹¹⁰. Wegen dieser Umstellung – welche in der Tat eine leichte Niveauverschiebung nach unten mit sich brachte – waren für das Jahr 1983 keine Daten verfügbar. Bei den Körperverletzungen mit Todesfolge zeigt sich wie bei den Häufigkeitszahlen ein starker Abfall in Folge der Herausnahme der Verkehrsdelikte 1963.

2.1.2.1.2 *England und Wales*

Da die Statistik der Verwarnungen vor 1964 nur für Deliktgruppen zusammengefasst veröffentlicht wurde, zeigt Abbildung 16 nur die Entwicklung in der Zeit von 1964 bis 1997. Für diesen Zeitraum ergibt sich eine hohe Übereinstimmung mit dem Verlauf der Homizid-

¹⁰⁹ Vgl. Harris et al. 2002, S.148f., S.155.

¹¹⁰ Dies ist auch der Grund dafür, dass keine zusammengefasste Tatverdächtigenbelastungszahl (TVBZ) in Abb.15 aufgeführt ist, sondern deliktspezifische TVBZ: Eine Zusammenfassung echter Tatverdächtigenzahlen führt dazu, dass Personen, die innerhalb eines Jahres mehrfach des gleichen Deliktes (z.B. zweier Morde) verdächtigt wurden, dann nur einmal gezählt würden, Personen, die mehrfach wegen verschiedener Delikte in Erscheinung traten (z.B. ein Mord, eine Körperverletzung mit Todesfolge) aber mehrfach – eine Inkonsistenz der Zählweise, die nicht akzeptabel ist. TVBZ für Kindstötung waren erst ab 1971 verfügbar und wurden nicht geplottet, da sie zahlenmäßig unbedeutend waren.

rate¹¹¹. Bei den kurzfristigen Fluktuationen zeigen sich freilich einige Abweichungen, welche auf für die Tätigkeit der Gerichte relevante Gesetzesänderungen und Änderungen der Erfassungsroutine für die Verurteiltenstatistik zurückzuführen sein dürften, etwa den überwiegend 1978 in Kraft getretenen *Criminal Law Act 1977* (der eine Neuklassifikation der Straftaten und Änderungen im Sanktionssystem sowie der Aufgabenteilung zwischen *Magistrates' Courts* und *Crown Court* beinhaltete), den *Criminal Justice Act 1988* (der beweisrechtliche Änderungen umfasste) oder Änderungen bei der Erfassung 1990 (weniger Erfassungskontrollen); möglicherweise zeigte sich auch 1990 eine verzögerte Wirkung der *National Mode of Trial Guidelines* von 1989.

2.1.2.1.3 Schweden

Eine nach Delikt differenzierte Tatverdächtigenstatistik wird in Schweden erst seit 1968 geführt. Abbildung 17 zeigt die Entwicklung der Tatverdächtigenbelastungszahl für Mord, Totschlag und Körperverletzung mit Todesfolge von 1968 bis 1997, und zwar für vollendete Delikte und versuchte und vollendete Delikte zusammen. Für die vollendeten Tötungsdelikte zeigt sich ein schwächerer Anstieg als für die Häufigkeitszahlen, in den 90er Jahren sogar ein leichter Rückgang, während die Homizidrate weiter stieg. Letztere Entwicklung dürfte freilich auch mit der Verschlechterung der Fallstatistik in Folge der Umstellung der Erfassung in 1992 zusammenhängen¹¹², so dass die Diskrepanz wahrscheinlich höchstens teilweise auf eine Konzentration der Tötungskriminalität auf weniger Personen zurückzuführen ist¹¹³.

2.1.2.1.4 Die Entwicklung in den drei Ländern im Vergleich

Abbildung 18 stellt die Entwicklung der Tatverdächtigenbelastungszahlen für versuchte und vollendete Delikte in den drei Ländern gegenüber. Eine geringfügige Einschränkung

¹¹¹ Allerdings ist diese Statistik durchgehend durch Mehrfachzählung von Personen, welche innerhalb eines Jahres mehrmals wegen dem selben Hauptdelikt verurteilt wurden, etwas inflationiert, weshalb Aussagen über die Entwicklung der Täterpopulation nur eingeschränkt möglich sind. Die Vergleichbarkeit mit den Fallstatistiken ist dadurch eingeschränkt, dass in der Verurteiltenstatistik auch Delikttypen enthalten sind, deren Fallaufkommen nicht von der Polizei erfasst wird (dies ist weniger bei Tötungsdelikten relevant, dafür aber bei den anderen Gewaltdelikten), sowie dadurch, dass auch Verurteilungen von Straftaten, die nicht von der Polizei, sondern von anderen Behörden verfolgt (und registriert) oder von Privatleuten ohne Einschaltung der Polizei vor Gericht gebracht wurden, erfasst werden, allerdings unvollständig (vgl. Home Office 1989a, S.185).

¹¹² Vgl. oben S.43.

¹¹³ Denkbar wäre auch, dass ein Rückgang der Aufklärungsquote die Tatverdächtigenbelastungszahl senkte: 1975-1979 betrug sie im Mittel 74,6 Prozent, 1993 bis 1997 nur noch 65,4 Prozent. Allerdings können sich die Veränderungen im Erfassungssystem auch auf die Aufklärungsstatistik ausgewirkt haben, etwa in dem Sinne, dass doppelt in der Fallstatistik registrierte Fälle in der Aufklärungsstatistik nur einmal erscheinen, was die Quote nach unten drücken würde. Um den Effekt der veränderten Aufklärungsquote abzuschätzen, wurde eine korrigierte Tatverdächtigenbelastungszahl berechnet, welche aber die gleiche langfristige Entwicklung wie die rohe Tatverdächtigenbelastungszahl zeigt.

der Vergleichbarkeit ist (abgesehen davon, dass es sich, wie oben erwähnt, im Falle Englands um keine „richtige“ Tatverdächtigenbelastungszahlen handelt) dadurch gegeben, dass unterschiedliche Altersgruppen dem Risiko ausgesetzt sind, in der Statistik zu erscheinen und daher auch unterschiedliche Bevölkerungszahlen der Berechnung der Belastungszahlen zugrunde liegen¹¹⁴. Die Verläufe der Belastungszahlen ähneln weitgehend denen der Häufigkeitszahlen. Auch hier fällt eine größere Stabilität der Zahlen ab Mitte der 70er Jahre in Deutschland im Vergleich zu den anderen Ländern auf. Die Entwicklung der *vollendeten* Tötungsdelikte weist allerdings eine größere Ähnlichkeit mit der Entwicklung in Deutschland auf, was vermuten lässt, dass in den anderen beiden Ländern die Neigung, Delikte als versuchte Tötungsdelikte einzustufen (und die Tatverdächtigen entsprechend zu erfassen) stärker zugenommen hat. Insgesamt legen die Daten nahe, dass sich der an Tötungsdelikten beteiligte Personenkreis – mit der möglichen Ausnahme Schwedens gegen Ende des Beobachtungszeitraums – ähnlich wie das Aufkommen an derartigen Straftaten entwickelte; diese Vermutung hat insbesondere für Deutschland nach 1984 und Schweden ab 1975 Plausibilität, da ab diesen Jahren für diese Länder „echte“ Tatverdächtigenzahlen vorliegen. Der Anstieg der Tötungsdelikte ist übrigens nicht ausschließlich oder überwiegend Einwanderern anzulasten: wie Abb. 19 bis 21 zeigen, entwickelte sich die Tatverdächtigenbelastung der Bevölkerung mit deutscher bzw. schwedischer Staatsbürgerschaft parallel zu derjenigen der Gesamtbevölkerung des jeweiligen Landes¹¹⁵.

2.1.2.2 Die Entwicklung der Tatverdächtigenbelastungszahlen nach Geschlecht

Auf den Abbildungen 22 bis 26 ist die Entwicklung der geschlechtsspezifischen Tatverdächtigenbelastungszahlen für Tötungsdelikte in den drei Ländern dargestellt. Für Schweden liegen allerdings erst ab 1987 nach Geschlecht differenzierte Tatverdächtigenzahlen vor, sodass für dieses Land keine Aussagen zur langfristigen Entwicklung gemacht werden können.

¹¹⁴ Neben der bereits erwähnten Möglichkeit, dass die Entwicklung in Schweden wegen der Nicht-Berücksichtigung von Verdächtigen unter 15 J. kein korrektes Bild der Entwicklung der gesamten Tatverdächtigenpopulation zeichnet, besteht die Möglichkeit, dass sich Veränderungen in der Bevölkerungsstruktur wegen des unterschiedlichen Gewichts der Altersgruppen unterschiedlich auswirken; angesichts der geringen Bedeutung solcher Kompositionseffekte (vgl. oben) dürfte dies aber keine Rolle spielen.

¹¹⁵ Nach Staatsbürgerschaft aufgeschlüsselte Statistiken der Verurteilten und Verwarnten werden in England nicht geführt. Für Schweden waren nur Daten von 1975 bis 1994 mit einigen Lücken verfügbar. Die Berechnung von Tatverdächtigenbelastungszahlen für die ausländische Bevölkerung ist nicht sinnvoll, da diese zum einen durch unzuverlässige Meldestatistiken, zum anderen durch Durchreisende und andere nicht zur Wohnbevölkerung gehörige Tatverdächtige verzerrt würden.

Es zeigt sich, dass sich die Zunahme der Tötungsdelinquenz offensichtlich überwiegend den Männern zurechnen lässt, während sich die Tatverdächtigenbelastungszahlen der Frauen relativ kontinuierlich entwickelt haben und langfristig nur leicht angestiegen sind, wobei sie in England seit Mitte der 70er Jahre etwas zurückgegangen sind. In Deutschland war dagegen nach einer vorher weitgehend parallelen Entwicklung bei den Geschlechtern in den 90er Jahren ein deutlicher Anstieg der Tatverdächtigenbelastungszahlen bei Körperverletzungen mit Todesfolge zu verzeichnen, der bei den Frauen deutlicher ausgeprägt war als bei den Männern. Das frauenspezifische Delikt der Kindestötung verlor dagegen weiter an Bedeutung¹¹⁶.

Insgesamt zeigt sich, dass Prozesse langfristigen sozialen Wandels, so sie die Tötungsdelinquenz beeinflussen, dies in geschlechtsspezifisch unterschiedlicher Weise tun.

2.1.2.3 Die Entwicklung der Tatverdächtigenbelastungszahlen nach Alter

Die Abbildungen 27 bis 30 zeigen die Entwicklung der Tatverdächtigenbelastung verschiedener Altersgruppen¹¹⁷. Es zeigt sich, dass in Deutschland die Heranwachsenden (18-20 Jahre) die stärkste Verstrickung in tödliche Gewalt aufweist; ihre Belastung bei Mord- und Totschlag hat zudem am stärksten zugenommen. Die Belastung der Jugendlichen (14-17 Jahre) lag zwar lange unter derjenigen der Erwachsenen ab 21 Jahren, hat aber ebenfalls stärker als diese zugenommen, v.a. in den 90er Jahren. Auffällig ist zudem, dass die Tatverdächtigenbelastungszahlen von Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden bei Körperverletzungen mit Todesfolge in den 90er Jahren sehr stark angestiegen sind. Offenbar hat in jüngster Zeit die Beteiligung junger Menschen an tödlichen Gewalttaten zugenommen. Allerdings ist auch die Tötungsdelinquenz der Erwachsenen langfristig deutlich gestiegen.

Ein ähnliches Muster zeigen die Daten für England: auch hier ist die Gruppe der Jungerwachsenen am stärksten belastet und zeigt auch den stärksten Anstieg, der freilich zu Beginn des Zeitraums stattfand. Seitdem zeigt die Belastung dieser Altersgruppe wie auch die der 14 bis 16-Jährigen eine größere Stabilität als die Rate für die Erwachsenen ab 21 Jahre, die weiterhin geringfügig stieg.

In Schweden ist ebenfalls die Gruppe der jungen Erwachsenen (21-24 Jahre) am stärksten in Tötungsdelinquenz verwickelt, gefolgt von den Heranwachsenden (18-20 Jahre). Auch hier scheint die Tatverdächtigenbelastung der jungen Erwachsenen zunächst stärker

¹¹⁶ Die zahlenmäßige Bedeutung war in Schweden derartig gering, dass davon abgesehen wurde, die entsprechende Tatverdächtigenbelastungszahl zu plotten.

als die der Erwachsenen ab 25 Jahren gestiegen zu sein, um sich anschließend bis zu einem erneuten Anstieg in den 90er Jahren zu stabilisieren. Auffällig ist auch, dass die Involvierung der Jugendlichen (15-17 Jahre) erst seit Ende der 80er Jahre deutlich zugenommen hat, und in dieser Zeit auch die Heranwachsenden nach einem zuvor nur geringen langfristigen Anstieg eine starke Zunahme der Belastung zeigen. Hierin liegt eine Parallele zur Entwicklung in Deutschland.

2.1.3 Opfer: die differentielle Entwicklung des Viktimisierungsrisikos von Frauen und Männern

Abschließend wurde geprüft, ob sich ähnliche geschlechtsspezifische Differenzen wie bei der Involvierung in Tötungsdelinquenz auch bei der Viktimisierung finden. Hierzu wurden auf Basis der Todesursachenstatistik, im Falle Deutschlands auch auf Basis der vom Bundeskriminalamt seit 1971 geführten Opferstatistik, geschlechtsspezifische Viktimisierungsraten und prozentuale Anteile an allen Opfern berechnet.

Die Abbildungen 31 bis 36 zeigen die Entwicklung für die drei Länder¹¹⁸. In der Tat zeigen sich einige interessante Differenzen, und zwar nicht nur zwischen den Geschlechtern, sondern auch bei den untersuchten Ländern: In Deutschland näherte sich nach beiden Datenquellen das – beim weiblichen Bevölkerungsteil zunächst höhere – Viktimisierungsrisiko von Frauen und Männern im Zeitverlauf zunächst bis in die zweite Hälfte der 80er Jahre an, um dann wieder auseinander zu driften, wobei die temporäre Annäherung auf einem Absinken des Viktimisierungsrisikos der Männer bei konstantem Niveau der Frauen beruhte, während die anschließende Auseinanderentwicklung dadurch zu Stande kam, dass das weibliche Viktimisierungsrisiko zurückging, während dasjenige der Männer wieder anstieg. Völlig anders verlief dagegen die Entwicklung in England und Schweden, wo zu Anfang der Beobachtungsperiode das Viktimisierungsrisiko von Frauen und Männern ungefähr gleich hoch war: in England stiegen die Viktimisierungsrisiken von Männern und Frauen parallel bis Anfang der 80er Jahre, für die Frauen allerdings etwas schwächer. Anschließend sank das Viktimisierungsrisiko der Frauen wieder, während das der Männer weiter leicht zunahm und sich ab der zweiten Hälfte der 80er Jahre stabilisierte. Wiederum anders war die Entwicklung in Schweden, wo die Opferrate der Männer bis in die 80er Jahre deutlich anstieg, während bei den Frauen allenfalls ein

¹¹⁷ Da für Schweden nur für Personen ab 15 Jahren durchgehend Tatverdächtigenzahlen vorliegen, mußten dementsprechend andere Altersgruppen als für Deutschland gebildet werden.

¹¹⁸ Für Deutschland beginnen die Zeitreihen erst 1955, da erst ab diesem Jahr geeignete Bevölkerungszahlen zur Verfügung standen; in Abb.32 (Schweden) wurden zusätzlich wegen der starken Fluktuationen die gleitenden 5-Jahres-Mittelwerte eingezeichnet, um die langfristige Entwicklungstendenz klarer hervorzuheben.

geringer Anstieg in den 70er Jahren, gefolgt von einem leichten Rückgang in den 90er Jahren (der sich auch bei den Männern andeutete) stattfand. Dementsprechend entwickelten sich in England und Schweden die Opferanteile von Männern und Frauen deutlich auseinander, während sie sich in Deutschland annäherten, um gegen Ende der Untersuchungsperiode wieder zu divergieren, wobei in den beiden erstgenannten Ländern Tötungsdelikte in noch höherem Maße von Männern an Männern verübt werden.

In allen drei Ländern war – ähnlich wie in anderen Gegenwartsgesellschaften – das Viktimisierungsrisiko der Frauen also deutlich höher als in früheren Epochen, in denen der Anteil der weiblichen Opfer lange Zeit unterhalb von 10 % blieb¹¹⁹. Die Entwicklung dieses Risikos zeigte also die interessantesten Unterschiede zwischen den untersuchten Ländern.

Es stellt sich v.a. die Frage, welche protektiven Faktoren die Frauen in Schweden im Gegensatz zu denjenigen in den beiden anderen Ländern und den Männern in allen drei Ländern davor bewahrt haben, im Zeitverlauf in erhöhtem Maße Opfer tödlicher Gewalt zu werden.

2.2 Körperverletzungsdelikte

2.2.1 Entwicklung der Inzidenz

2.2.1.1 Die Entwicklung der Inzidenz nach Kriminalstatistiken und Opferbefragungen

2.2.1.1.1 Deutschland

Abbildung 37 zeigt die Entwicklung der Körperverletzungsdelikte in Deutschland; leichte Körperverletzungen wurden erst ab 1957 erfasst. Wie zu sehen ist, blieb die Rate der Körperverletzungsdelikte bis Mitte der 60er Jahre ziemlich stabil – die leichten Körperverletzungen nahmen aber bereits etwas zu¹²⁰ –, um dann bis in die frühen 80er Jahre auf über das Doppelte zu steigen, worauf in den 90er Jahren nach zwischenzeitlicher Stagnation ein erneuter erheblicher Anstieg folgte, der allerdings auch mit einer Neufassung der Straftatbestände in 1994 zusammenhängen dürfte¹²¹. Ansonsten ist die Parallelität der Entwicklung bei leichten sowie der schweren und gefährlichen Körperverletzung bemerkenswert.

¹¹⁹ Vgl. Eisner 2002, S.68f.

¹²⁰ Es erscheint unplausibel, dass die markanten Anstiege 1959 und 1963 mit den Veränderungen bei der Erfassung in den gleichen Jahren (Herausnahme der Staatsschutzdelikte bzw. Herausnahme der Verkehrsdelikte und Überarbeitung der Richtlinien) zusammenhängen. Allerdings könnte sich 1969 die neu eröffnete Möglichkeit ausgewirkt haben, den Strafverfolgungsantrag bei einfacher Körperverletzung zurückzuziehen.

2.2.1.1.2 *England und Wales*

Die Entwicklung ist in Abbildung 38 dargestellt. Die Größenordnung des Aufkommens von Delikten der verschiedenen Kategorien variiert stark: „Assault“ war während des Zeitraums, als er erfasst wurde, mit Häufigkeitsziffern zwischen 0,2 und 2 zahlenmäßig vergleichsweise unbedeutend. Erheblich war bereits die aus schweren Körperverletzungsdelikten bestehende Kategorie „Wounding and other acts endangering life“ mit einem Aufkommen zwischen 2 und über 10 Fällen pro 100.000 Einwohner. Mit Häufigkeitsziffern von bis über 400 am Ende der Untersuchungsperiode wurde dagegen „Other wounding“ zu einem regelrechten Massendelikt. Allerdings handelt es sich hierbei um eine relativ breite Sammelkategorie verschiedener Körperverletzungs- und Waffendelikte ist. Über den Beobachtungszeitraum nahmen „Wounding“ und „Other wounding“ kontinuierlich zu, am stärksten letztgenannte Kategorie, die sich mehr als vervierzigfachte, während die erstgenannte Deliktart um das Fünffache zunahm. „Assault“ nahm zunächst proportional stärker zu als die anderen Kategorien, ab Mitte der 70er Jahre aber wieder ab; hinter dieser Abnahme dürften wahrscheinlich v.a. Umschichtungen in andere Kategorien stehen; möglicherweise hatte hier auch eine Änderung der Registrierungsprozedur 1976 Auswirkungen¹²².

Seit 1981 wurde in England und Wales mehrfach eine Opferbefragung durchgeführt, die *British Crime Survey* (BCS). Die Ergebnisse dieser Umfrage wurden mit den Zahlen der polizeilichen Kriminalstatistik verglichen, um den Umfang der tatsächlichen Inzidenz und möglicher Verzerrungen der Entwicklung im Hellfeld abzuschätzen (vgl. Abb. 39)¹²³: die Schätzung der Häufigkeitszahl für „Wounding“ und „Other wounding“ auf Basis der BCS liegt etwa fünfmal höher als die polizeilich registrierte; das tatsächliche Ausmaß der Körperverletzungsdelikte ist also offenbar erheblich höher als in der PKS angegeben. Ansonsten stimmt allerdings die langfristige Entwicklung beider Reihen relativ gut überein, mit zwei markanten Ausnahmen: 1983 und 1997 sanken die geschätzten Raten der BCS gegenüber der vorangegangenen Welle, während sie laut PKS im gleichen Zeitraum zuge-

¹²¹ Die Entwicklung wurde künstlich durch die Umstellung der Kriminalstatistik in 1971 (vgl. Birkel 2003, S.5, S.25f.) unterbrochen und bei den schweren und gefährlichen Körperverletzungen artifiziell 1975 durch Einführung der Strafbarkeit des Versuchs der schweren Körperverletzung beschleunigt.

¹²² Ab 1.1.1976 wurde mit Fällen aus dem Vorjahr, bei denen sich nachträglich herausstellte, dass keine Straftat vorlag, anders verfahren: bisher wurden diese als aufgeklärtes Delikt in der Aufklärungsstatistik für das laufende Jahr registriert; ab dem genannten Datum wurden derartige Fälle aus der Fallstatistik des laufenden Jahres genommen. Es erscheint aber unplausibel anzunehmen, dass bei leichteren Körperverletzungen viel Zeit vergeht, bevor sich herausstellt, dass keine Straftat vorliegt.

¹²³ Die Vergleichbarkeit der beiden Reihen ist freilich dadurch eingeschränkt, dass in der BCS nur Erwachsene befragt werden, während in die PKS auch gegen Kinder verübte Delikte eingehen. Die Zahlen aus der BCS wurden Aye Maung, Mayhew und Mirrless-Black 1993, S.112 sowie Mirrless-Black et al. 1998, S.48 entnommen; dort auch weitere Informationen zu Untersuchungsdesign, Stichprobengröße etc..

nommen hatten; hier können jedoch Stichprobenfehler o.ä. im Spiel sein und es besteht aufgrund des Vergleichs kein Grund zur Annahme, dass die polizeiliche Statistik die längerfristige Entwicklung falsch widerspiegelt.

2.2.1.1.3 *Schweden*

Wie Abbildung 40 zeigt, haben auch in Schweden die Körperverletzungsdelikte ähnlich wie in Deutschland seit Mitte der 60er Jahre erheblich zugenommen, nach einem vorher nur leichten Anstieg. Von Bedeutung dürften hier aber auch Veränderungen in der Registrierungsprozedur (1965 und 1968) sowie die Einführung des neuen Strafgesetzbuches 1965 sein, insofern sie mit deutlichen Sprüngen nach oben verbunden waren, sodass der Anstieg ohne diese Veränderungen vermutlich geringer gewesen wäre (wir werden versuchen, diese Niveauverschiebungen statistisch zu modellieren).

Seit Ende der 70er Jahre werden im Rahmen einer dem ALLBUS vergleichbaren allgemeinen Bevölkerungsumfrage, der „*Undersökning av Levnadsförhållanden*“ (ULF, auch: *Living Conditions Survey*) auch Daten zu Viktimisierungserfahrungen erhoben. Diese wurden in Abbildung 41 zu einem Vergleich mit der Kriminalstatistik herangezogen, um Hinweise auf eventuelle Verzerrungen in letzterer zu gewinnen. Die Vergleichbarkeit ist hier jedoch dadurch eingeschränkt, dass das entsprechende Item nicht auf die juristische Kategorie Körperverletzung abzielte; stattdessen wurden die Teilnehmer danach gefragt, ob sie Opfer „von Gewalt“ wurden, welche a) „eine Verletzung verursachte, die das Aufsuchen eines Arztes, Zahnarztes oder einer Krankenschwester notwendig machte“, oder b) „die sichtbare Spuren oder eine Wunde verursachte, aber nicht das Aufsuchen eines Arztes, Zahnarztes oder einer Krankenschwester notwendig machte“, oder c) „keine sichtbaren Spuren oder Verletzungen verursachte“¹²⁴. Es fällt wiederum auf, dass die Schätzung auf Grundlage der Befragung eine wesentlich höhere Inzidenz ergibt als die polizeiliche Kriminalstatistik; außerdem weisen die Schätzungen auf Basis der ULF starke Schwankungen auf, die vermutlich auf die für Viktimisierungsbefragungen relativ kleine Stichprobengröße (zwischen 6000 und 9000) zurückzuführen sind. Die Entwicklungstendenz in ULF und Kriminalstatistik stimmt aber wie in England gut überein.

2.2.1.1.4 *Die Entwicklung in den drei Ländern im Vergleich (Abb.42)*

¹²⁴ Statistiska Centralbyrån o.J., S.56, eigene Übersetzung; dort auch weitere Informationen zu Stichprobengröße etc.. Die Daten wurden uns freundlicherweise von Herrn Uno Davidsson (SCB) zur Verfügung gestellt.

Bei der Entwicklung der Körperverletzungsdelikte fällt auf, dass sich die Periodisierung der Trendverläufe in Deutschland und Schweden stark ähnelt: im Unterschied zu den Tötungsdelikten setzte erst in der zweiten Hälfte der 60er Jahre ein seitdem anhaltender Anstieg ein – mit in Schweden deutlich größerem Umfang als in Deutschland –, der am stärksten in der Periode von Ende der 60er bis Anfang der 80er Jahre erfolgte. In England und Wales stiegen die Häufigkeitszahlen v.a. bei den leichten Delikten über den gesamten Beobachtungszeitraum an, und zwar erheblich stärker als in den beiden anderen Ländern.

2.2.1.2 Der Einfluss von Änderungen der demographischen Struktur der Bevölkerung

Wie für die Tötungsdelikte (s. 2.1.1.2), wurden auch für die Körperverletzungsdelikte indirekt geschlechts- und altersstandardisierte Häufigkeitszahlen berechnet (vgl. Abb.43-45)¹²⁵. Da sich die Abgrenzungen der verschiedenen Kategorien in Deutschland sowie England und Wales unterscheiden, wurden bei der Berechnung der Anpassungsfaktoren die zusammengefassten Zahlen von einfacher und schwerer Körperverletzung in Deutschland zugrundegelegt¹²⁶. Kompositionseffekte zeigen sich in erster Linie in Deutschland, und zwar wiederum bei den schweren Körperverletzungen: hier wäre (in Unterschied zu den Tötungsdelikten) bei einer Zusammensetzung der Bevölkerung wie 1993-1997 das Ausgangsniveau niedriger und der Anstieg bis Anfang der 80er Jahre weniger ausgeprägt, der zweite Anstieg bis in die frühen 90er Jahre dafür deutlicher gewesen. Für die anderen beiden Länder ergeben sich nur sehr geringe Auswirkungen demographischer Veränderungen, wobei auch hier das bereinigte Aufkommen in den 70er und 80er Jahren etwas niedriger gewesen wäre, dafür der folgende Anstieg etwas steiler. Am Gesamtbild der Entwicklung ändert sich jedoch nichts.

2.2.2 Tatverdächtige

2.2.2.1 Die Entwicklung der Tatverdächtigenbelastungszahlen

2.2.2.1.1 *Deutschland*

Die Entwicklung der Tatverdächtigenbelastungszahlen korreliert nahezu perfekt mit derjenigen der Häufigkeitszahlen (vgl. Abbildung 46), so dass anzunehmen ist, dass sich die

¹²⁵ In Abb.37 wurden die Reihen für „Assault“ nicht dargestellt, da hier praktisch keine Kompositionseffekte erkennbar waren. Für England und Wales sind nur die standardisierten Raten auf Grundlage der „gröberen“ Altersgruppen mit den Altersstufen von 10-24 Jahren in einer Kategorie dargestellt, da die Standardisierung auf Basis der kleineren Altersintervalle zu praktisch identischen Ergebnissen führt.

¹²⁶ Wodurch allerdings wieder die Problematik der Zusammenfassung echter Tatverdächtigenzahlen gegeben ist (vgl. oben S.46).

in Delikte dieser Art involvierte Population analog ausgeweitet hat und die Zunahme nicht einem konstanten Bevölkerungssegment mit intensivierter Delinquenz zuzuschreiben ist.

2.2.2.1.2 *England und Wales*

Die Rate der Verurteilten und Verwarnten ist hier zwar bis Ende der 80er Jahre parallel zu den Häufigkeitszahlen gestiegen, hat aber ab diesem Zeitpunkt im Gegensatz zu dieser stagniert oder war rückläufig (s. Abb.47). Im Umfang des Anstiegs hat sie zudem nicht mit der Häufigkeitsziffer Schritt gehalten: während sich die Häufigkeitszahl von „Wounding and other acts endangering life“ verfünffacht hat, hat die Rate der sanktionierten Täter sich lediglich verdoppelt; bei „Other wounding“ steht einer Vervierzigfachung der Inzidenz eine Vervierfachung der Tatverdächtigenbelastungszahl gegenüber. Auch bei „Assault“ stand einer Verzehnfachung nur eine Verdoppelung gegenüber¹²⁷. Die Hintergründe für diese Entwicklung dürften vielfältig sein und von einer geringeren Aufklärungsquote über eine Zunahme relativ leichter Fälle, bei denen auf eine Anklageerhebung verzichtet wurde, bis hin zu einer veränderten Zusammensetzung der Delikte (mit der Folge eines erhöhten Anteils von Fällen, in denen die Beweise für eine Verurteilung nicht ausreichen oder das Opfer den Strafverfolgungsantrag zurückzieht¹²⁸) reichen. Von daher erscheinen Rückschlüsse auf die Entwicklung der Täterpopulation kaum möglich.

2.2.2.1.3 *Schweden*

Für Schweden ergibt sich ebenfalls eine Diskrepanz der Entwicklung von Häufigkeitszahl und Tatverdächtigenbelastungszahl (Abb.48)¹²⁹: bei den leichten Körperverletzungen sank sie zunächst nach einem deutlichen Anstieg Ende der 60er Jahre, während das Fallaufkommen nach bestenfalls temporärer Stabilisierung weiter stieg. Auch die schweren Körperverletzungsdelikte zeigten nur in 1975 einen nennenswerten Anstieg, der vermutlich mit Änderungen beim Erfassungsverfahren zusammenhängt¹³⁰. Erst Ende der 70er Jahre setzte ein erneuter Anstieg aller Körperverletzungsdelikte ein, der Mitte der 80er Jahre aber erneut abgebremst wurde, um sich Ende der 80er Jahre und in der ersten Hälfte der 90er Jahre fortzusetzen. Auch in seinem absolutem Umfang hielt der Anstieg der Tatver-

¹²⁷ Im übrigen dürfte es sich bei dem deutlichen Sprung der Rate nach oben im Jahr 1979 um eine Folge des Inkrafttretens des *Criminal Law Act 1977* in 1978 handeln, während der starke Abfall in 1989 einfach daran liegt, dass es dieses Delikt in jenem Jahr nicht mehr gab und es sich ausschließlich um Altfälle aus dem Vorjahr handelte.

¹²⁸ Dies ist z.B. häufig bei innerfamiliären Gewaltdelikten der Fall, die zunehmend zur Anzeige kommen.

¹²⁹ Bis 1979 wurden nur nach einfacher und schwerer Körperverletzung differenzierte Tatverdächtigenzahlen veröffentlicht, die aber ab 1987 nicht mehr aufgeführt wurden.

¹³⁰ Die Umstellung auf „echte“ Tatverdächtigenzahlen dürfte hier keine Rolle spielen, da sie eher zu einem Abfall der Tatverdächtigenzahl geführt haben sollte.

dächtigenbelastungszahl nicht mit der Häufigkeitszahl Schritt: diese verdoppelte sich noch nicht einmal, während jene 1968 bis 1997 auf das Sechsfache stieg. Ein denkbarer Hintergrund dieser divergenten Entwicklung ist, dass die Zunahme des Aufkommens an Körperverletzungsdelikten mit einer erhöhten Verwicklung Minderjähriger unter 15 J. in derartige Delinquenz bzw. einer steigenden Anzeigebereitschaft¹³¹ gegenüber Minderjährigen einherging, die in der Tatverdächtigenstatistik nicht erfasst werden.

2.2.2.1.4 *Die Entwicklung in den drei Ländern im Vergleich*

Bei der separaten Betrachtung war aufgefallen, dass nur in Deutschland die Entwicklung der Tatverdächtigenbelastungszahl der Fallentwicklung folgt, während sich bei den anderen Ländern aus vermutlich unterschiedlichen Gründen Diskrepanzen ergaben. Dennoch zeigt sich im Vergleich (Abb. 49) dasselbe Grundmuster wie bei der Fallentwicklung: eine Ähnlichkeit der Entwicklung in Deutschland und Schweden, von der sich England mit deutlich stärkeren Anstiegen markant abhebt. Ansonsten ist interessant zu beobachten, dass seit Anfang der 90er Jahre die Belastungszahlen in England und Schweden tendenziell sanken, während sie in Deutschland weiter zunahmen. Wie bei den Tötungsdelikten zeigt sich, dass der Anstieg der Belastung mit Körperverletzungen nicht auf Einwohner ohne Staatsbürgerschaft des Landes begrenzt ist, sondern zumindest im Falle Deutschlands und Schwedens die dortigen Staatsbürger ihre Delinquenz in fast gleichem Maß wie die ausländische Wohnbevölkerung ausgeweitet haben (Abb. 50-52).

2.2.2.2 Die geschlechtsspezifische Entwicklung

Auf den Abbildungen 53 bis 58 sind die geschlechtsspezifischen Tatverdächtigenbelastungszahlen dargestellt. Es zeigt sich bei beiden Geschlechtern eine Entwicklung, die derjenigen der Gesamtbelastungszahlen entspricht, doch ist sie bei den Frauen – insbesondere bei den leichten Delikten – ausgeprägter. Die Involvierung von Frauen in Körperverletzungsdelikte scheint also stärker zugenommen zu haben als die der Männer.

2.2.2.3 Die Entwicklung der Tatverdächtigenbelastung verschiedener Altersgruppen

Die Abbildungen 59-64 zeigen die Entwicklung altersgruppenspezifischer Belastungszahlen in den drei Ländern. Im Falle Deutschlands fällt auf, dass die Periodisierung der

¹³¹ Dies ist v.a. für die Zeit ab Mitte der 80er Jahre zu vermuten, vgl. Estrada 2001, S.647ff.; Estrada hat auch eine Reihe von Indizien dafür zusammengetragen, dass die tatsächliche Involvierung Jugendlicher in Gewaltdelinquenz in Schweden nicht zugenommen hat.

Entwicklung in allen Altersgruppen ähnlich¹³², die Zunahme der Belastungszahlen aber mit abnehmendem Alter deutlich ausgeprägter ist, und zwar besonders in den 90er Jahren. Am stärksten und in den 90er Jahren am dramatischsten war die Zunahme bei den Kindern (die Tatverdächtigenbelastungszahl hat sich ungefähr verzehnfacht), gefolgt von den Jugendlichen (mit einem Anstieg in ähnlichem Ausmaß bei den schweren und gefährlichen Körperverletzungen und einem etwas geringeren Anstieg bei den leichten Körperverletzungen), den Heranwachsenden (ungefähr Vervier- bzw. Verdreifachung) und den Erwachsenen ab 21 J. (Anstieg um lediglich etwa ein Zehntel bei den schweren und gefährlichen Körperverletzungen, sowie Verdoppelung bei der leichten Körperverletzung). Es spricht einiges dafür, dass hinter dieser Entwicklung v.a. in den 90er Jahren nicht nur (vermutlich aber auch) eine tatsächliche Zunahme der gewalttätigen Handlungen v.a. von Kindern und Jugendlichen steht, sondern auch eine gestiegene Anzeigebereitschaft; bei Aktenanalysen wurde festgestellt, dass der Anteil der (im Hinblick auf den Schaden für das Opfer) schweren Delikte abgenommen hat, also offenbar vermehrt geringfügige Delikte (die im juristischen Sinne durchaus „gefährlich“ sein können) zur Anzeige kommen, was auf eine sinkende Hemmschwelle gegenüber einer Anzeige oder auf eine verstärkte Neigung zu einer offiziellen Verfahrensweise anstelle einer informellen Regelung seitens der Polizei hinweist¹³³.

Ausgeprägter als die Reihen für Deutschland zeigen diejenigen für England und Wales Ende der 60er/Anfang der 70er Jahre und Ende der 80er Jahre zwei Phasen des Anstiegs der Belastung v.a. in den jüngeren Altersgruppen und bei den leichteren Delikten, wobei der Anstieg in der letztgenannten Periode nicht so ausgeprägt war wie der in der ersten, und auch nicht so dramatisch wie derjenige in Deutschland in den 90er Jahren. Erneut gibt es Indizien, dass die vorliegenden Zeitreihen nicht nur Änderungen in der Kriminalitätsbelastung der jüngeren Altersgruppen, sondern auch bei der Kriminalitätskontrolle und möglicherweise auch der Anzeigebereitschaft widerspiegeln: Ein erster Hinweis ergibt sich bereits daraus, dass starke Anstiege in den unteren Altersgruppen bei den leichteren Delikten (die besonders empfindlich für derartige Fluktuationen sind) am deutlichsten oder (im Falle der Kinder) nur dort gegeben sind. Die ausgeprägtere erste Anstiegsphase fiel zudem in eine Zeit, in der das Jugendstrafrecht reformiert, der polizeiliche Umgang mit jugendlichen Tatverdächtigen neu organisiert wurde (durch Einrichtung spezieller „juvenile liaison bureaux“) und seitens des Home Offices das „cautioning“ von Jugendlichen als Sanktionierungsstrategie propagiert wurde, was zur Etablierung von „cautioning schemes“

¹³² Eine Ausnahme stellt die Entwicklung der Belastung von Kindern mit leichten Körperverletzungen dar: hier setzte der Anstieg am Ende der Beobachtungsperiode deutlich früher als bei den anderen Altersgruppen ein.

fürte. All dies könnte dazu geführt haben, dass informelle (also nicht registrierte) Verwarnungen durch offizielle (registrierte) Verwarnungen ersetzt wurden. Diese Ausweitung der formellen Sozialkontrolle wird in der Literatur unter dem Titel „net-widening“ diskutiert; der Anstieg der Belastung kann aber nicht vollständig auf ihn zurückgeführt werden, da z.B. auch die Verurteilungen stiegen¹³⁴. Für die Zeit ab Mitte der 80er Jahre wird allerdings von einem umgekehrten Effekt berichtet, d.h. einer verstärkten Substitution formeller durch informelle Verwarnungen, sodass der Anstieg der Belastung bei den Kindern und Jugendlichen wahrscheinlich eine reale Grundlage hatte und durch das Kontrollverhalten etwas gedämpft wurde¹³⁵. Bei dem leichtesten Delikt (Assault) fällt auf, dass die Belastung der Erwachsenen im Gegensatz zu derjenigen der niedrigen Altersgruppen seit Ende der 70er Jahre leicht rückläufig war. Der Anstieg Ende der 60er/Anfang der 70er Jahre war zudem schwächer ausgeprägt.

In Schweden zeigt sich in abgemilderter Form eine ähnliche Entwicklung: zunächst verlief die Entwicklung in den vier Altersgruppen recht ähnlich, seit Ende der 80er Jahre stieg jedoch die Belastung der Jugendlichen stärker an als diejenigen der anderen Altersgruppen, bei denen früher und deutlicher zu Beginn der 90er Jahre ein leichter Rückgang einsetzte. Vermutlich hätte sich für die Kinder und Jugendlichen bis 14 Jahre eine ähnliche Entwicklung gezeigt, wie für die Jugendlichen, würden für sie Daten vorliegen. Wie bereits erwähnt¹³⁶, spricht auch im Falle Schwedens einiges dafür, dass die steigende registrierte Kriminalitätsbelastung Jugendlicher in hohem Maße auf eine erhöhte Anzeigebereitschaft gegenüber ihnen zurückzuführen ist.

2.2.3 Die Entwicklung des Viktimisierungsrisikos

Daten zu den Opfern von Körperverletzungsdelikten liegen nur für Deutschland und Schweden vor, und zwar in Form der Opferstatistik bzw. nach Alter und Geschlecht des Opfers differenzierten Fallstatistiken¹³⁷. Die Abbildungen 65 bis 67 zeigen die Entwicklung des Viktimisierungsrisikos von Kindern bis 13 (Deutschland) bzw. 14 (Schweden) Jahren (die schwedische Statistik enthält keine Differenzierung nach Geschlecht für diese Altersgruppe) sowie Männern und Frauen über 13 /14 Jahre. In Deutschland hat insbesondere das Viktimisierungsrisiko von Kindern, und hier (v.a. in den 70er Jahren) das der Mädchen zugenommen, wobei die Anstiege zeitlich parallel zu denen des Risikos für Erwachsene

¹³³ Vgl. Pfeiffer et al. 1999, S.94-113; Elsner und Molnar 2001, S.152-155, S.172-176, S.179f..

¹³⁴ Vgl. Rutter und Giller 1983, S.72ff.; Farrington und Bennett 1981, S.127-129; ausführlich: Ditchfield 1976.

¹³⁵ Vgl. Farrington 1992, S.153-157.

¹³⁶ S. oben S.60 und unten S.63.

¹³⁷ Was einer Opferstatistik entspricht, da in Schweden pro Opfer ein Fall gezählt wird.

stattfanden (abgesehen von einer ungewöhnlichen Spitze in 1984). Bei den Personen ab 14 Jahren waren es wiederum die Frauen, welche einem etwas stärkeren Anstieg des Viktimisierungsrisikos ausgesetzt waren, vielleicht aber auch lediglich eine verstärkte Neigung zeigten, im sozialen Nahraum erfahrene Gewalt anzuzeigen. In Schweden¹³⁸ zeigt sich dagegen eine ziemlich parallele Entwicklung des Opferrisikos von Männern und Frauen, während der Anstieg bei den Kindern ab der zweiten Hälfte der 80er Jahre noch deutlicher ausfiel, was mit einer gestiegenen Neigung, etwa Auseinandersetzungen auf dem Schulhof zur Anzeige zu bringen, zusammenhängen dürfte¹³⁹. Möglicherweise sind auch bei den Körperverletzungsdelikten die schwedischen Frauen in geringerem Maße als ihre Geschlechtsgenossinnen in Deutschland von steigenden Viktimisierungsrisiken betroffen. Allerdings ist die Vergleichbarkeit der Befunde für Deutschland und Schweden dadurch eingeschränkt, dass sich die Daten hier nur auf gefährliche und schwere Körperverletzungen, dort aber auf alle (auch einfache) Körperverletzungen beziehen.

2.3 Raubdelikte

2.3.1 Die Entwicklung der Inzidenz

2.3.1.1 Die Entwicklung nach Kriminalstatistiken und Opferbefragungen

2.3.1.1.1 *Deutschland*

Wie Abbildung 68 zeigt, hat das Aufkommen an Raubdelikten in Deutschland durchgehend zugenommen, und zwar besonders Ende der 60er/Anfang der 70er Jahre, zu Beginn der 80er Jahre, und nach zwischenzeitlicher Stabilisierung außergewöhnlich stark in den 90er Jahren. Allerdings hing der besonders starke Anstieg der Raubdelikte in 1991 gegenüber dem Vorjahr eventuell auch mit dem Einschluss Ostberlins in die Kriminalstatistik und den Folgen des Falls des Eisernen Vorhangs zusammen (aber nicht nur in Berlin, sondern auch in den anderen alten Bundesländern stieg das Fallaufkommen 1991 besonders stark). Auffällig ist der Einbruch 1994, der möglicherweise mit einer Richtlinien-Änderung bei den Erfassungsvorschriften zusammenhängt.

2.3.1.1.2 *England*

¹³⁸ Die Interpretation konzentriert sich auf die Entwicklung seit 1987, da erst ab diesem Jahr für alle Opfer Alter und Geschlecht erfasst worden waren; Anstiege davor sind auf eine Zunahme des Anteils der Fälle, für die Angaben vorlagen, zurückzuführen.

¹³⁹ Estrada (2001, S.650f.) berichtet z.B., dass es in den 90er Jahren an den Schulen gängige Praxis geworden ist, bei Tötlichkeiten zwischen Schülern (die auf eine Anzeige oft mit Gegenanzeige reagieren), Anzeigen – für die Vordrucke bereitliegen – an die Polizei zu faxen und auf diesem Wege bei geringstem Aufwand die Aufgabe der Streitschlichtung auf diese abzuwälzen (oft wird Anzeige gegen alle Beteiligten erstattet und es der Polizei überlassen herauszufinden, wer Täter und wer Opfer war – solche Fälle tauchen dann auch zweimal in der Statistik auf).

Auch in England und Wales hat die Häufigkeit von Raubdelikten zunächst relativ kontinuierlich zugenommen (Abb. 69). Anfang der 80er Jahre und – nach einer sehr kurzen Stabilisierung Ende der 80er Jahre – besonders in den 90er Jahren erhöhte sich ähnlich wie in Deutschland das Tempo des Zuwachses, worauf 1997 ein auffälliger Einbruch folgte. Der Umfang des Anstiegs ist allerdings erheblich höher als in Deutschland. Bei dem deutlichen Anstieg der 80er Jahre übte möglicherweise auch der *Criminal Attempts Act 1981*, durch den die Strafbarkeit von Versuchshandlungen durch Statut geregelt wurde, Einfluss auf die Statistik aus (etwa dadurch, dass mehr Versuche registriert wurden)¹⁴⁰.

Erneut erlauben es Daten aus der *British Crime Survey* abzuschätzen, wie zuverlässig die offizielle Statistik ist (Abb. 70): wiederum zeigt sich in der Befragung ein erheblich höheres absolutes Aufkommen als in der Kriminalstatistik, aber die Tendenz der Entwicklung stimmt überein; allerdings tritt in der polizeilichen Statistik der Anstieg Anfang der 90er deutlicher hervor. Es könnte daher sein, dass die Kriminalstatistik die Dynamik der Entwicklung etwas überzeichnet; die Divergenz könnte aber auch daran liegen, dass die BCS besonders betroffene Bevölkerungsgruppen (und hier ist v.a. an die Jugendlichen unter 17 Jahren zu denken, die nicht in die Befragung eingeschlossen werden) nicht erreicht.

2.3.1.1.3 Schweden

Auch in Schweden folgte einem kontinuierlichen Anstieg ab Ende der 60er Jahre ein beschleunigter Anstieg, der sich nach einer Spitze Ende der 70er Jahre wieder etwas verlangsamt, um sich bereits Ende der 80er Jahre – also früher als in den anderen Ländern – drastisch zu beschleunigen, worauf nach einem deutlichen Rückgang 1994 ein weiterer Anstieg folgte, wobei allerdings die Daten ab 1992 wegen der bereits erwähnten Umstellung der Erfassungsweise (s. 2.1.1.1.3) mit Vorsicht zu behandeln sind (Abb. 71). Gesetzesänderungen und Änderungen in der Erfassungsprozedur könnten sich Ende der 60er Jahre (Einführung des neuen Strafgesetzbuches und völlige Umstellung der Erfassungsprozedur 1965, Änderungen bei der Erfassungsprozedur 1968) und in den 70er Jahren (1976 Änderung des Gesetzestextes dahingehend, dass in leichten Fällen Verurteilung wegen eines anderen Deliktes möglich wurde¹⁴¹) ausgewirkt haben. Nicht auszuschließen ist, dass die bereits erwähnte steigende Anzeigebereitschaft gegenüber Minderjährigen zu einer Überzeichnung des Anstiegs Anfang der 90er Jahre geführt hat.

¹⁴⁰ Andere Gesetzesänderungen etc. hatten offenbar höchstens geringfügigen temporären Einfluss, etwa die Änderung bei der Erfassung von 1976, die Einführung neuer Richtlinien 1980 oder ein Gerichtsurteil 1987, durch das die Bandbreite der als Raub zu wertenden Tatbestände ausgeweitet wurde.

¹⁴¹ Dies hätte allerdings eher zu einer Abnahme als der beobachteten Zunahme der Häufigkeitszahl führen müssen.

2.3.1.1.4 *Die Entwicklung in den drei Ländern im Vergleich*

Insgesamt kennzeichnete also eine stetige Zunahme seit Mitte der 50er Jahre den Verlauf bei den *Raubdelikten*, welche ihrem Umfang nach in Deutschland am geringsten und in England am größten war (Abb. 72). Auffällig ist, dass in allen drei Ländern der stärkste Anstieg Anfang der 90er Jahre erfolgte, anders als z.B. bei den Körperverletzungsdelikten (die allerdings ebenfalls Anfang der 90er Jahre stark zunahm, vgl. oben). In allen drei Ländern ist die Zunahme der Raubdelikte deutlich stärker als die Steigerungsquote bei Mord und Körperverletzungsdelikten.

2.3.1.2 Der Einfluss demographischer Veränderungen

Bei den Raubdelikten zeigen sich die stärksten Kompositionseffekte (Abb. 73-75): bei einer Zusammensetzung der Bevölkerung nach Alter und Geschlecht wie in Deutschland 1993 bis 1997 wären die Häufigkeitszahlen zwischen Mitte der 70er und Mitte/Ende der 80er Jahre spürbar niedriger gewesen, der anschließende Anstieg dafür stärker (und in Schweden auch der Rückgang Anfang der 90er Jahre schwächer). In England¹⁴² wäre der langfristige Anstieg zudem geringfügig niedriger ausgefallen.

2.3.2 Tatverdächtige

2.3.2.1 Die Entwicklung der Tatverdächtigenbelastungszahlen

2.3.2.1.1 *Deutschland*

Die Tatverdächtigenbelastungszahl hat sich ähnlich der Häufigkeitszahl entwickelt, aber weniger stark zugenommen, insofern einer Verelffachung des Aufkommens eine Zunahme der Tatverdächtigenbelastung um das Neunfache gegenübersteht (Abb. 76). Besonders auffällig ist der Rückgang in der zweiten Hälfte der 80er Jahre (nach einem vorangegangenen teilweise artifiziellen Rückgang durch Umstellung auf „echte“ Tatverdächtigenzählung 1984). Diese Entwicklung dürfte nicht nur mit einer sinkenden Aufklärungsquote (von ca. 60 Prozent Ende der 60er Jahre auf etwa 41 Prozent Anfang der 90er Jahre; seitdem wieder Anstieg auf 47 Prozent in 1997) zusammenhängen, sondern auch mit einer Konzentration der Delikte auf einen begrenzten Personenkreis.

2.3.2.1.2 *England und Wales*

¹⁴² Erneut sind auf Abb.65 nur die auf Basis der breiten Altersintervalle berechneten standardisierten Raten dargestellt, da die auf Grundlage der feineren Altersgruppen berechneten Raten praktisch identisch sind.

Hier zeigen sich deutlichere Divergenzen zur Fallentwicklung (Abb. 77): der stärkste Anstieg der Rate der Verurteilten und Verwarnten erfolgte in den 60er Jahren und Anfang der 70er Jahre, worauf eine Stabilisierungsphase folgte. Einem deutlichen Anstieg Anfang der 80er Jahre folgte erneut eine gewisse Stabilität, obwohl die Fallzahlen in den 80er Jahren weiter gestiegen waren. Erst 1989 und 1990 erfolgte ein erneuter Anstieg bei den Verurteilten und Verwarnten, der dann aber nur vorübergehend abgebremst wurde, während die Fallzahlen sehr stark stiegen. Rückschlüsse auf eine Konzentration der Täterschaft auf wenige Personen wären allerdings unangemessen, da Verurteiltenstatistiken von vielen Faktoren beeinflusst werden und aufgrund begrenzter gerichtlicher Kapazitäten der Kriminalitätsentwicklung nur eingeschränkt folgen¹⁴³. Zu diesen Einflussfaktoren gehören auch Änderungen in der Organisation des Gerichtswesens und Richtlinien für die Anklagebehörden, welche möglicherweise in den Jahren 1972 (Inkrafttreten des *Courts Act 1970*, der eine Umorganisation des Gerichtswesens beinhaltete) und 1989 (Erlass neuer „*mode of trial guidelines*“) die Statistik beeinflusst haben¹⁴⁴.

2.3.2.1.3 Schweden

Auch in Schweden hat die Entwicklung der Tatverdächtigenbelastungszahl nicht mit der Häufigkeitszahl Schritt gehalten, v.a. in den 90er Jahren nicht (Abb. 78). Der Hintergrund dürfte vermutlich sein, dass nicht nur die Aufklärungsquote gesunken ist (von um 35 Prozent Ende der 60er Jahre auf um 20 Prozent Anfang der 90er Jahre), sondern auch, dass v.a. die registrierte Kriminalitätsbelastung nicht-strafmündiger Personen zugenommen hat (also ihre tatsächliche Delinquenz oder die Anzeigebereitschaft ihnen gegenüber). Einen leicht dämpfenden Effekt hatte auch die Umstellung auf „echte“ Tatverdächtigenzählung 1975.

2.3.2.1.4 Die Entwicklung in den drei Ländern im Vergleich

Nur in Deutschland ist v.a. in den 90er Jahren die Entwicklung der Tatverdächtigenbelastungszahlen derjenigen der Häufigkeitszahlen gefolgt, wobei auch hier der Anstieg der Tatverdächtigenbelastungszahl nicht ganz so stark war wie derjenige der Häufigkeitszahl

¹⁴³ Von denkbarem, aber allenfalls geringem Einfluss könnte die Zählweise in der Verurteiltenstatistik sein, nach der jeweils nur das Hauptdelikt gezählt wird: Raub könnte zunehmend in Zusammenhang mit anderen, schwereren Delikten aufgetreten sein. Wegen der hohen Strafandrohung bei Raub kommt hier allerdings nur Mord in Frage, dessen Aufkommen und Zunahme zu gering ist, um die Divergenz zu erklären.

¹⁴⁴ Wenig plausibel ist die Annahme eines Einflusses der Änderung der Zählregeln in 1975, wonach nun Verurteilte, die nach vorheriger Verhandlung am *Magistrates' Court* zur Straffestsetzung an den *Crown Court* überwiesen wurden, nicht mehr bei dem Delikt, dessentwegen sie an den *Crown Court* überwiesen wurden, gezählt wurden, sondern beim Hauptdelikt, da Raub i.d.R. aufgrund der hohen Strafandrohung (lebenslänglich) sowohl das Hauptdelikt als auch dasjenige Delikt sein dürfte, aufgrund dessen die Überweisung erfolgte.

(Abb.79). Dies lässt vermuten, dass der Anstieg der Raubdelikte teilweise darauf zurückzuführen ist, dass einzelne Personen ihre Delinquenz in diesem Bereich intensiviert haben. In England und Schweden sind allerdings auch andere Faktoren für die Divergenz von Häufigkeitszahl und Tatverdächtigenbelastungszahl verantwortlich. Wie Abbildung 80 und 81 zeigen, entwickelte sich die Belastung der Einwohner mit Staatsbürgerschaft des Landes in Deutschland und Schweden parallel zur Tatverdächtigenbelastung der Gesamtbevölkerung, die Gesamtentwicklung wird also nicht durch spezifische Tendenzen bei der ausländischen Einwohnerschaft verzerrt.

2.3.2.2 Die Entwicklung der geschlechtsspezifischen Tatverdächtigenbelastungszahlen

Wie Abbildungen 82 bis 86 zeigen, ist in Deutschland und England die Tatverdächtigenbelastungszahl der Frauen – von einem wesentlich niedrigeren Ausgangsniveau aus – erheblich stärker gestiegen als die der Männer; in Deutschland steht einer ungefähren Verzwanzigfachung der Belastung der Frauen eine Verachtfachung der Kriminalitätsbelastung der Männer gegenüber, in England und Wales einer Verzehnfachung bei den Frauen eine Vervierfachung bei den Männern. Das proportionale Verhältnis der Zuwächse bei Frauen und Männern ist also in beiden Ländern bei unterschiedlichem Umfang fast identisch. In Schweden zeigt sich dagegen in dem kurzen Zeitraum, für den nach Geschlecht differenzierte Daten zur Verfügung stehen, keine Zunahme der Tatverdächtigenbelastung der Frauen; das Bild würde hier aber möglicherweise anders aussehen, wenn hier auch Tatverdächtige unter 15 Jahren erfasst würden.

2.3.2.3 Die Entwicklung der altersgruppenspezifischen Tatverdächtigenbelastungszahlen

Wie Abbildung 87 zeigt, haben sich die altersgruppenspezifischen Tatverdächtigenbelastungszahlen bei den Raubdelikten in Deutschland ähnlich wie bei den Körperverletzungsdelikten entwickelt, d.h. das Ausmaß der Veränderung war bei den jüngeren Altersgruppen am höchsten. Allerdings nehmen hier die Jugendlichen noch vor den Kindern den Spitzenplatz bei dem proportionalen Umfang des Anstiegs ein, insofern hier einer langfristigen Verzehnfachung bis Beginn der 80er Jahre nach zwischenzeitlicher Stabilisierung in den 90er Jahren eine erneute Verfünffachung folgte. Auch hier ist zu vermuten, dass eine steigende Anzeigebereitschaft mit zu dieser Entwicklung beigetragen hat.

Die Zeitreihen für England (Abb.88) zeigen, dass hier bei dieser Deliktart der Anstieg der Belastung in den jüngeren Altersgruppen Ende der 60er/Anfang der 70er Jahre anders als bei den Körperverletzungsdelikten nicht dauerhaft, sondern von einem starken Rückgang

besonders bei den jüngsten Tatverdächtigen gefolgt war. Ob dies auch mit Fluktuationen im Kontrollverhalten zusammenhängt, ist schwer zu sagen, kann aber nicht ausgeschlossen werden. Bei den höheren Altersgruppen der Jungerwachsenen und der Erwachsenen ab 21 Jahren verläuft die Entwicklung dagegen eher in Form eines kontinuierlichen Anstiegs und zudem ziemlich parallel.

In Schweden zeigt sich wie in Deutschland eine ähnliche Entwicklung wie bei den Körperverletzungsdelikten (Abb.89), also ein außergewöhnlich starker Anstieg seit Ende der 80er Jahre bei den Jugendlichen und auch bei den Heranwachsenden, nachdem vorher die Entwicklung in den Altersgruppen ähnlich verlaufen war; auffällig ist, dass nur die Belastung der Jugendlichen in 1995 einen Spitzenwert aufwies.

2.4 Vergewaltigungsdelikte

2.4.1 Entwicklung der Inzidenz

2.4.1.1 Die Entwicklung nach den Kriminalstatistiken

2.4.1.1.1 Deutschland

In Deutschland stieg zunächst bis Anfang der 60er Jahre das Aufkommen an Vergewaltigungen, um sich anschließend zu stabilisieren und bis Anfang der 80er Jahre um ein konstantes Niveau zu fluktuieren, worauf ein deutlicher Rückgang noch unter das Ausgangsniveau folgte, der nur kurz durch eine leichte Spitze Anfang der 90er Jahre unterbrochen wurde (Abb.90). Bei dem Abfall in den 80er Jahren könnte sich eine Änderung der Erfassungsrichtlinien 1984 ausgewirkt haben. Kurzfristige Effekte hatten offenbar die Umstellung der Erfassungsprozedur 1971 und möglicherweise die Richtlinienänderung 1994. Der leichte Anstieg in 1997 hängt vermutlich mit der Neufassung der Straftatbestände durch das Dreiunddreißigste Strafrechtsänderungsgesetz zusammen, durch welche u.a. die Strafbarkeit der Vergewaltigung in der Ehe und von Männern eingeführt wurde.

Der Effekt dieser Neuregelung zeigt sich auch deutlich bei einer nach Beziehung zwischen Täter und Opfer differenzierten Betrachtung der absoluten Fallzahlen (vgl. Abb.91), wo sich in 1997 ein besonders deutlicher Anstieg der Kategorie „verwandt“ zeigt. Ansonsten ergeben sich hier Hinweise auf eine möglicherweise steigende Anzeigebereitschaft bzw. Bereitschaft zur Anzeigenannahme seitens der Polizei bei Vergewaltigungen im sozialen Nahraum¹⁴⁵, insofern die Zahlen für Fälle, in denen eine Verwandtschafts- oder Bekannt-

¹⁴⁵ In dieser Konstellation ist die Anzeigebereitschaft am niedrigsten (vgl. Bundesministerium des Innern und Bundesministerium der Justiz 2001, S.72) und die Bereitschaft zur Anzeigenannahme vermutlich ebenfalls gering, da Polizisten dazu neigen, die Glaubwürdigkeit von Anzeigerinnen als niedrig einzustufen, wenn die Tatumstände nicht dem Stereotyp der überfallartigen Vergewaltigung unter massiver Gewaltanwendung durch einen Fremden bei starker

schaftsbeziehung zum Täter bestand, langfristig zugenommen haben, und zwar auch noch, als die gesamte Häufigkeitszahl Anfang der 90er Jahre rückläufig war; die Entwicklung der Gesamtzahl wurde damals vom Rückgang der registrierten Fälle ohne Vorbeziehung zwischen Täter und Opfer bestimmt. Beide Entwicklungen zusammen bewirkten einen deutlichen Anstieg des Anteils der Delikte, bei denen Verwandte oder Bekannte die Täter waren, zu Lasten des Anteils von Delikten mit dem Opfer unbekanntem Tätern (vgl. Abb.92). Es ist also zu vermuten, dass bei einer konstanten Anzeige-/Registrierbereitschaft der Anstieg Ende der 80er/Anfang der 90er Jahre etwas weniger deutlich, der anschließende Abfall dafür stärker gewesen wären. Nimmt man die Entwicklung der Fallzahlen bei Delikten im sozialen Nahraum als Indikator für Veränderungen der Anzeigebereitschaft, scheinen diese demnach eher geringen Umfangs zu sein – und erheblich geringer als in England, wo z.B. von Mitte der 80er bis Mitte der 90er Jahre der Anteil der Straftaten, die von nicht mit dem Opfer bekannten Tätern begangen wurden, von 30 auf 12 Prozent sank¹⁴⁶ (Deutschland: 1987 bis 1997 Rückgang von 42 auf 28 Prozent). Als weiterer Hinweis auf eine steigende Anzeige-/Registrierbereitschaft kann auch die Beobachtung gelten, dass sich auch der Anteil der Kinder an den Vergewaltigungsoffern zugenommen hat (Abb.96). Allerdings ist der proportionale Anteil dieser Fälle in Deutschland absolut betrachtet niedriger, weshalb Veränderungen nicht so stark auf die Gesamtzahlen durchschlagen. Als Hintergründe dieser Entwicklungen sind die Thematisierung von Vergewaltigungsdelikten – allerdings auch des z.T. unangemessenen Umgangs von Polizeibeamten mit Vergewaltigungsoffern („sekundäre Viktimisierung“) – durch die Frauenbewegung sowie die Einrichtung von Frauenhäusern und Beratungsstellen seit Mitte der 70er Jahre, des weiteren auch Programme zur Verbesserung des polizeilichen Umgangs mit Kriminalitätsoffern allgemein und Vergewaltigungsoffern im Besonderen, in Rechnung zu stellen¹⁴⁷; besonders letzterer Faktor war in England für die Entwicklung der Fallzahlen höchst bedeutsam (s.u.). Zur Wirkung dieser Entwicklungen auf Anzeige- und Registrierverhalten fehlen jedoch genaue Erkenntnisse.

Gegenwehr des Opfers entsprechen (vgl. Greuel 1993, S.154). Das Dunkelfeld ist also hier am größten, und seine Veränderungen haben einen starken Einfluß auf die Zahl der registrierten Vergewaltigungsdelikte.

¹⁴⁶ Vgl. Harris und Grace 1999, S.5.

¹⁴⁷ Das erklärte Ziel der Beratungsstellen für Vergewaltigungsoffern, der sogenannten „Notrufe“, ist auch die Erhöhung der Anzeigebereitschaft (vgl. Hellferich et al. 1997, S.65ff., S.128); eine Datierung der primär auf regionaler Ebene veranlassten Initiativen zur Verbesserung der Interaktion von Polizisten und Verbrechensoffern ist nicht möglich; vgl. z.B. Voß 2001, S.28; Rein, Lieser und Balß 2001. Anfang der 90er Jahre äußerten sich Opfer von Sexualdelikten positiver über das Verhalten der Polizisten bei der Anzeigenaufnahme als in einer früheren Befragung, welche sich auf zwischen 1969 und 1972 angezeigte Delikte bezog; vgl. Baurmann und Schädler 1991, S.99f.; Baurmann 1983, S.441. Allerdings arbeitete die neuere Untersuchung mit einem regionalen (insofern nicht repräsentativen) und sehr kleinen Sample, in dem nur 22 Opfer von Sexualdelikten vertreten waren.

2.4.1.1.2 *England und Wales*

Erheblich anders als in Deutschland fiel die Entwicklung in England und Wales aus: bis Anfang der 80er Jahre stieg die Häufigkeitsziffer kontinuierlich leicht an. Ab 1985 beschleunigte sich dieser Anstieg erheblich; nachdem sich eine erste Vervierfachung der Häufigkeitszahl (bei einem sehr niedrigen Ausgangsniveau) über die ersten dreißig Jahre erstreckt hatte, beanspruchte ein weiterer Anstieg gleichen Ausmaßes weniger als die Hälfte dieses Zeitraums (Abb. 93). Es ist freilich zu vermuten, dass hinter diesem Anstieg v.a. eine steigende Anzeigebereitschaft und eine zunehmende Neigung von Polizeibeamten, Anzeigen wegen Vergewaltigungen entgegenzunehmen, stehen, da zur gleichen Zeit, als der Anstieg einsetzte, zunächst in London polizeilicherseits Maßnahmen zur Verbesserung der Behandlung von Vergewaltigungsoptionen (wie z.B. der Einrichtung spezieller „victim examination suites“) wirksam wurden¹⁴⁸. Zudem wurde 1986 vom Home Office ein Rundschreiben herausgegeben, in dem die Möglichkeit, ein Delikt mangels hinreichender Beweise für das Vorliegen einer Straftat aus der Statistik zu nehmen (das sog. „no criming“), eingeschränkt wurde, mit der Folge, dass dies in den 90er Jahren tatsächlich seltener als in den 80er Jahren geschah¹⁴⁹. Ein weiterer Hinweis auf eine steigende Anzeige-/Registrierbereitschaft ergibt sich daraus, dass primär die Anzeigen wegen Delikten, die durch Bekannte oder den Partner verübt wurden, zugenommen haben¹⁵⁰, einer Täter-Opfer-Konstellation also, in der die Anzeigebereitschaft bisher gering war und Polizisten wenig Neigung zeigten, der Anzeigerstellerin Glauben zu schenken¹⁵¹. Ein starker Effekt auf das Anzeigeverhalten ist nicht unplausibel, auch wenn umstritten ist, in welchem Maße sich die Behandlung von Vergewaltigungsoptionen durch die Polizei tatsächlich verbessert hat (das Wissen hierüber ist begrenzt); unstrittig ist aber, dass es Fortschritte gab¹⁵². Das abrupte Einsetzen dieses fast linearen Anstiegs lässt in jedem Fall

¹⁴⁸ Vgl. Home Office 1989b, S.2; Temkin 1997, S.508. Ca. die Hälfte des Zuwachses der absoluten Fallzahl in 1986 (2282) gegenüber 1984 (1433) entfiel auf den Metropolitan Police District (823 gegenüber 365 Fällen), in welchem die Maßnahmen als erstes implementiert wurden (vgl. Home Office 1989b, S.3).

¹⁴⁹ Vgl. Harris und Grace 1999, S.14; Vergewaltigungen dürfen nur noch aus der Statistik genommen werden, wenn die Anzeige vollständig zurückgezogen wird und das Opfer eine Falschanzeige zugibt.

¹⁵⁰ Vgl. Harris und Grace 1999, S.5.

¹⁵¹ Vgl. Temkin 1997, S.521f.

¹⁵² Vgl. Temkin 1997, S.508, S.527. Möglicherweise kommt es auch nicht so sehr auf eine *tatsächliche* Verbesserung an, vielmehr ist die Wahrnehmung in der Öffentlichkeit, dass es eine solche gibt, ausreichend, um die Anzeigebereitschaft zu stimulieren; allerdings waren immerhin drei Viertel der befragten Opfer von Sexualdelikten in der 1996er Welle der International Crime Victims Survey mit dem Umgang der Polizei mit ihrer Anzeige zufrieden (allerdings war die Fallzahl klein); vgl. Mayhew und van Dijk 1997, Anhang 4, Tab.13. Auf den ersten Blick erscheint es nicht einleuchtend, wieso derartige Maßnahmen zu einer so deutlichen Veränderung des Trends (und nicht nur einer einmaligen Niveauverschiebung) führen sollten. Tatsächlich reicht allerdings eine einmalige Erhöhung der Anzeige-/Registrierbereitschaft für einen derartigen Effekt aus, sofern sich der leichte (vermutlich) reale Anstieg der Vorjahre fortsetzte: hat sich etwa die Anzeigebereitschaft von 20 auf 40 Prozent erhöht, würden nun von einem hypothetischen Anstieg um 100

Zurückhaltung in Schlüssen auf die Realentwicklung angebracht erscheinen. Erstaunlicherweise scheinen dagegen z.T. signifikante Gesetzesänderungen und Urteile wie die Neufassung der Sexualdelikte durch den Sexual Offences Act 1956 (1957 in Kraft), oder die Einführung der Strafbarkeit der Vergewaltigung in der Ehe zunächst 1992 durch ein Gerichtsurteil und 1994 durch Neufassung des Gesetzestextes (*Criminal Justice and Public Order Act 1994*) kaum Auswirkungen gehabt zu haben.

2.4.1.1.3 Schweden

Wie Abbildung 94 zeigt, hat auch in Schweden die registrierte Häufigkeit von Vergewaltigungsdelikten zunächst bis Mitte der 80er Jahre kontinuierlich zugenommen, wonach sich der Anstieg ab Ende der 80er Jahre beschleunigte, aber nicht so dramatisch wie in England. Der Spitzenwert in 1993 ist teilweise als Ausreißer zu betrachten, da er durch ein Serielikt bedingt ist, bei dem ein Mann über einen Zeitraum von 10 Jahren einen Jungen vielfach (registriert wurden mehr als 100 Fälle) vergewaltigt hatte, wobei auch die Vorgänge aus den Vorjahren in die Statistik für das Jahr 1993 eingingen. 1997 machten derartige Serienstraftaten 14 Prozent aller Delikte aus¹⁵³. Auch im Jahr 1992 hatte es einen ähnlichen Fall gegeben, bei dem (für 1992) 50 über einen Zeitraum von 8 Jahren begangene Verbrechen registriert wurden. Es kommt offenbar häufiger als früher vor, dass sich einzelne Anzeigen auf eine größere Zahl von Straftaten beziehen¹⁵⁴. Hinzu kommt offenbar wie in England eine steigende Anzeigebereitschaft bei Delikten im sozialen Nahraum, möglicherweise begünstigt durch Maßnahmen zur Verbesserung der Stellung der Vergewaltigungsopfer¹⁵⁵; ein Indiz hierfür ist, dass insbesondere die registrierten Vergewaltigungen im Hause zugenommen haben (vgl. Abb.95), wobei der Anteil der Fälle, bei denen bereits auf dem Anzeigeformular ein Tatverdächtiger angegeben worden war (das Opfer den Täter also kannte) zugenommen hat¹⁵⁶. Zudem haben v.a. die Anzeigen wegen an Kindern begangenen Delikten zugenommen (vgl. Abb.97), mindestens teilweise aufgrund einer Umschichtung aus der Kategorie „sexuelle Misshandlung Minderjähriger“. Allerdings ist der beobachtete Anstieg wahrscheinlich kein reines Artefakt, da auch die registrierten Vergewaltigungen im Freien (die Konstellation, in welcher die Anzeigebereit-

Fälle jährlich jeweils 40 statt 20 in die Statistik eingehen, der Steigungswinkel der Trendgeraden würde sich also verdoppeln.

¹⁵³ Vgl. von Hofer 2000, S.80, S.82.

¹⁵⁴ Vgl. Olsson 1994.

¹⁵⁵ Vgl. Olsson 1994; in der 1996er Welle der International Crime Victims Survey waren alle schwedischen Opfer von Sexualdelikten mit der Reaktion der Polizei auf ihre Anzeige zufrieden (allerdings war die Fallzahl klein); vgl. Mayhew und van Dijk 1997, Anhang 4, Tab.13. Möglicherweise wurden Sexualdelikte von der schwedischen Polizei seit jeher adäquater behandelt als von der Polizei in anderen Ländern, vgl. McClintock und Wikström 1990, S.216.

¹⁵⁶ Vgl. Olsson 1994.

schaft seit jeher hoch ist) zugenommen haben. Der Anstieg Anfang der 90er Jahre könnte zudem durch die Verschlechterung der Qualität der Fallstatistik ab 1992 überzeichnet, schließlich auch von einer Ausweitung der Deliktdefinition im gleichen Jahr beeinflusst worden sein. Insgesamt ist also davon auszugehen, dass der reale Anstieg der Vergewaltigungsdelikte seit Ende der 80er Jahre deutlich geringer war, als es die Entwicklung der registrierten Fälle vermuten lässt. Ansonsten hatten Gesetzesänderungen (Strafbarkeit von Vergewaltigung in der Ehe seit Einführung des neuen Strafgesetzbuches 1965; Ausweitung der Deliktdefinition 1984) und der Erfassungsroutinen keine oder (wie im Falle einer Änderung der Erfassungsprozedur 1975¹⁵⁷) allenfalls geringe Auswirkungen.

2.4.1.1.4 *Die Entwicklung im Vergleich*

Die deutlichsten Unterschiede zwischen den untersuchten Ländern bei der Entwicklung der Inzidenz zeigen sich also bei den Vergewaltigungsdelikten, insofern hier einer stabilen, eher rückläufigen Entwicklung in Deutschland ein deutlicher und gegen Ende der Untersuchungsperiode besonders in England beschleunigter Anstieg der Häufigkeitszahlen gegenübersteht (vgl. Abb.96). Allerdings ist diese Beobachtung zurückhaltend zu bewerten, da die Anzeigebereitschaft bei Sexualdelikten sehr gering ist¹⁵⁸ und Veränderungen in der Neigung zur Anzeigeerstattung potentiell einen erheblichen Einfluss haben. Die einschlägige Literatur und die referierten Indizien legen nahe, dass insbesondere der deutliche Anstieg in England und Wales seit den 80er Jahren mindestens teilweise auf eine gestiegene Anzeigebereitschaft zurückzuführen ist. In Deutschland scheint die Anzeigebereitschaft nicht in vergleichbarem Umfang gestiegen zu sein, obwohl es dort ebenfalls Indizien für Veränderungen gibt, die hier aber eher einen weiteren Abfall der Rate maskieren. Insgesamt ist dennoch davon auszugehen, dass die realen Unterschiede in der Entwicklung zwischen den drei Ländern v.a. seit Mitte der 80er Jahre wesentlich geringer sind, als die Kriminalstatistiken signalisieren.

2.4.1.2 Die Entwicklung unter Berücksichtigung demographischer Veränderungen: altersstandardisierte Häufigkeitszahlen

Wie Abbildung 98 zeigt, sind bei Vergewaltigungsdelikten Kompositionseffekte von geringer Bedeutung. Lediglich in Deutschland wäre bei einer demographischen Struktur wie 1993-1997 der Anstieg und anschließende Abfall der angezeigten Vergewaltigungen

¹⁵⁷ Von Hofer 2000, S.80 identifiziert für die monatlichen Fallzahlen eine deutliche Niveauverschiebung in Folge der Umstellung.

¹⁵⁸ Vgl. Bundesministerium des Innern und Bundesministerium der Justiz 2001, S.71f..

Ende der 50er Jahre, und v.a. die leichte Abnahme zwischen den 70er und späten 80er Jahren etwas deutlicher ausgefallen.

2.4.2 Tatverdächtige

2.4.2.1 Die Entwicklung der Tatverdächtigenbelastungszahlen

2.4.2.1.1 *Deutschland*

Die Entwicklung der Tatverdächtigenbelastungszahlen folgte ähnlich wie bei den anderen Delikten derjenigen der Häufigkeitszahlen (Abb.99). Lediglich Ende der 50er Jahre war der Anstieg etwas stärker als in der Fallstatistik, in den 80er Jahren aufgrund der Umstellung auf echte Tatverdächtigenzählung der Abfall etwas ausgeprägter.

2.4.2.1.2 *England und Wales*

Auch bei den Vergewaltigungsdelikten folgte die Rate der Verurteilten und Verwarnten nicht der Häufigkeitsziffer (Abb.100): nach anfänglichem Anstieg stabilisierten sie sich ab Mitte der siebziger Jahre während die Häufigkeitsziffer weiter leicht stieg, um zunächst parallel zu dieser in der zweiten Hälfte der 80er Jahre¹⁵⁹ deutlich zuzunehmen, aber dann wieder erheblich zu fallen, obwohl der starke Anstieg des Fallaufkommens weiterging. Bei der Interpretation sind hier besonders die Eigenheiten dieser Statistik, die in erster Linie eine Verurteiltenstatistik ist, in Rechnung zu stellen: denn gerade bei Vergewaltigungsdelikten kommt es häufig nicht zu einer Anklageerhebung, da das Opfer den Antrag auf Strafverfolgung zurückzieht oder nicht an dieser interessiert ist (weshalb der Fall dann auch von Polizei oder Crown Prosecution Service nicht mehr weiter verfolgt wird). Zudem haben insbesondere die Anzeigen wegen Delikten im sozialen Nahraum zugenommen, bei denen die Opfer besonders häufig keine weitere Strafverfolgung wünschen und die Aufklärung zwar einfach, die Beweisschwierigkeiten aber hoch sind, weshalb es häufig zu keiner Anklageerhebung oder zu Freisprüchen kommt; zudem ist hier „plea bargaining“ häufig, d.h. der Angeklagte bekennt sich eines weniger schweren Deliktes schuldig und erspart dadurch dem Opfer eine Aussage vor Gericht – bei immerhin ca. 25 Prozent der Delikte, für die Anklage erhoben wird, erfolgt eine Verurteilung wegen eines anderen Vergehens¹⁶⁰.

¹⁵⁹ Der Einbruch in 1986 steht möglicherweise in Zusammenhang mit der Einführung des Crown Prosecution Service 1986.

¹⁶⁰ Vgl. Harris and Grace 1999, S.xi, S.13f., S.27, S.29ff., S.44.

2.4.2.1.3 *Schweden*

Die Tatverdächtigenstatistik zeigt im Gegensatz zur Fallentwicklung ein hohes Maß an Kontinuität im Niveau, allerdings – neben einigen anderen auffälligen Spitzen – ebenfalls im Jahr 1993 einen Spitzenwert, auf den allerdings ein rascher Abfall folgte (Abb.101). Möglicherweise hängt die Diskrepanz damit zusammen, dass verstärkt ein und derselbe Tatverdächtige wegen mehrerer Vergehen am gleichen Opfer angezeigt wird, was zur Registrierung mehrerer Fälle, aber nur eines Tatverdächtigen führt. Außerdem hat die Aufklärungsquote langfristig abgenommen (von um 50 Prozent Ende der 60er Jahre auf unter 40 Prozent Mitte der 90er Jahre).

2.4.2.1.4 *Die Entwicklung im Vergleich*

Bei den Tatverdächtigenbelastung zeigt sich langfristig nur für England eine deutliche Zunahme, während die Raten in den anderen Ländern, insbesondere in Schweden, hohe Stabilität aufweisen (Abb.102). Im Falle Deutschlands entspricht dies der Fallentwicklung, nicht aber in Schweden, wo offenbar vermehrt Personen wegen wiederholter Vergewaltigungen angezeigt werden (Rückschlüsse darauf, ob es tatsächlich mehr Täter gibt, die sich an ihren Opfern über einen längeren Zeitraum vergehen, bzw. die Täter die Zahl der an einem Opfer verübten Delikte erhöhen, sind nicht zulässig, da man es hier vermutlich v.a. mit einer Verschiebung vom Dunkel- ins Hellfeld zu tun hat). Auch bei Vergewaltigungsdelikten entwickelte sich die Involvierung von Einwohnern ohne und mit der Staatsbürgerschaft des jeweiligen Landes in Deutschland und Schweden weitgehend parallel (Abb.103 und 104).

2.4.2.2 Die Entwicklung der altersgruppenspezifischen Tatverdächtigenbelastungszahlen

Wie Abbildung 105 zeigt, haben sich die Tatverdächtigenbelastungszahlen der jüngeren Altersgruppen bei dieser Deliktart in Deutschland nicht so dramatisch verändert wie diejenigen bei Körperverletzungs- und Raubdelikten, auch wenn hier die Dynamik größer als bei den Erwachsenen ab 21 Jahren war. Einem Anstieg der Belastung bei Jugendlichen und Heranwachsenden bis Anfang der 70er Jahre folgte demnach ein Rückgang bis zu einer Trendumkehr und einem erneuten spürbaren, aber im Vergleich zu den anderen Delikten geringeren Anstieg seit Ende der 80er Jahre. Es ist durchaus zu vermuten, dass hier Realentwicklungen vorliegen, da sich Veränderungen der allgemeinen Anzeige-

bereitschaft bei Sexualdelikten nicht differentiell auf die verschiedenen Altersgruppen auswirken dürften¹⁶¹.

Ein etwas anderes Bild zeigt die Entwicklung in England und Wales (Abb.106): hier zeigt sich ein zu den anderen Gewaltdelikten umgekehrtes Muster, insofern die Belastung der Jugendlichen und Jungerwachsenen nach einem anfänglichen Anstieg seit der ersten Hälfte der 70er Jahre rückläufig war (mit Ausnahme eines zwischenzeitlichen Anstiegs bei den 14-16-Jährigen Ende der 80er/Anfang der 90er Jahre), während die der Erwachsenen bis Ende der 80er Jahre kontinuierlich zunahm.

Noch deutlicher zeigte sich eine ähnliche Entwicklung in Schweden (Abb.107; zur Verdeutlichung der langfristigen Tendenz wurden auch zentrierte gleitende Mittelwerte mit einem Stützbereich von 5 Jahren eingezeichnet): hier sank die Belastung der Jugendlichen bis Ende der 80er Jahre deutlich, um anschließend einige Jahre spürbar zu steigen, ohne jedoch das Ausgangsniveau zu erreichen. Auch bei den Heranwachsenden zeigt sich eine langfristig abnehmende Tendenz, von der die Periode Mitte der 80er bis Anfang der 90er Jahre eine Abweichung nach unten darstellte (insofern stellt sich der Anstieg in den frühen 90er Jahren als Rückkehrbewegung zum langfristigen Trend dar). Die Tatverdächtigenbelastungszahl der Jungerwachsenen weist einen kontinuierlicheren, langfristig ebenfalls abnehmenden Verlauf auf, während die der Erwachsenen ab 25 Jahre eine leicht steigende Tendenz zeigte, der Mitte der 90er Jahre ein leichter Rückgang folgte. Auch in Schweden war also kein so deutlicher Anstieg der Belastung der Jugendlichen wie bei anderen Delikten festzustellen, sondern langfristig sogar eine Abnahme.

3 Abschließende Bemerkungen

Die detaillierten Beobachtungen zur Entwicklung der Gewaltkriminalität in den drei von uns untersuchten Ländern lassen sich mit Blick auf unser Erklärungsschema (s. Abschn. 1.1) in folgenden Punkten zusammenfassen:

Entwicklung der Inzidenz: Bei den Delikten, für die die polizeilichen Kriminalstatistiken einigermaßen zuverlässige Daten liefern, zeigte sich, über den gesamten Untersuchungszeitraum betrachtet, ein langfristiger Anstieg, dessen Umfang bei ähnlichem Muster in allen drei Ländern nach Deliktart unterschiedlich stark ausfiel: am stärksten bei den Raubdelikten, am schwächsten bei den Tötungsdelikten. Dies stützt zunächst einmal unsere (von

¹⁶¹ Es scheint nicht plausibel anzunehmen, dass bei einem so ernsten Delikt wie Vergewaltigung gegenüber Jugendlichen früher eher auf eine Anzeige verzichtet wurde als gegenüber Erwachsenen, und noch weniger plausibel, einen Jugendlichen eher als einen Erwachsenen anzuzeigen. Auswirkungen könnte es allerdings durchaus haben, wenn die Neigung jüngerer Frauen zugenommen hätte Vergewaltigungen im sozialen Nahraum anzuzeigen, da diese oft vom Partner oder Bekannten aus der gleichen Altersgruppe verübt werden.

Durkheim inspirierte) Basisannahme, dass die gesellschaftlichen Strukturveränderungen in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts zu einer Anhebung des Normalniveaus der Gewaltkriminalität geführt haben. Die Hypothese, dass die wohlfahrtsstaatlichen Sicherungssysteme (die in Schweden und Deutschland stärker ausgebaut wurden als in England) den gewaltdämpfenden kooperativen Individualismus gegenüber dem (Gewalt begünstigenden) egoistischen Individualismus stärken, wird durch den Befund gestützt, dass sowohl bei den Tötungsdelikten als auch bei Raub und Körperverletzungen England die stärksten Zuwachsraten aufweist. Auch der Tatbestand, dass die Raubdelikte besonders stark angestiegen sind, ist gut mit unserem Erklärungsschema vereinbar, das davon ausgeht, dass sich im Übergang vom kooperativen zum desintegrativen Individualismus das instrumentalistische Denken weiter ausbreitet. Tötungs- und Körperverletzungsdelikte weisen vermutlich einen höheren Anteil an expressiven und affektuellen Handlungskomponenten auf als die Raubdelikte. Außerdem dürften sich die Gelegenheitsstrukturen (die wir innerhalb unseres Ansatzes bisher nicht näher spezifiziert haben) für die einzelnen Deliktkategorien unterschiedlich entwickelt haben.

Die Abbremsung oder Stabilisierung des Gewaltniveaus in den 80er Jahren (vor allem in Deutschland und Schweden) könnte mit unterschiedlichen Beschleunigungsphasen des sozialen Wandels zusammen hängen. Es lässt sich vermutlich an Hand von Strukturdaten (wie Volkseinkommen, sektorale Verschiebungen in der Erwerbstätigkeit, generatives Verhalten, Reduktion der Arbeitszeiten, soziale und technische Mobilität, Konsumverhalten) zeigen, dass sich der soziale Wandel in den 60er und 70er Jahren besonders stark beschleunigt hat, dass die 80er Jahre in Schweden und Deutschland (weniger in England, siehe das Stichwort: „Thatcherismus“) vergleichsweise ruhig verliefen, in dieser Zeit aber bereits Entwicklungen in Gang gesetzt wurden, die in den 90er Jahren erneut zu einer Beschleunigung des Wandels geführt haben, der mit Begriffen wie „Globalisierung“ und Entwicklung der „Informationsgesellschaft“ gekennzeichnet wird.

Die im Vergleich zu den anderen Deliktgruppen erheblich diskrepante Entwicklung der Vergewaltigungsdelikte, lässt sich angesichts des großen Dunkelfeldes kaum inhaltlich interpretieren. Eine spekulative Überlegung wollen wir dennoch anstellen. Wir haben sowohl für England/Wales wie auch für Schweden Hinweise darauf gefunden (s. oben), dass der dort registrierte Trendanstieg bei den Vergewaltigungsfällen vor allem auf Veränderungen der Anzeigebereitschaft und der Kontroll- und Registrierpraktiken zurückzuführen ist. Außerdem zeigt sich für Deutschland klar ein Rückgang dieser Delikte im Beobachtungszeitraum. Man kann also davon ausgehen, dass es real in dieser Kategorie zu

keinem oder einem wesentlich geringeren Anstieg als bei den Raub- und Körperverletzungsdelikten gekommen ist. Wenn man außerdem annimmt, dass Vergewaltigungen eher zu archaischen Mustern des Geschlechterverhältnisses „passen“ als dass sie durch Individualisierungs- und sonstige Modernisierungsprozesse begünstigt werden, kann man in diesem Ergebnis eine partielle Bestätigung der Durkheimschen Kollektivismus-These (als Komponente unseres Erklärungsschemas) sehen.

Tätergruppen: Bei den Tötungsdelikten hat der beteiligte Personenkreis in ähnlichem Umfang zugenommen wie das Aufkommen an derartigen Delikten. In Deutschland scheint dies auch bei den anderen Gewaltdelikten der Fall zu sein (mit Ausnahme der Raubdelikte in den 90er Jahren), nicht aber in den anderen beiden Ländern, wo die Zahlen der Verdächtigen (bzw. Verwarnten oder Verurteilten) längst nicht so stark zugenommen haben wie die Fallzahlen. Dies könnte ein Hinweis darauf sein, dass dort weniger die Zahl der Täter als die Intensität ihrer Delinquenz zugenommen hat, sofern nicht Unterschiede in der statistischen Erfassungsweise¹⁶² für die Diskrepanz verantwortlich zu machen sind. Sollte sie tatsächlich bestehen, wäre sie im Rahmen unseres Ansatzes nicht erklärbar. Möglicherweise spielen hier räumliche Segregationsprozesse und damit in Zusammenhang stehende Verfestigungen delinquenter Subkulturen eine Rolle, die außerhalb der Reichweite unseres Untersuchungsdesigns liegen.

Vor allem bei den Körperverletzungs- und den Raubdelikten hat insbesondere die Beteiligung der jüngeren Altersgruppen zugenommen, wobei die Entwicklung in den Kriminalstatistiken hier freilich durch ein schrumpfendes Dunkelfeld überzeichnet sein dürfte. Es ist allerdings auch nicht anzunehmen, dass es sich hier um ein reines Artefakt handelt. Ein stärkerer Anstieg bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen verwundert nicht, da diese Altersgruppen von bestimmten gesellschaftlichen Entwicklungen (wie einer verschlechterten Arbeitsmarktlage, aber auch Kommerzialisierungsprozessen in verschiedenen Bereichen) am unmittelbarsten betroffen sind und am empfindlichsten auf sie reagieren¹⁶³. Gründe hierfür sind z. B. die relativ schwache informelle Sozialkontrolle – soweit sie nicht durch Peers ausgeübt wird – in dieser Lebensphase, die relativ geringen materiellen Ressourcen, aus Sicht der ökonomischen Kriminalitätstheorie aber auch die geringeren Opportunitätskosten illegaler Handlungen. Außerdem kommt vermutlich die Konkurrenz der Sozialisationsinstanzen (Massenmedien versus Familie und Schule) in diesen Altersgruppen besonders zum Tragen. Es fällt auf, dass gerade in der oben angesprochenen

¹⁶² S. oben S.33ff.

„Beruhigungsphase“ des sozialen Wandels in den 80er Jahren der Anstieg der jugendlichen Gewaltkriminalität sich im Vergleich zu derjenigen der Erwachsenen besonders stark zu entwickeln beginnt. Hierzu könnte die Verbreitung der Massenmedien (insbesondere der Ausbau des kommerzialisierten Fernsehens sowie der zunehmende Konsum von gewalthaltigen Video-Produkten¹⁶⁴) und die von Jugendforschern so bezeichnete „Entstrukturierung der Jugendphase“¹⁶⁵ beigetragen haben.

Schließlich zeigen sich Veränderungen bei der Geschlechtsspezifität der Delinquenz: Zwar ist bei Körperverletzungs- und Raubdelikten die Beteiligung von Frauen in allen drei Ländern nach wie vor gering, sie hat aber wesentlich stärker zugenommen als diejenige der Männer (bei Tötungsdelikten ist dies nicht der Fall).

Opfergruppen: Auch im Hinblick auf das Viktimisierungsrisiko zeigen sich Verschiebungen in der Geschlechtsspezifität. In den von uns untersuchten Ländern hat das Risiko von Frauen, Opfer von tödlicher Gewalt zu werden, – insbesondere in Schweden – weniger stark als dasjenige der Männer zugenommen. Nach den spärlichen vorliegenden Informationen hat dagegen bei Körperverletzungen das Viktimisierungsrisiko der Frauen in Westdeutschland etwas stärker, in Schweden erneut etwas schwächer zugenommen als dasjenige der Männer.

Die unterschiedliche Entwicklung der weiblichen Betroffenheit auf Opfer- und Täterseite ließe sich im Rahmen des vorgelegten Ansatzes möglicherweise dahingehend interpretieren, dass der – im Aggregat vergleichbare – Effekt ähnlicher globaler Wandlungsprozesse auf Viktimisierungsrisiko und Täterschaft in divergierender Weise durch unterschiedlich strukturierte – d.h. verschieden stark „modernisierte“ – Geschlechterverhältnisse vermittelt wird, wobei die nachholende Individualisierung weiblicher Lebensverläufe eine ambivalente Rolle spielt: Zum einen ist sie – besonders in Schweden – mit einer größeren materiellen Unabhängigkeit der Frauen vom Partner verbunden, die es möglicherweise erlaubt, Beziehungen mit gewalttätigen Männern früher zu beenden und die mit ihnen verbundene Gefahr eines tödlich endenden Konfliktes zu reduzieren. Andererseits könnte die nachholende und insofern beschleunigte Individualisierung sowohl anomische Orientierungsdefizite als auch, evtl. reaktiv und kompensatorisch hierzu, instrumentalistische Orientierungen fördern.

¹⁶³ Auch Ende des 19. Jahrhunderts nahm in Deutschland die Gewaltkriminalität der Jugendlichen stärker als die der Erwachsenen zu (vgl. Thome 2002).

¹⁶⁴ Zum Thema „Medien und Gewalt“ siehe z.B. den Übersichtsartikel von H. Lukesch (2002).

¹⁶⁵ Vgl. Münchmeyer 1998.

Alle diese Interpretationen sind derzeit noch recht spekulativ. Wir hoffen aber, sie in der nächsten Projektphase mit Hilfe der dann systematisch herangezogenen Indikatoren des gesellschaftlichen Strukturwandels weiter ausarbeiten und wenigstens partiell empirisch überprüfen zu können.

Literaturverzeichnis

- Agge**, Ivar und **Thornstedt**, Hans, 1976, Das schwedische Strafrecht, in: Mezger, Edmund, Schönke, Adolf, und Jeschek, Hans-Heinrich (Hg.), Das ausländische Strafrecht der Gegenwart, Bd.5, Duncker & Humblot. Berlin, S.249ff.
- Andersson**, Tommy, 2002: Robbery, in: Brottsförebyggande Rådet (Hg.), Crime Trends in Sweden 1998-2000, Fritzes. Stockholm, S.131-144
- Ashworth**, Andrew, 1998: Principles of Criminal Law, 2. Aflg., Clarendon Press. Oxford
- Aye Maung**, Natalie, **Mayhew**, Pat und **Mirrless-Black**, Catriona, 1993: The 1992 British Crime Survey, Her Majesty's Stationary Office. London
- Baecker**, Dirk, 1996: Gewalt im System, in: Soziale Welt 47, S.92-109
- Baurmann**, Michael C., 1983: Sexualität, Gewalt und psychische Folgen. Eine Längsschnittuntersuchung bei Opfern sexueller Gewalt und sexueller Normverletzungen anhand von angezeigten Sexualekontakten, Bundeskriminalamt. Wiesbaden
- Baurmann**, Michael C. und **Schädler**, Wolfram, 1991: Das Opfer nach der Straftat – seine Erwartungen und Perspektiven. Eine Befragung von Betroffenen zu Opferschutz und Opferunterstützung sowie ein Bericht über vergleichbare Untersuchungen, Bundeskriminalamt. Wiesbaden
- Bernhardson**, Dan (Socialstyrelsen), 2003: elektronische Mitteilung an Christoph Birkel, 7.3. 2003
- Birkel**, Christoph, 2003: Die Polizeiliche Kriminalstatistik und ihre Alternativen. Datenquellen zur Entwicklung der Gewaltkriminalität in der Bundesrepublik Deutschland. Forschungsberichte des Instituts für Soziologie. Der Hallesche Graureiher 2003, 2003-1
- Brinkmann**, Bernd, et al., 1997: Fehlleistungen bei der Leichenschau in der Bundesrepublik Deutschland. Ergebnisse einer multizentrischen Studie, in: Archiv für Kriminologie, 199, 1997, H.1/2, S.1-12 und H.3/4, S.65-74
- Brottsförebyggande Rådet**, 2003: Dödligt våld i kriminalstatistiken, Brottsförebyggande Rådet. Stockholm (elektronisches Dokument, zugänglich unter <http://www.bra.se>)
- Brottsförebyggande Rådet** (Hg.), 1990: The Swedish Penal Code, Allmänna Förlaget. Stockholm
- Bottomley**, Keith und **Coleman**, Clive, 1995: The Police, in: Walker, Monica A. (Hg.), Interpreting Crime Statistics, Clarendon Press. Oxford, S.44-60
- Bundeskriminalamt**, 1997: Richtlinien für die Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik. Stand: 01.01.1998, Bundeskriminalamt. Wiesbaden
- Bundesministerium des Innern** und **Bundesministerium der Justiz** (Hg.), 2001: Erster Periodischer Sicherheitsbericht, Berlin

- Council of Europe**, 1999: The European Sourcebook of Crime and Criminal Statistics, Council of Europe. Strassbourg (elektronisches Dokument, zugänglich unter <http://www.europeansourcebook.org/esb/index.html>)
- Council of Law Reporting**, 1969: The Public General Acts and General Synod Measures 1968, Her Majesty's Stationery Office. London
- Deane**, Glenn D., 1987: Cross-National Comparison of Homicide: Age/Sex-Adjusted Rates Using the 1980 U.S. Homicide Experience as a Standard, in: Journal of Quantitative Criminology 3, S.215-227.
- Ditchfield**, J.A., 1976: Police Cautioning in England and Wales, Her Majesty's Stationery Office. London
- Doerner**, William G., 1987: The Impact of Medical Resources on Criminally Induced Lethality: A Further Examination, in: Criminology 26, S.171-179
- Durkheim**, Emile, 1991: Physik der Sitten und des Rechts, Suhrkamp. Frankfurt a.M.
- Eisner**, Manuel, 2002: Langfristige Gewaltentwicklung: Empirische Befunde und theoretische Erklärungsansätze, in: Heitmeyer, Wilhelm und Hagan, John (Hrsg.), Internationales Handbuch der Gewaltforschung, Westdeutscher Verlag. Opladen, S.58-80
- Eisner**, Manuel, 1997: Das Ende der zivilisierten Stadt? Die Auswirkungen von Modernisierung und urbaner Krise auf Gewaltdelinquenz, Campus. Frankfurt a.M.
- Elias**, Norbert, 1991: Über den Prozeß der Zivilisation, Bd.2, 16. Afl., Suhrkamp. Frankfurt a.M.
- Elsner**, Erich und **Molnar**, Hans-Joachim, 2001: Kriminalität Heranwachsender und Jungerwachsener in München. Untersuchung zu Ursachen und Entwicklung der Kriminalität in der Altersgruppe der 18 - 24-Jährigen am Beispiel eines Großstadtpräsidiums, Bayerisches Landeskriminalamt. München
- Estrada**, Felipe, 2001: Juvenile Violence as a Social Problem. Trends, Media Attention and Societal Response, in: British Journal of Criminology 41, S.639-655
- Farrington**, David P., 1992: Trends in English Juvenile Delinquency and Their Explanation, in: International Journal of Comparative and Applied Criminal Justice 16, S.151-163
- Farrington**, David P., **Langan**, Patrick A, und **Wikström**, Per-Olof H., 1994: Changes in Crime and Punishment in America, England and Sweden Between the 1980s and the 1990s, in: Studies on Crime and Crime Prevention 3, S.104-131
- Farrington**, David P., und **Bennett**, Trevor, 1981: Police Cautioning of Juveniles in London, in: British Journal of Criminology 21, S.123-135
- Greuel**, Luise, 1993: Polizeiliche Vernehmung vergewaltigter Frauen, Psychologie Verlags Union. Weinheim

- Gurr**, Ted Robert, 1989: Historical Trends in Violent Crime: Europe and the United States, in: ders. (Hg.), Violence in America. Vol.1: The History of Crime, Sage. Newberry Park, S.21-54
- Halsbury's Statutes of England and Wales**, 2002: Bd.12 Criminal Law, 4. Aflg., Butterworth. London
- Harris**, Anthony R., **Thomas**, Stephen I., **Fisher**, Gene A. und **Hirsch**, David J., 2002: Murder and Medicine. The Lethality of Criminal Assault 1960-1999, in: Homicide Studies 6, S.128-166
- Harris**, Jessica und **Grace**, Sharon, 1999: A Question of Evidence? Investigating and Prosecuting Rape in the 1990s, Home Office. London
- Heinz**, Wolfgang, 1999: Gewaltkriminalität in Deutschland, in: Feuerhelm, Wolfgang, Schwind, Hans-Dieter und Bock, Michael (Hg.), Festschrift für Alexander Böhm zum 70. Geburtstag am 14. Juni 1999, Walter de Gruyter. Berlin, S.721-749
- Helfferich**, Cornelia, **Hendel-Kramer**, Anneliese, **Tov**, Eva und **von Troschke**, Jürgen, 1997: Anlaufstelle für vergewaltigte Frauen. Abschlußbericht der wissenschaftlichen Begleitforschung, W. Kohlhammer. Stuttgart
- Home Office**, 2002a: Home Office Counting Rules for Recorded Crime. Violence against the Person. Home Office. London
- Home Office**, 2002b: Home Office Counting Rules for Recorded Crime. General Rules. Home Office. London
- Home Office**, 1989a: Criminal Statistics, England and Wales 1988. Statistics relating to crime and criminal proceedings for the year 1988, Her Majesty's Stationery Office. London
- Home Office**, 1989b: Statistics on Offences of Rape 1977-1987, Home Office Statistical Department. Croydon (Home Office Statistical Bulletin 4/89)
- Home Office**, 1982: Criminal Statistics, England and Wales 1981. Statistics relating to crime and criminal proceedings for the year 1981, Her Majesty's Stationery Office. London
- Home Office**, 1980: Criminal Statistics, England and Wales 1979. Statistics relating to crime and criminal proceedings for the year 1979, Her Majesty's Stationery Office. London
- Home Office**, o.J.: Criminal Statistics. Counting Rules for Recorded Offences: Home Office Requirements, Home Office. London
- Imbusch**, Peter, 2002: Der Gewaltbegriff, in: Heitmeyer, Wilhelm und Hagan, John (Hg.), Internationales Handbuch der Gewaltforschung, Westdeutscher Verlag. Wiesbaden, S.26-57
- Justitiedepartementet**, 1999: The Swedish Penal Code, Regeringskansliet. Stockholm

- Kreuzer**, Arthur, 1982: Definitionsprozesse bei Tötungsdelikten, in: *Kriminalistik* 36, S.428-430, 455 u. S.491-495
- Kühne**, Hans-Heiner, 1999: *Strafprozeßrecht*, 5. Aflg., C.F. Müller Juristischer Verlag. Heidelberg
- Kunz**, Karl-Ludwig, 2001: *Kriminologie*, 3. Aflg., Haupt. Bern u.a.
- Lackner**, Karl und **Kühl**, Kristian, 1999: *Strafgesetzbuch mit Erläuterungen*, 23. Aflg., C.H. Beck. München
- Lamnek**, Siegfried, 1993: *Theorien abweichenden Verhaltens*, 5.Aflg., UTB. München
- Lukesch**, Helmut, 2002: Gewalt und Medien, in: Heitmeyer, Wilhelm und Hagan, John (Hg.), *Internationales Handbuch der Gewaltforschung*, Westdeutscher Verlag. Wiesbaden, S.639-675
- McClintock**, Frederick H. und **Wikström**, Per-Olof, 1990: Violent Crime in Scotland and Sweden. Rate, Structure, and Trends, in: *British Journal of Criminology* 30, S.207-228
- Mirrlees-Black**, Catriona, **Budd**, Tracey, **Partridge**, Sarah und **Mayhew**, Pat, 1998: The 1998 British Crime Survey. England and Wales. Her Majesty's Stationery Office. London (Home Office Statistical Bulletin 21/98)
- Münchmeier**, Richard, 1998: „Entstrukturierung“ der Jugendphase. Zum Strukturwandel des Aufwachsens und zu den Konsequenzen für Jugendforschung und Jugendtheorie, in: *Aus Politik und Zeitgeschichte*, B 31, S. 3-13.
- Neidhardt**, Friedhelm, 1986: Gewalt – soziale Bedeutungen und sozialwissenschaftliche Bestimmungen des Begriffs, in: Bundeskriminalamt (Hg.), *Was ist Gewalt? Auseinandersetzungen mit einem Begriff*, Bd.1, Bundeskriminalamt. Wiesbaden , S.109-147
- Office of National Statistics**, 2001: *Mortality statistics. Injury and poisoning. Review of the Registrar General on deaths attributed to injury and poisoning in England and Wales, 1999*, HMSO. London
- Olsson**, Monika, 1994: Sexualbrott, in: Ahlberg, J. (Hg.), *Brottsutvecklingen 1992 och 1993, Brottsförebyggande Rådet / Fritzes*. Stockholm
- Pfeiffer**, Christian, **Delzer**, Ingo, **Enzmann**, Dirk und **Wetzels**, Peter, 1999: Ausgrenzung, Gewalt und Kriminalität im Leben junger Menschen – Kinder und Jugendliche als Opfer und Täter-, in: DVJJ (Hg.), *Kinder und Jugendliche als Opfer und Täter*, Forum-Verlag Godesberg. Mönchengladbach, S.58-184
- Rainer**, Robert, 1997: Policing and the Police, in: Maguire, Mike, Morgan, Rod und Reiner, Robert (Hg.), *The Oxford Handbook of Criminology*, 2.Aflg., Oxford University Press. Oxford, S.997-1049

- Rein**, Dieter, **Lieser**, Udo und **Balß**, Rudolf, 2001: Professioneller Umgang mit Opfern und Zeugen bei der Polizei. Das Modellprojekt „Pro Opfer“ beim Polizeipräsidium Südhessen. Erfahrungsbericht, in: Balß, Rudolf, Baurmann, Michael C., Lieser, Udo, Rein, Dieter, und Voß, Hans-Georg W. (Hg.), Opfer und Zeugen bei der Polizei. Ein Modellprojekt zur Professionalisierung der polizeilichen Arbeit, durchgeführt beim Polizeipräsidium Südhessen. Konzept, Erfahrungsbericht und Ergebnisse der Begleitforschung, Neuwied: Luchterhand
- Rooney**, Cleo und **Devis**, Tim, 1999: Recent Trends in Death from Homicide in England and Wales, Office of National Statistics. London (Health Statistics Quarterly 3/1999)
- Rutter**, Michael und **Giller**, Henri, 1983, Juvenile Delinquency. Trends and Perspectives, Penguin Books. Hammondsworth
- Sessar**, Klaus, 1979: Der zweifelhafte Aussagewert der Polizeilichen Kriminalstatistik bei den versuchten Tötungen, in: Kriminalistik 33, S.167-171
- Socialstyrelsen**, 2002: Dödsorsaker 2000. Causes of Death 2000, Socialstyrelsen. Stockholm
- Statistiska Centralbyrån**, 1977: Rättsstatistisk årsbok 1976, Statistiska Centralbyrån. Stockholm
- Statistiska Centralbyrån**, 1980: Rättsstatistisk årsbok 1980, Statistiska Centralbyrån. Stockholm
- Statistiska Centralbyrån**, o.J.: Living Conditions. Appendix 16. The Swedish Survey of Living Conditions. Design and Methods, Statistiska Centralbyrån. Stockholm
- Steffensmeier**, Darrell und **Harer**, Miles D., 1991: Did Crime Rise or Fall During the Reagan Presidency? The Effects of an „Aging“ U.S. Population on the Nation's Crime Rate, in: Journal of Research in Crime and Delinquency 28, S.330-359
- Temkin**, Jennifer, 1997: Plus ça Change. Reporting Rape in the 1990s, in: British Journal of Criminology 37, S.507-528
- Thome**, Helmut, 2002: Kriminalität im Kaiserreich, 1883-1902. Eine sozialökologische Analyse, in: Geschichte und Gesellschaft 28, S.519-553
- Thome**, Helmut, 2001: Sozialer Wandel und Gewaltkriminalität. Deutschland, England und Schweden im Vergleich (Projektantrag), Institut für Soziologie. Halle (zugänglich unter: <http://www.sozioogie.uni-halle.de/thome/docs/sozialerwandel.pdf>)
- Tröndle**, Herbert, 1997: Strafgesetzbuch und Nebengesetze, 48. Aflg., C.H. Beck. München
- Trotha**, Trutz von, 1995: Ordnungsformen der Gewalt oder Aussichten auf das Ende des staatlichen Gewaltmonopols, in: Brigitta Nedelmann (Hg.), *Politische Institutionen im Wandel*. Sonderheft 35 der Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, Westdeutscher Verlag. Opladen, S. 129-166.

- van Kesteren**, John, **Mayhew**, Patricia und **Nieuwbeerta**, Paul, 2000: Criminal Victimization in Seventeen Industrialised Countries: Key Findings from the 2000 International Crime Victims Survey, WODC. Den Haag (Onderzoek en beleid, nr. 187)
- von Hofer**, Hans, 2000: Crime Statistics as Construct: The Case of Swedish Rape Statistics, in: European Journal on Criminal Policy and Research 8, S.77-89
- von Hofer**, Hans (Hg.), 1997: Nordic Criminal Statistics 1950 – 1995, Department of Criminology, Stockholm University. Stockholm (Report 1997:2)
- Voß**, Hans-Georg, 2001: Professioneller Umgang mit Opfern und Zeugen. Eine Evaluationsstudie, Luchterhand. Neuwied
- World Health Organization**, 1995: World Health Statistics Annual 1994, World Health Organization. Genf

4 **Anhang: Abbildungen**

Abbildung 1: Die Entwicklung der Tötungsdelikte in Deutschland (West), 1953-1997	92
Abbildung 2: Die Entwicklung der Homizidrate in Deutschland (West), 1953-1997 – mit und ohne Körperverletzung mit Todesfolge (logarithmierte Skala)	92
Abbildung 3: Die Entwicklung der Homizidrate in Deutschland (West) nach der Todesursachenstatistik und der polizeilichen Kriminalstatistik, 1953-1997.....	93
Abbildung 4: Die Entwicklung der Homizidrate in England und Wales, 1953-1997	93
Abbildung 5: Die Entwicklung der Homizidrate in England und Wales nach der Todesursachenstatistik und der polizeilichen Kriminalstatistik, 1953-1997.....	94
Abbildung 6: Entwicklung der Homizidrate in Schweden.....	94
Abbildung 7: Die Entwicklung der Homizidrate in Schweden nach der Todesursachenstatistik und der polizeilichen Kriminalstatistik, 1953-1997.....	95
Abbildung 8: Die Entwicklung der Homizidrate in Deutschland, England und Schweden im Vergleich, 1953-1997	95
Abbildung 9: Die Entwicklung der alters- und geschlechtsstandardisierten Homizidrate in Deutschland (West), 1953-1997	96
Abbildung 10: Die Entwicklung der alters- und geschlechtsstandardisierten Homizidrate in England und Wales, 1953-1997	96
Abbildung 11: Die Entwicklung der alters- und geschlechtsstandardisierten Homizidrate in Schweden, 1953-1997	97
Abbildung 12: Der mögliche Einfluß verbesserter medizinischer Versorgung auf die Homizidrate in Deutschland (West), 1963-1997: Entwicklung bei konstanter Wahrscheinlichkeit des tödlichen Ausgangs eines körperlichen Angriffs im Vergleich mit der beobachteten Entwicklung.....	97
Abbildung 13: Der mögliche Einfluß verbesserter medizinischer Versorgung auf die Homizidrate in England, 1953-1997: Entwicklung bei konstanter Wahrscheinlichkeit des tödlichen Ausgangs eines körperlichen Angriffs im Vergleich mit der beobachteten Entwicklung.....	98
Abbildung 14: Der mögliche Einfluß verbesserter medizinischer Versorgung auf die Homizidrate in Schweden 1953-1997: Entwicklung bei konstanter Wahrscheinlichkeit des tödlichen Ausgangs eines körperlichen Angriffs im Vergleich mit der beobachteten Entwicklung.....	98
Abbildung 15: Die Entwicklung der Tatverdächtigenbelastungszahl für Tötungsdelikte (einschließlich Versuche) in Deutschland, 1955-1997	99
Abbildung 16: Die Entwicklung der Tatverdächtigenbelastungszahl für Tötungsdelikte in England und Wales, 1964-1997	99
Abbildung 17: Die Entwicklung der Tatverdächtigenbelastungszahl für Tötungsdelikte in Schweden, 1968-1997	100
Abbildung 18: Die Entwicklung der Tatverdächtigenbelastungszahl für Tötungsdelikte (einschließlich Versuche) in Deutschland, England und Schweden, 1955-1997.....	100
Abbildung 19: Die Entwicklung der Tatverdächtigenbelastungszahlen von Einwohnern mit deutscher Staatsbürgerschaft für Mord und Totschlag, Deutschland 1955-1997	101
Abbildung 20: Die Entwicklung der Tatverdächtigenbelastungszahlen von Einwohnern mit deutscher Staatsbürgerschaft für Körperverletzung mit Todesfolge, Deutschland 1955-1997.....	101

Abbildung 21: Die Entwicklung der Tatverdächtigenbelastungszahlen von Einwohnern mit schwedischer Staatsbürgerschaft für Tötungsdelikte, Schweden 1975-1994	102
Abbildung 22: Die Entwicklung der geschlechtsspezifischen Tatverdächtigenbelastungszahlen (einschließlich Versuche) für Tötungsdelikte in Deutschland, 1955-1997.....	102
Abbildung 23: Die Entwicklung der geschlechtsspezifischen Tatverdächtigenbelastungszahlen für Tötungsdelikte in England und Wales, 1964-1995	103
Abbildung 24: Die Entwicklung der geschlechtsspezifischen Tatverdächtigenbelastungszahlen für Tötungsdelikte in Schweden, 1987-1997.....	103
Abbildung 25: Die Entwicklung der Tatverdächtigenbelastungszahlen von Männern für Tötungsdelikte in Deutschland, England und Schweden, 1955-1997.....	104
Abbildung 26: Die Entwicklung der Tatverdächtigenbelastungszahlen von Frauen für Tötungsdelikte in Deutschland, England und Schweden, 1955-1997.....	104
Abbildung 27: Die Entwicklung der Tatverdächtigenbelastungszahlen für Mord und Totschlag (einschl. Versuche) von Kindern (bis 13 J.), Jugendlichen (14-17 J.), Heranwachsenden (18-20 J.) und Erwachsenen ab 21 J. in Deutschland, 1955-1997.....	105
Abbildung 28: Die Entwicklung der Tatverdächtigenbelastungszahlen für Körperverletzung mit Todesfolge von Kindern (bis 13 J.), Jugendlichen (14-17 J.), Heranwachsenden (18-20 J.) und Erwachsenen ab 21 J. in Deutschland, 1955-1997.....	105
Abbildung 29: Die Entwicklung der Tatverdächtigenbelastungszahlen für Mord, Totschlag und Kindesötung (einschl. Versuche) von Kindern (10-13 J.), Jugendlichen (14-16 bzw. 17 J.) Jungerwachsenen (17 bzw. 18-20 J.) und Erwachsenen ab 21 J. in England und Wales, 1964-1995.....	106
Abbildung 30: Die Entwicklung der Tatverdächtigenbelastungszahlen für Mord, Totschlag und Körperverletzung mit Todesfolge (einschl. Versuche) von Jugendlichen (15-17 J.), Heranwachsenden (18-20 J.), Jungerwachsenen (21-24 J.) und Erwachsenen ab 25 J. in Schweden, 1968-1997	106
Abbildung 31: Die Entwicklung des Anteils von Männern und Frauen an den Opfern von vollendeten Tötungsdelikten in Deutschland, 1955-1997.....	107
Abbildung 32: Die Entwicklung des Viktimisierungsrisikos von Männern und Frauen bei Tötungsdelikten in Deutschland, 1955-1997.....	107
Abbildung 33: Die Entwicklung des Anteils von Männern und Frauen an den Opfern von vollendeten Tötungsdelikten in England und Wales, 1953-1997.....	108
Abbildung 34: Die Entwicklung des Viktimisierungsrisikos von Männern und Frauen bei Tötungsdelikten in England und Wales, 1953-1997.....	108
Abbildung 35: Die Entwicklung des Anteils von Männern und Frauen an den Opfern von vollendeten Tötungsdelikten in Schweden, 1953-1997	109
Abbildung 36: Die Entwicklung des Viktimisierungsrisikos von Männern und Frauen bei Tötungsdelikten in Schweden, 1953-1997.....	109
Abbildung 37: Die Entwicklung der Häufigkeitsziffern für Körperverletzungsdelikte in Deutschland, 1953 bis 1997	110
Abbildung 38: Die Entwicklung der Häufigkeitsziffern für Körperverletzungsdelikte in England und Wales, 1953 bis 1997	110
Abbildung 39: Die Entwicklung der Häufigkeitsziffern für Körperverletzungsdelikte in England und Wales, 1981 bis 1997: polizeiliche Kriminalstatistik und Ergebnisse der British Crime Survey im Vergleich	111
Abbildung 40: Die Entwicklung der Häufigkeitsziffern für Körperverletzungsdelikte (einfache und schwere Körperverletzung) in Schweden, 1953 bis 1997	111

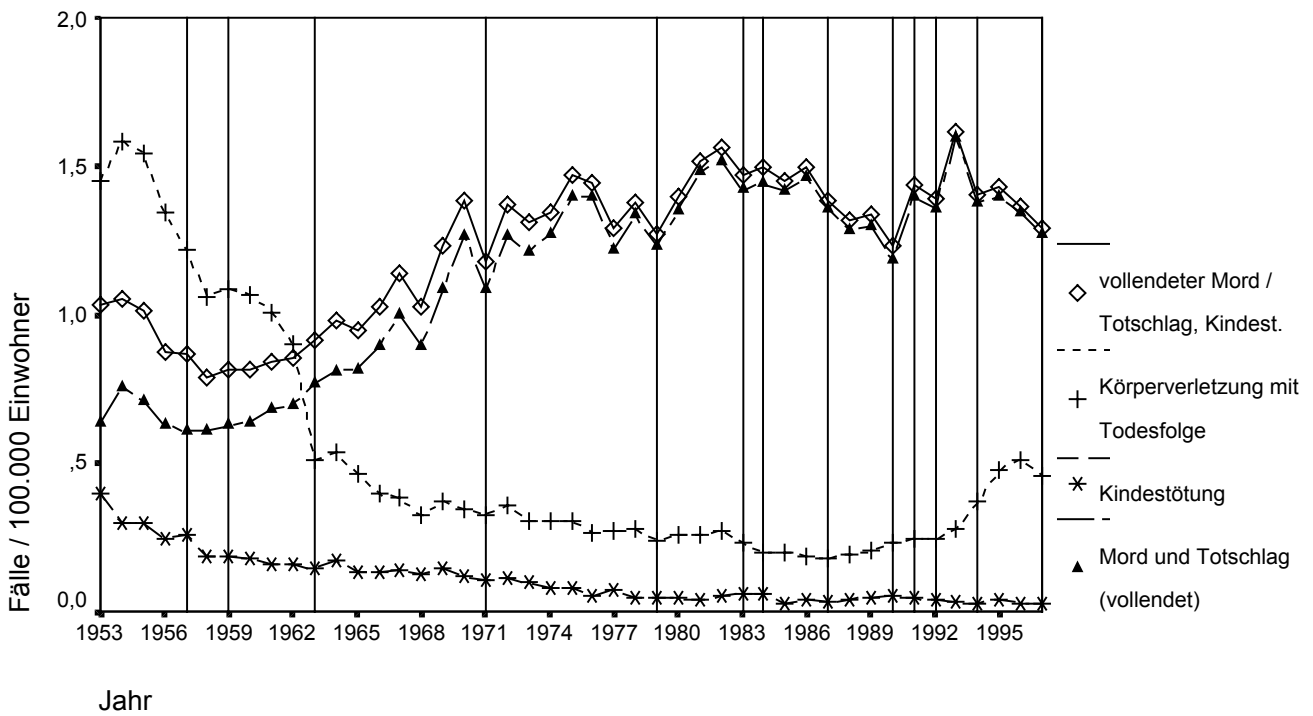
Abbildung 41: Die Entwicklung der Häufigkeitsziffern für Körperverletzungsdelikte in Schweden, 1981 bis 1997: polizeiliche Kriminalstatistik und Ergebnisse der Living Conditions Survey (ULF) im Vergleich	112
Abbildung 42: Die Entwicklung der Häufigkeitsziffern für Körperverletzungsdelikte in Deutschland, England und Schweden, 1953 bis 1997.....	112
Abbildung 43: Die Entwicklung der indirekt alters- und geschlechtsstandardisierten Häufigkeitsziffern bei Körperverletzungsdelikten in Deutschland, 1953-1997.....	113
Abbildung 44: Die Entwicklung der indirekt alters- und geschlechtsstandardisierten Häufigkeitsziffern bei Körperverletzungsdelikten in England und Wales, 1953-1997 (Grundlage: „grobe“ Altersgruppen)	113
Abbildung 45: Die Entwicklung der indirekt alters- und geschlechtsstandardisierten Häufigkeitsziffern bei Körperverletzungsdelikten in Schweden, 1953-1997	114
Abbildung 46: Entwicklung der Tatverdächtigenbelastungszahlen für Körperverletzungsdelikte in Deutschland, 1955 bis 1997	114
Abbildung 47: Entwicklung der Tatverdächtigenbelastungszahlen für Körperverletzungsdelikte in England und Wales, 1964 bis 1997	115
Abbildung 48: Entwicklung der Tatverdächtigenbelastungszahlen für Körperverletzungsdelikte in Schweden, 1968 bis 1997	115
Abbildung 49: Entwicklung der Tatverdächtigenbelastungszahlen für Körperverletzungsdelikte in Deutschland, England und Schweden, 1955 bis 1997	116
Abbildung 50: Die Entwicklung der Tatverdächtigenbelastungszahlen von Einwohnern mit deutscher Staatsbürgerschaft für schwere und gefährliche Körperverletzungsdelikte, Deutschland 1955-1997.....	116
Abbildung 51: Die Entwicklung der Tatverdächtigenbelastungszahlen von Einwohnern mit deutscher Staatsbürgerschaft für leichte Körperverletzungsdelikte, Deutschland 1957-1997.....	117
Abbildung 52: Die Entwicklung der Tatverdächtigenbelastungszahlen von Einwohnern mit schwedischer Staatsbürgerschaft für Körperverletzungsdelikte, Schweden 1975-1994	117
Abbildung 53: Die Entwicklung der geschlechtsspezifischen Tatverdächtigenbelastungszahlen für Körperverletzungsdelikte in Deutschland, 1955-1997	118
Abbildung 54: Die Entwicklung der geschlechtsspezifischen Tatverdächtigenbelastungszahlen für Körperverletzungsdelikte in England und Wales, 1964-1995 – Kategorie „Wounding and other acts endangering life“	118
Abbildung 55: Die Entwicklung der geschlechtsspezifischen Tatverdächtigenbelastungszahlen für Körperverletzungsdelikte in England und Wales, 1964-1995 – Kategorie „Other wounding“	119
Abbildung 56: Die Entwicklung der geschlechtsspezifischen Tatverdächtigenbelastungszahlen für Körperverletzungsdelikte in Schweden, 1987-1997	119
Abbildung 57: Die Entwicklung der Tatverdächtigenbelastungszahlen von Männern für Körperverletzungsdelikte in Deutschland, England und Schweden, 1955-1997	120
Abbildung 58: Die Entwicklung der Tatverdächtigenbelastungszahlen von Frauen für Körperverletzungsdelikte in Deutschland, England und Schweden, 1955-1997.....	120
Abbildung 59: Die Entwicklung der Tatverdächtigenbelastungszahlen für schwere und gefährliche Körperverletzung von Kindern (bis 13 J.), Jugendlichen (14-17 J.), Heranwachsenden (18-20 J.) und Erwachsenen ab 21 J. in Deutschland, 1955-1997	121
Abbildung 60: Die Entwicklung der Tatverdächtigenbelastungszahlen für leichte Körperverletzung von Kindern (bis 13 J.), Jugendlichen (14-17 J.), Heranwachsenden (18-20 J.) und Erwachsenen ab 21 J. in Deutschland, 1958-1997	121

Abbildung 61: Die Entwicklung der Tatverdächtigenbelastungszahlen für „Wounding and other acts endangering life“ von Kindern (10-13 J.), Jugendlichen (14-16 bzw. 17 J.) , Jungerwachsenen (17 bzw. 18-20 J.) und Erwachsenen ab 21 J. in England und Wales, 1964-1995.....	122
Abbildung 62: Die Entwicklung der Tatverdächtigenbelastungszahlen für Körperverletzungsdelikte von Jugendlichen (15-17 J.), Heranwachsenden (18-20 J.), Jungerwachsenen (21-24 J.) und Erwachsenen ab 25 J. in Schweden, 1968-1997.....	122
Abbildung 63: Die Entwicklung der Tatverdächtigenbelastungszahlen für „Other wounding, etc.“ von Kindern (10-13 J.), Jugendlichen (14-16 bzw. 17 J.) , Jungerwachsenen (17 bzw. 18-20 J.) und Erwachsenen ab 21 J. in England und Wales, 1964-1995	123
Abbildung 64: Die Entwicklung der Tatverdächtigenbelastungszahlen für „Assault“ von Kindern (10-13 J.), Jugendlichen (14-16 bzw. 17 J.) , Jungerwachsenen (17 bzw. 18-20 J.) und Erwachsenen ab 21 J. in England und Wales, 1964-1995.....	123
Abbildung 65: Die Entwicklung des Viktimisierungsrisikos von Kindern, Frauen und Männern für schwere und gefährliche Körperverletzung in Deutschland, 1973-1997	124
Abbildung 66: Die Entwicklung des Viktimisierungsrisikos von Kindern, Frauen und Männern für Körperverletzungsdelikte in Schweden, 1981-1997	124
Abbildung 67: Die Entwicklung des Viktimisierungsrisikos von Kindern, Frauen und Männern für Körperverletzungsdelikte in Deutschland und Schweden, 1973-1997	125
Abbildung 68: Die Entwicklung der Raubdelikte in Deutschland (West), 1953-1997	125
Abbildung 69: Die Entwicklung der Raubdelikte in England und Wales, 1953-1997	126
Abbildung 70: Die Entwicklung der Häufigkeitsziffern für Raubdelikte in England und Wales, 1981 bis 1997: polizeiliche Kriminalstatistik und Ergebnisse der British Crime Survey im Vergleich	126
Abbildung 71: Die Entwicklung der Häufigkeitsziffern für Raubdelikte in Schweden, 1953 bis 1997.....	127
Abbildung 72: Die Entwicklung der Raubdelikte in Deutschland, England und Schweden, 1953-1997	127
Abbildung 73: Die Entwicklung der indirekt alters- und geschlechtsstandardisierten Häufigkeitsziffern bei Raubdelikten in Deutschland, 1953-1997.....	128
Abbildung 74: Die Entwicklung der indirekt alters- und geschlechtsstandardisierten Häufigkeitsziffern bei Raubdelikten in England und Wales, 1953-1997 (Grundlage: „grobe“ Altersgruppen).....	128
Abbildung 75: Die Entwicklung der indirekt alters- und geschlechtsstandardisierten Häufigkeitsziffern bei Raubdelikten in Schweden, 1953-1997.....	129
Abbildung 76: Die Entwicklung der Tatverdächtigenbelastungszahl für Raubdelikte in Deutschland, 1955-1997	129
Abbildung 77: Die Entwicklung der Tatverdächtigenbelastungszahl für Raubdelikte in England und Wales, 1964-1997	130
Abbildung 78: Die Entwicklung der Tatverdächtigenbelastungszahl für Raubdelikte in Schweden, 1968-1997	130
Abbildung 79: Die Entwicklung der Tatverdächtigenbelastungszahl für Raubdelikte in Deutschland, England und Schweden, 1955-1997	131
Abbildung 80: Die Entwicklung der Tatverdächtigenbelastungszahlen von Einwohnern mit deutscher Staatsbürgerschaft für Raubdelikte, Deutschland 1955-1997.....	131
Abbildung 81: Die Entwicklung der Tatverdächtigenbelastungszahlen von Einwohnern mit schwedischer Staatsbürgerschaft für Raubdelikte, Schweden 1975-1994.....	132

Abbildung 82: Die Entwicklung der geschlechtsspezifischen Tatverdächtigenbelastungszahlen für Raubdelikte in Deutschland, 1955-1997.....	132
Abbildung 83: Die Entwicklung der geschlechtsspezifischen Tatverdächtigenbelastungszahlen für Raubdelikte in England, 1964-1997.....	133
Abbildung 84: Die Entwicklung der geschlechtsspezifischen Tatverdächtigenbelastungszahlen für Raubdelikte in Schweden, 1987-1997	133
Abbildung 85: Die Entwicklung der Tatverdächtigenbelastungszahlen von Männern für Raubdelikte in Deutschland, England und Schweden, 1955-1997.....	134
Abbildung 86: Die Entwicklung der Tatverdächtigenbelastungszahlen von Frauen für Raubdelikte in Deutschland, England und Schweden, 1955-1997.....	134
Abbildung 87: Die Entwicklung der Tatverdächtigenbelastungszahlen für Raubdelikte von Kindern (bis 13 J.), Jugendlichen (14-17 J.), Heranwachsenden (18-20 J.) und Erwachsenen ab 21 J. in Deutschland, 1955-1997	135
Abbildung 88: Die Entwicklung der Tatverdächtigenbelastungszahlen für Raub von Kindern (10-13 J.), Jugendlichen (14-16 bzw. 17 J.) Jungerwachsenen (17 bzw. 18-20 J.) und Erwachsenen ab 21 J. in England und Wales, 1964-1997.....	135
Abbildung 89: Die Entwicklung der Tatverdächtigenbelastungszahlen für Raubdelikte von Jugendlichen (15-17 J.), Heranwachsenden (18-20 J.), Jungerwachsenen (21-24 J.) und Erwachsenen ab 25 J. in Schweden, 1968-1997	136
Abbildung 90: Die Entwicklung der Vergewaltigungsdelikte in Deutschland (West), 1953-1997.....	136
Abbildung 91: Die Entwicklung des Anteils in verschiedenen Täter-Opfer-Konstellationen begangener Vergewaltigungsdelikte (einschließlich Versuche) an allen Delikten, für die Angaben zur Beziehung zwischen Tatverdächtigem und Opfer vorliegen, Deutschland, 1987-1997	137
Abbildung 92: Die Entwicklung der Fallzahlen für in verschiedenen Täter-Opfer-Konstellationen begangener Vergewaltigungsdelikte (einschließlich Versuche) in Deutschland, 1987-1997	137
Abbildung 93: Die Entwicklung der Vergewaltigungsdelikte in England und Wales 1953-1997.....	138
Abbildung 94: Die Entwicklung der Vergewaltigungsdelikte in Schweden 1953-1997	138
Abbildung 95: Die Entwicklung der Fallzahlen bei Vergewaltigungsdelikten ins Schweden, differenziert nach versuchten und vollendeten Delikten sowie nach Tatort.....	139
Abbildung 96: Die Entwicklung der Vergewaltigungsdelikte in Deutschland, England und Schweden 1953-1997	139
Abbildung 97: Die Entwicklung des Anteils von Kindern unter 14 Jahren an allen Opfern vollendeter Vergewaltigungsdelikte bzw. des Anteils von an Kindern unter 15 Jahren verübter Delikte an allen vollendeten Vergewaltigungsdelikten in Deutschland und Schweden, 1975-1997	140
Abbildung 98: die Entwicklung der indirekt alters- und geschlechtsstandardisierten Häufigkeitszahlen für Vergewaltigung in Deutschland, England und Schweden, 1953-1997.....	140
Abbildung 99: Die Entwicklung der Tatverdächtigenbelastungszahl für Vergewaltigungsdelikte in Deutschland, 1955-1995.....	141
Abbildung 100: Die Entwicklung der Tatverdächtigenbelastungszahl für Vergewaltigungsdelikte in England und Wales, 1964-1995.....	141
Abbildung 101: Entwicklung der Tatverdächtigenbelastungszahlen für Vergewaltigungsdelikte in Schweden, 1968 bis 1997	142
Abbildung 102: Die Entwicklung der Tatverdächtigenbelastungszahl für Vergewaltigungsdelikte in Deutschland, England und Schweden, 1955-1997	142

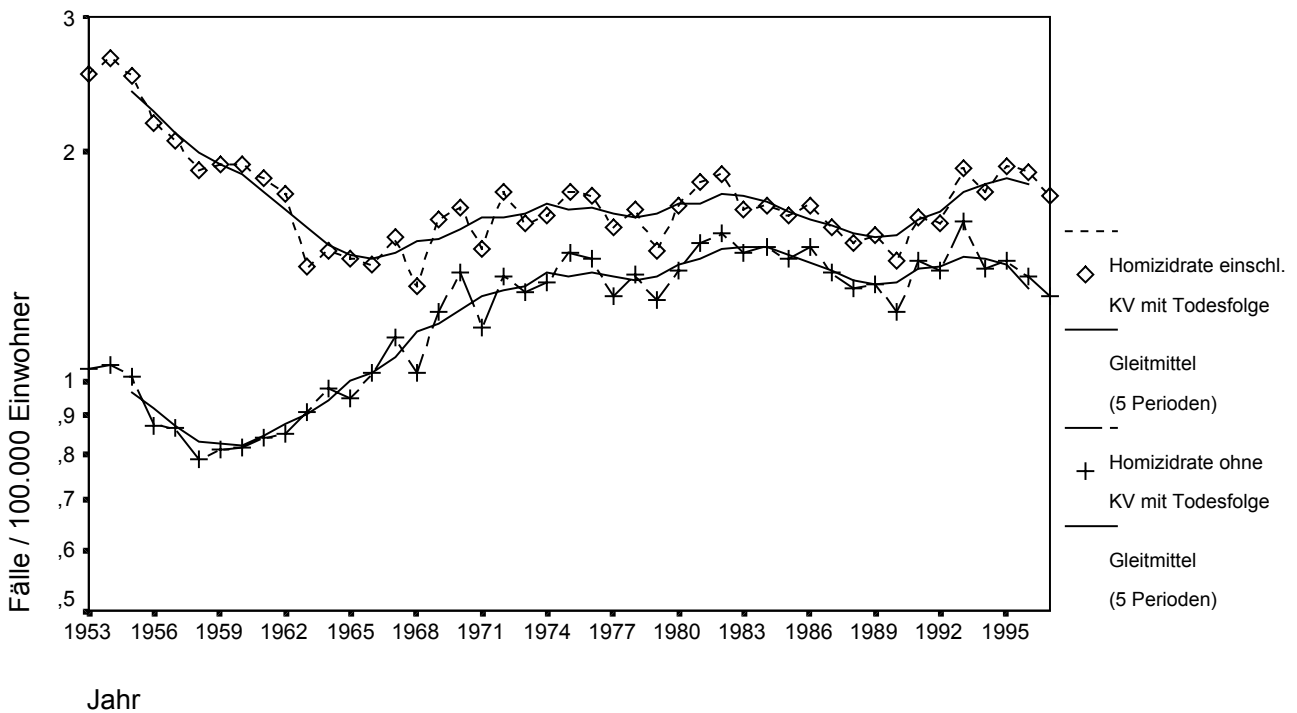
Abbildung 103: Die Entwicklung der Tatverdächtigenbelastungszahlen von Einwohnern mit deutscher Staatsbürgerschaft für Vergewaltigung, Deutschland 1955-1997	143
Abbildung 104: Die Entwicklung der Tatverdächtigenbelastungszahlen von Einwohnern mit schwedischer Staatsbürgerschaft für Vergewaltigung, Schweden 1975-1994.....	143
Abbildung 105: Die Entwicklung der Tatverdächtigenbelastungszahlen für Vergewaltigungsdelikte von Kindern (bis 13 J.), Jugendlichen (14-17 J.), Heranwachsenden (18-20 J.) und Erwachsenen ab 21 J. in Deutschland, 1955-1997	144
Abbildung 106: Die Entwicklung der Tatverdächtigenbelastungszahlen für Vergewaltigung von Kindern (10-13 J.), Jugendlichen (14-16 bzw. 17 J.) Jungerwachsenen (17 bzw. 18-20 J.) und Erwachsenen ab 21 J. in England und Wales, 1964-1995.....	144
Abbildung 107: Die Entwicklung der Tatverdächtigenbelastungszahlen für Vergewaltigungsdelikte von Jugendlichen (15-17 J.), Heranwachsenden (18-20 J.), Jungerwachsenen (21-24 J.) und Erwachsenen ab 25 J. in Schweden, 1968-1997.....	145

Abbildung 1: Die Entwicklung der Tötungsdelikte in Deutschland (West), 1953-1997



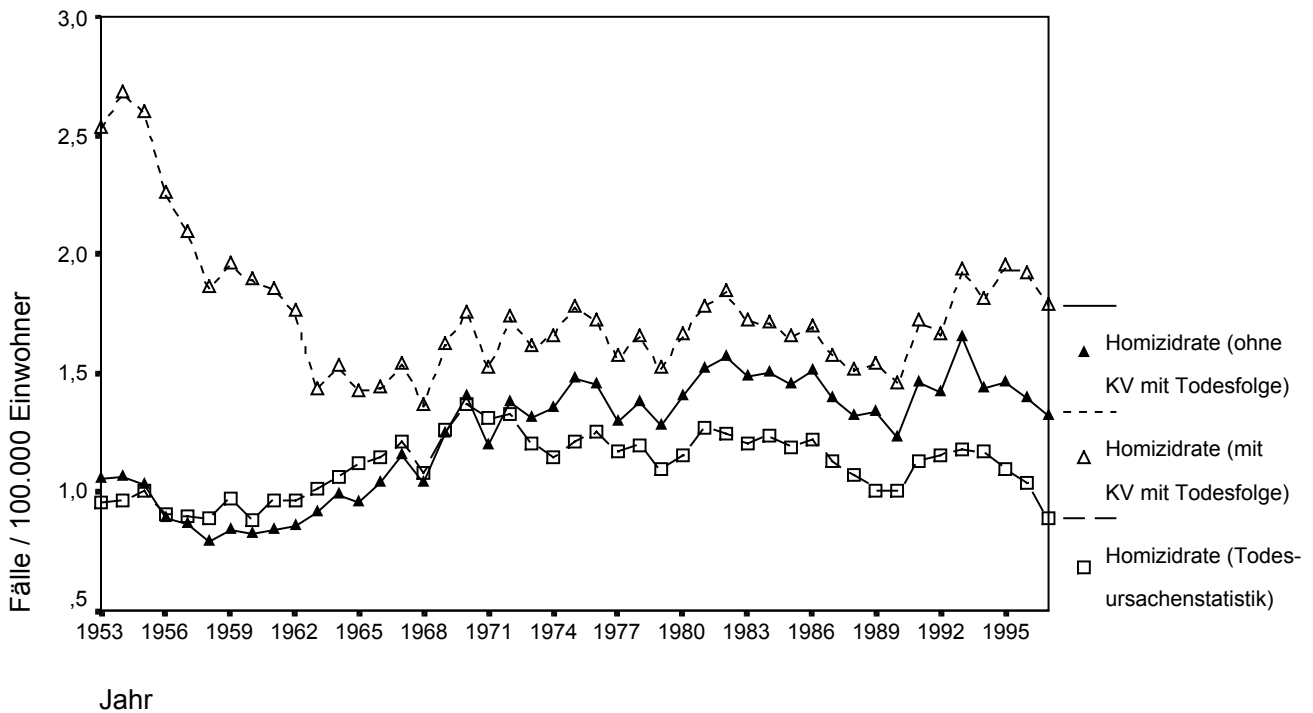
Hinweis: Die senkrechten Linien markieren Jahre, in denen eine Gesetzes- oder Richtlinienänderung wirksam wurde oder sonstige Ereignisse auftraten, welche die Statistik beeinflussen könnten.
 Quellen: eigene Berechnung aufgrund von Kriminalitätsdaten (Bundeskriminalamt) und Bevölkerungszahlen (Statistisches Bundesamt).

Abbildung 2: Die Entwicklung der Homizidrate in Deutschland (West), 1953-1997 – mit und ohne Körperverletzung mit Todesfolge (logarithmierte Skala)



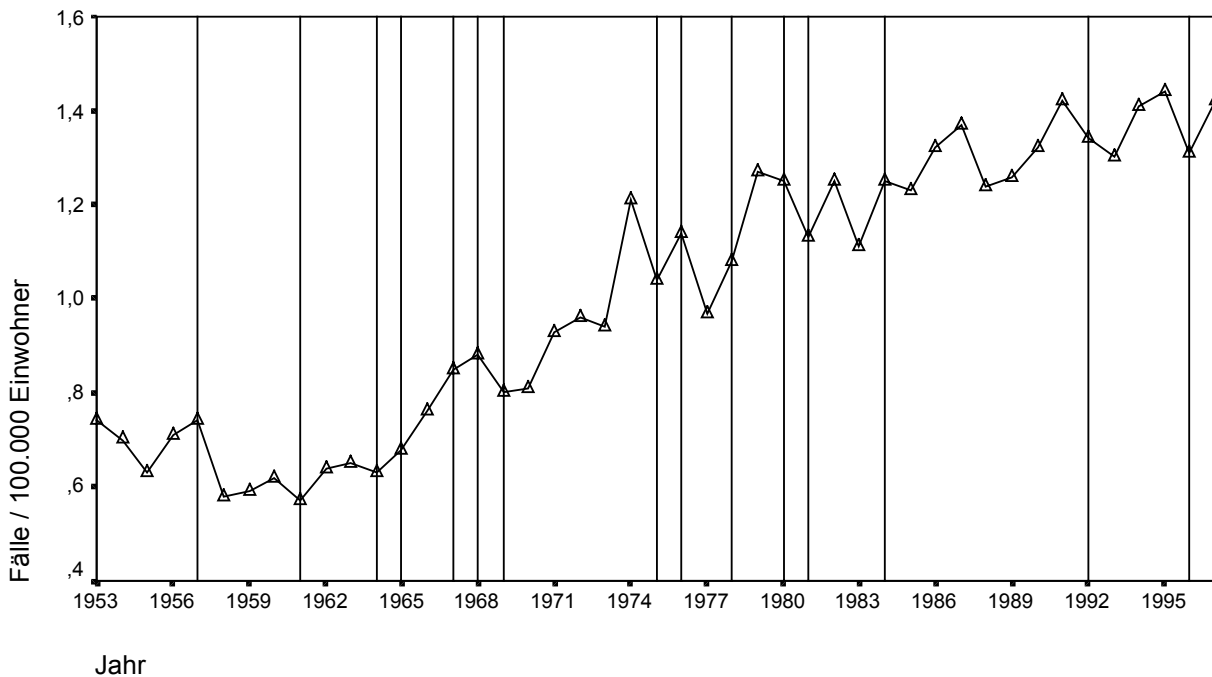
Quellen: eigene Berechnung aufgrund von Kriminalitätsdaten (Bundeskriminalamt) und Bevölkerungszahlen (Statistisches Bundesamt).

Abbildung 3: Die Entwicklung der Homizidrate in Deutschland (West) nach der Todesursachenstatistik und der polizeilichen Kriminalstatistik, 1953-1997



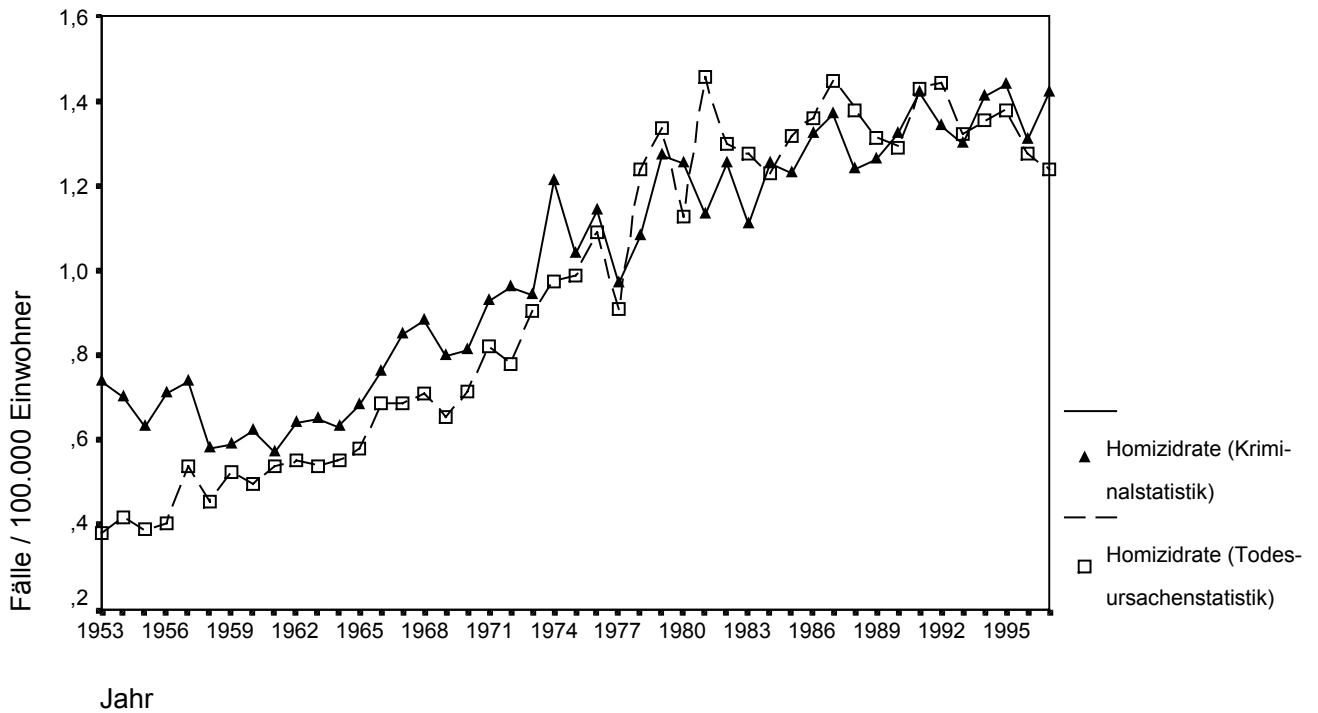
Quellen: eigene Berechnung aufgrund von Kriminalitätsdaten (Bundeskriminalamt), Daten aus der Todesursachenstatistik und Bevölkerungszahlen (Statistisches Bundesamt).

Abbildung 4: Die Entwicklung der Homizidrate in England und Wales, 1953-1997



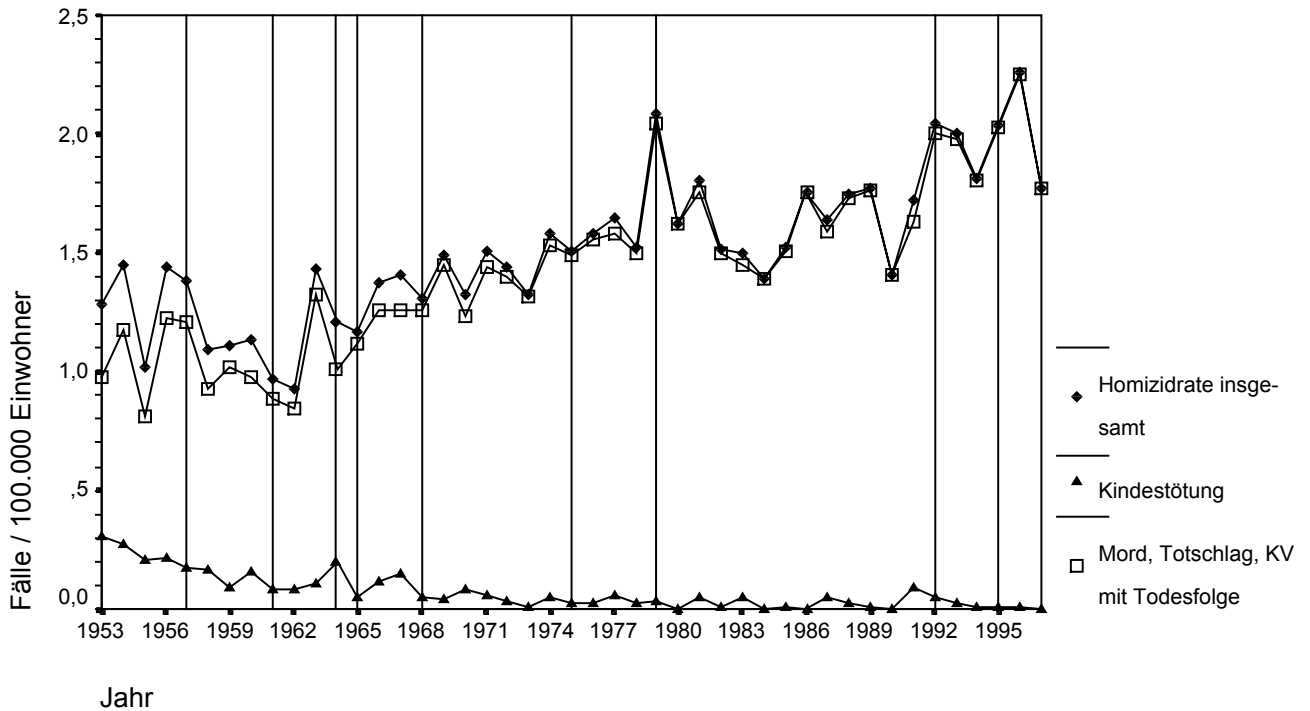
Hinweis: Die senkrechten Linien markieren Jahre, in denen eine Gesetzes- oder Richtlinienänderung wirksam wurde oder sonstige Ereignisse auftraten, welche die Statistik beeinflussen könnten.
 Quellen: eigene Berechnung aufgrund von Kriminalitätsdaten (Home Office) und Bevölkerungszahlen (ONS).

Abbildung 5: Die Entwicklung der Homizidrate in England und Wales nach der Todesursachenstatistik und der polizeilichen Kriminalstatistik, 1953-1997



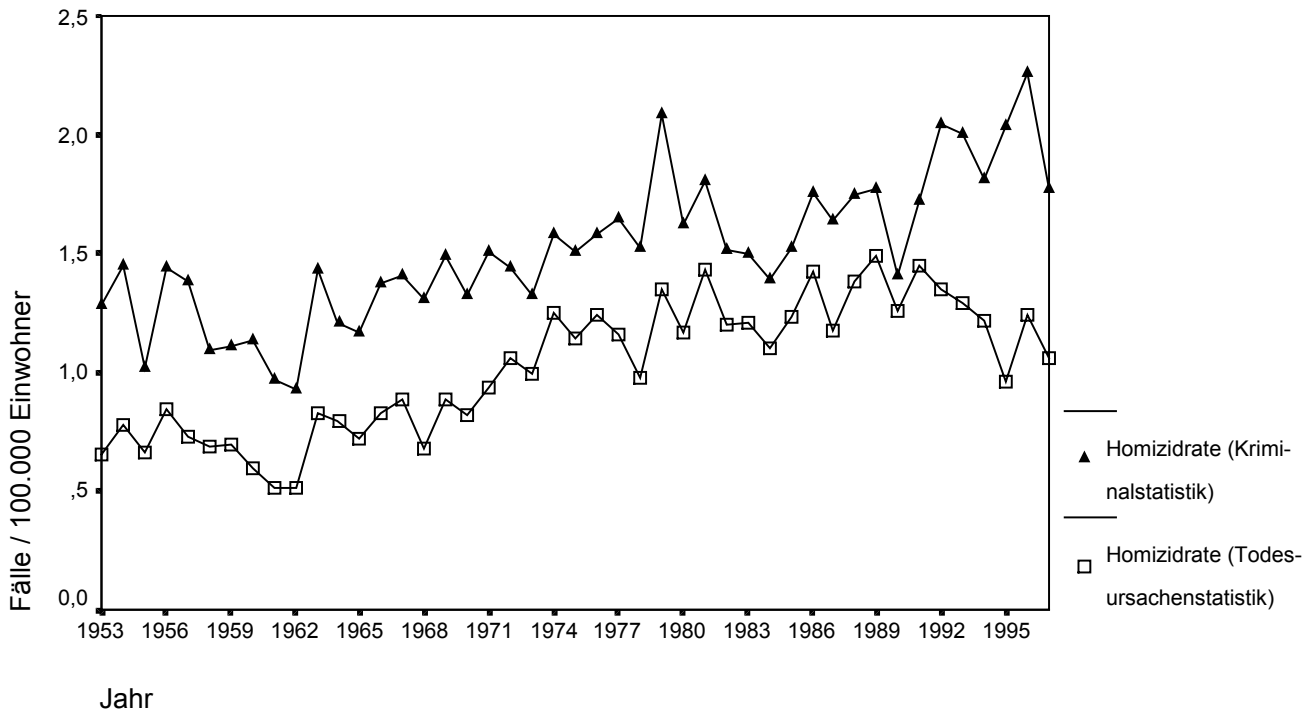
Quellen: eigene Berechnung aufgrund von Kriminalitätsdaten (Home Office), Daten aus der Todesursachenstatistik und Bevölkerungszahlen (ONS).

Abbildung 6: Entwicklung der Homizidrate in Schweden



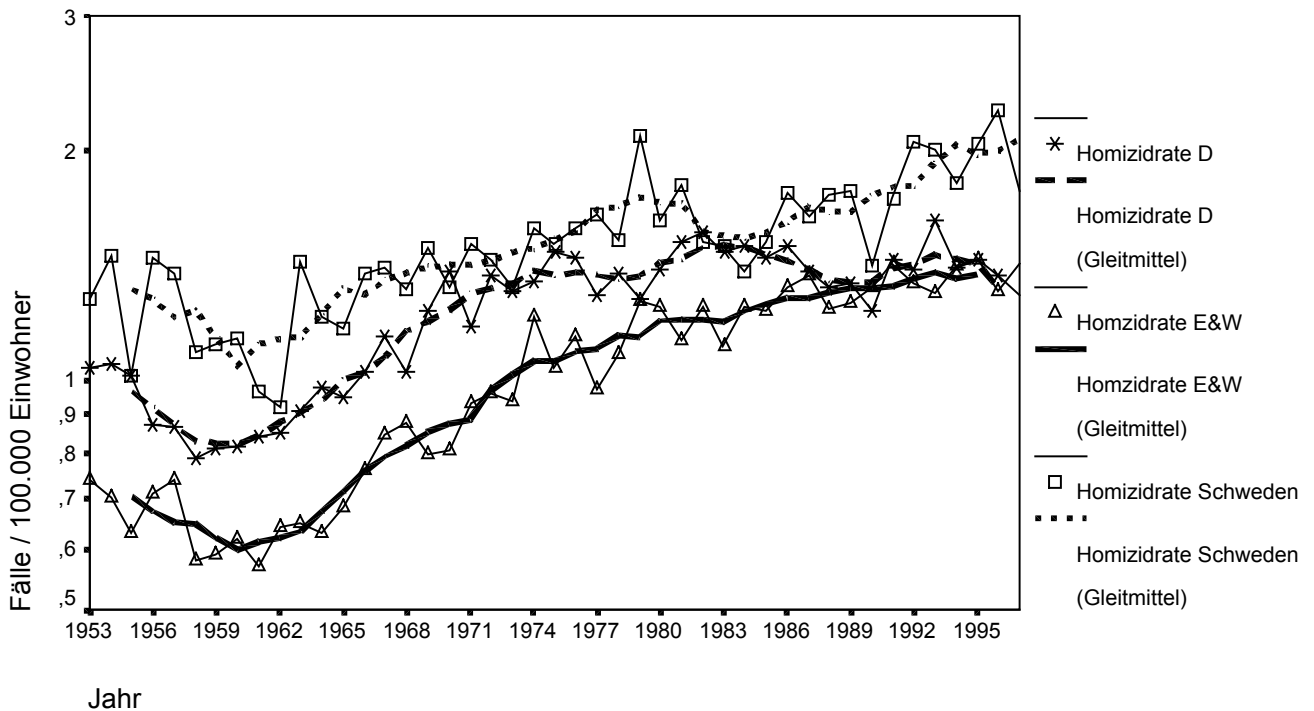
Hinweis: Die senkrechten Linien markieren Jahre, in denen eine Gesetzes- oder Richtlinienänderung wirksam wurde oder sonstige Ereignisse auftraten, welche die Statistik beeinflussen könnten.
 Quellen: eigene Berechnung aufgrund von Kriminalitätsdaten (BRO) und Bevölkerungszahlen (SCB).

Abbildung 7: Die Entwicklung der Homizidrate in Schweden nach der Todesursachenstatistik und der polizeilichen Kriminalstatistik, 1953-1997



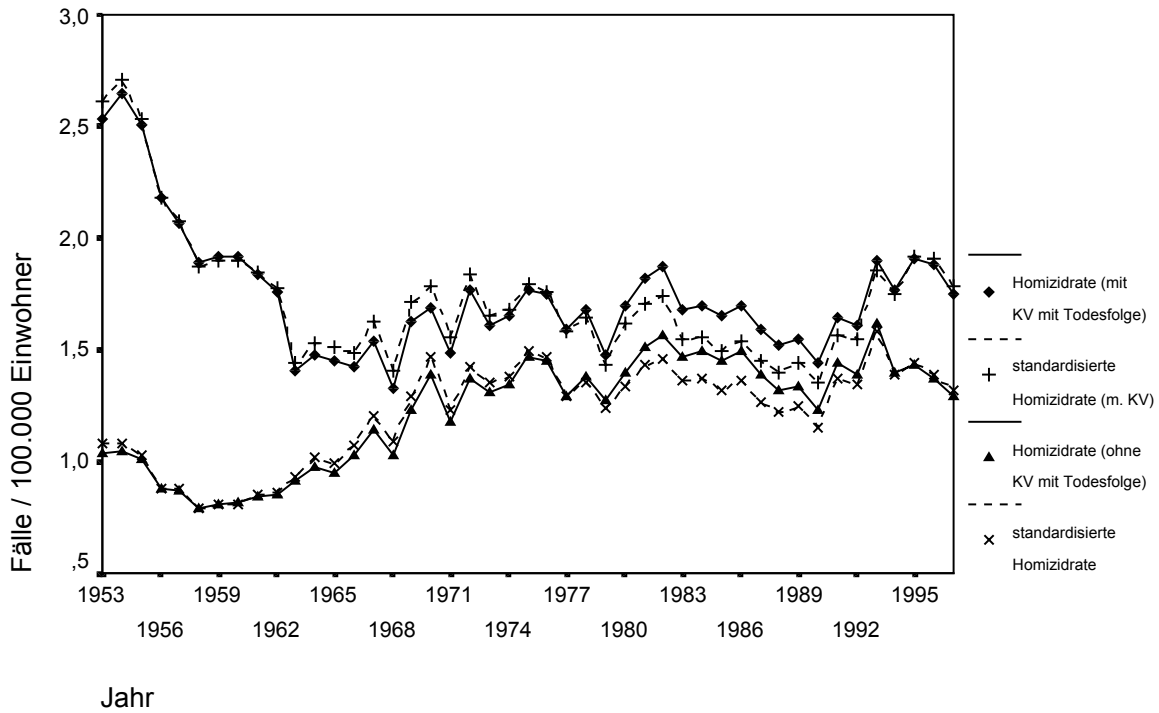
Quellen: eigene Berechnung aufgrund von Kriminalitätsdaten (BRO), Daten aus der Todesursachenstatistik (Socialstyrelsen) und Bevölkerungszahlen (SCB).

Abbildung 8: Die Entwicklung der Homizidraten in Deutschland, England und Schweden im Vergleich, 1953-1997



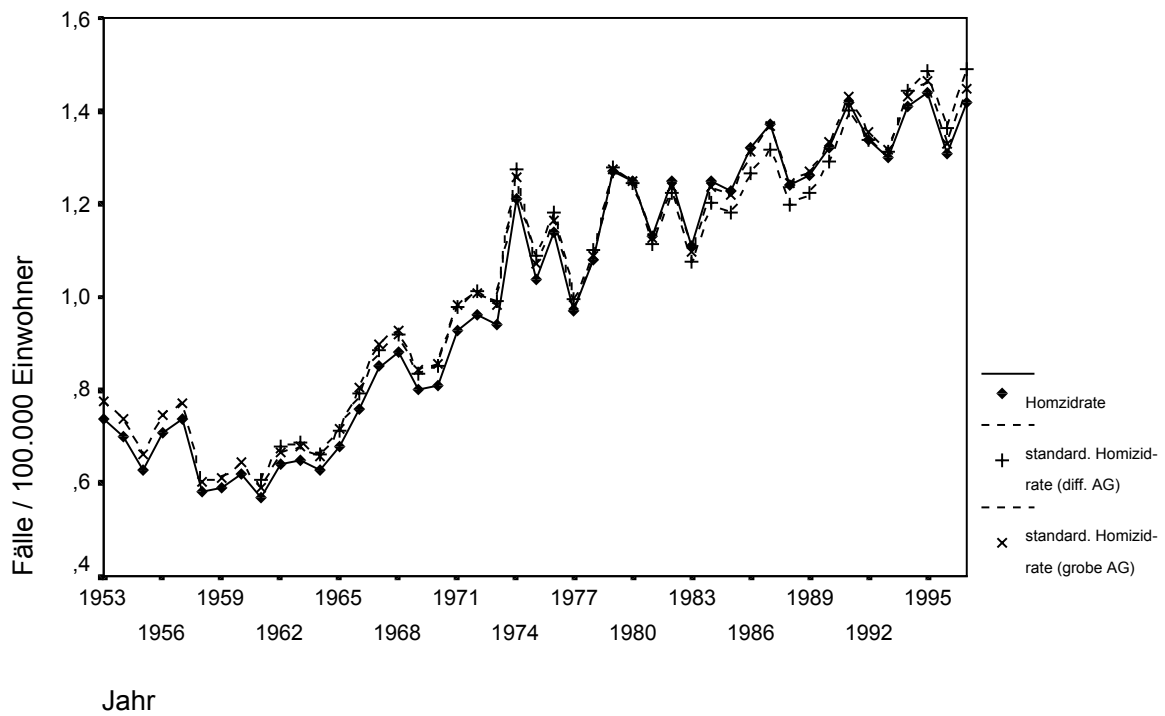
Quellen: eigene Berechnung aufgrund von Kriminalitätsdaten (Bundeskriminalamt, Home Office, BRO) und Bevölkerungszahlen (Statistisches Bundesamt, ONS, SCB).

Abbildung 9: Die Entwicklung der alters- und geschlechtsstandardisierten Homizidrate in Deutschland (West), 1953-1997



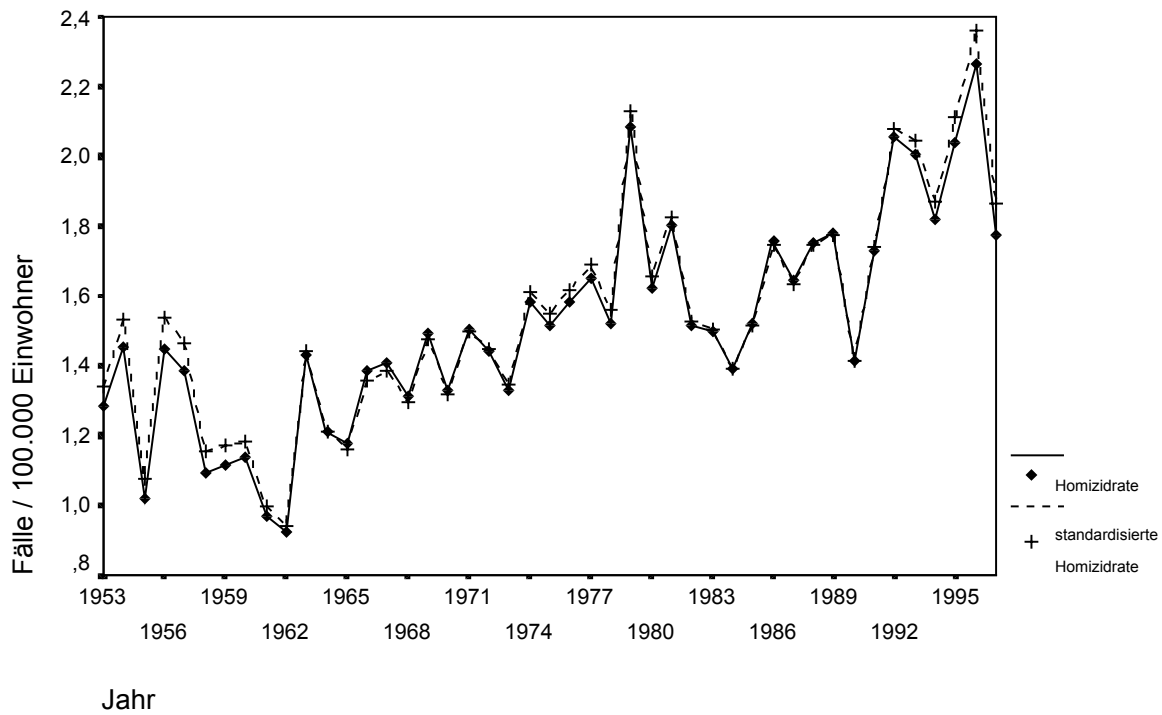
Quellen: eigene Berechnung aufgrund von Kriminalitätsdaten (Bundeskriminalamt) und Bevölkerungszahlen (Statistisches Bundesamt).

Abbildung 10: Die Entwicklung der alters- und geschlechtsstandardisierten Homizidrate in England und Wales, 1953-1997



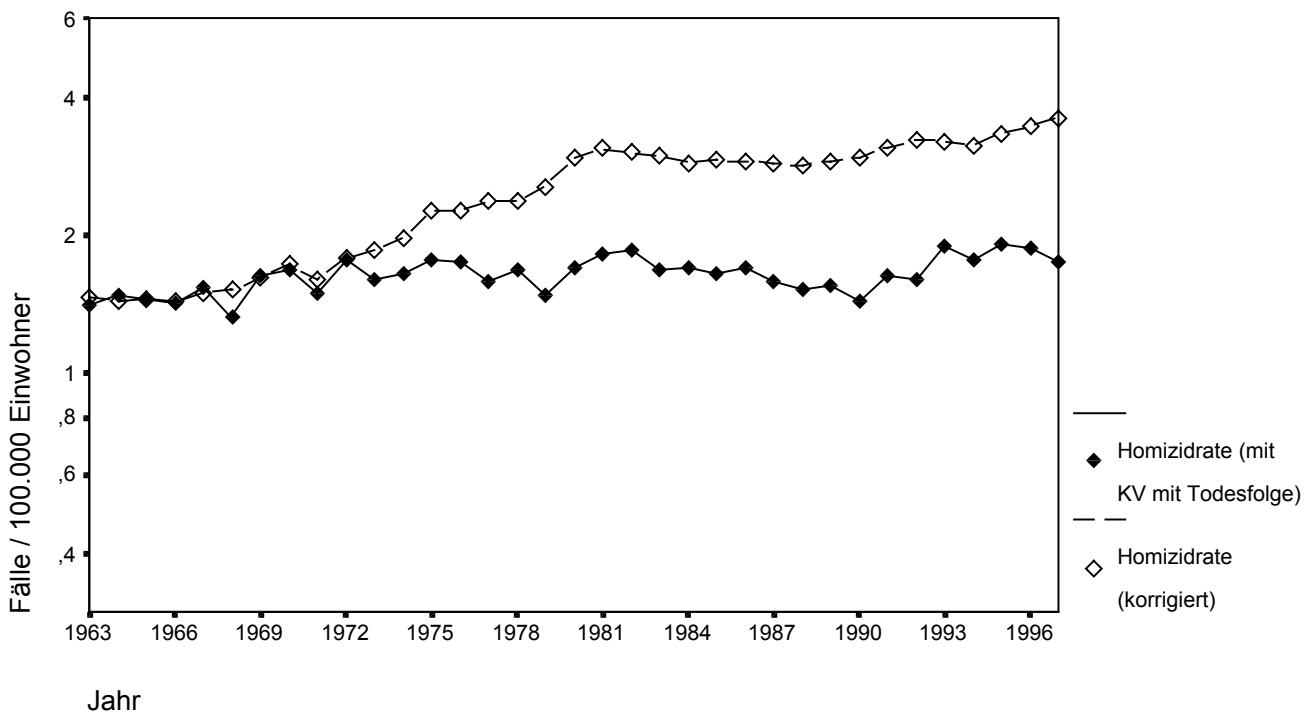
Quellen: eigene Berechnung aufgrund von Kriminalitätsdaten (Home Office) und Bevölkerungszahlen (ONS, WHO).

Abbildung 11: Die Entwicklung der alters- und geschlechtsstandardisierten Homizidrate in Schweden, 1953-1997



Quellen: eigene Berechnung aufgrund von Kriminalitätsdaten (BRÖ) und Bevölkerungszahlen (SCB).

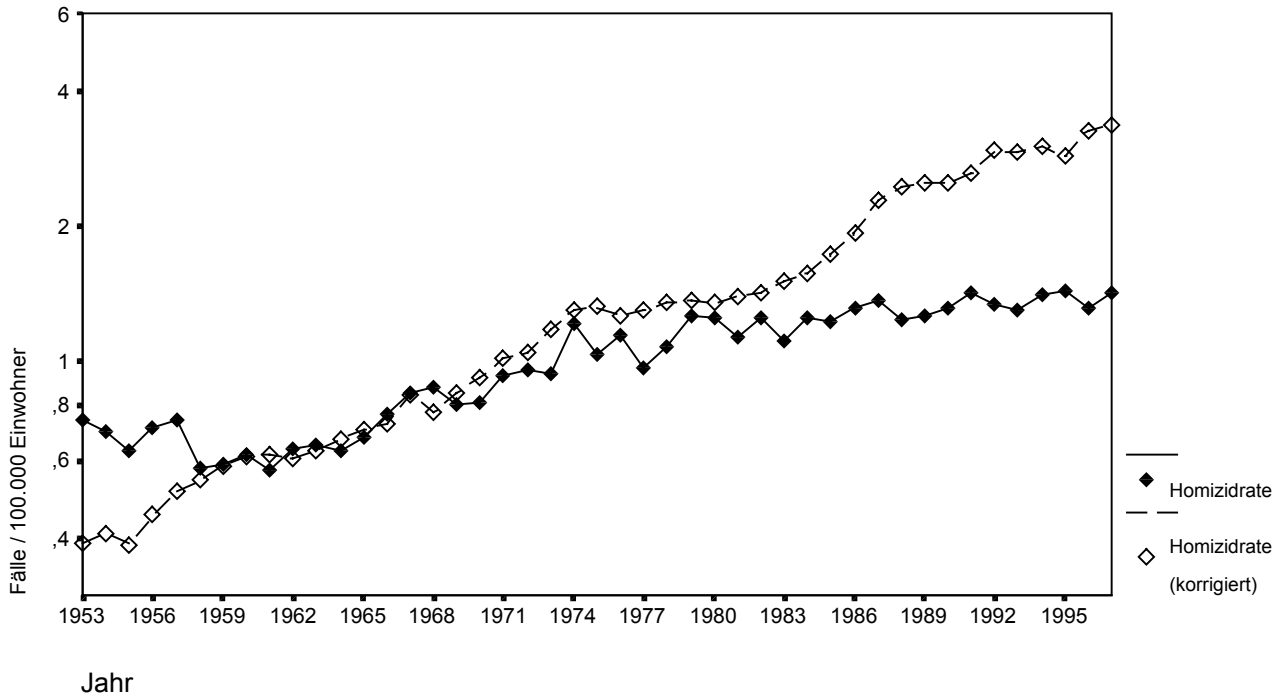
Abbildung 12: Der mögliche Einfluß verbesserter medizinischer Versorgung auf die Homizidrate in Deutschland (West), 1963-1997: Entwicklung bei konstanter Wahrscheinlichkeit des tödlichen Ausgangs eines körperlichen Angriffs im Vergleich mit der beobachteten Entwicklung



Hinweis: die Homizidrate schließt hier Körperverletzung mit Todesfolge ein. Zugrundegelegt wurde die mittlere Wahrscheinlichkeit des tödlichen Ausgangs eines körperlichen Angriffs (schwere und gefährliche Körperverletzung, Totschlag, Körperverletzung mit Todesfolge, Kindstötung) für die Jahre 1963-1967.

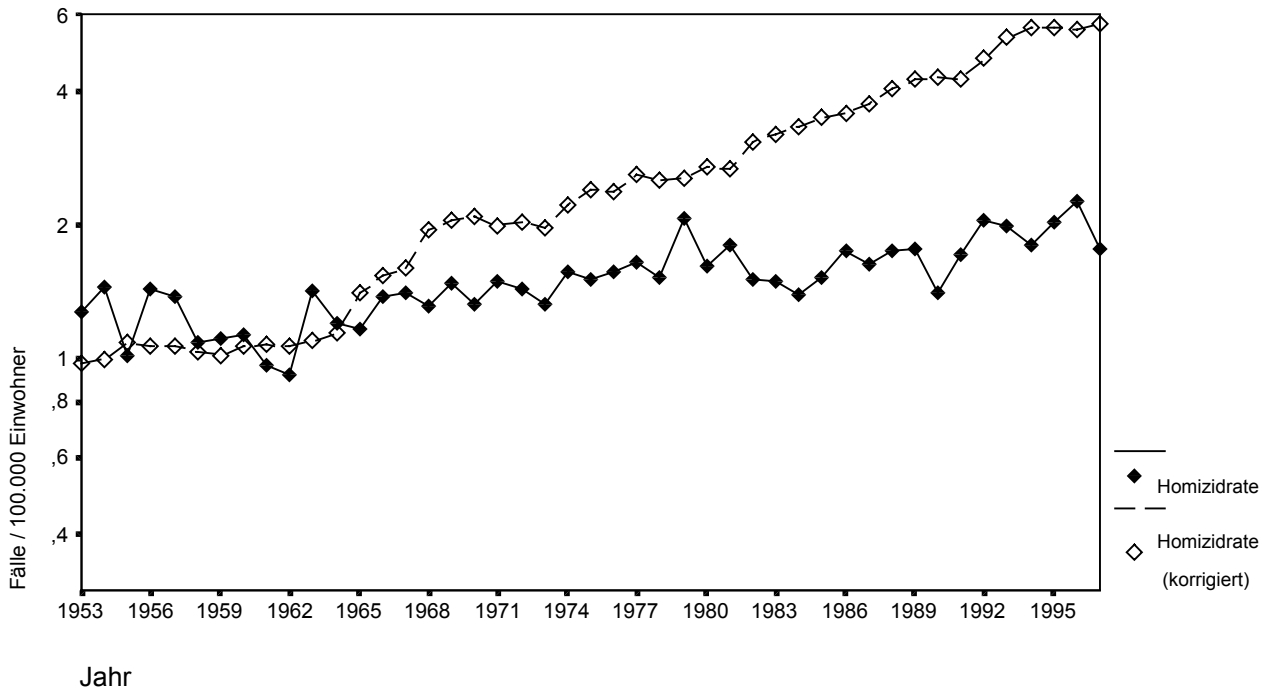
Quellen: eigene Berechnung aufgrund von Kriminalitätsdaten (Bundeskriminalamt) und Bevölkerungszahlen (Statistisches Bundesamt).

Abbildung 13: Der mögliche Einfluß verbesserter medizinischer Versorgung auf die Homizidrate in England, 1953-1997: Entwicklung bei konstanter Wahrscheinlichkeit des tödlichen Ausgangs eines körperlichen Angriffs im Vergleich mit der beobachteten Entwicklung



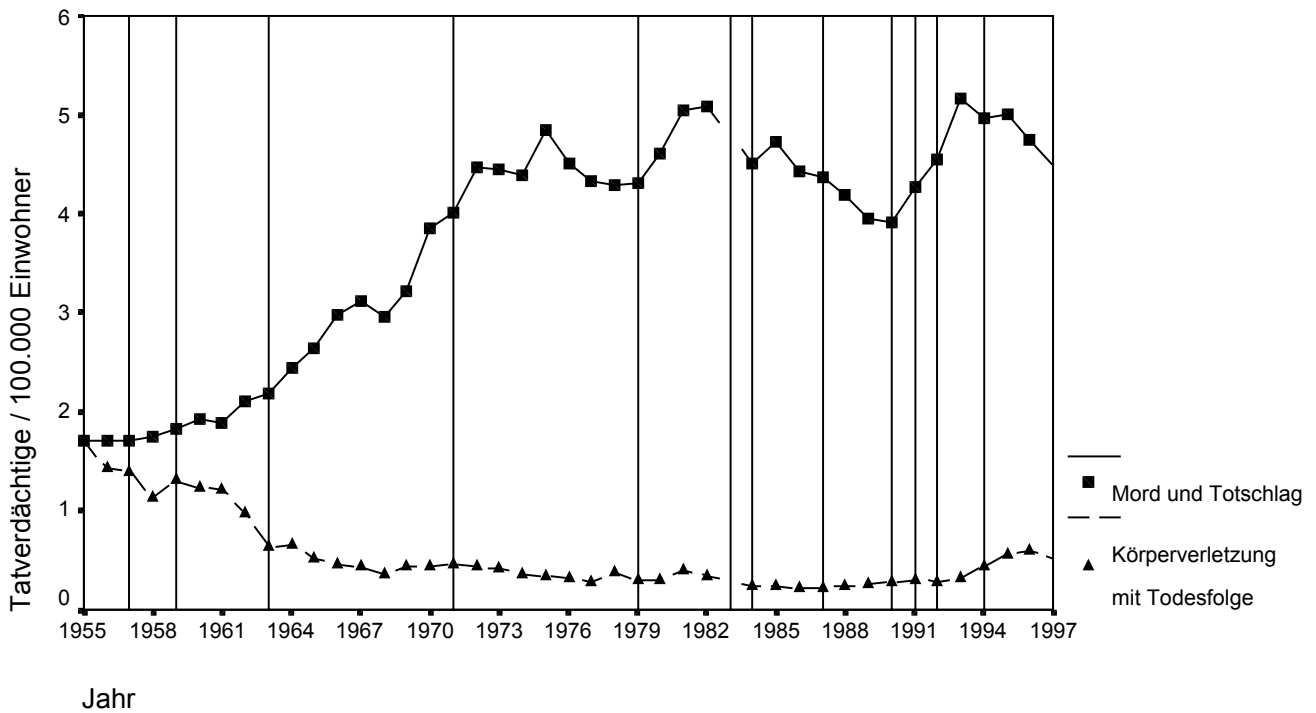
Hinweis: Zugrundegelegt wurde die mittlere Wahrscheinlichkeit des tödlichen Ausgangs eines körperlichen Angriffs (Wounding and other acts endangering life, Murder, Manslaughter, Infanticide) für die Jahre 1963-1967.
 Quellen: eigene Berechnung aufgrund von Kriminalitätsdaten (Home Office) und Bevölkerungszahlen (ONS).

Abbildung 14: Der mögliche Einfluß verbesserter medizinischer Versorgung auf die Homizidrate in Schweden 1953-1997: Entwicklung bei konstanter Wahrscheinlichkeit des tödlichen Ausgangs eines körperlichen Angriffs im Vergleich mit der beobachteten Entwicklung



Hinweis: Zugrundegelegt wurde die mittlere Wahrscheinlichkeit des tödlichen Ausgangs eines körperlichen Angriffs (Körperverletzung, Mord, versuchter Mord, Totschlag, versuchter Totschlag, Körperverletzung mit tödlichem Ausgang, Kindstötung) für die Jahre 1963-1967.
 Quellen: eigene Berechnung aufgrund von Kriminalitätsdaten (BRO) und Bevölkerungszahlen (SCB).

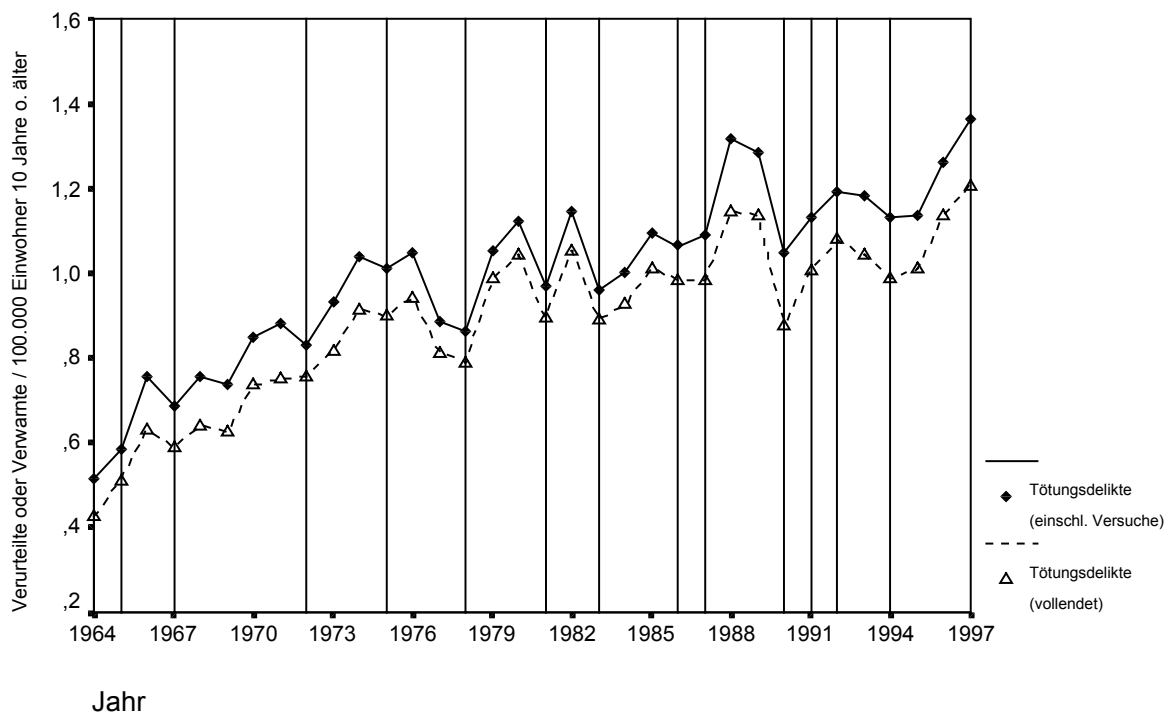
Abbildung 15: Die Entwicklung der Tatverdächtigenbelastungszahl für Tötungsdelikte (einschließlich Versuche) in Deutschland, 1955-1997



Hinweis: Die senkrechten Linien markieren Jahre, in denen eine Gesetzes- oder Richtlinienänderung wirksam wurde oder sonstige Ereignisse auftraten, welche die Statistik beeinflussen könnten. Für 1983 sind wegen der Umstellung auf „echte“ Tatverdächtigenzählung keine Daten verfügbar.

Quellen: eigene Berechnung aufgrund von Kriminalitätsdaten (Bundeskriminalamt und Bevölkerungszahlen (Statistisches Bundesamt)).

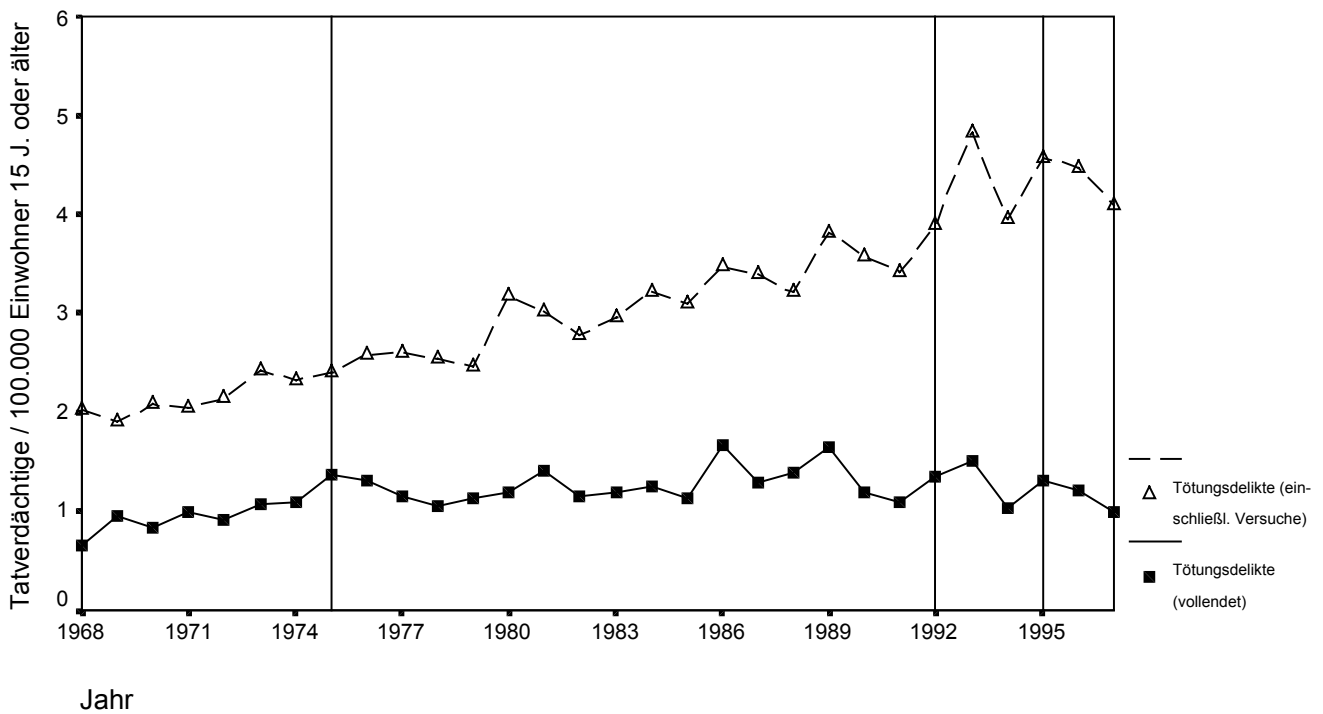
Abbildung 16: Die Entwicklung der Tatverdächtigenbelastungszahl für Tötungsdelikte in England und Wales, 1964-1997



Hinweis: Die senkrechten Linien markieren Jahre, in denen eine Gesetzes- oder Richtlinienänderung wirksam wurde oder sonstige Ereignisse auftraten, welche die Statistik beeinflussen könnten.

Quellen: eigene Berechnung aufgrund von Kriminalitätsdaten (Home Office) und Bevölkerungszahlen (WHO).

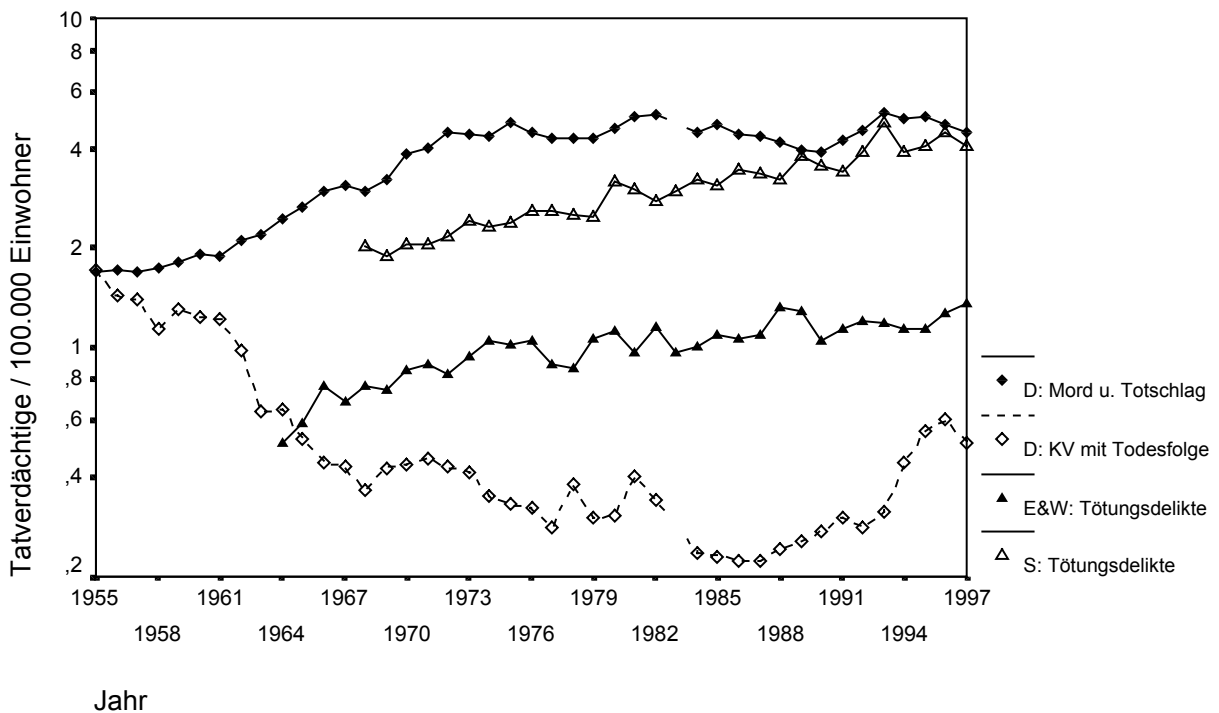
Abbildung 17: Die Entwicklung der Tatverdächtigenbelastungszahl für Tötungsdelikte in Schweden, 1968-1997



Hinweis: Die senkrechten Linien markieren Jahre, in denen eine Gesetzes- oder Richtlinienänderung wirksam wurde oder sonstige Ereignisse auftraten, welche die Statistik beeinflussen könnten.

Quellen: eigene Berechnung aufgrund von Kriminalitätsdaten (Brottsförebyggande R◊det) und Bevölkerungszahlen (WHO).

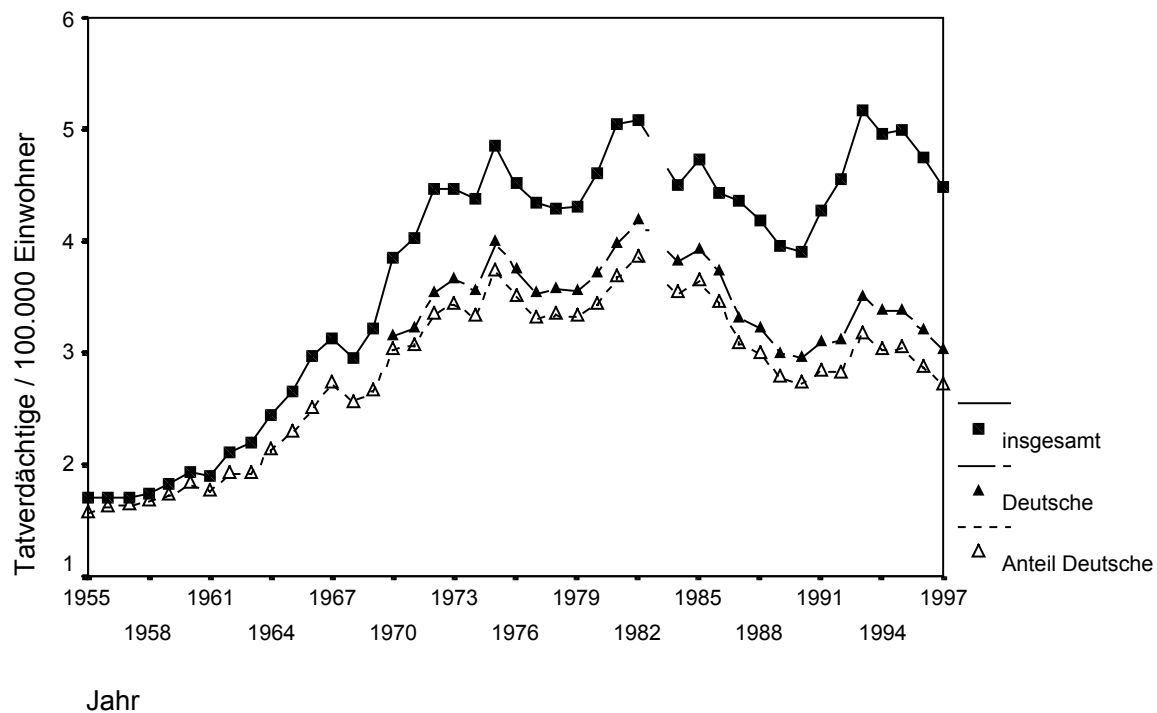
Abbildung 18: Die Entwicklung der Tatverdächtigenbelastungszahl für Tötungsdelikte (einschließlich Versuche) in Deutschland, England und Schweden, 1955-1997



Hinweis: Für 1984 liegen wegen der Umstellung auf die „echte Tatverdächtigenzählung“ für Deutschland keine Tatverdächtigenzahlen vor. Die Bezugsgrößen sind: für Deutschland die gesamte Bevölkerung; für England und Wales: die Bevölkerung ab 10 J. ; für Schweden: die Bevölkerung ab 15 J..

Quellen: eigene Berechnung aufgrund von Kriminalitätsdaten (Bundeskriminalamt, Home Office, BRO) und Bevölkerungszahlen (Statistisches Bundesamt, WHO).

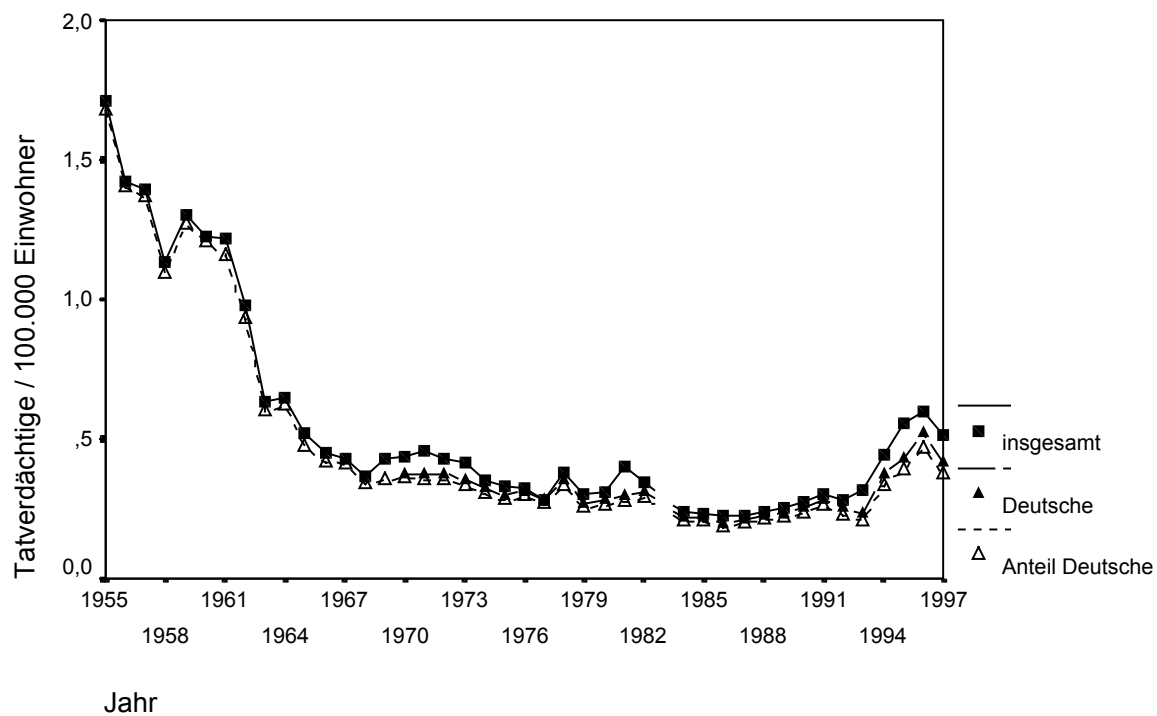
Abbildung 19: Die Entwicklung der Tatverdächtigenbelastungszahlen von Einwohnern mit deutscher Staatsbürgerschaft für Mord und Totschlag, Deutschland 1955-1997



Hinweis: nach Deutschen und Ausländern differenzierte Bevölkerungszahlen stehen erst ab 1970 zur Verfügung. Deshalb wurde auch der den deutschen Tatverdächtigen zuzuschreibende Teil der Belastung der Gesamtbevölkerung berechnet („TVBZ Anteil Deutsche“ = (Zahl deutscher Tatverdächtiger / Gesamtbevölkerung) * 100.000).

Quellen: eigene Berechnungen aufgrund von Kriminalitätsdaten (Bundeskriminalamt) und Bevölkerungsdaten (Statistisches Bundesamt).

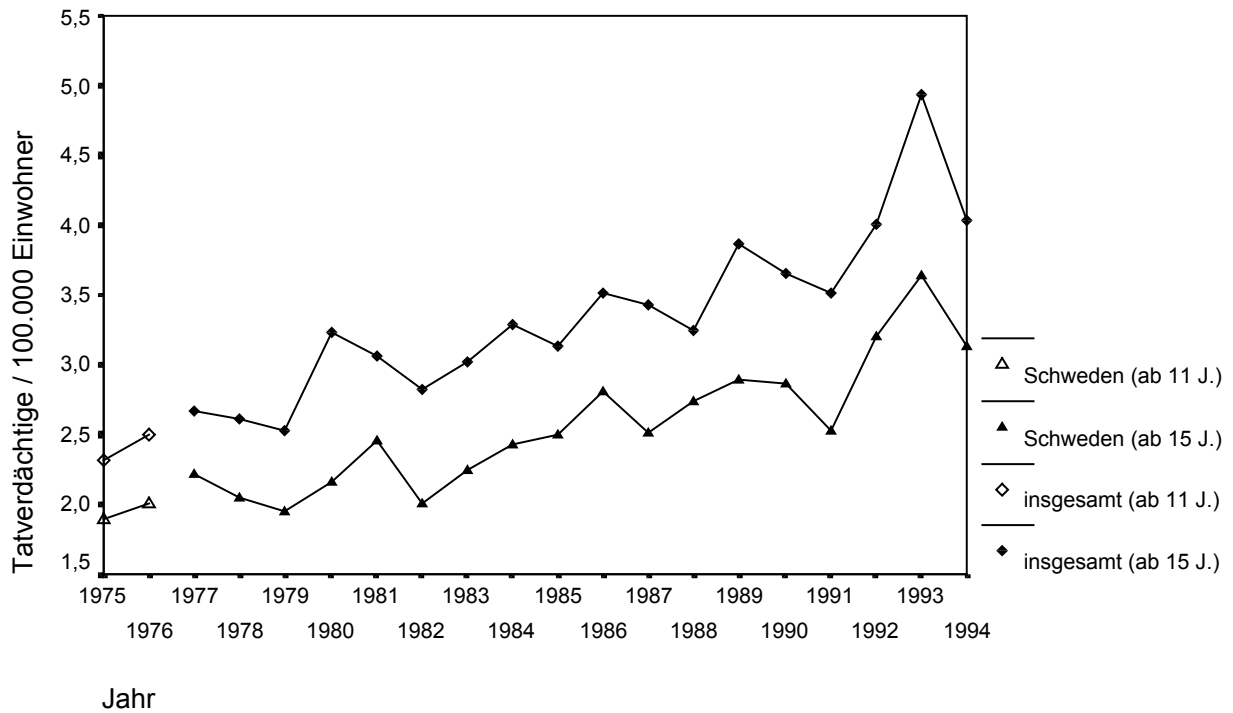
Abbildung 20: Die Entwicklung der Tatverdächtigenbelastungszahlen von Einwohnern mit deutscher Staatsbürgerschaft für Körperverletzung mit Todesfolge, Deutschland 1955-1997



Hinweis: nach Deutschen und Ausländern differenzierte Bevölkerungszahlen stehen erst ab 1970 zur Verfügung. Deshalb wurde auch der den deutschen Tatverdächtigen zuzuschreibende Teil der Belastung der Gesamtbevölkerung berechnet.

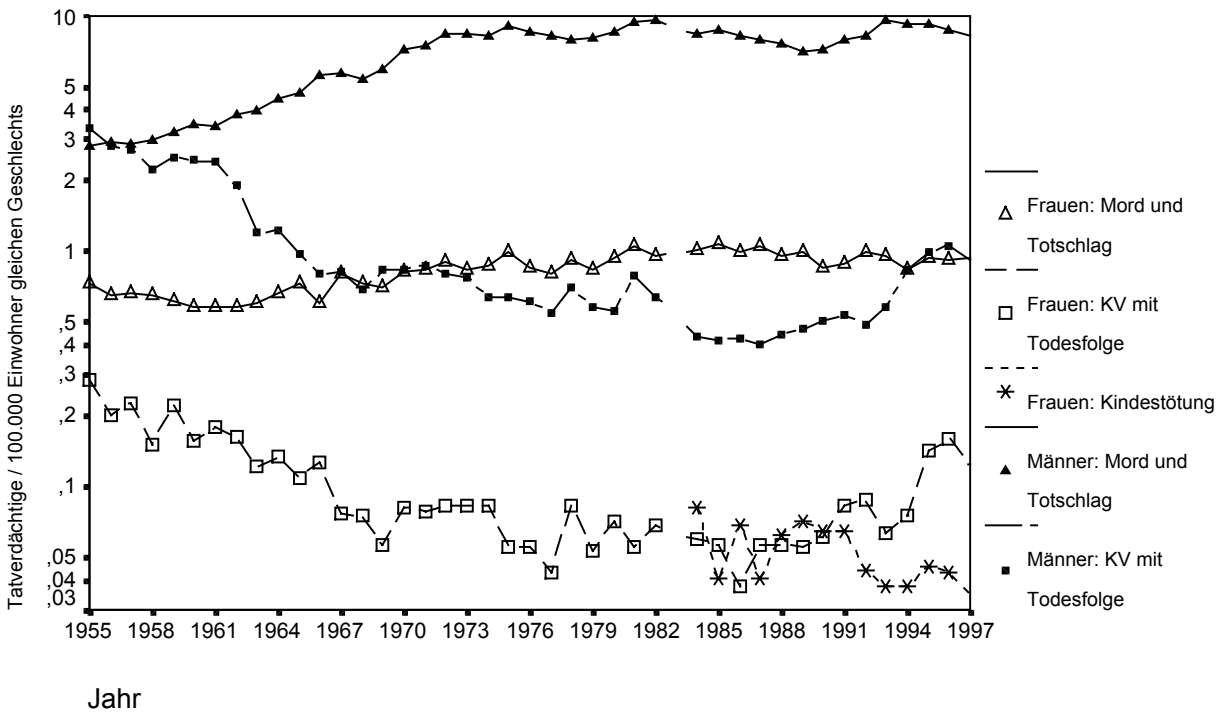
Quellen: eigene Berechnungen aufgrund von Kriminalitätsdaten (Bundeskriminalamt) und Bevölkerungsdaten (Statistisches Bundesamt).

Abbildung 21: Die Entwicklung der Tatverdächtigenbelastungszahlen von Einwohnern mit schwedischer Staatsbürgerschaft für Tötungsdelikte, Schweden 1975-1994



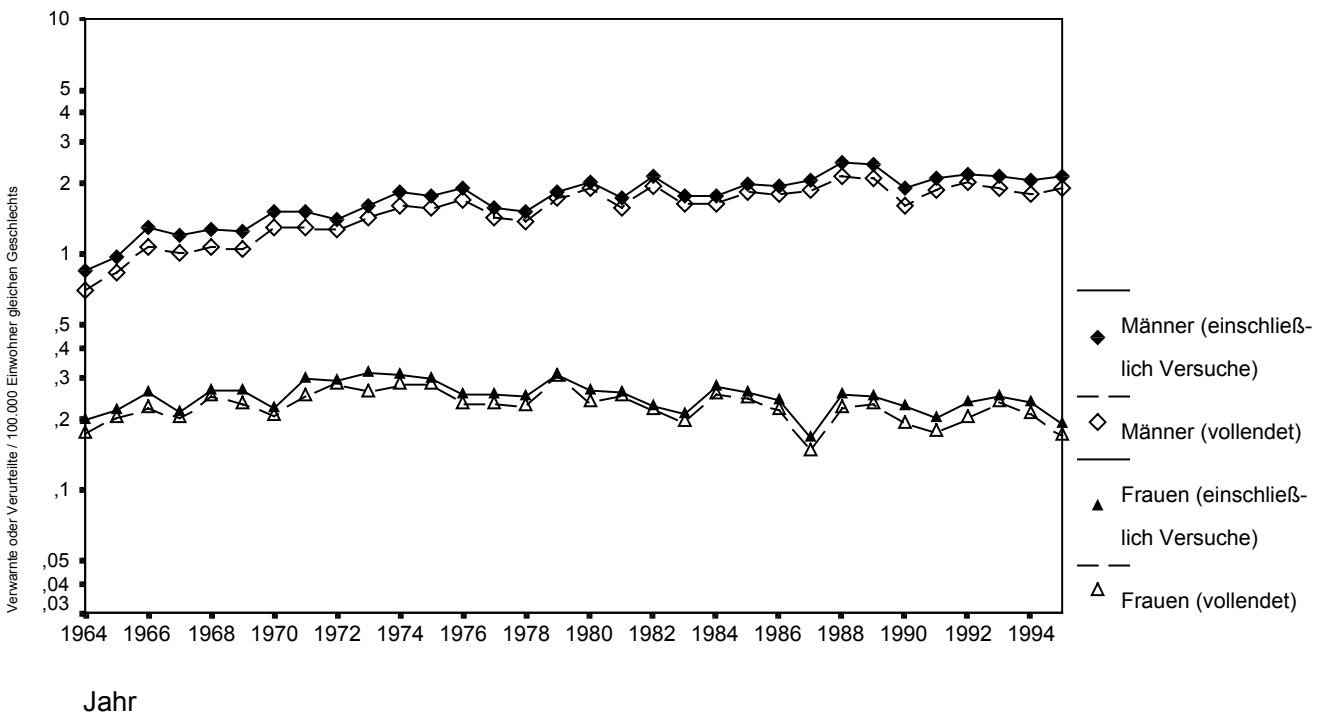
Quellen: eigene Berechnung aufgrund von Kriminalitätsdaten (Brottsförebyggande R◊det) und Bevölkerungszahlen (SCB).

Abbildung 22: Die Entwicklung der geschlechtsspezifischen Tatverdächtigenbelastungszahlen (einschließlich Versuche) für Tötungsdelikte in Deutschland, 1955-1997



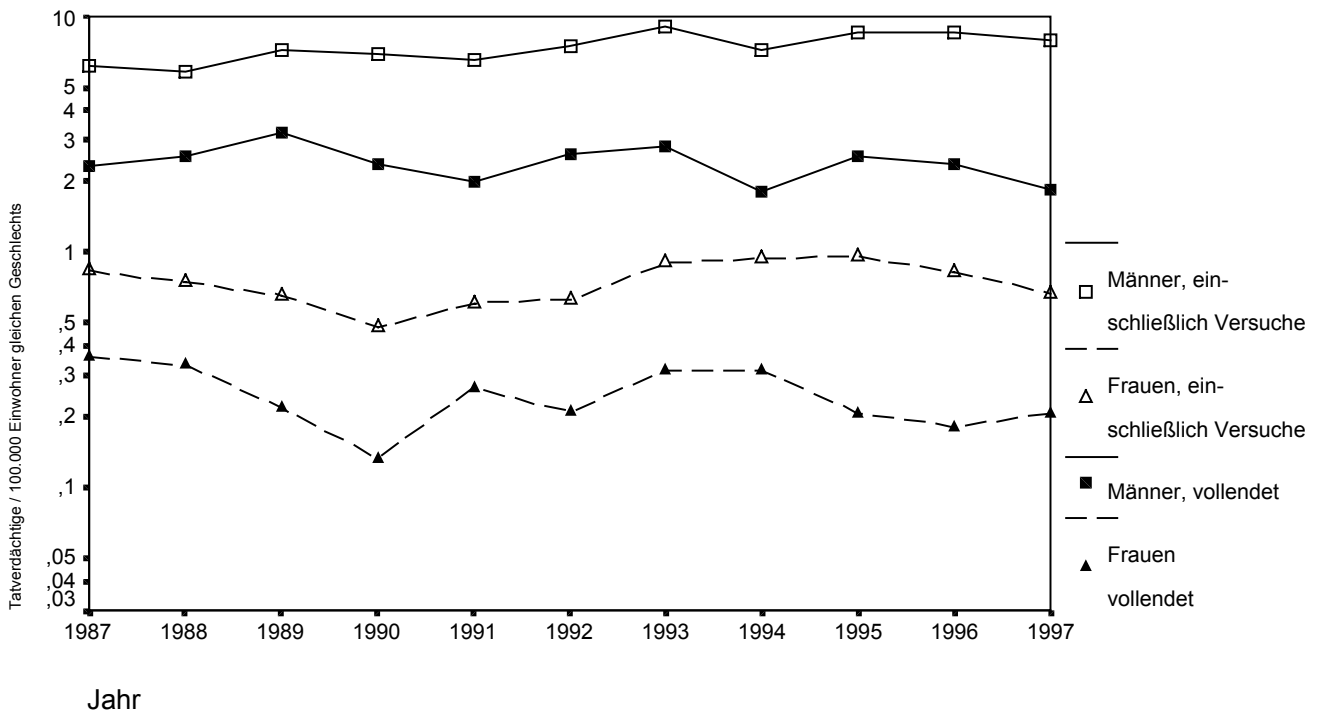
Quellen: eigene Berechnung aufgrund von Kriminalitätsdaten (Bundeskriminalamt) und Bevölkerungszahlen (Statistisches Bundesamt).

Abbildung 23: Die Entwicklung der geschlechtsspezifischen Tatverdächtigenbelastungszahlen für Tötungsdelikte in England und Wales, 1964-1995



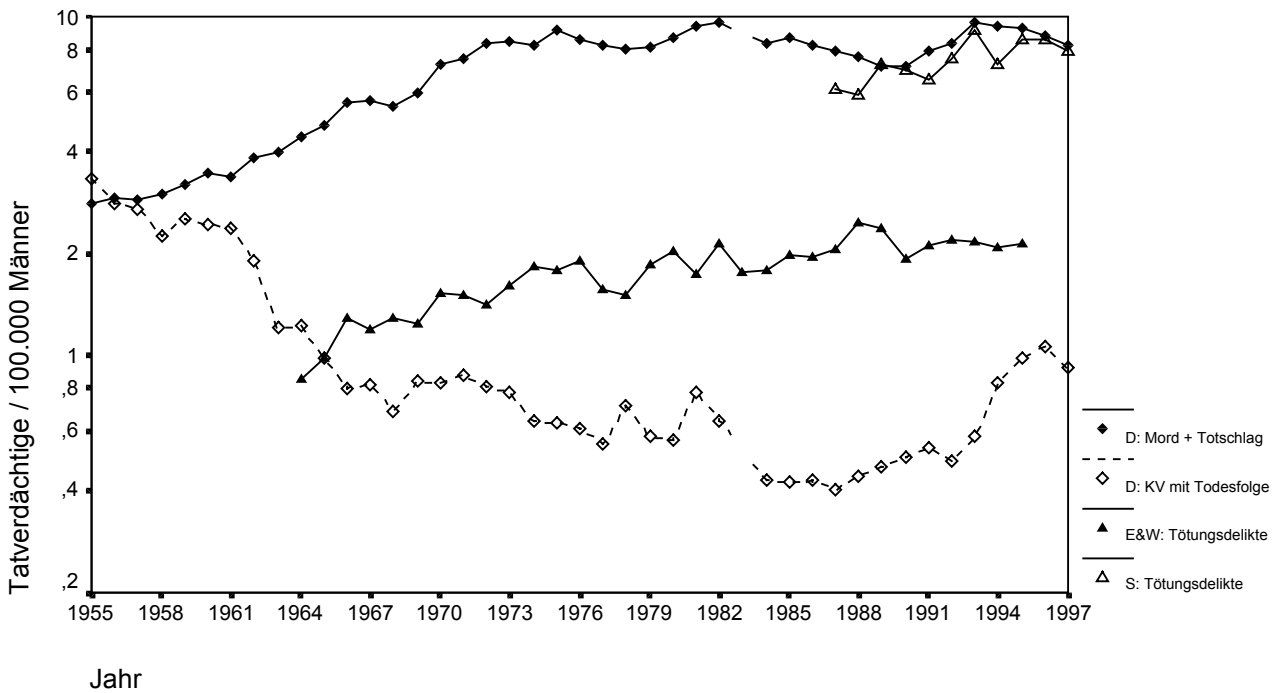
Quellen: eigene Berechnung aufgrund von Kriminalitätsdaten (Home Office) und Bevölkerungszahlen (WHO).

Abbildung 24: Die Entwicklung der geschlechtsspezifischen Tatverdächtigenbelastungszahlen für Tötungsdelikte in Schweden, 1987-1997



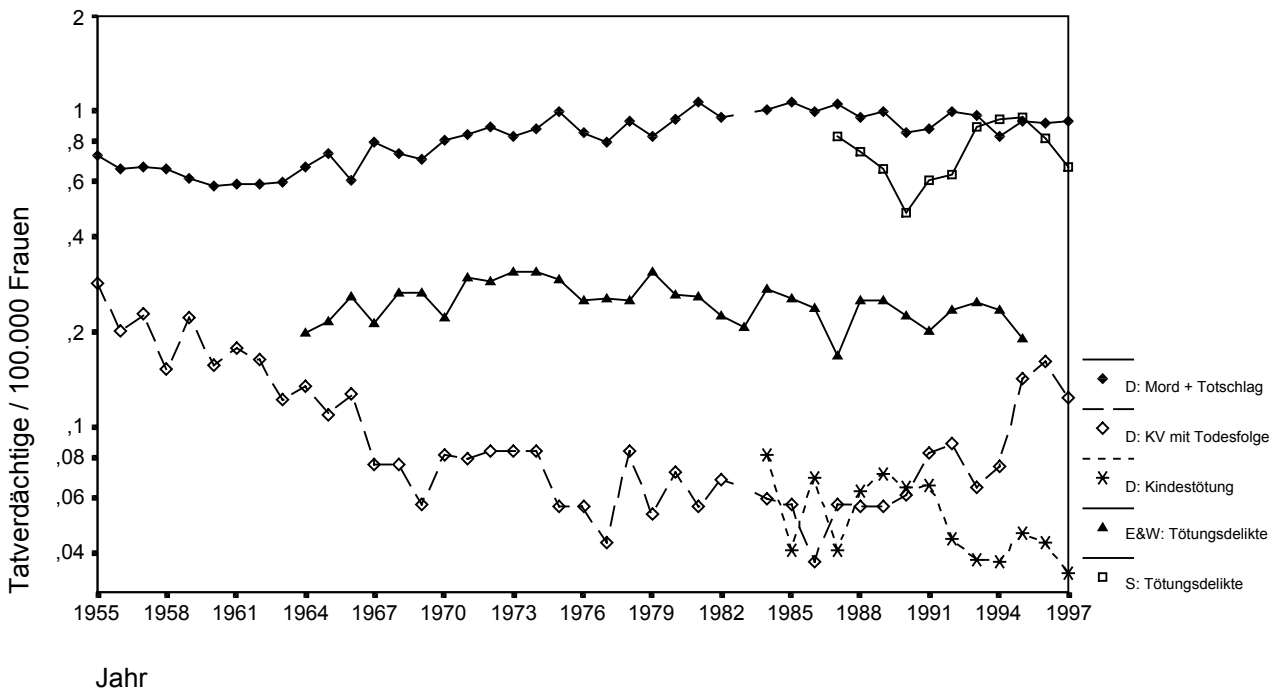
Quellen: eigene Berechnung aufgrund von Kriminalitätsdaten (Brottsförebyggande Råd) und Bevölkerungszahlen (WHO).

Abbildung 25: Die Entwicklung der Tatverdächtigenbelastungszahlen von Männern für Tötungsdelikte in Deutschland, England und Schweden, 1955-1997



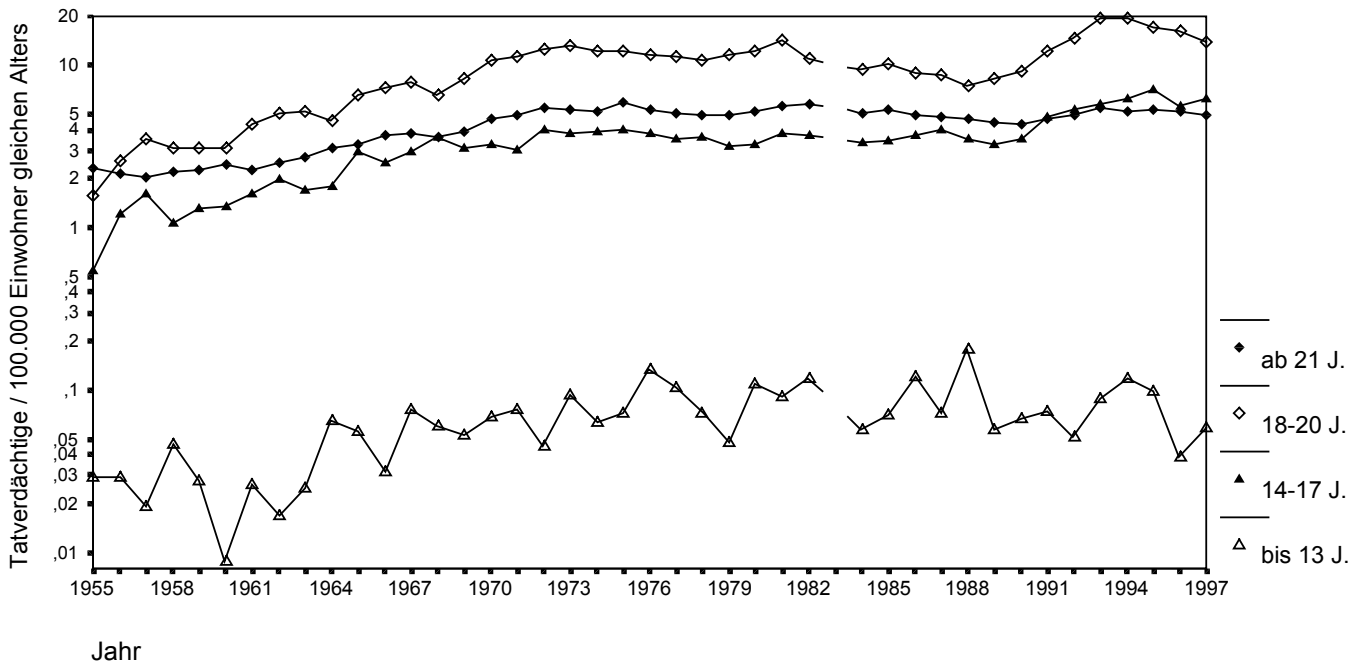
Hinweis: Für 1983 liegen wegen der Umstellung auf die „echte Tatverdächtigenzählung“ für Deutschland keine Tatverdächtigenzahlen vor. Für England und Wales sind ab 1996 keine Zahlen der „persons found guilty or cautioned“ mehr verfügbar. Die Bezugsgrößen sind: für Deutschland die gesamte Bevölkerung; für England und Wales: die Bevölkerung ab 10 J.; für Schweden: die Bevölkerung ab 15 J. .
 Quellen: eigene Berechnung aufgrund von Kriminalitätsdaten (Bundeskriminalamt, Home Office, BRO) und Bevölkerungszahlen (Statistisches Bundesamt, WHO).

Abbildung 26: Die Entwicklung der Tatverdächtigenbelastungszahlen von Frauen für Tötungsdelikte in Deutschland, England und Schweden, 1955-1997



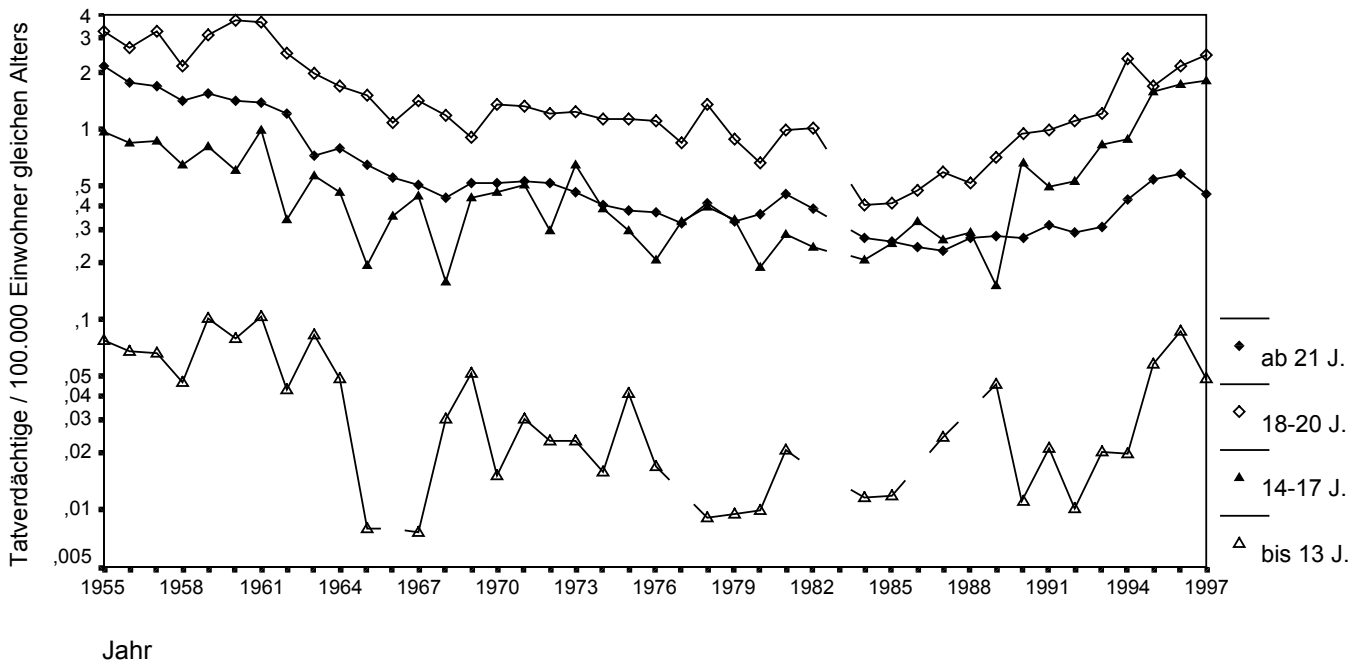
Hinweis: s. Hinweis zu Abb.25 .
 Quellen: eigene Berechnung aufgrund von Kriminalitätsdaten (Bundeskriminalamt, Home Office, BRO) und Bevölkerungszahlen (Statistisches Bundesamt, WHO).

Abbildung 27: Die Entwicklung der Tatverdächtigenbelastungszahlen für Mord und Totschlag (einschl. Versuche) von Kindern (bis 13 J.), Jugendlichen (14-17 J.), Heranwachsenden (18-20 J.) und Erwachsenen ab 21 J. in Deutschland, 1955-1997



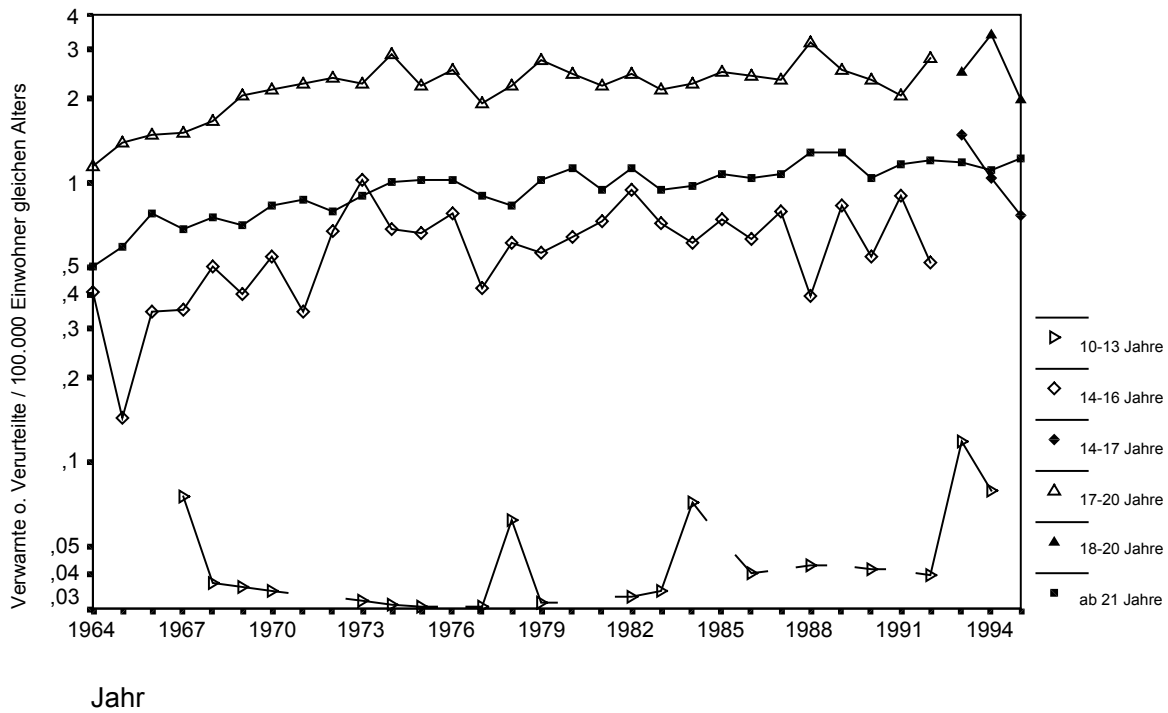
Hinweis: Für 1983 liegen wegen der Umstellung auf „echte“ Tatverdächtigenzählung keine Daten vor.
 Quellen: eigene Berechnung aufgrund von Kriminalitätsdaten (Bundeskriminalamt) und Bevölkerungszahlen (Statistisches Bundesamt).

Abbildung 28: Die Entwicklung der Tatverdächtigenbelastungszahlen für Körperverletzung mit Todesfolge von Kindern (bis 13 J.), Jugendlichen (14-17 J.), Heranwachsenden (18-20 J.) und Erwachsenen ab 21 J. in Deutschland, 1955-1997



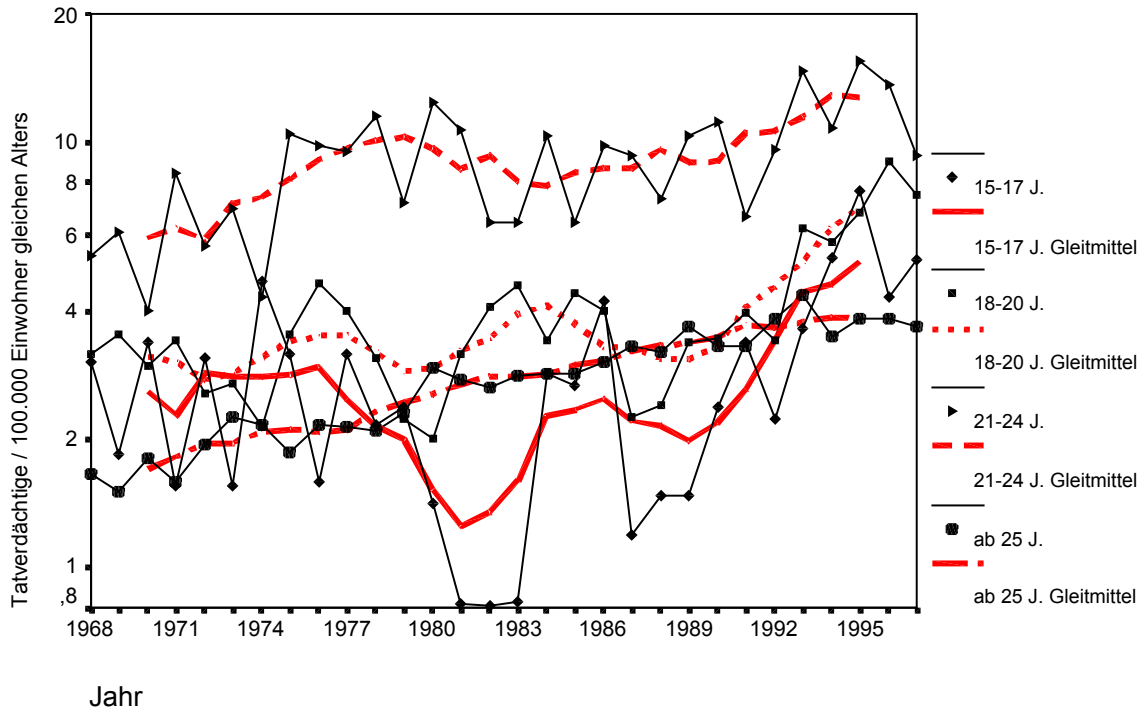
Hinweis: Für 1983 liegen wegen der Umstellung auf „echte“ Tatverdächtigenzählung keine Daten vor. In einigen Jahren wurde kein Kind einer Körperverletzung mit Todesfolge verdächtigt; an diesen Jahren ist die Linie, welche die Werte für diese Reihe verbindet, unterbrochen.
 Quellen: eigene Berechnung aufgrund von Kriminalitätsdaten (Bundeskriminalamt) und Bevölkerungszahlen (Statistisches Bundesamt).

Abbildung 29: Die Entwicklung der Tatverdächtigenbelastungszahlen für Mord, Totschlag und Kindestötung (einschl. Versuche) von Kindern (10-13 J.), Jugendlichen (14-16 bzw. 17 J.) Jungerwachsenen (17 bzw. 18-20 J.) und Erwachsenen ab 21 J. in England und Wales, 1964-1995



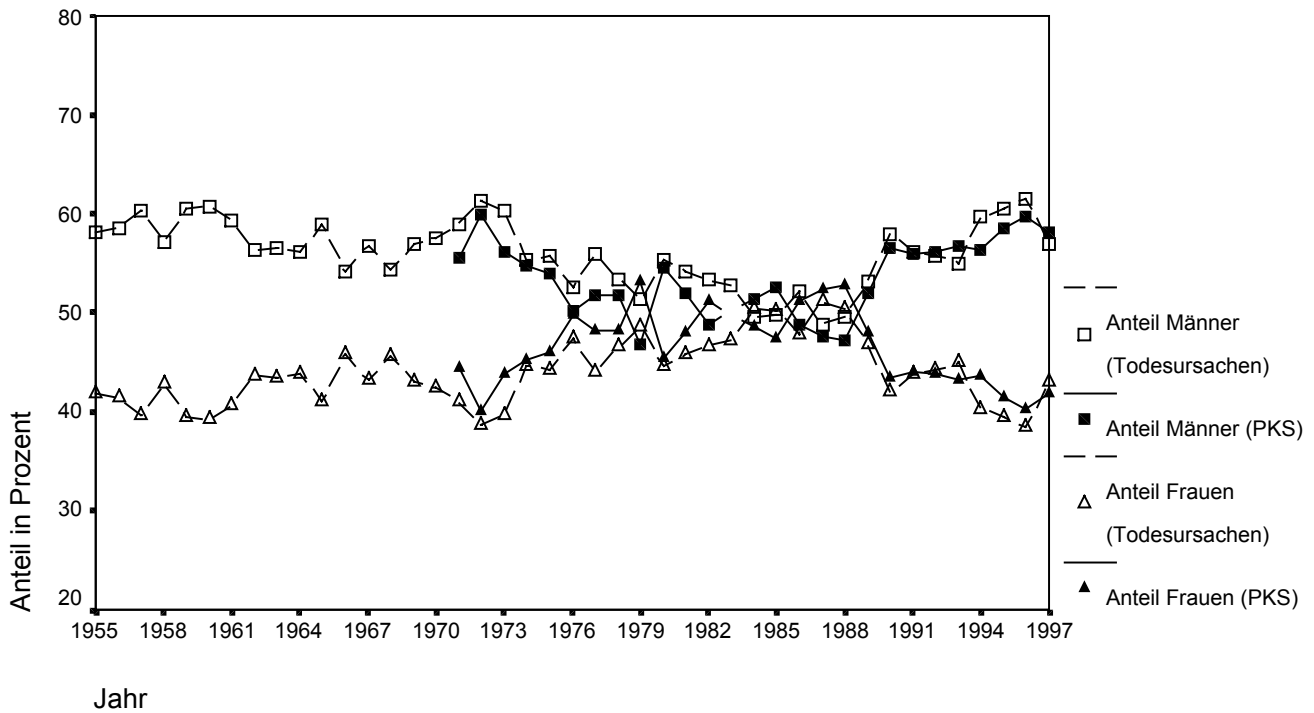
Quellen: eigene Berechnung aufgrund von Kriminalitätsdaten (Home Office) und Bevölkerungszahlen (ONS). In einigen Jahren wurde kein Kind verurteilt oder verurteilt; an diesen Jahren ist die Linie, welche die Werte für diese Reihe verbindet, unterbrochen.

Abbildung 30: Die Entwicklung der Tatverdächtigenbelastungszahlen für Mord, Totschlag und Körperverletzung mit Todesfolge (einschl. Versuche) von Jugendlichen (15-17 J.), Heranwachsenden (18-20 J.), Jungerwachsenen (21-24 J.) und Erwachsenen ab 25 J. in Schweden, 1968-1997



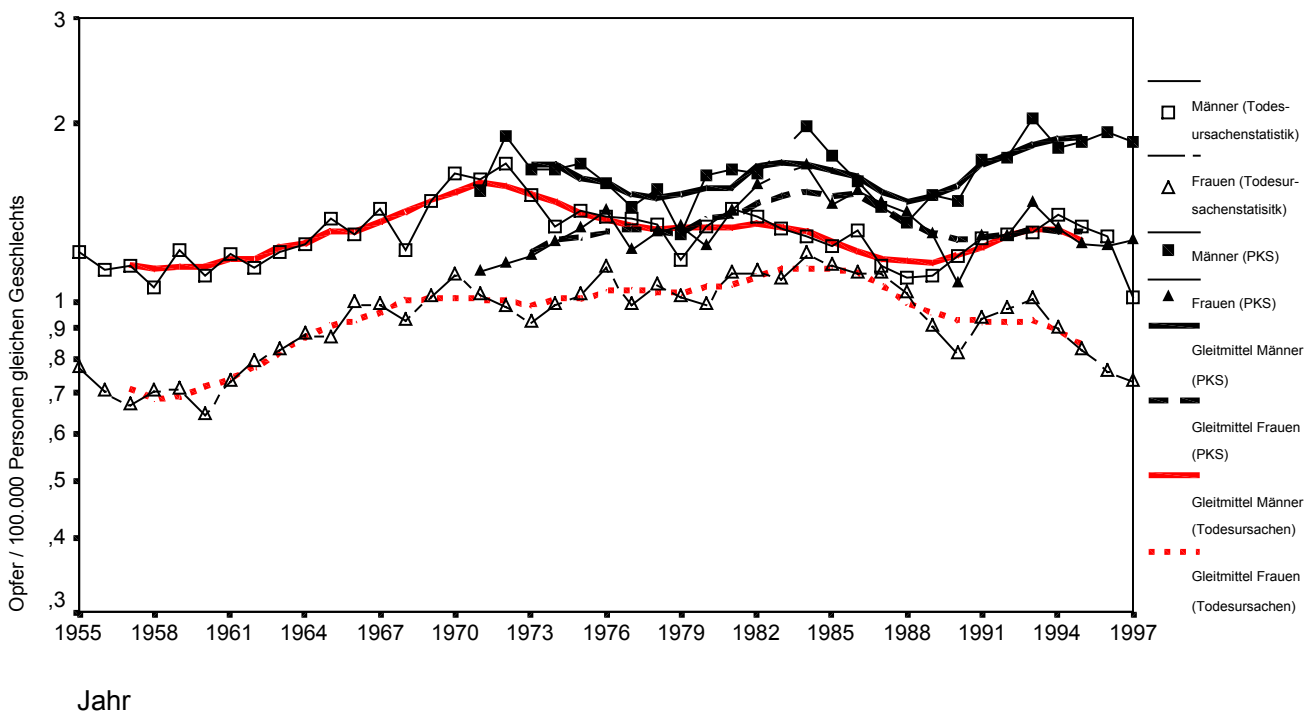
Quellen: eigene Berechnung aufgrund von Kriminalitätsdaten (Brottsförebyggande R◊det) und Bevölkerungszahlen (WHO).

Abbildung 31: Die Entwicklung des Anteils von Männern und Frauen an den Opfern von vollendeten Tötungsdelikten in Deutschland, 1955-1997



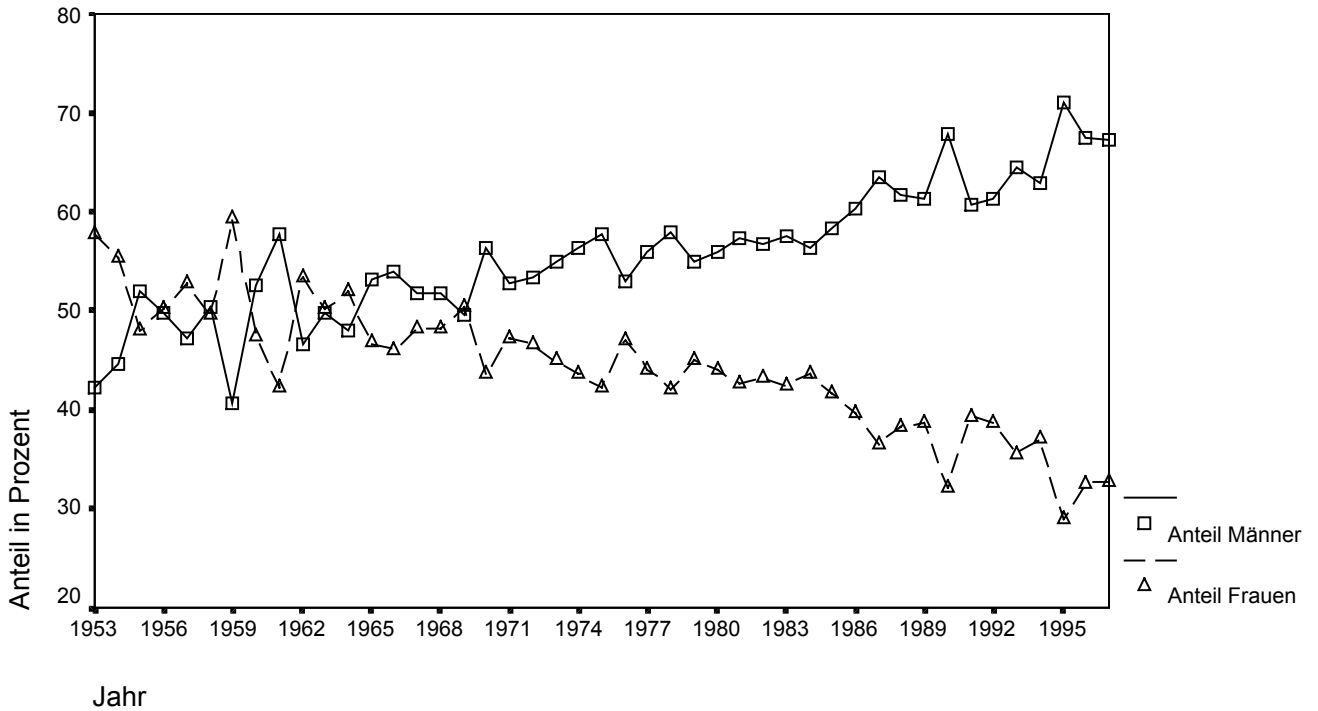
Quellen: eigene Berechnung aufgrund von Kriminalitätsdaten (Bundeskriminalamt), Daten aus der Todesursachenstatistik und Bevölkerungszahlen (Statistisches Bundesamt).

Abbildung 32: Die Entwicklung des Viktimisierungsriscos von Männern und Frauen bei Tötungsdelikten in Deutschland, 1955-1997



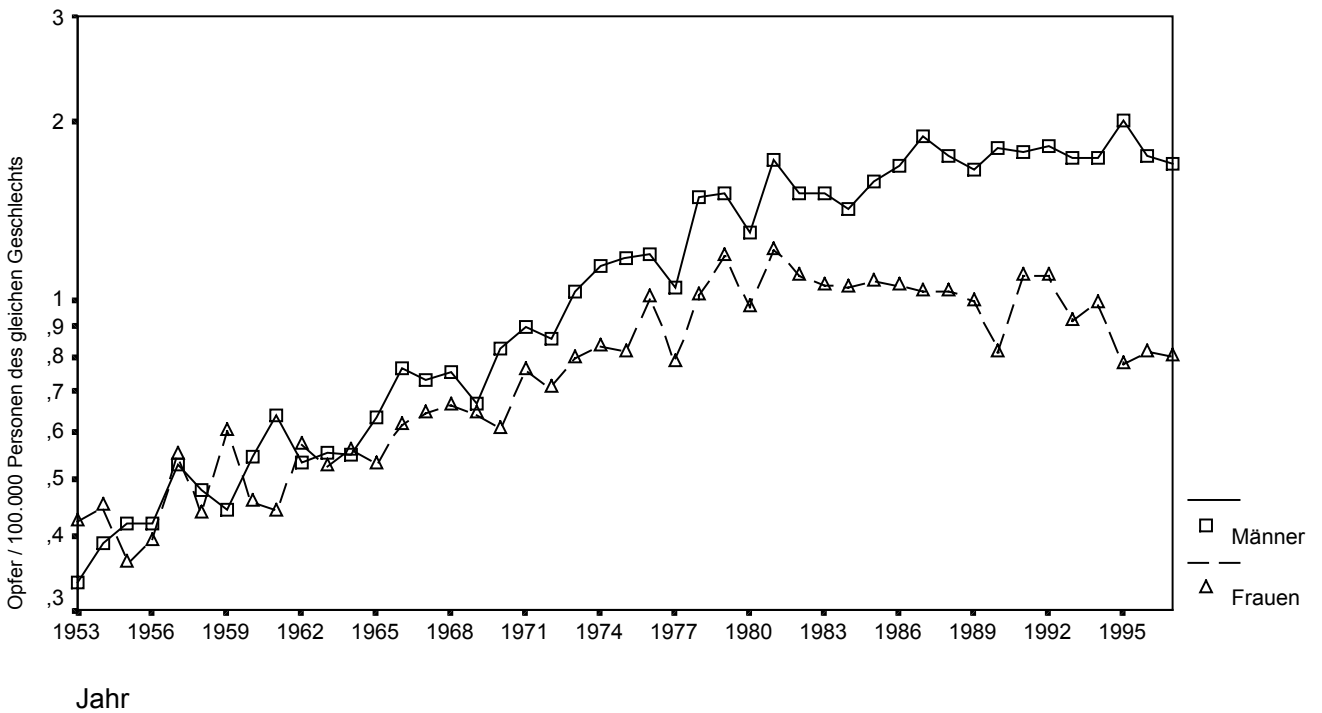
Quellen: eigene Berechnung aufgrund von Kriminalitätsdaten (Bundeskriminalamt), Daten aus der Todesursachenstatistik und Bevölkerungszahlen (Statistisches Bundesamt).

Abbildung 33: Die Entwicklung des Anteils von Männern und Frauen an den Opfern von vollendeten Tötungsdelikten in England und Wales, 1953-1997



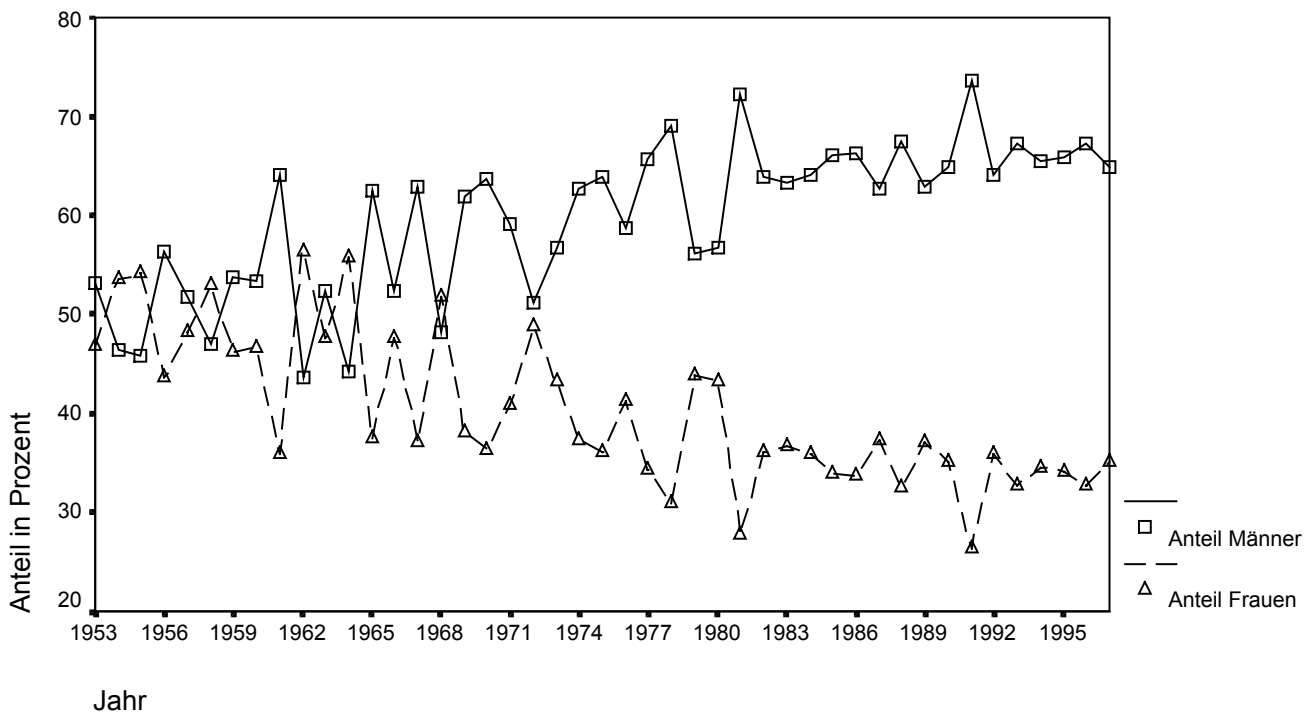
Quellen: eigene Berechnung aufgrund von Daten aus der Todesursachenstatistik (ONS).

Abbildung 34: Die Entwicklung des Viktimisierungsrisikos von Männern und Frauen bei Tötungsdelikten in England und Wales, 1953-1997



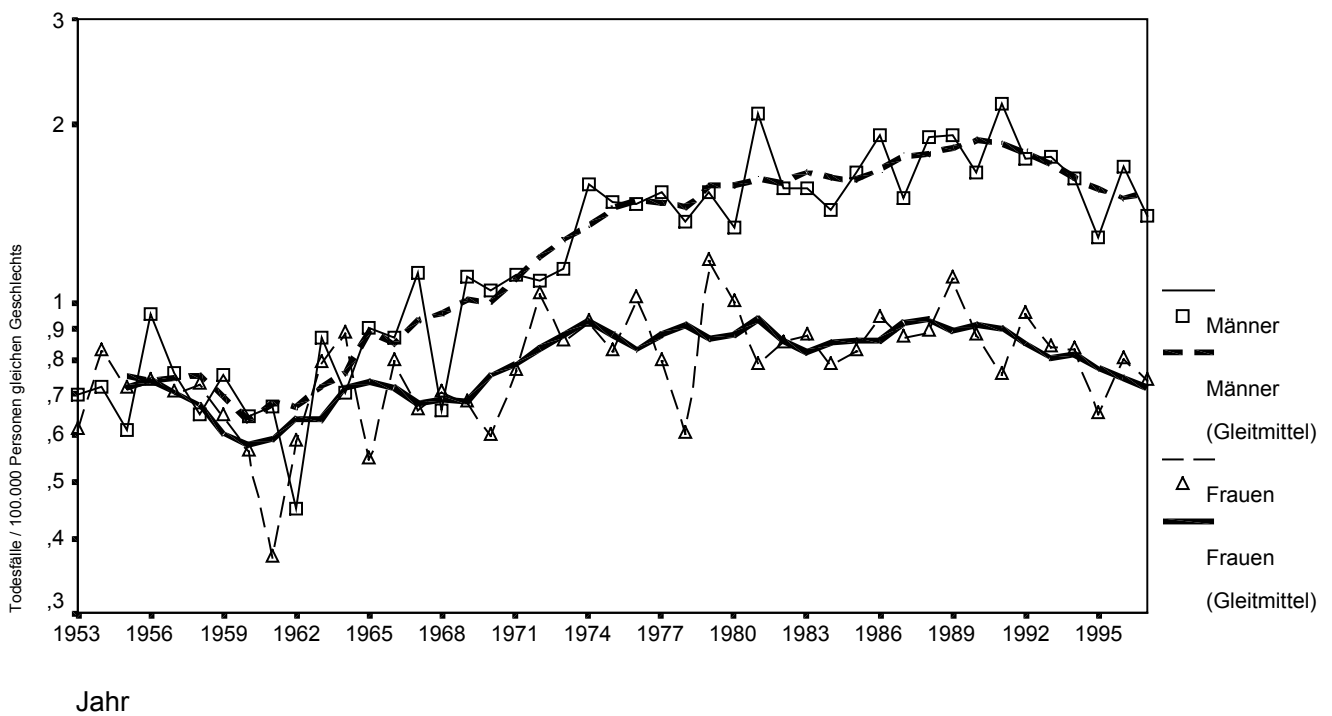
Quellen: eigene Berechnung aufgrund von Daten aus der Todesursachenstatistik (ONS) und Bevölkerungszahlen (WHO).

Abbildung 35: Die Entwicklung des Anteils von Männern und Frauen an den Opfern von vollendeten Tötungsdelikten in Schweden, 1953-1997



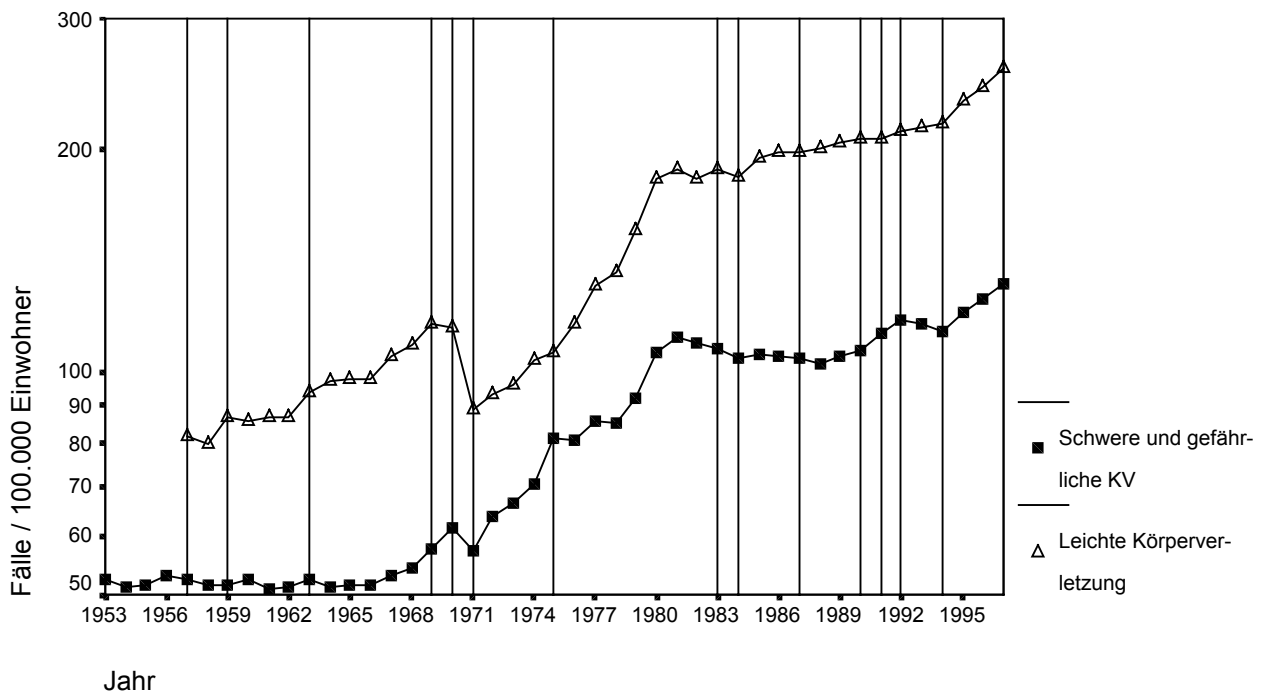
Quellen: eigene Berechnung aufgrund von Daten aus der Todesursachenstatistik (Socialstyrelsen).

Abbildung 36: Die Entwicklung des Viktimisierungsriskos von Männern und Frauen bei Tötungsdelikten in Schweden, 1953-1997



Quelle: Socialstyrelsen.

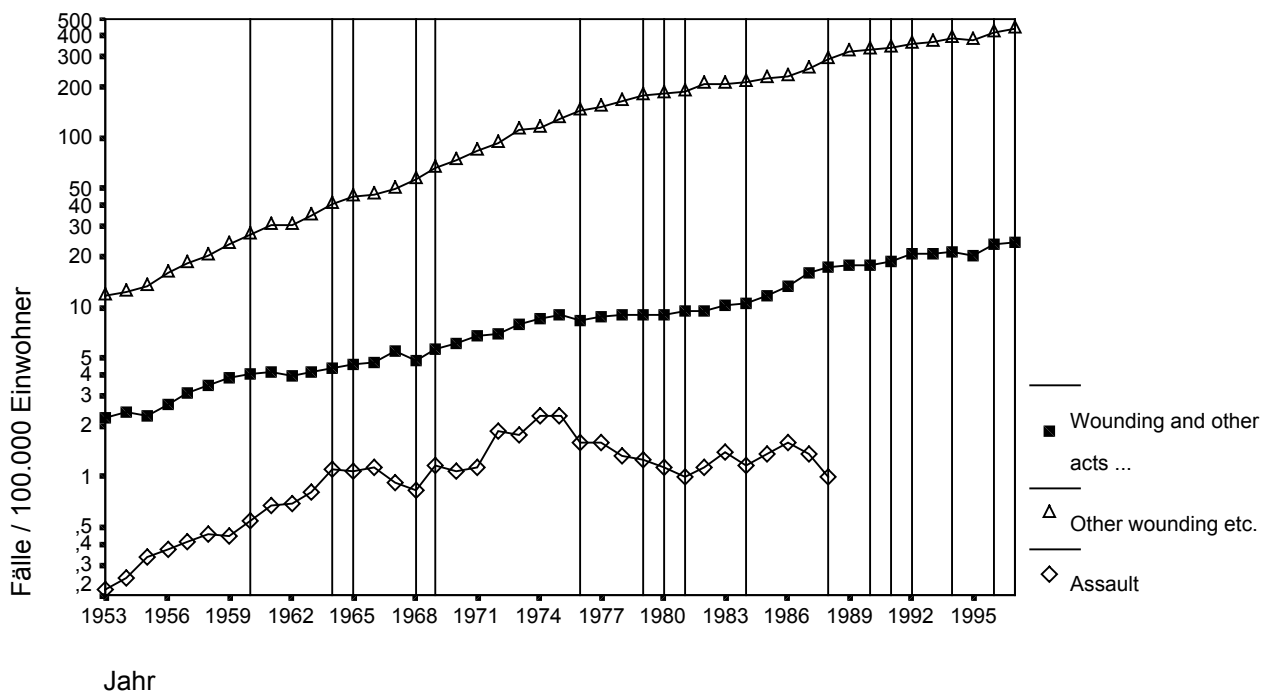
Abbildung 37: Die Entwicklung der Häufigkeitsziffern für Körperverletzungsdelikte in Deutschland, 1953 bis 1997



Hinweis: Die senkrechten Linien markieren Jahre, in denen eine Gesetzes- oder Richtlinienänderung wirksam wurde oder sonstige Ereignisse auftraten, welche die Statistik beeinflussen könnten.

Quellen: eigene Berechnung aufgrund von Kriminalitätsdaten (Bundeskriminalamt) und Bevölkerungszahlen (Statistisches Bundesamt).

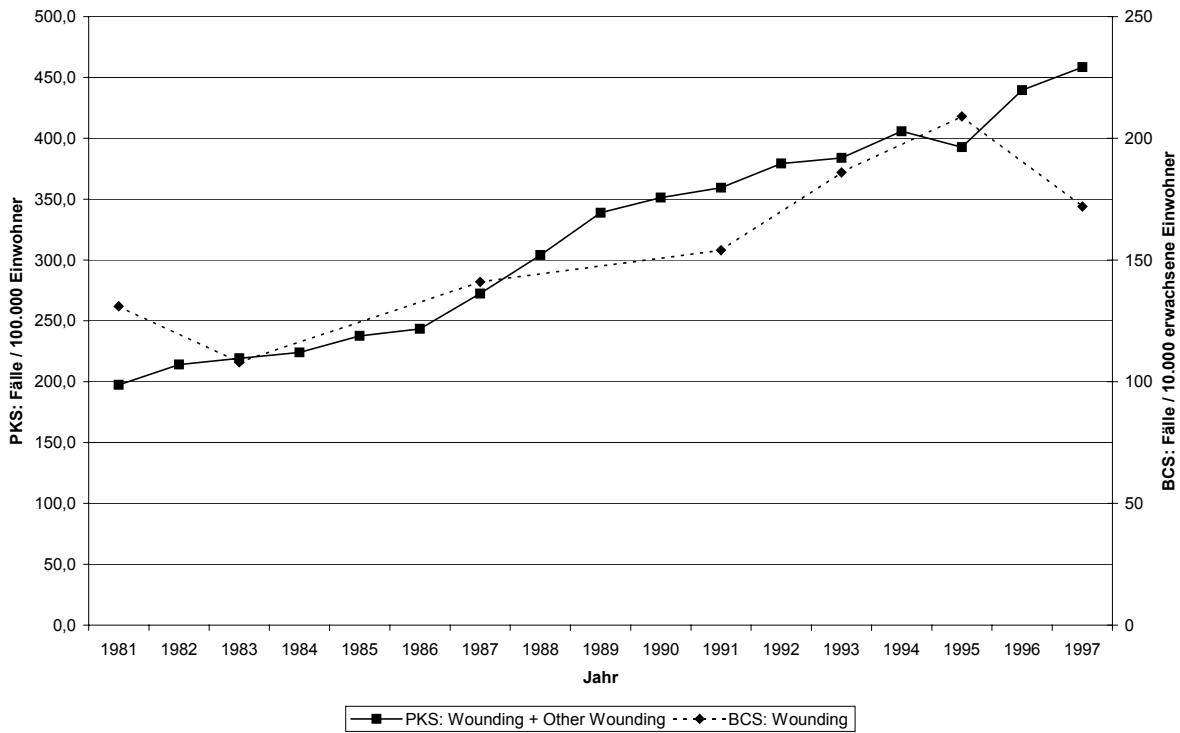
Abbildung 38: Die Entwicklung der Häufigkeitsziffern für Körperverletzungsdelikte in England und Wales, 1953 bis 1997



Hinweis: Die senkrechten Linien markieren Jahre, in denen eine Gesetzes- oder Richtlinienänderung wirksam wurde oder sonstige Ereignisse auftraten, welche die Statistik beeinflussen könnten.

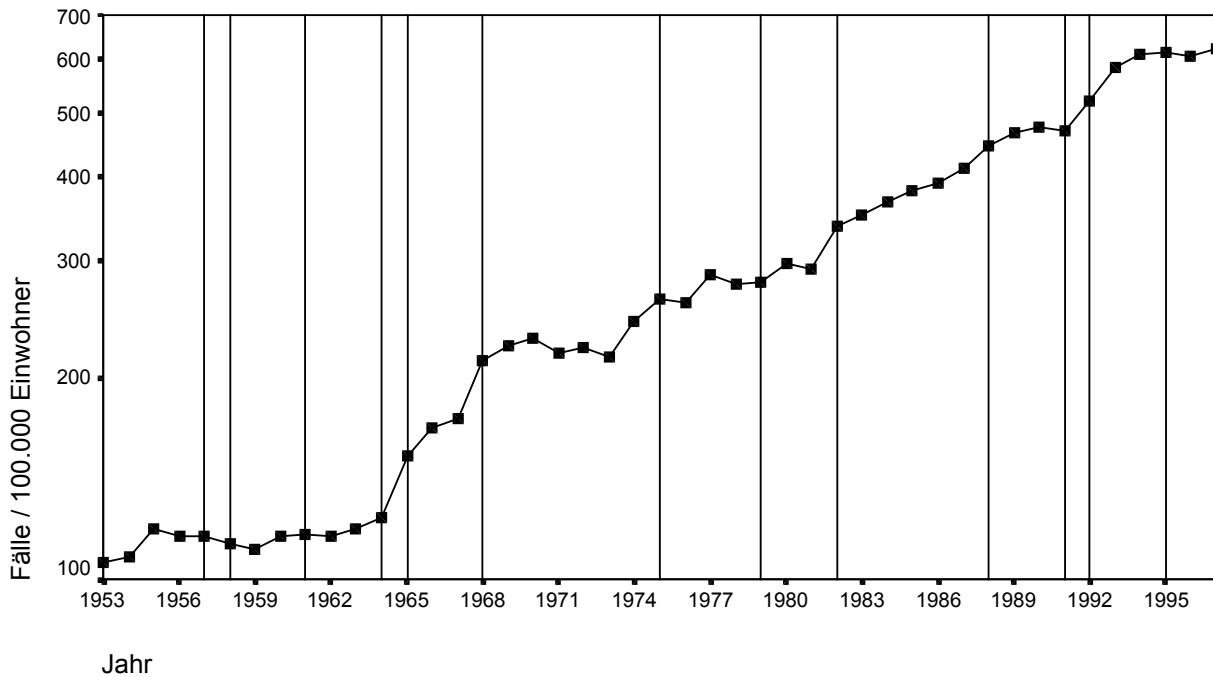
Quellen: eigene Berechnung aufgrund von Kriminalitätsdaten (Home Office) und Bevölkerungszahlen (ONS).

Abbildung 39: Die Entwicklung der Häufigkeitsziffern für Körperverletzungsdelikte in England und Wales, 1981 bis 1997: polizeiliche Kriminalstatistik und Ergebnisse der British Crime Survey im Vergleich



Quelle: Home Office.

Abbildung 40: Die Entwicklung der Häufigkeitsziffern für Körperverletzungsdelikte (einfache und schwere Körperverletzung) in Schweden, 1953 bis 1997



Hinweis: Die senkrechten Linien markieren Jahre, in denen eine Gesetzes- oder Richtlinienänderung wirksam wurde oder sonstige Ereignisse auftraten, welche die Statistik beeinflussen könnten.

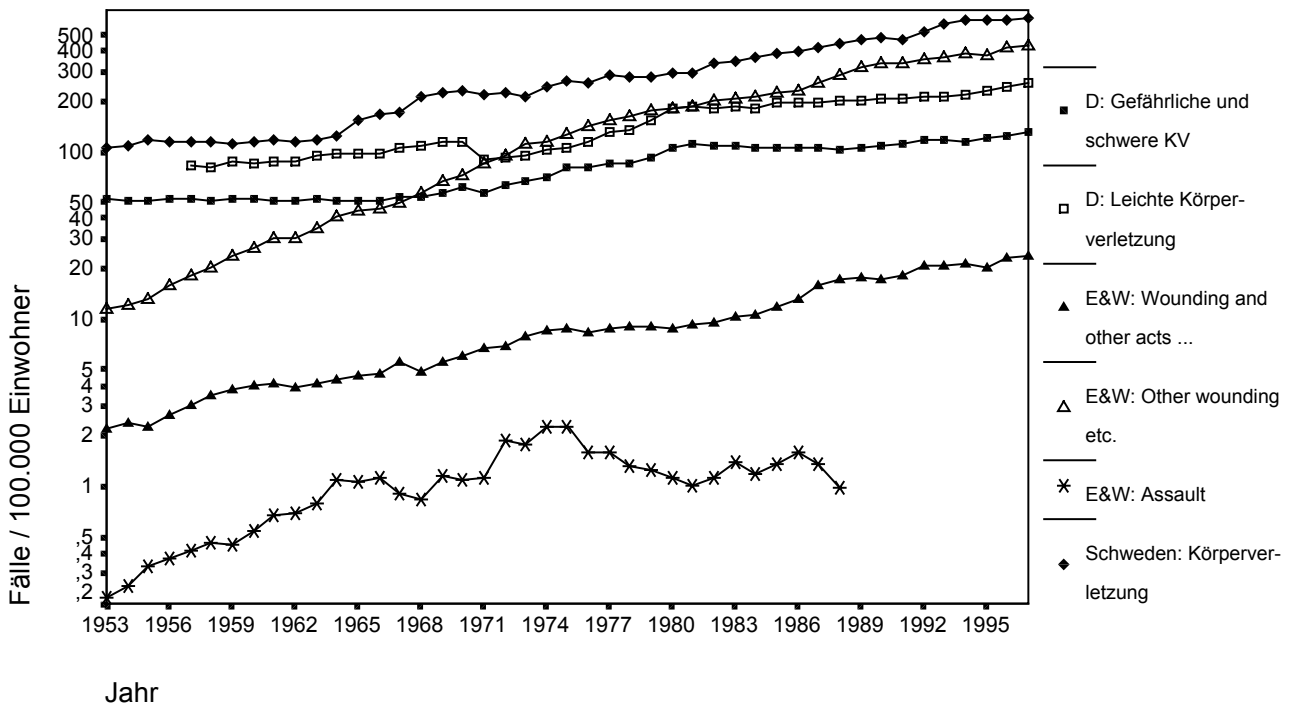
Quellen: eigene Berechnung aufgrund von Kriminalitätsdaten (BRO) und Bevölkerungszahlen (SCB).

Abbildung 41: Die Entwicklung der Häufigkeitsziffern für Körperverletzungsdelikte in Schweden, 1981 bis 1997: polizeiliche Kriminalstatistik und Ergebnisse der Living Conditions Survey (ULF) im Vergleich



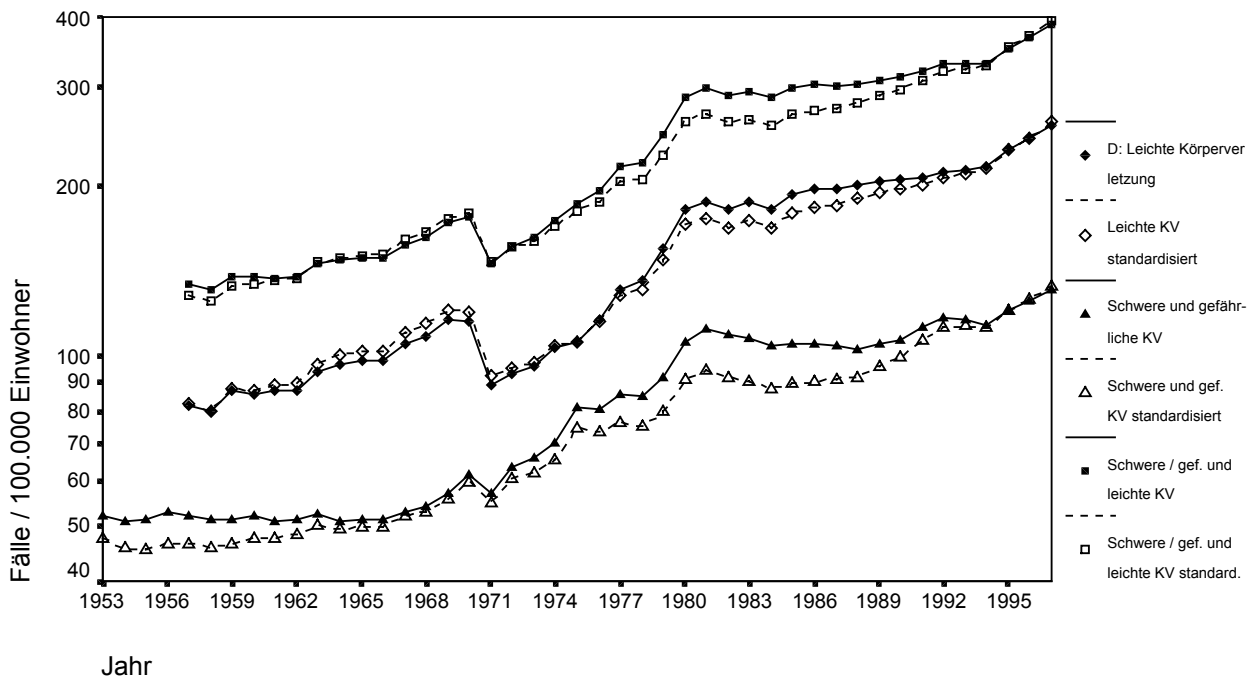
Quellen: BRO , SCB.

Abbildung 42: Die Entwicklung der Häufigkeitsziffern für Körperverletzungsdelikte in Deutschland, England und Schweden, 1953 bis 1997



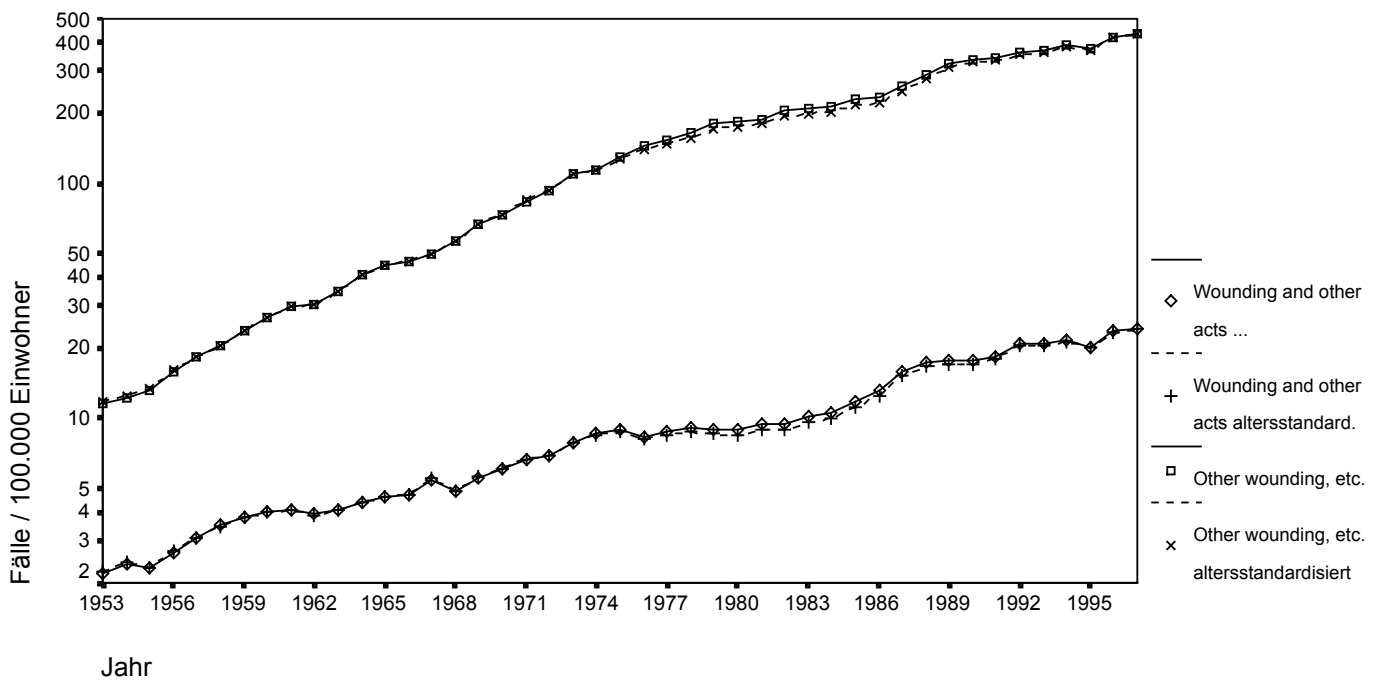
Quellen: eigene Berechnungen aufgrund von Kriminalitätsdaten (BKA, BRO, Home Office) und Bevölkerungsdaten (statistisches Bundesamt, SCB, ONS).

Abbildung 43: Die Entwicklung der indirekt alters- und geschlechtsstandardisierten Häufigkeitsziffern bei Körperverletzungsdelikten in Deutschland, 1953-1997



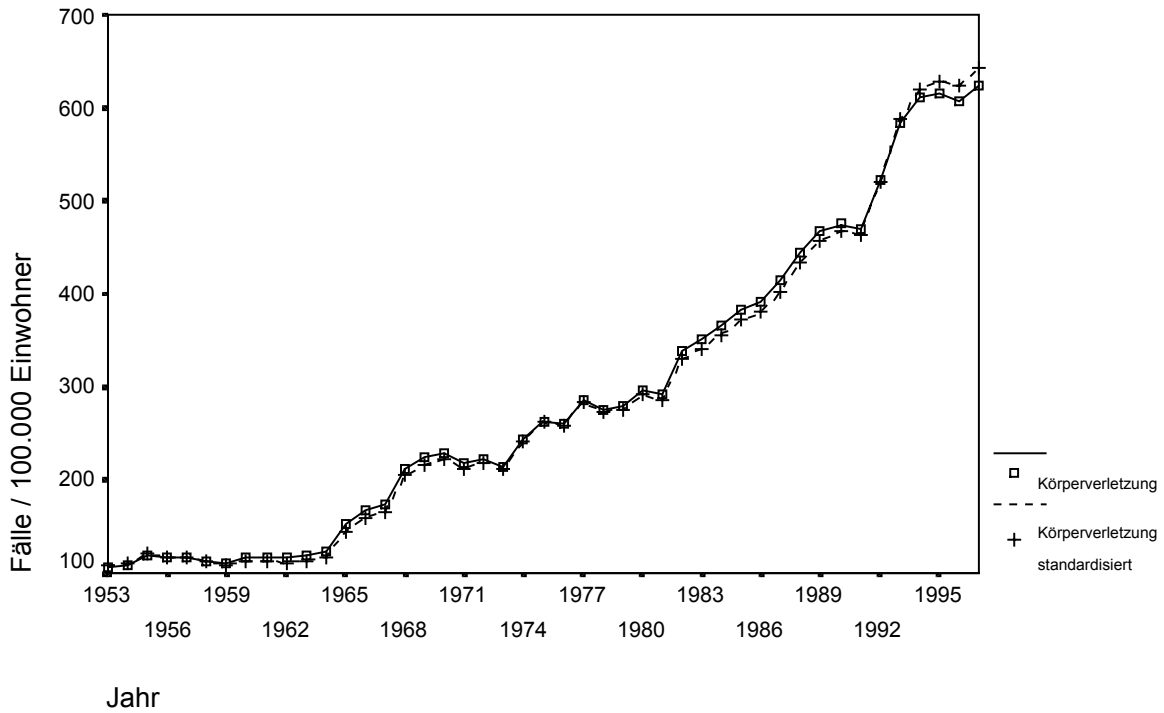
Quellen: eigene Berechnungen aufgrund von Kriminalitätsdaten (BKA) und Bevölkerungsdaten (statistisches Bundesamt).

Abbildung 44: Die Entwicklung der indirekt alters- und geschlechtsstandardisierten Häufigkeitsziffern bei Körperverletzungsdelikten in England und Wales, 1953-1997 (Grundlage: „grobe“ Altersgruppen)



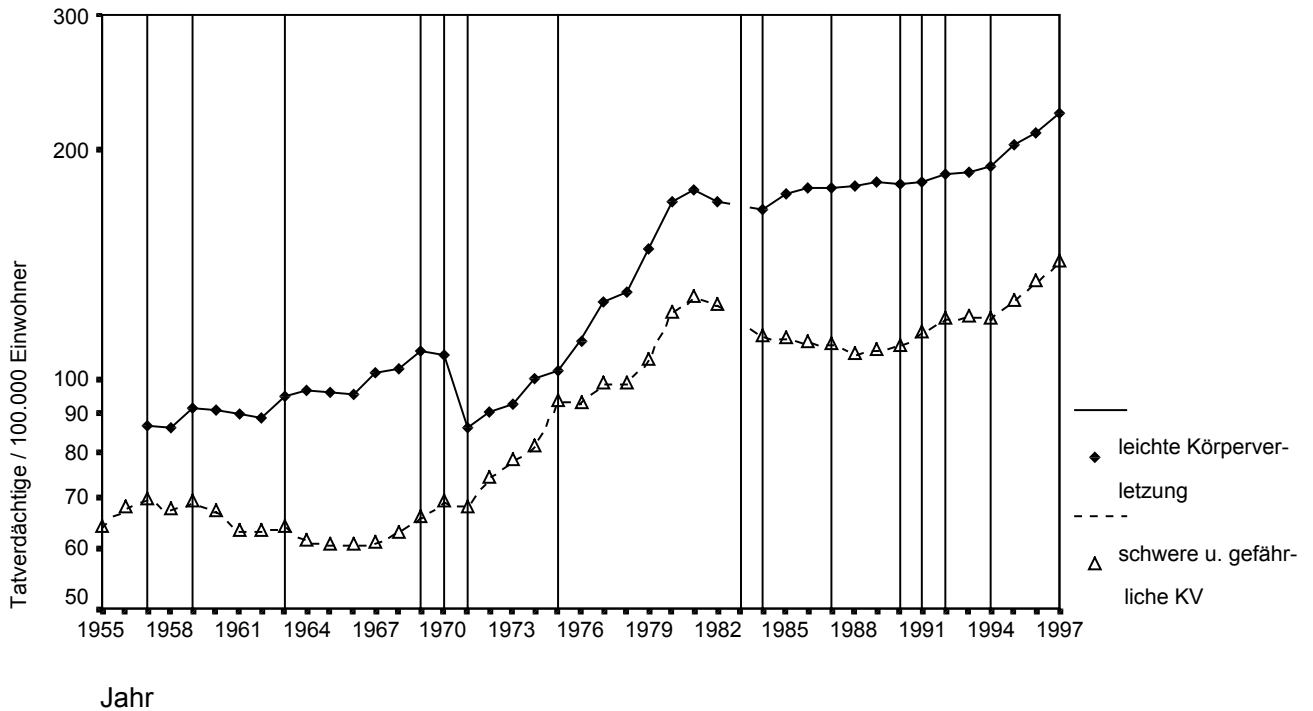
Quellen: eigene Berechnungen aufgrund von Kriminalitätsdaten (Home Office) und Bevölkerungsdaten (WHO).

Abbildung 45: Die Entwicklung der indirekt alters- und geschlechtsstandardisierten Häufigkeitsziffern bei Körperverletzungsdelikten in Schweden, 1953-1997



Quellen: eigene Berechnungen aufgrund von Kriminalitätsdaten (BRÖ) und Bevölkerungsdaten (SCB).

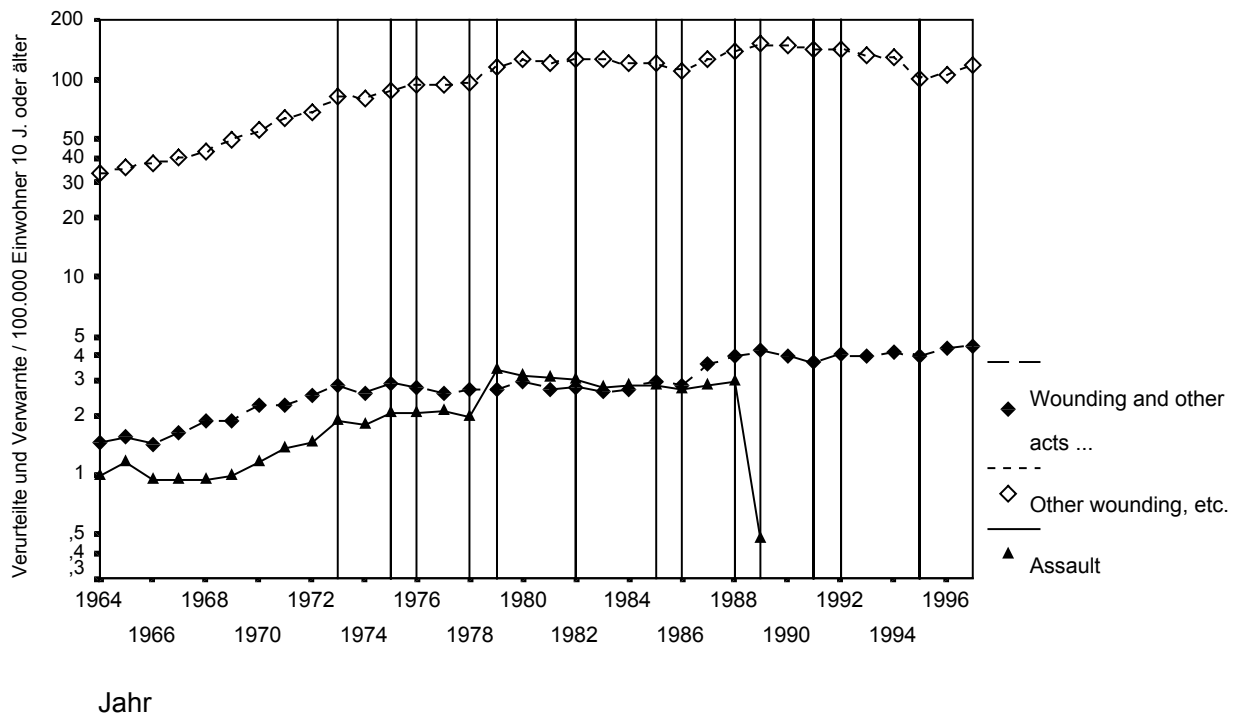
Abbildung 46: Entwicklung der Tatverdächtigenbelastungszahlen für Körperverletzungsdelikte in Deutschland, 1955 bis 1997



Hinweis: Die senkrechten Linien markieren Jahre, in denen eine Gesetzes- oder Richtlinienänderung wirksam wurde oder sonstige Ereignisse auftraten, welche die Statistik beeinflussen könnten. Für 1983 sind wegen der Umstellung auf „echte“ Tatverdächtigenzählung keine Daten verfügbar.

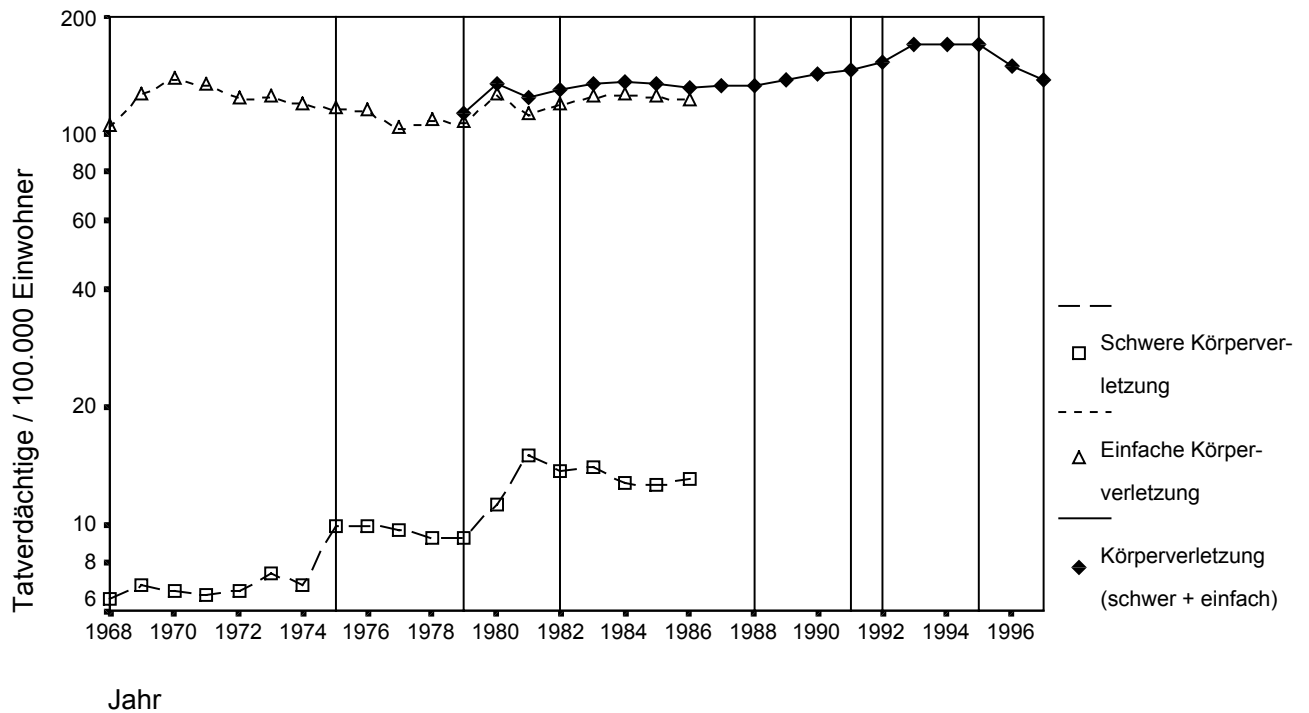
Quellen: eigene Berechnung aufgrund von Kriminalitätsdaten (Bundeskriminalamt und Bevölkerungszahlen (Statistisches Bundesamt)).

Abbildung 47: Entwicklung der Tatverdächtigenbelastungszahlen für Körperverletzungsdelikte in England und Wales, 1964 bis 1997



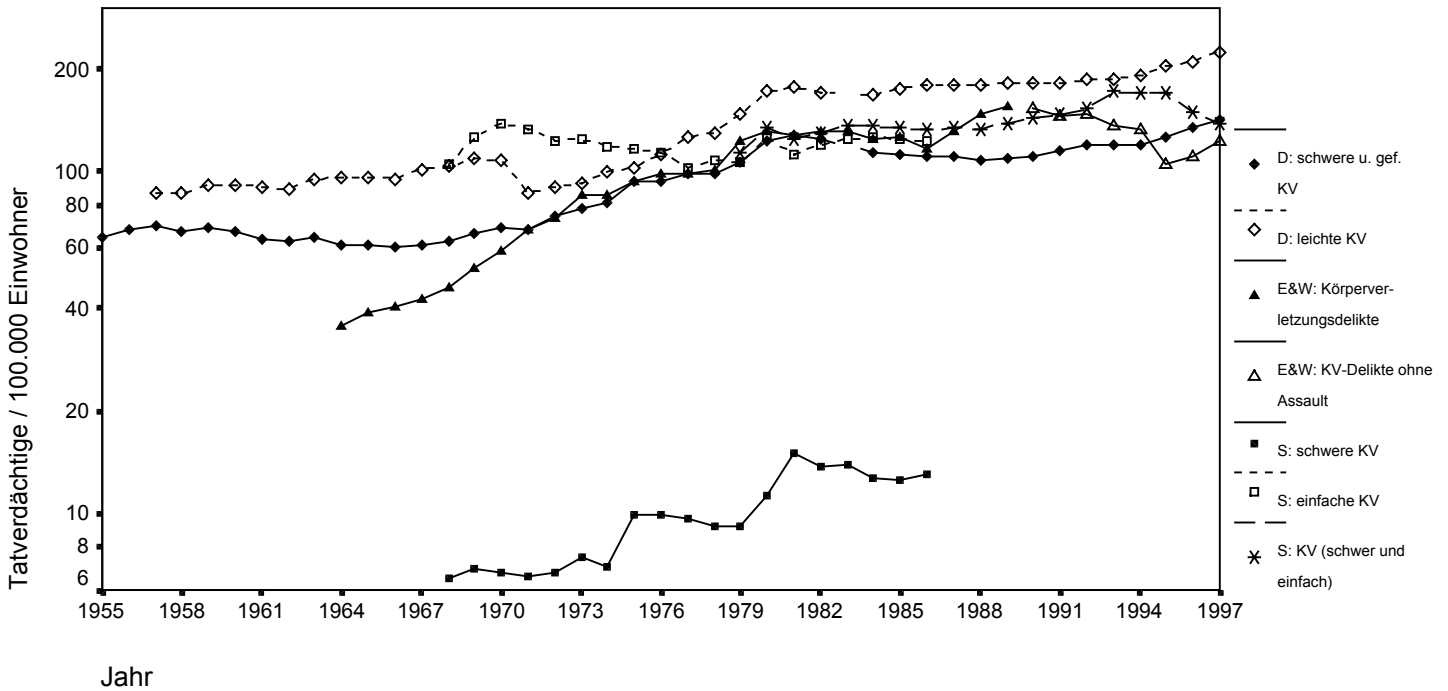
Hinweis: Die senkrechten Linien markieren Jahre, in denen eine Gesetzes- oder Richtlinienänderung wirksam wurde oder sonstige Ereignisse auftraten, welche die Statistik beeinflussen könnten.
 Quellen: eigene Berechnung aufgrund von Kriminalitätsdaten (Home Office) und Bevölkerungszahlen (WHO).

Abbildung 48: Entwicklung der Tatverdächtigenbelastungszahlen für Körperverletzungsdelikte in Schweden, 1968 bis 1997



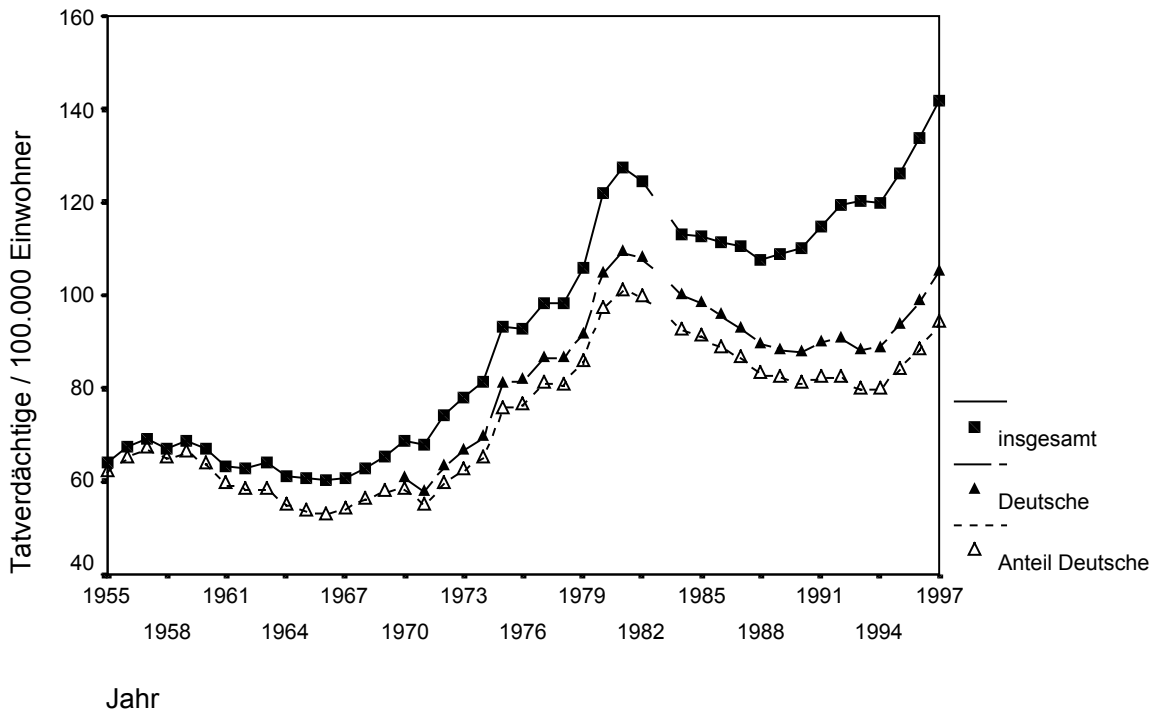
Hinweis: Die senkrechten Linien markieren Jahre, in denen eine Gesetzes- oder Richtlinienänderung wirksam wurde oder sonstige Ereignisse auftraten, welche die Statistik beeinflussen könnten.
 Quellen: eigene Berechnung aufgrund von Kriminalitätsdaten (BRO) und Bevölkerungszahlen (WHO).

Abbildung 49: Entwicklung der Tatverdächtigenbelastungszahlen für Körperverletzungsdelikte in Deutschland, England und Schweden, 1955 bis 1997



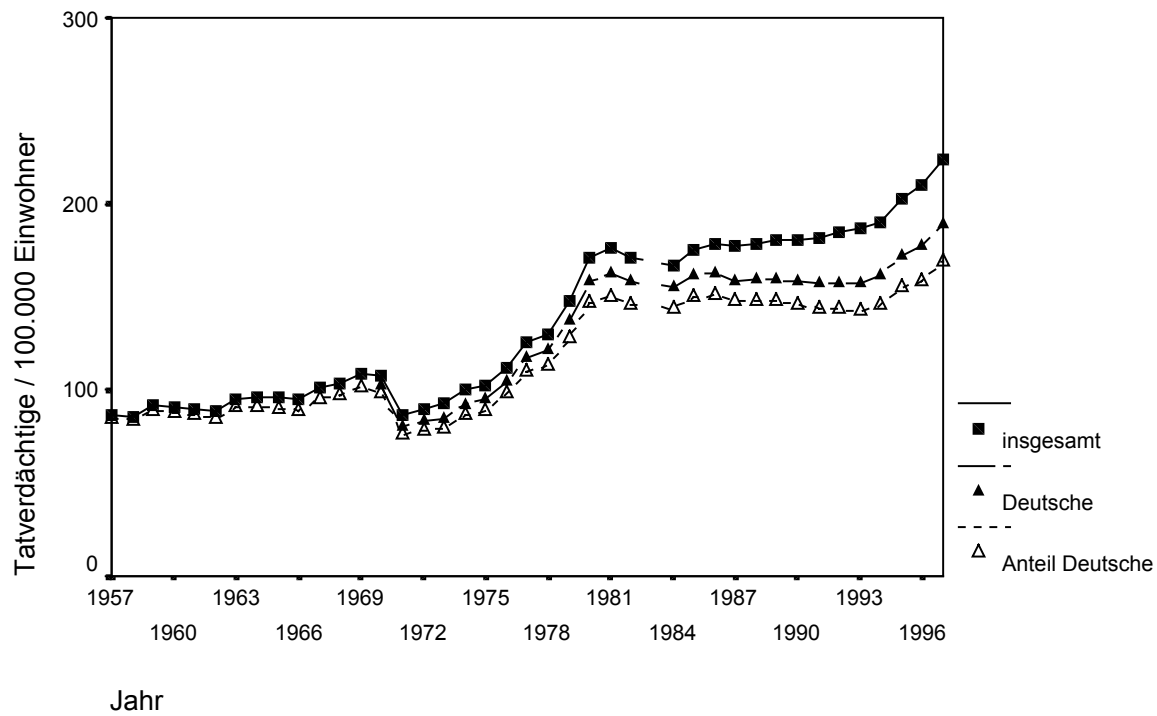
Hinweis: Für 1983 liegen wegen der Umstellung auf die „echte Tatverdächtigenzählung“ für Deutschland keine Tatverdächtigenzahlen vor. Die Bezugsgrößen sind: für Deutschland die gesamte Bevölkerung; für England und Wales: die Bevölkerung ab 10 J.; für Schweden: die Bevölkerung ab 15 J. .
 Quellen: eigene Berechnung aufgrund von Kriminalitätsdaten (Bundeskriminalamt, Home Office, BRO) und Bevölkerungszahlen (Statistisches Bundesamt, WHO).

Abbildung 50: Die Entwicklung der Tatverdächtigenbelastungszahlen von Einwohnern mit deutscher Staatsbürgerschaft für schwere und gefährliche Körperverletzungsdelikte, Deutschland 1955-1997



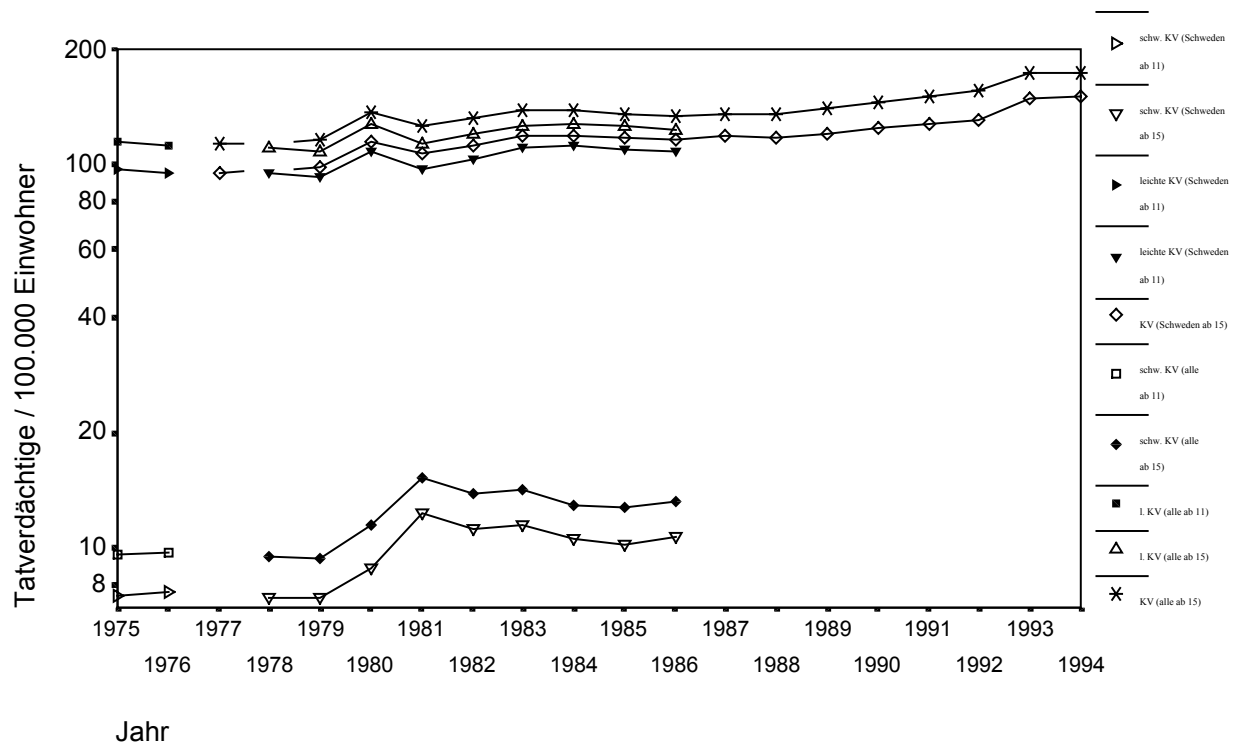
Hinweis: nach Deutschen und Ausländern differenzierte Bevölkerungszahlen stehen erst ab 1970 zur Verfügung. Deshalb wurde auch der den deutschen Tatverdächtigen zuzuschreibende Teil der Belastung der Gesamtbevölkerung berechnet.
 Quellen: eigene Berechnungen aufgrund von Kriminalitätsdaten (Bundeskriminalamt) und Bevölkerungsdaten (Statistisches Bundesamt).

Abbildung 51: Die Entwicklung der Tatverdächtigenbelastungszahlen von Einwohnern mit deutscher Staatsbürgerschaft für leichte Körperverletzungsdelikte, Deutschland 1957-1997



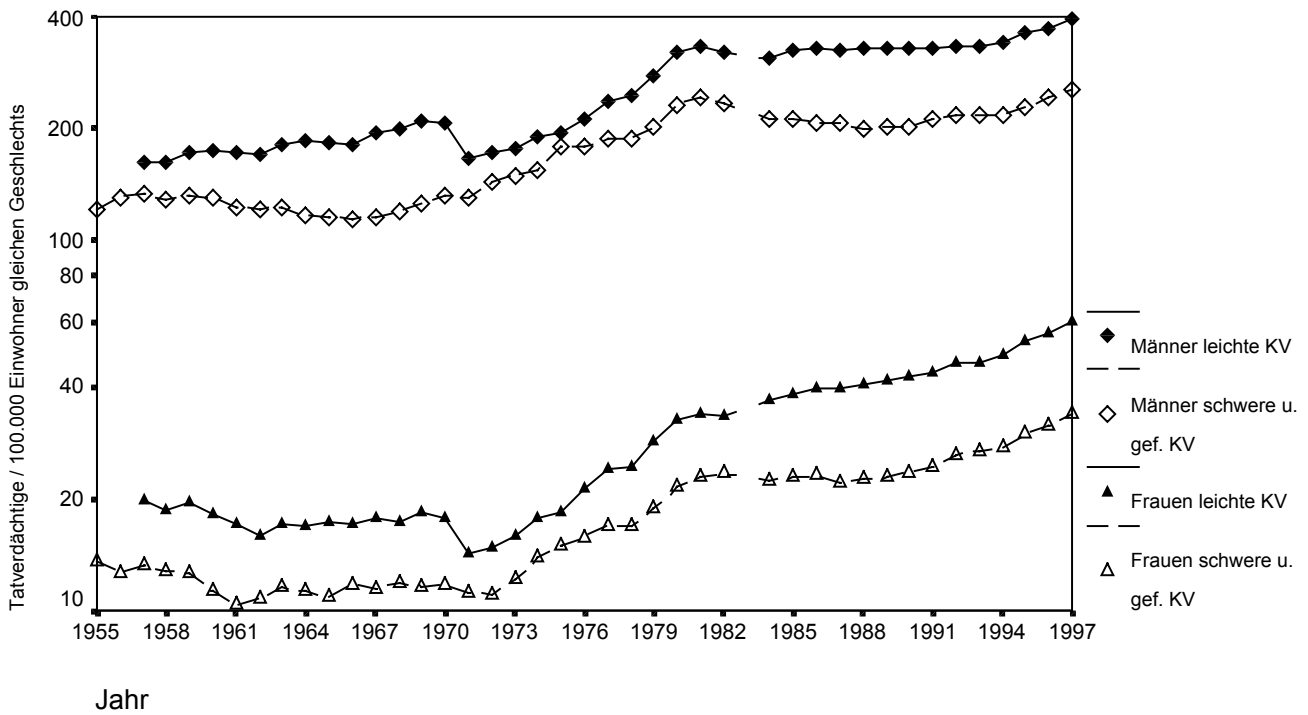
Hinweis: nach Deutschen und Ausländern differenzierte Bevölkerungszahlen stehen erst ab 1970 zur Verfügung. Deshalb wurde auch der den deutschen Tatverdächtigen zuzuschreibende Teil der Belastung der Gesamtbevölkerung berechnet.
 Quellen: eigene Berechnungen aufgrund von Kriminalitätsdaten (Bundeskriminalamt) und Bevölkerungsdaten (Statistisches Bundesamt).

Abbildung 52: Die Entwicklung der Tatverdächtigenbelastungszahlen von Einwohnern mit schwedischer Staatsbürgerschaft für Körperverletzungsdelikte, Schweden 1975-1994



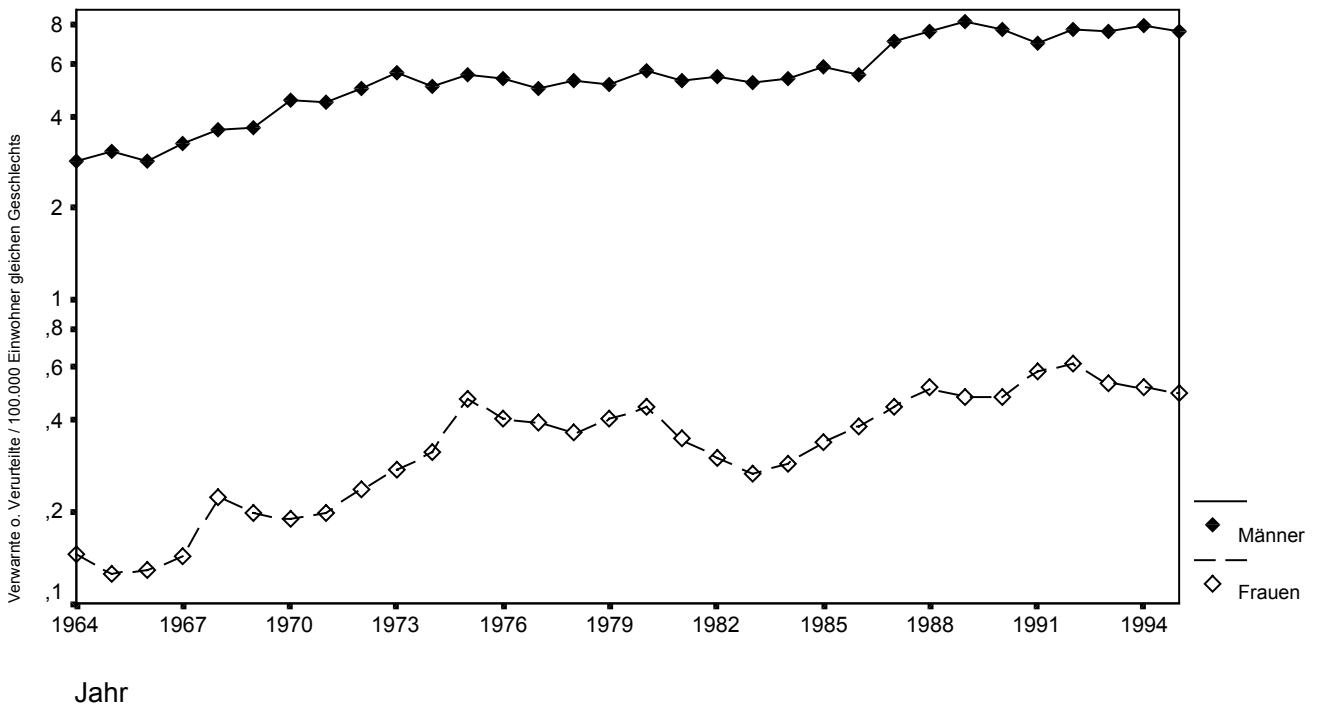
Quellen: eigene Berechnung aufgrund von Kriminalitätsdaten (Brottsförebyggande R◊det) und Bevölkerungszahlen (SCB).

Abbildung 53: Die Entwicklung der geschlechtsspezifischen Tatverdächtigenbelastungszahlen für Körperverletzungsdelikte in Deutschland, 1955-1997



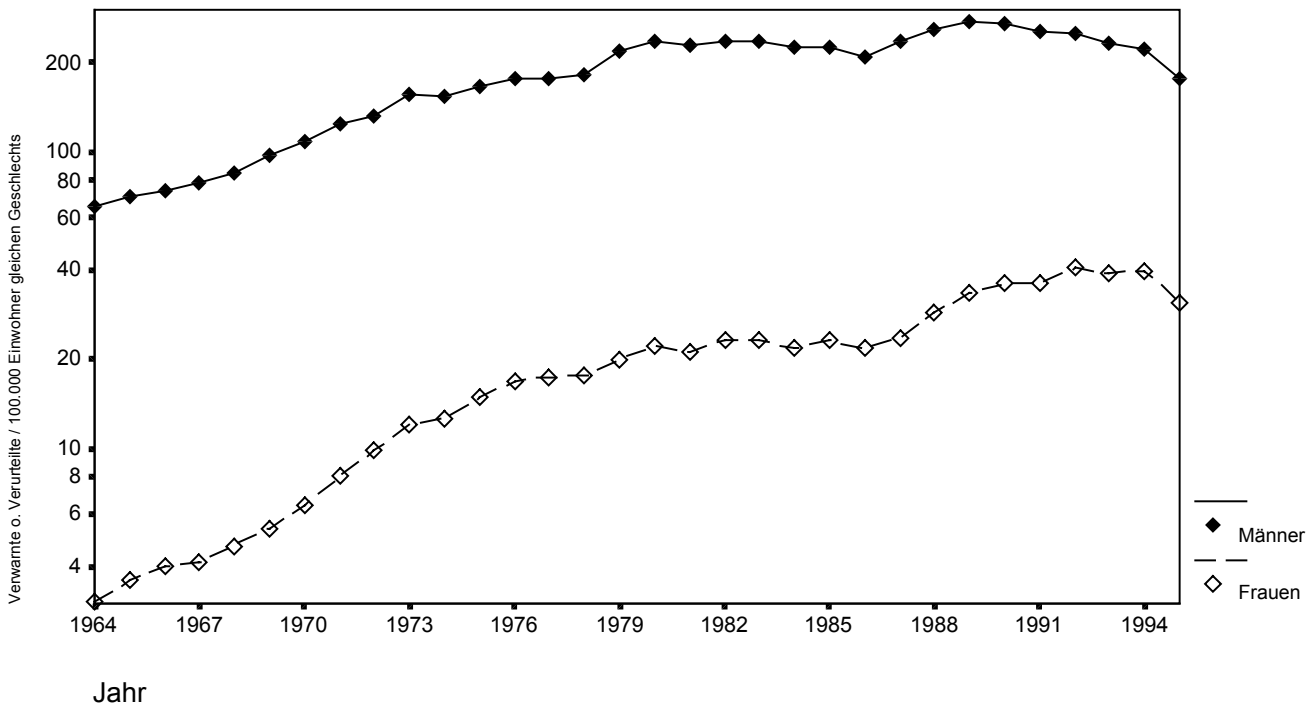
Quellen: eigene Berechnung aufgrund von Kriminalitätsdaten (Bundeskriminalamt und Bevölkerungszahlen (Statistisches Bundesamt)).

Abbildung 54: Die Entwicklung der geschlechtsspezifischen Tatverdächtigenbelastungszahlen für Körperverletzungsdelikte in England und Wales, 1964-1995 – Kategorie „Wounding and other acts endangering life“



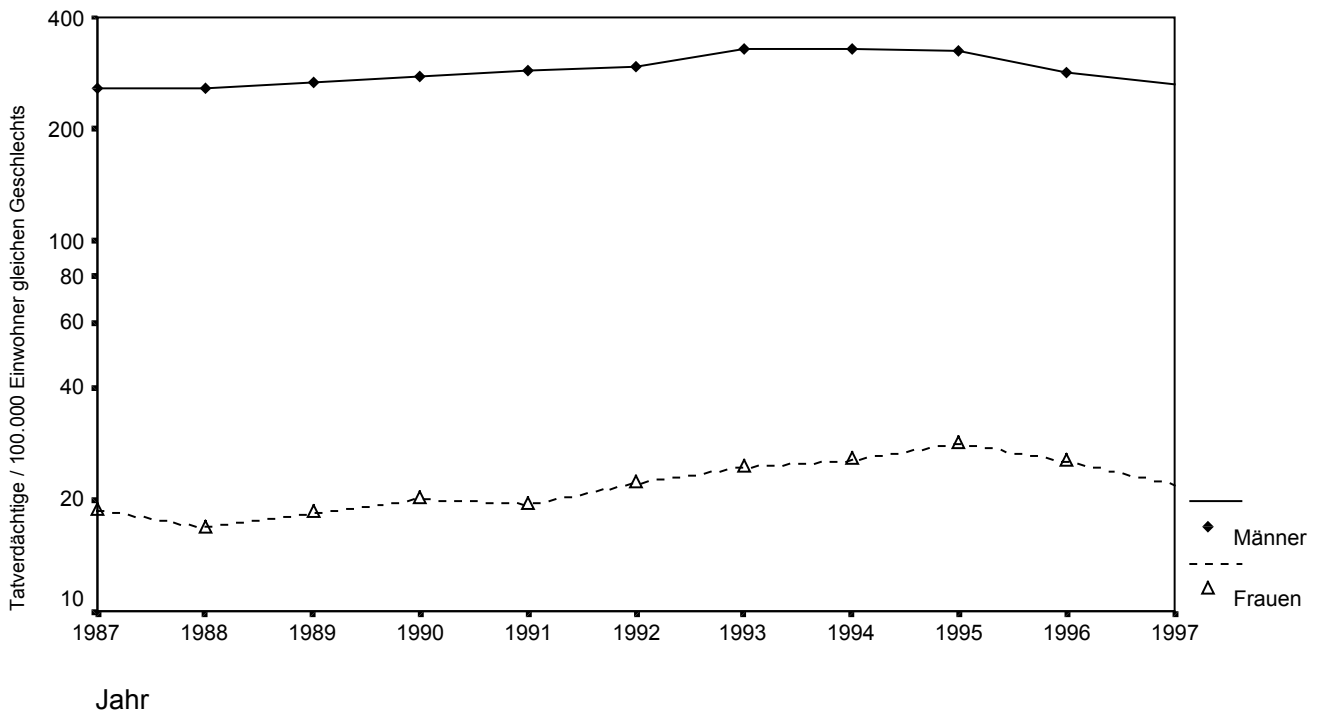
Quellen: eigene Berechnung aufgrund von Kriminalitätsdaten (Home Office) und Bevölkerungszahlen (WHO).

Abbildung 55: Die Entwicklung der geschlechtsspezifischen Tatverdächtigenbelastungszahlen für Körperverletzungsdelikte in England und Wales, 1964-1995 – Kategorie „Other Wounding“



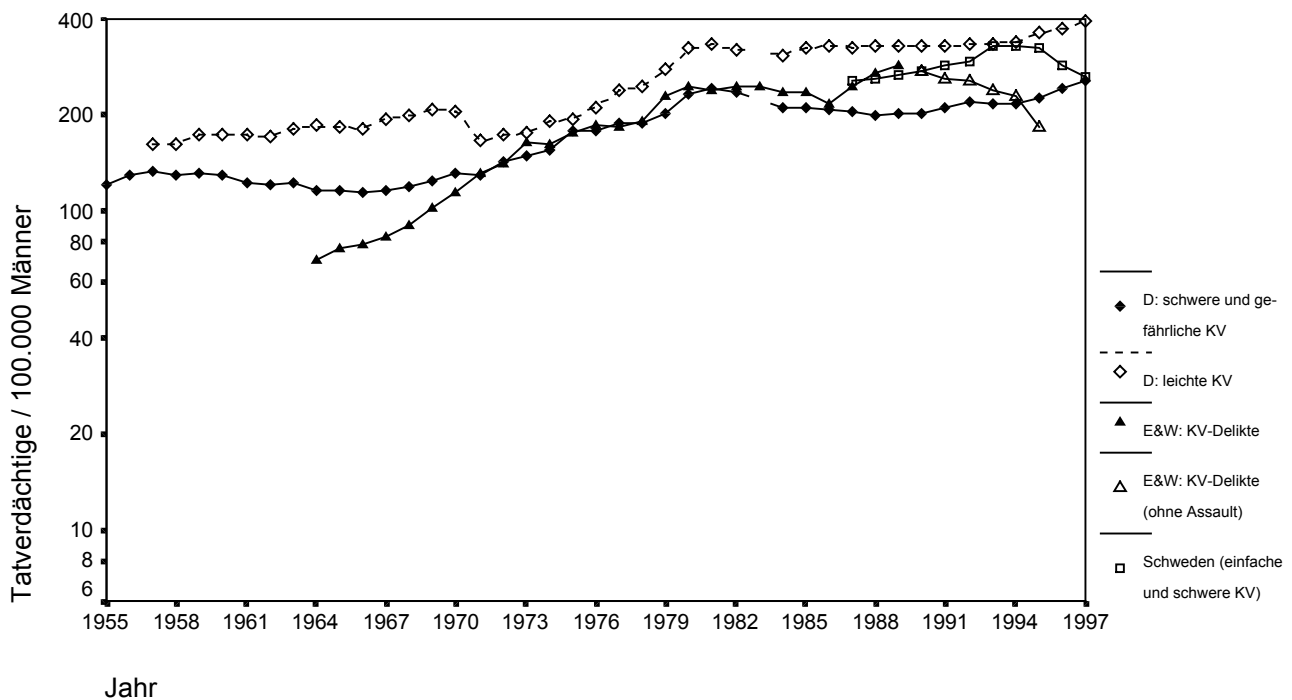
Quellen: eigene Berechnung aufgrund von Kriminalitätsdaten (Home Office) und Bevölkerungszahlen (WHO).

Abbildung 56: Die Entwicklung der geschlechtsspezifischen Tatverdächtigenbelastungszahlen für Körperverletzungsdelikte in Schweden, 1987-1997



Quellen: eigene Berechnung aufgrund von Kriminalitätsdaten (Brottsförebyggande Råd) und Bevölkerungszahlen (WHO).

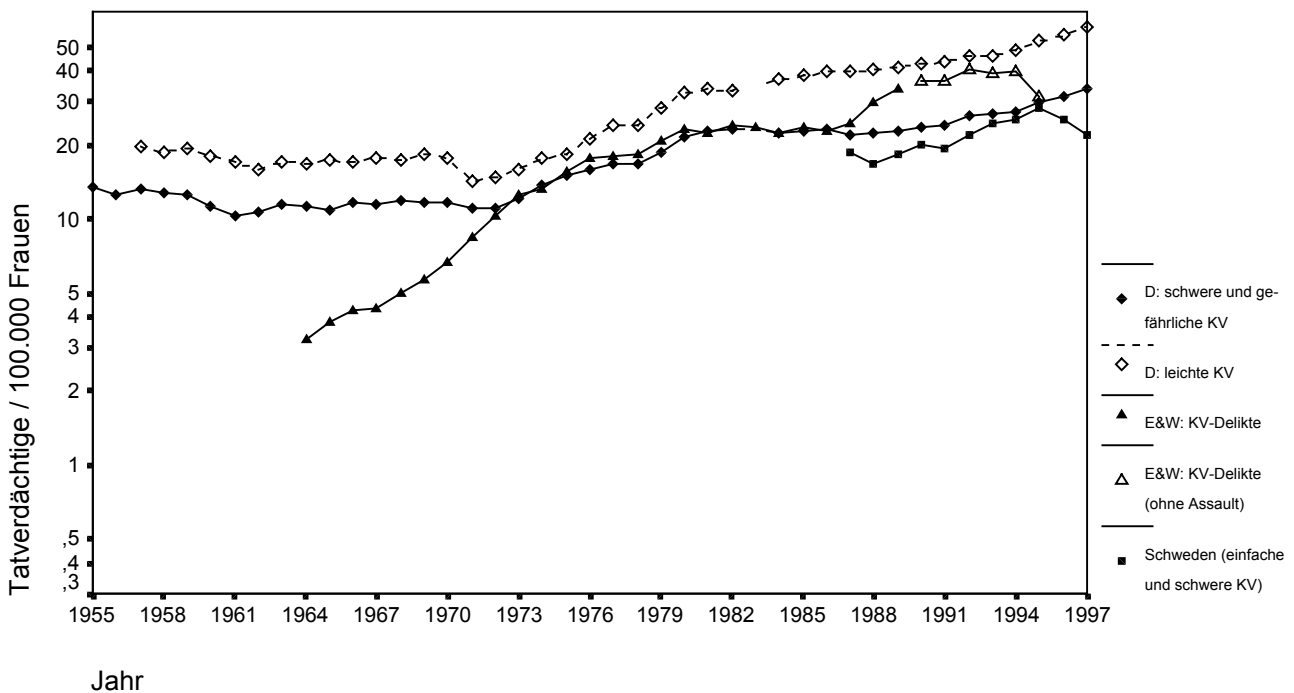
Abbildung 57: Die Entwicklung der Tatverdächtigenbelastungszahlen von Männern für Körperverletzungsdelikte in Deutschland, England und Schweden, 1955-1997



Hinweis: Für 1983 liegen wegen der Umstellung auf die „echte Tatverdächtigenzählung“ für Deutschland keine Tatverdächtigenzahlen vor. Für England und Wales sind ab 1996 keine Zahlen der „persons found guilty or cautioned“ mehr verfügbar. Die Bezugsgrößen sind: für Deutschland die gesamte Bevölkerung; für England und Wales: die Bevölkerung ab 10 Jahren; für Schweden: die Bevölkerung ab 15 Jahren.

Quellen: eigene Berechnung aufgrund von Kriminalitätsdaten (Bundeskriminalamt, Home Office, BRO) und Bevölkerungszahlen (Statistisches Bundesamt, WHO).

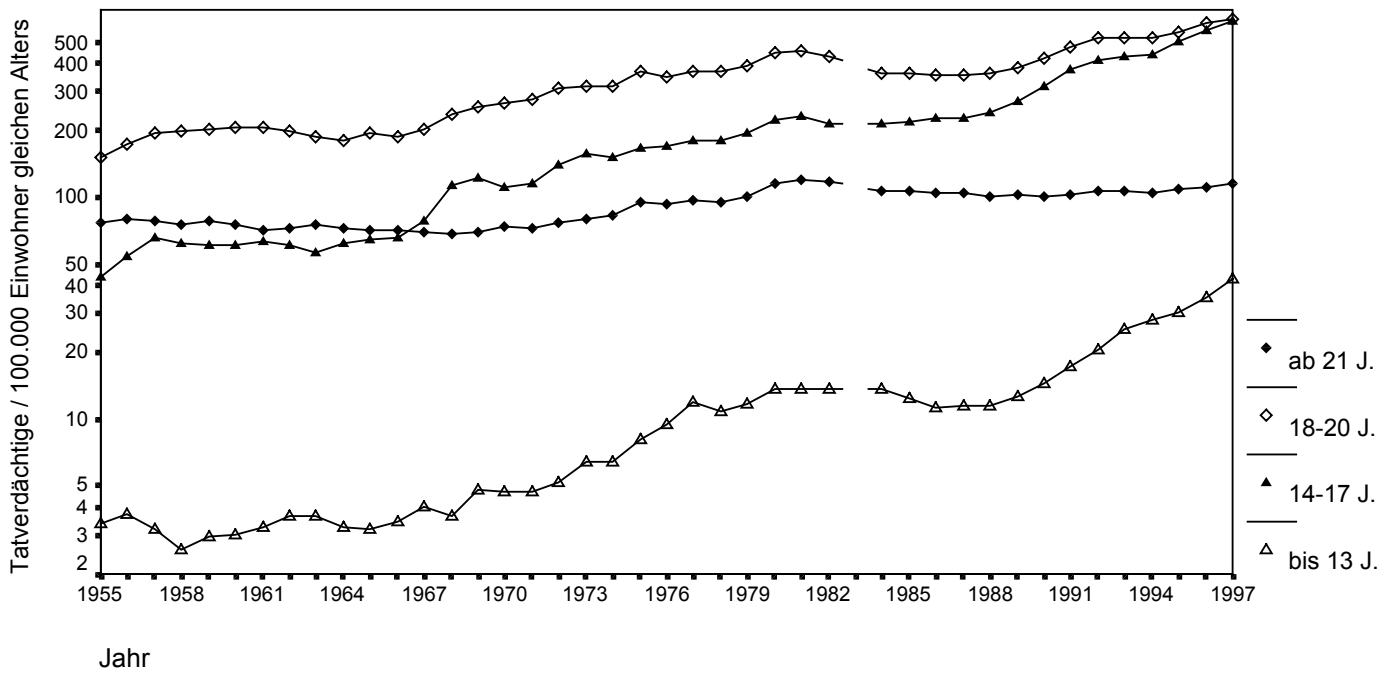
Abbildung 58: Die Entwicklung der Tatverdächtigenbelastungszahlen von Frauen für Körperverletzungsdelikte in Deutschland, England und Schweden, 1955-1997



Hinweis: s. Hinweis zu Abb.57

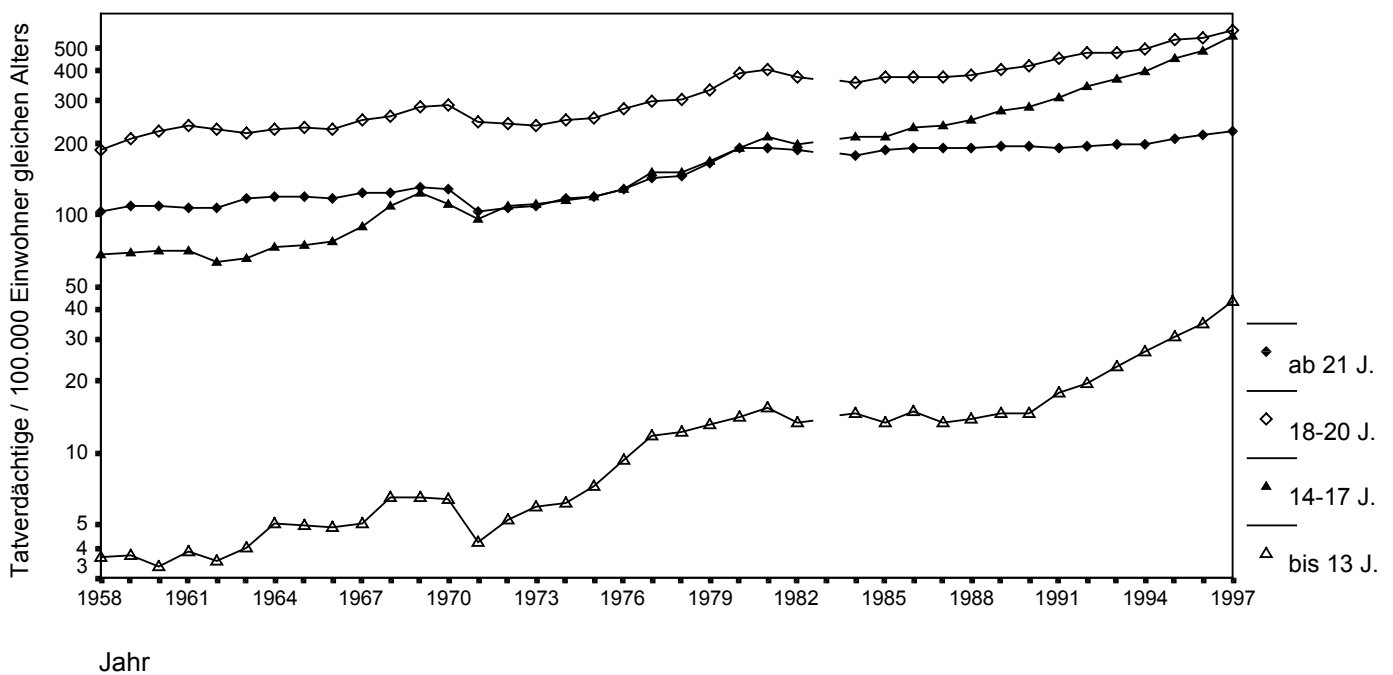
Quellen: eigene Berechnung aufgrund von Kriminalitätsdaten (Bundeskriminalamt, Home Office, BRO) und Bevölkerungszahlen (Statistisches Bundesamt, WHO).

Abbildung 59: Die Entwicklung der Tatverdächtigenbelastungszahlen für schwere und gefährliche Körperverletzung von Kindern (bis 13 J.), Jugendlichen (14-17 J.), Heranwachsenden (18-20 J.) und Erwachsenen ab 21 J. in Deutschland, 1955-1997



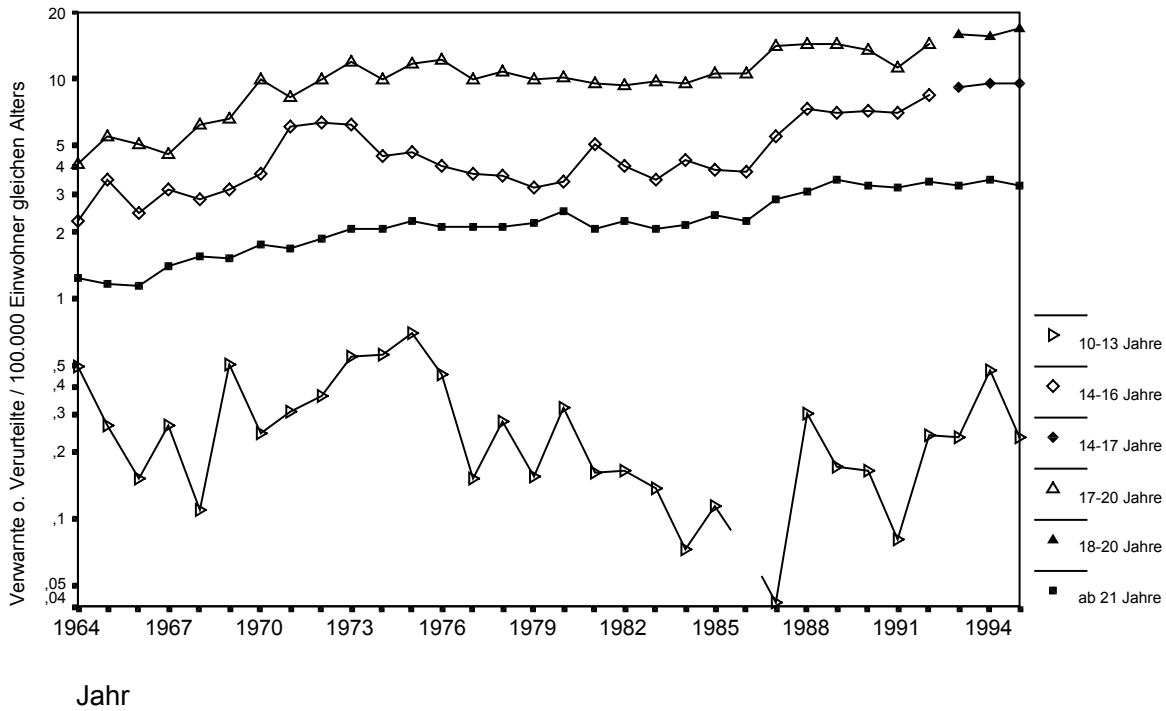
Hinweis: Für 1983 liegen wegen der Umstellung auf „echte“ Tatverdächtigenzählung keine Daten vor.
 Quellen: eigene Berechnung aufgrund von Kriminalitätsdaten (Bundeskriminalamt) und Bevölkerungszahlen (Statistisches Bundesamt).

Abbildung 60: Die Entwicklung der Tatverdächtigenbelastungszahlen für leichte Körperverletzung von Kindern (bis 13 J.), Jugendlichen (14-17 J.), Heranwachsenden (18-20 J.) und Erwachsenen ab 21 J. in Deutschland, 1958-1997



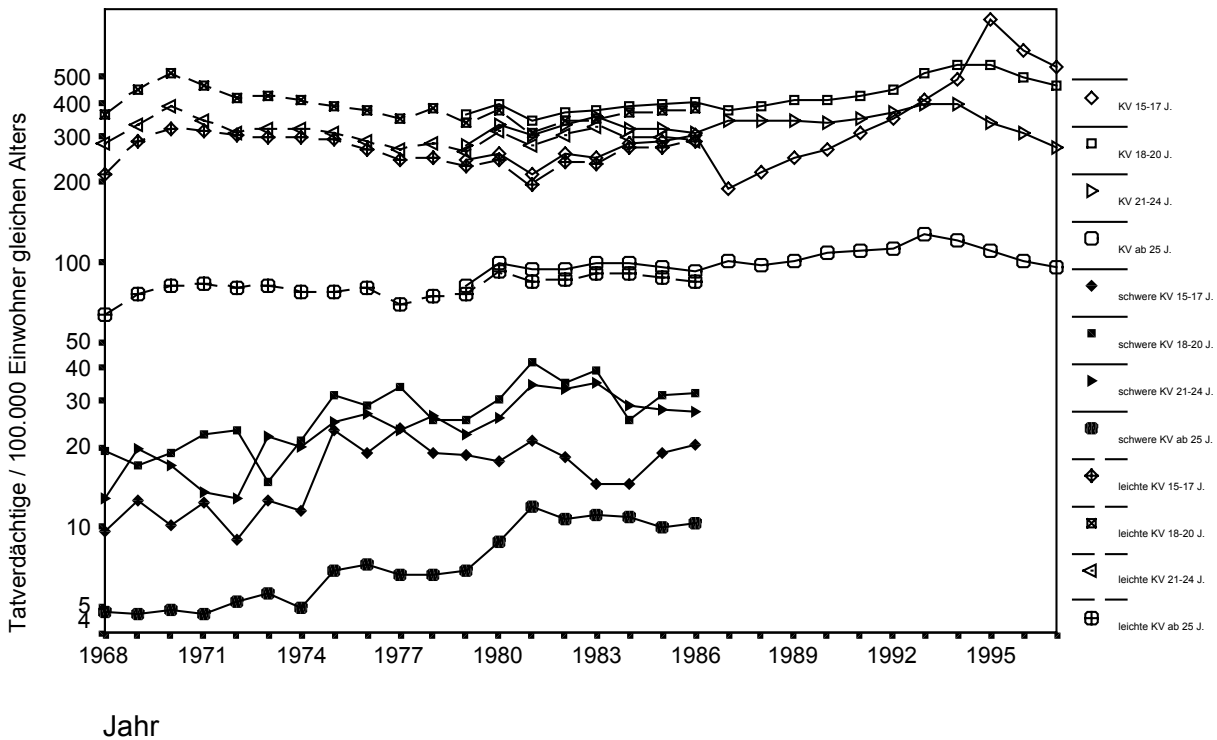
Hinweis: Für 1983 liegen wegen der Umstellung auf „echte“ Tatverdächtigenzählung keine Daten vor.
 Quellen: eigene Berechnung aufgrund von Kriminalitätsdaten (Bundeskriminalamt) und Bevölkerungszahlen (Statistisches Bundesamt).

Abbildung 61: Die Entwicklung der Tatverdächtigenbelastungszahlen für „Wounding and other acts endangering life“ von Kindern (10-13 J.), Jugendlichen (14-16 bzw. 17 J.), Jungerwachsenen (17 bzw. 18-20 J.) und Erwachsenen ab 21 J. in England und Wales, 1964-1995



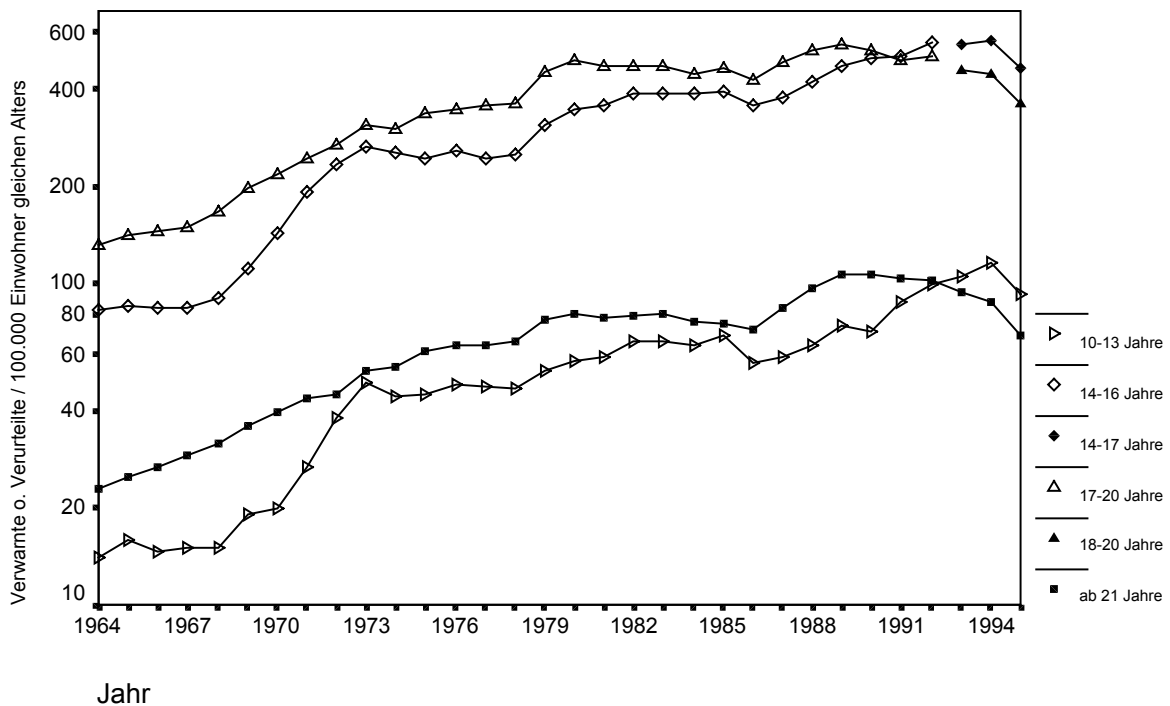
Quellen: eigene Berechnung aufgrund von Kriminalitätsdaten (Home Office) und Bevölkerungszahlen (ONS). In einigen Jahren wurde kein Kind verurteilt oder verurteilt; an diesen Jahren ist die Linie, welche die Werte für diese Reihe verbindet, unterbrochen.

Abbildung 62: Die Entwicklung der Tatverdächtigenbelastungszahlen für Körperverletzungsdelikte von Jugendlichen (15-17 J.), Heranwachsenden (18-20 J.), Jungerwachsenen (21-24 J.) und Erwachsenen ab 25 J. in Schweden, 1968-1997



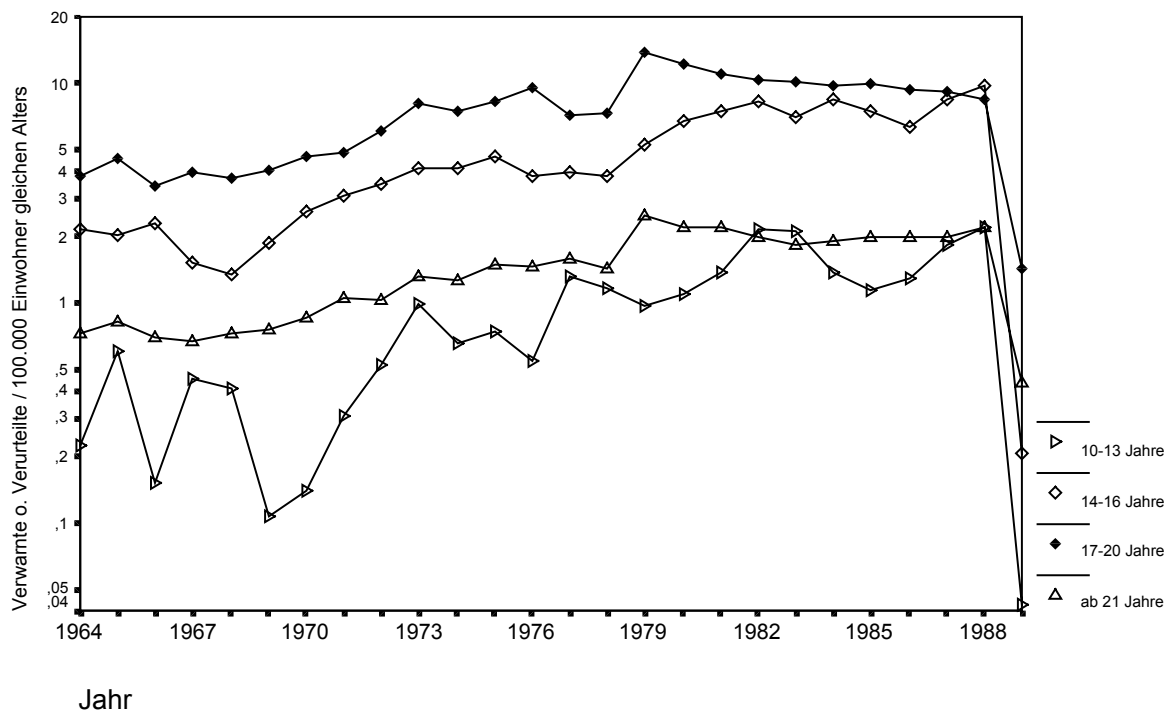
Quellen: eigene Berechnung aufgrund von Kriminalitätsdaten (Brottsförebyggande R◊det) und Bevölkerungszahlen (SCB).

Abbildung 63: Die Entwicklung der Tatverdächtigenbelastungszahlen für „Other wounding, etc.“ von Kindern (10-13 J.), Jugendlichen (14-16 bzw. 17 J.), Jungerwachsenen (17 bzw. 18-20 J.) und Erwachsenen ab 21 J. in England und Wales, 1964-1995



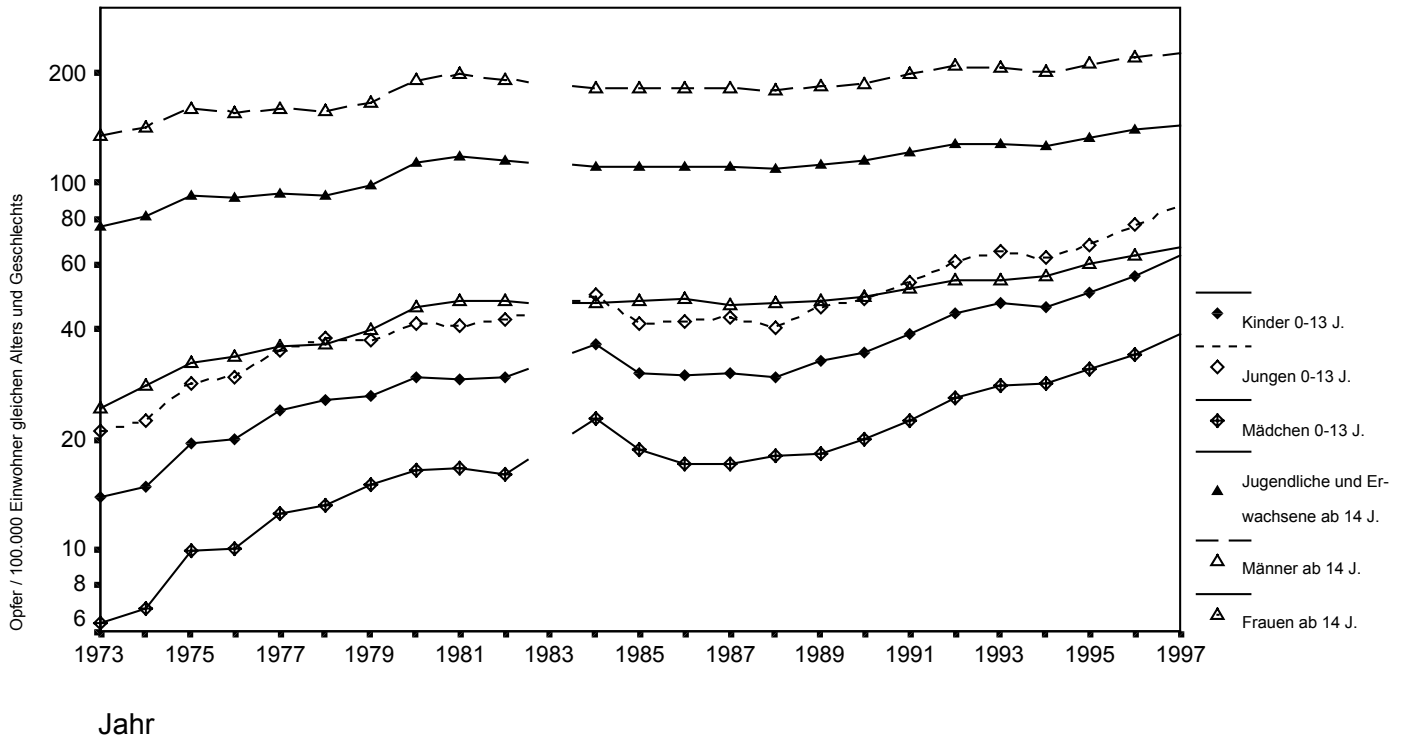
Quellen: eigene Berechnung aufgrund von Kriminalitätsdaten (Home Office) und Bevölkerungszahlen (ONS). In einigen Jahren wurde kein Kind verwandt oder verurteilt; an diesen Jahren ist die Linie, welche die Werte für diese Reihe verbindet, unterbrochen.

Abbildung 64: Die Entwicklung der Tatverdächtigenbelastungszahlen für „Assault“ von Kindern (10-13 J.), Jugendlichen (14-16 bzw. 17 J.), Jungerwachsenen (17 bzw. 18-20 J.) und Erwachsenen ab 21 J. in England und Wales, 1964-1995



Quellen: eigene Berechnung aufgrund von Kriminalitätsdaten (Home Office) und Bevölkerungszahlen (ONS). In einigen Jahren wurde kein Kind verwandt oder verurteilt; an diesen Jahren ist die Linie, welche die Werte für diese Reihe verbindet, unterbrochen.

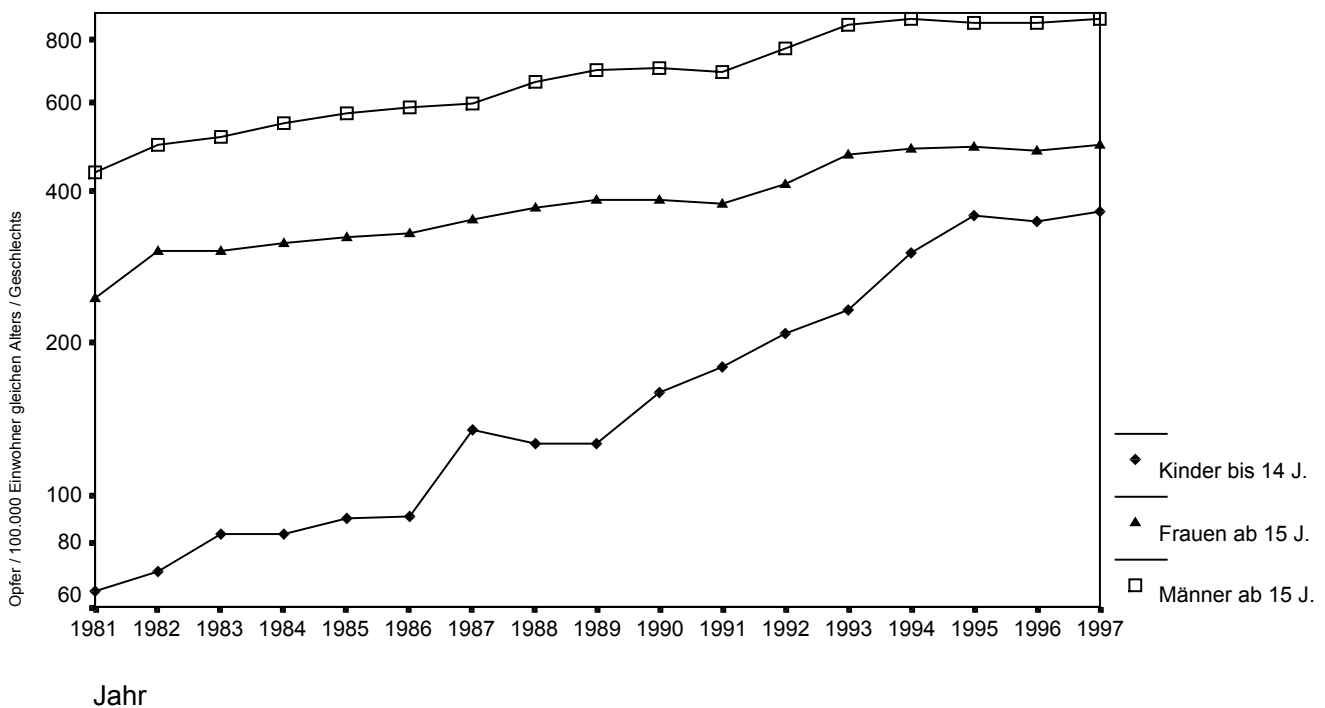
Abbildung 65: Die Entwicklung des Viktimisierungsrisikos von Kindern, Frauen und Männern für schwere und gefährliche Körperverletzung in Deutschland, 1973-1997



Hinweis: für 1983 liegen wegen einer Umstellung der Statistik keine Daten vor.

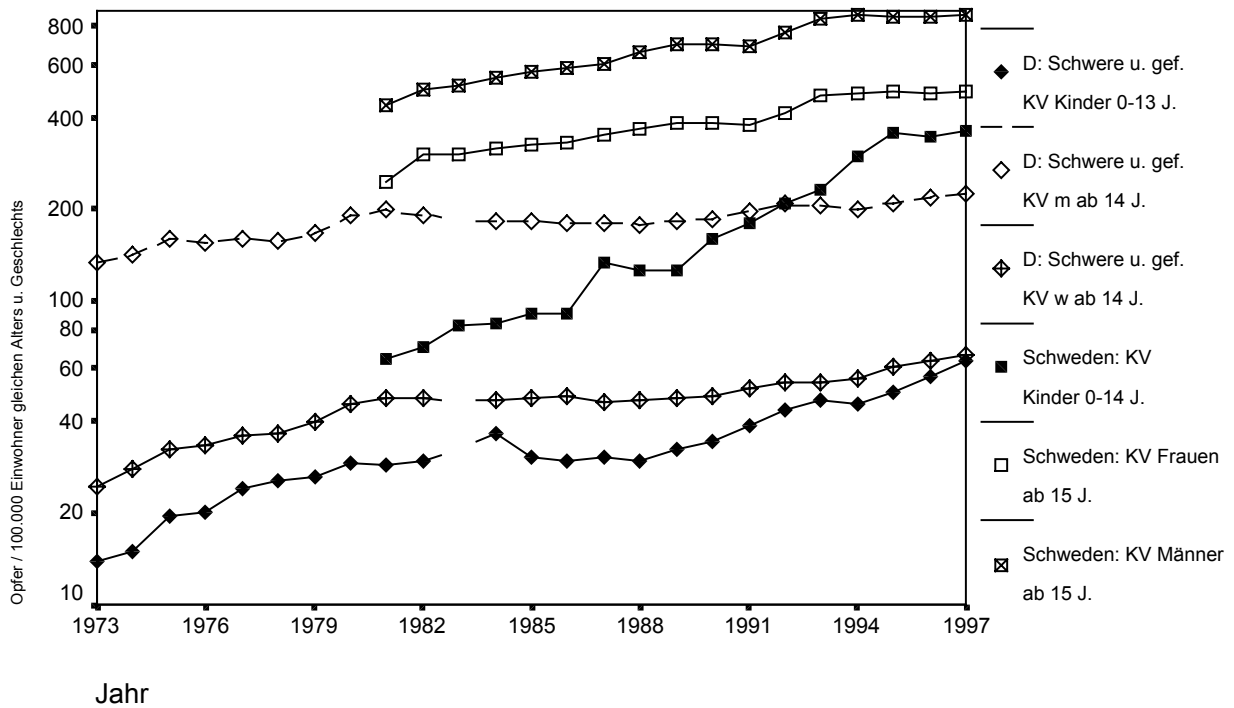
Quellen: eigene Berechnung aufgrund von Kriminalitätsdaten (Bundeskriminalamt) und Bevölkerungszahlen (Statistisches Bundesamt).

Abbildung 66: Die Entwicklung des Viktimisierungsrisikos von Kindern, Frauen und Männern für Körperverletzungsdelikte in Schweden, 1981-1997



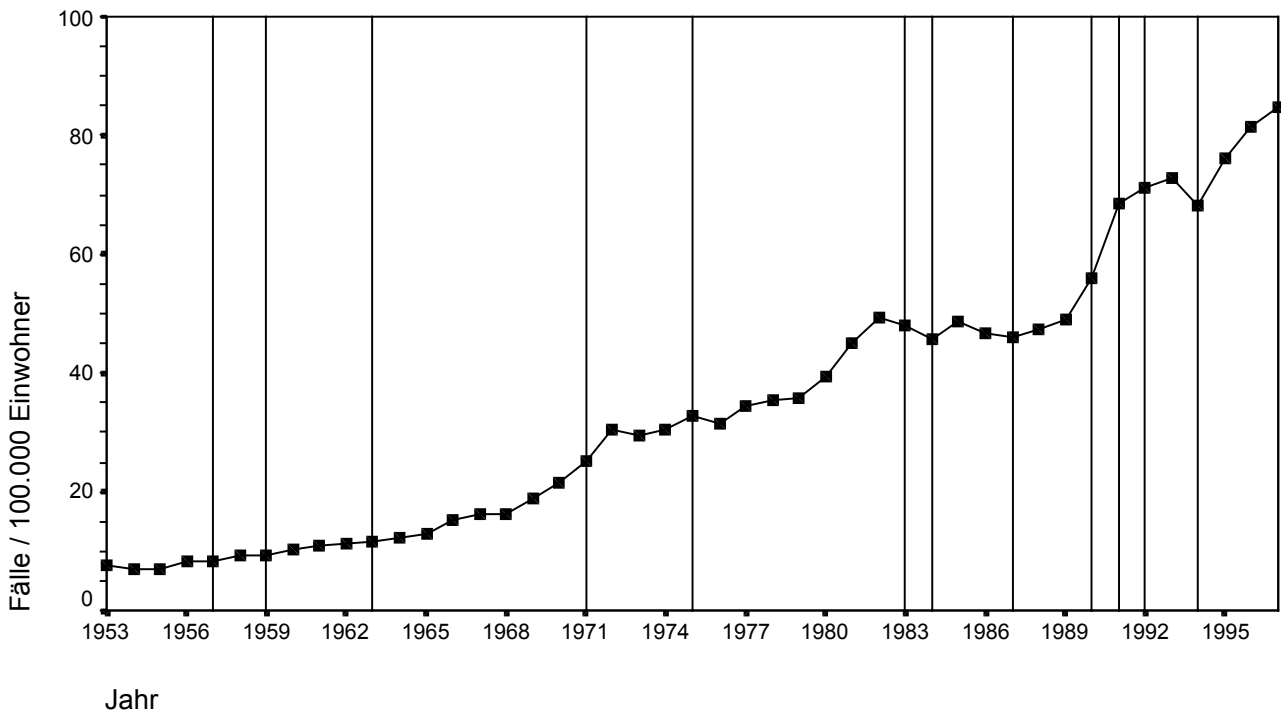
Quellen: eigene Berechnung aufgrund von Kriminalitätsdaten (BRO) und Bevölkerungszahlen (WHO).

Abbildung 67: Die Entwicklung des Viktimisierungsrisikos von Kindern, Frauen und Männern für Körperverletzungsdelikte in Deutschland und Schweden, 1973-1997



Quellen: eigene Berechnung aufgrund von Kriminalitätsdaten (Bundeskriminalamt, BRO) und Bevölkerungszahlen (Statistisches Bundesamt, WHO).

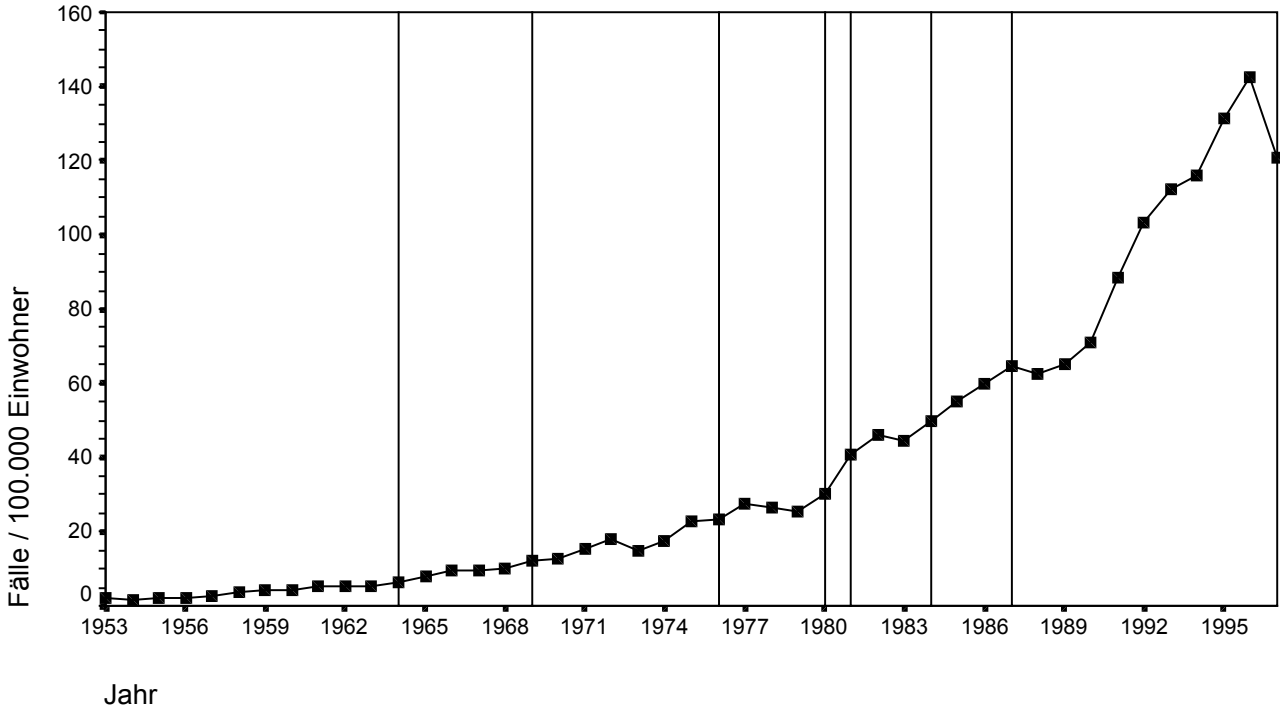
Abbildung 68: Die Entwicklung der Raubdelikte in Deutschland (West), 1953-1997



Hinweis: Die senkrechten Linien markieren Jahre, in denen eine Gesetzes- oder Richtlinienänderung wirksam wurde oder sonstige Ereignisse auftraten, welche die Statistik beeinflussen könnten.

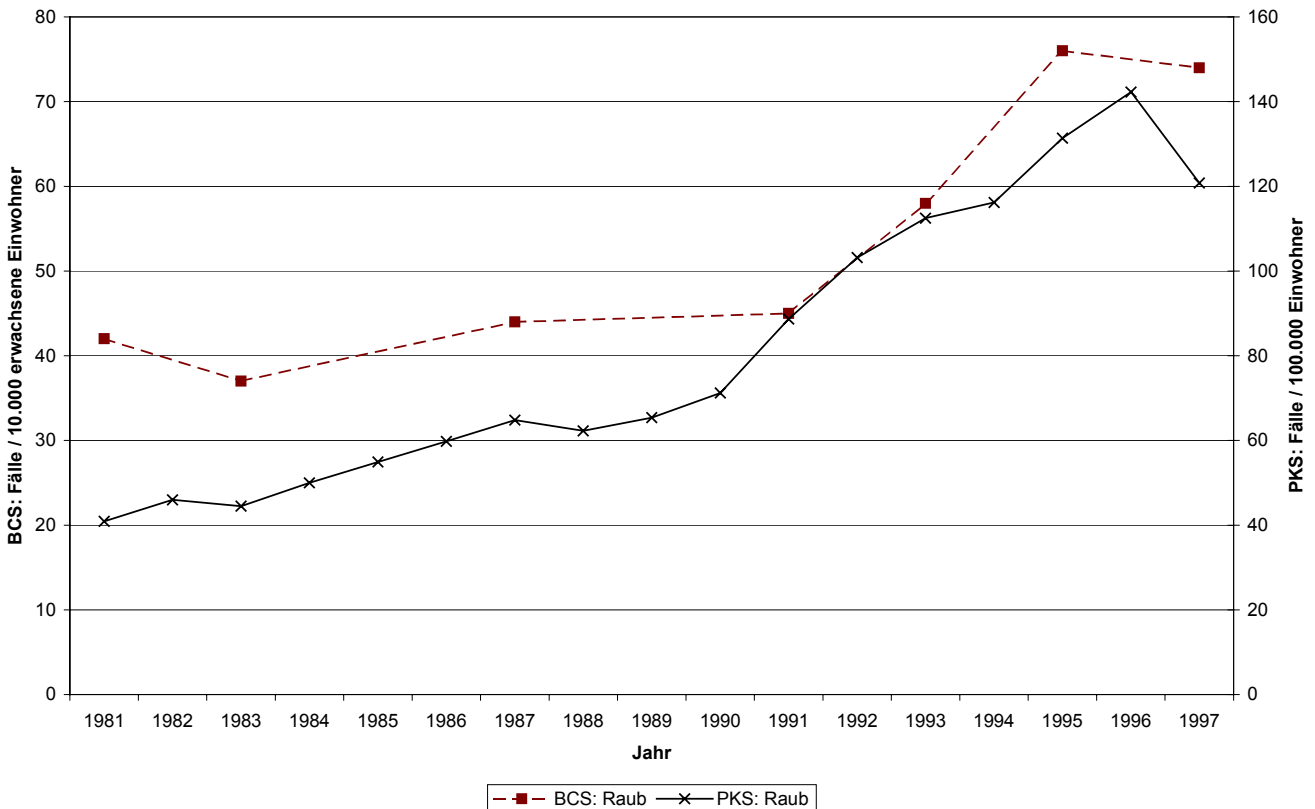
Quellen: eigene Berechnung aufgrund von Kriminalitätsdaten (Bundeskriminalamt) und Bevölkerungszahlen (Statistisches Bundesamt).

Abbildung 69: Die Entwicklung der Raubdelikte in England und Wales, 1953-1997



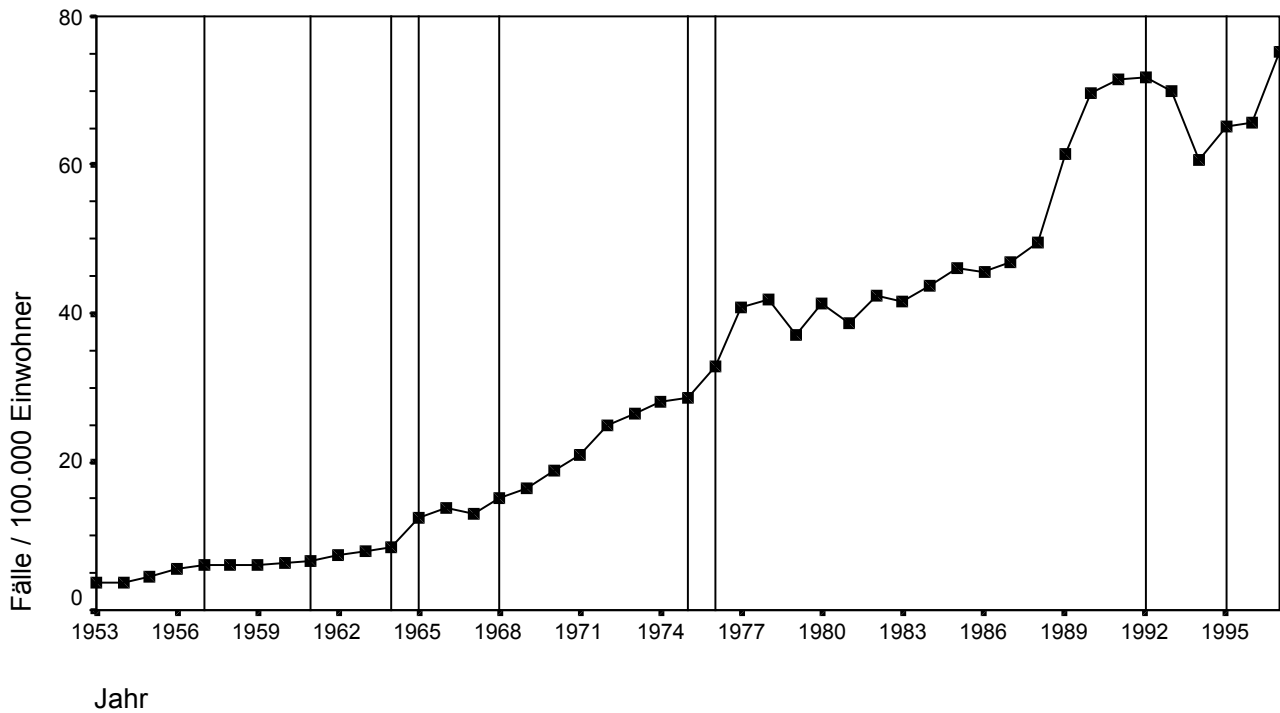
Hinweis: Die senkrechten Linien markieren Jahre, in denen eine Gesetzes- oder Richtlinienänderung wirksam wurde oder sonstige Ereignisse auftraten, welche die Statistik beeinflussen könnten.
 Quellen: eigene Berechnung aufgrund von Kriminalitätsdaten (Home Office) und Bevölkerungszahlen (ONS).

Abbildung 70: Die Entwicklung der Häufigkeitsziffern für Raubdelikte in England und Wales, 1981 bis 1997: polizeiliche Kriminalstatistik und Ergebnisse der British Crime Survey im Vergleich



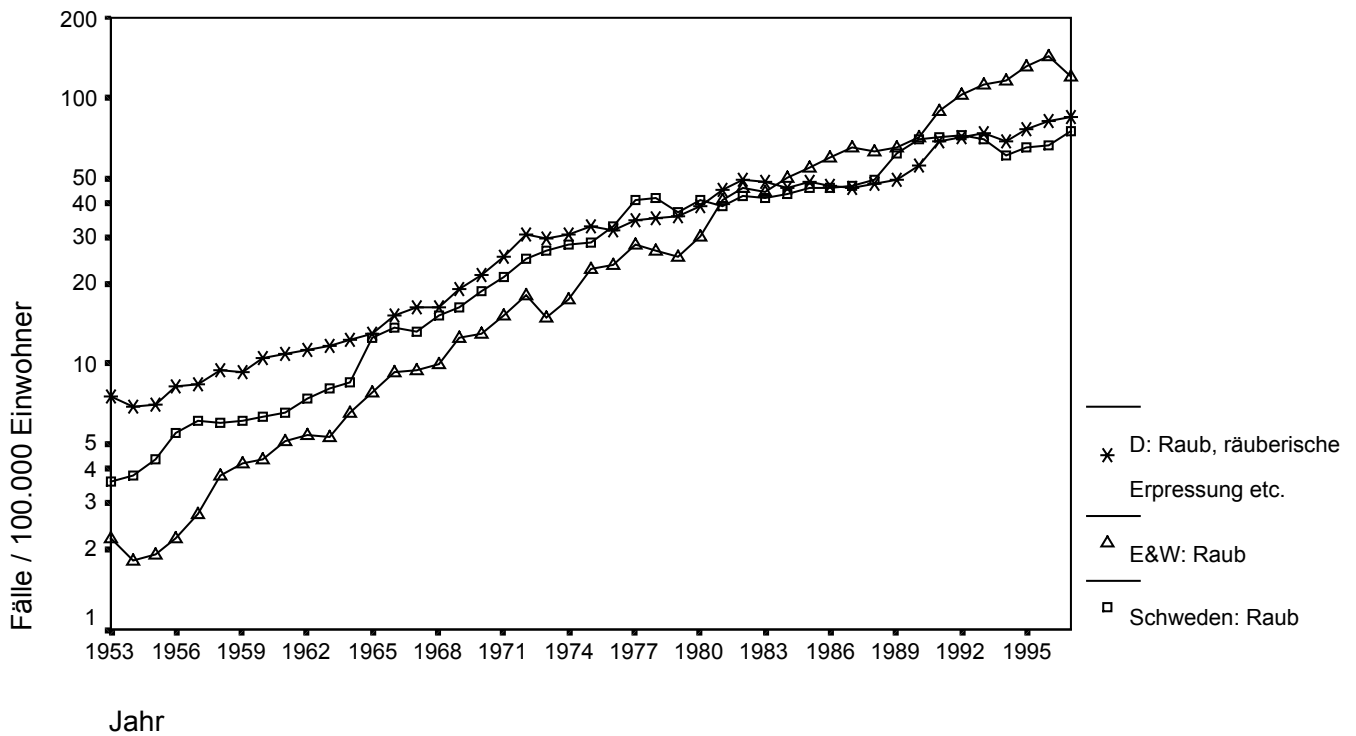
Quelle: Home Office.

Abbildung 71: Die Entwicklung der Häufigkeitsziffern für Raubdelikte in Schweden, 1953 bis 1997



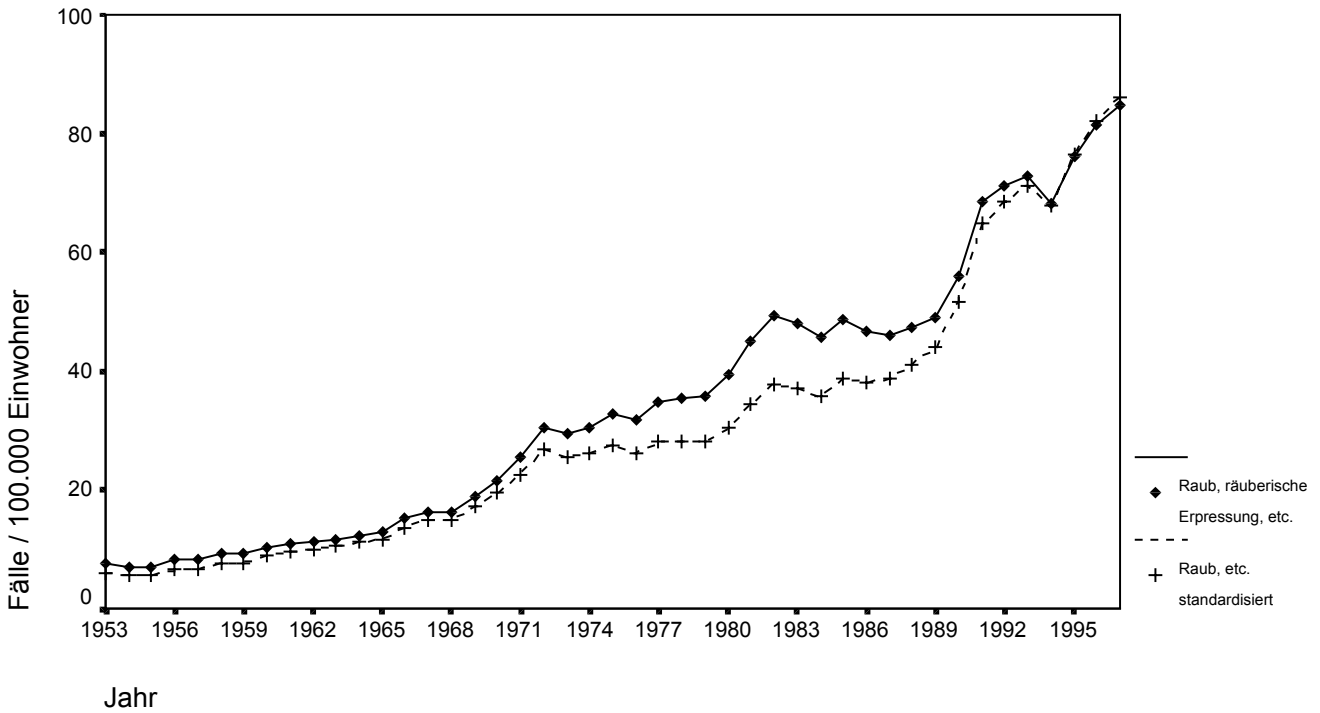
Hinweis: Die senkrechten Linien markieren Jahre, in denen eine Gesetzes- oder Richtlinienänderung wirksam wurde oder sonstige Ereignisse auftraten, welche die Statistik beeinflussen könnten.
 Quellen: eigene Berechnung aufgrund von Kriminalitätsdaten (BRO) und Bevölkerungszahlen (SCB).

Abbildung 72: Die Entwicklung der Raubdelikte in Deutschland, England und Schweden, 1953-1997



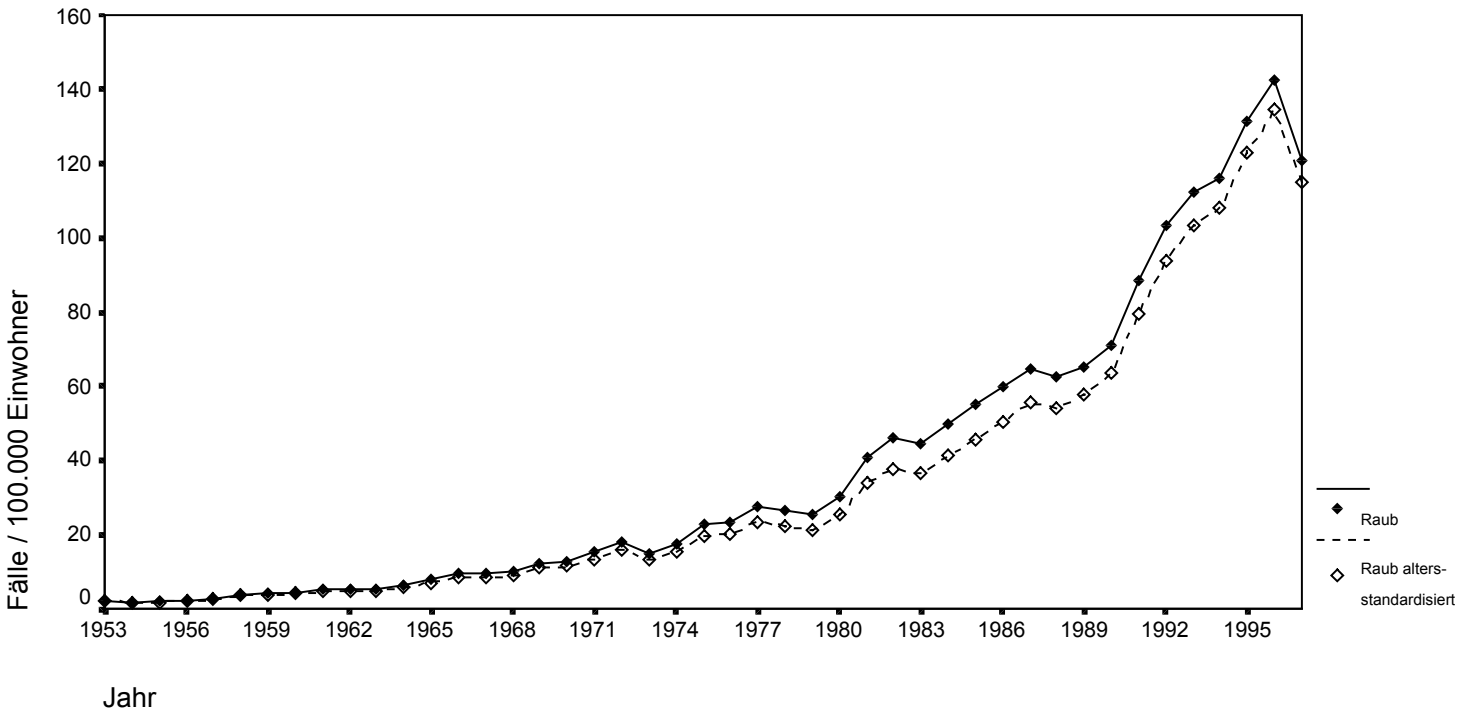
Quellen: eigene Berechnung aufgrund von Kriminalitätsdaten (Bundeskriminalamt, Home Office, BRO) und Bevölkerungszahlen (Statistisches Bundesamt, ONS, SCB).

Abbildung 73: Die Entwicklung der indirekt alters- und geschlechtsstandardisierten Häufigkeitsziffern bei Raubdelikten in Deutschland, 1953-1997



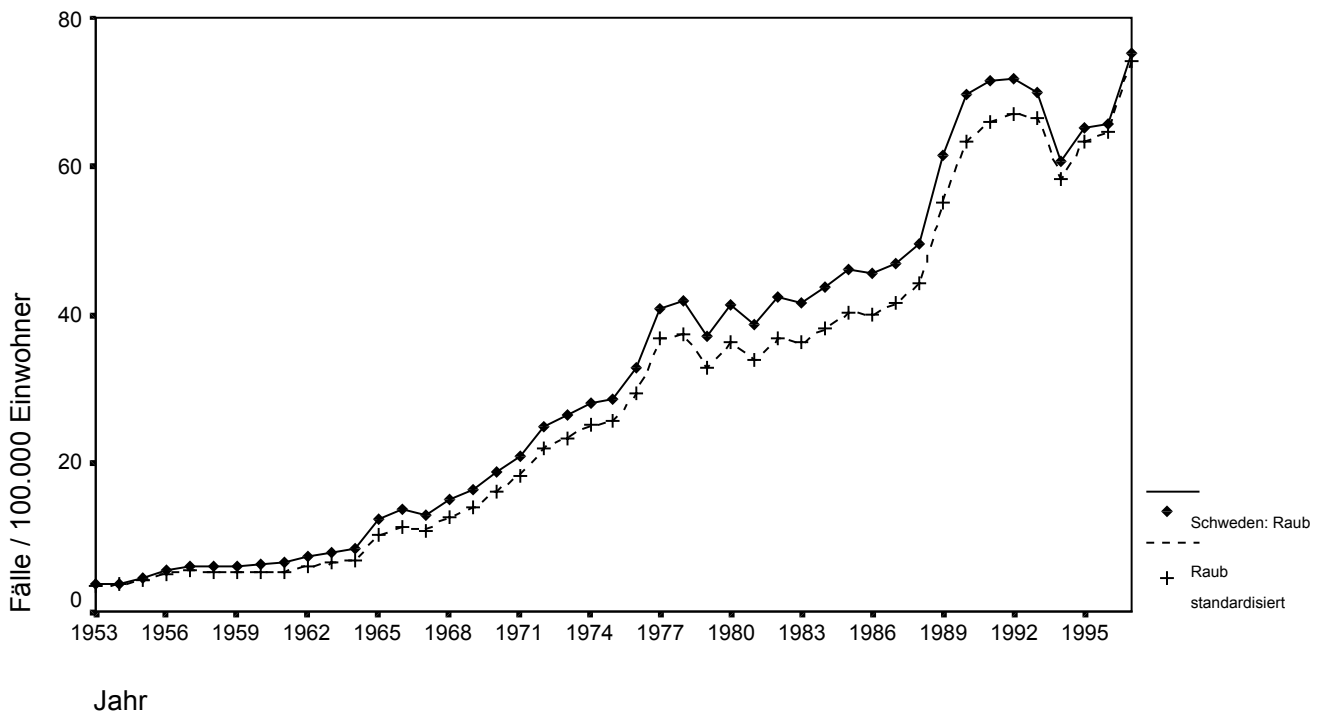
Quellen: eigene Berechnungen aufgrund von Kriminalitätsdaten (BKA) und Bevölkerungsdaten (statistisches Bundesamt).

Abbildung 74: Die Entwicklung der indirekt alters- und geschlechtsstandardisierten Häufigkeitsziffern bei Raubdelikten in England und Wales, 1953-1997 (Grundlage: „grobe“ Altersgruppen)



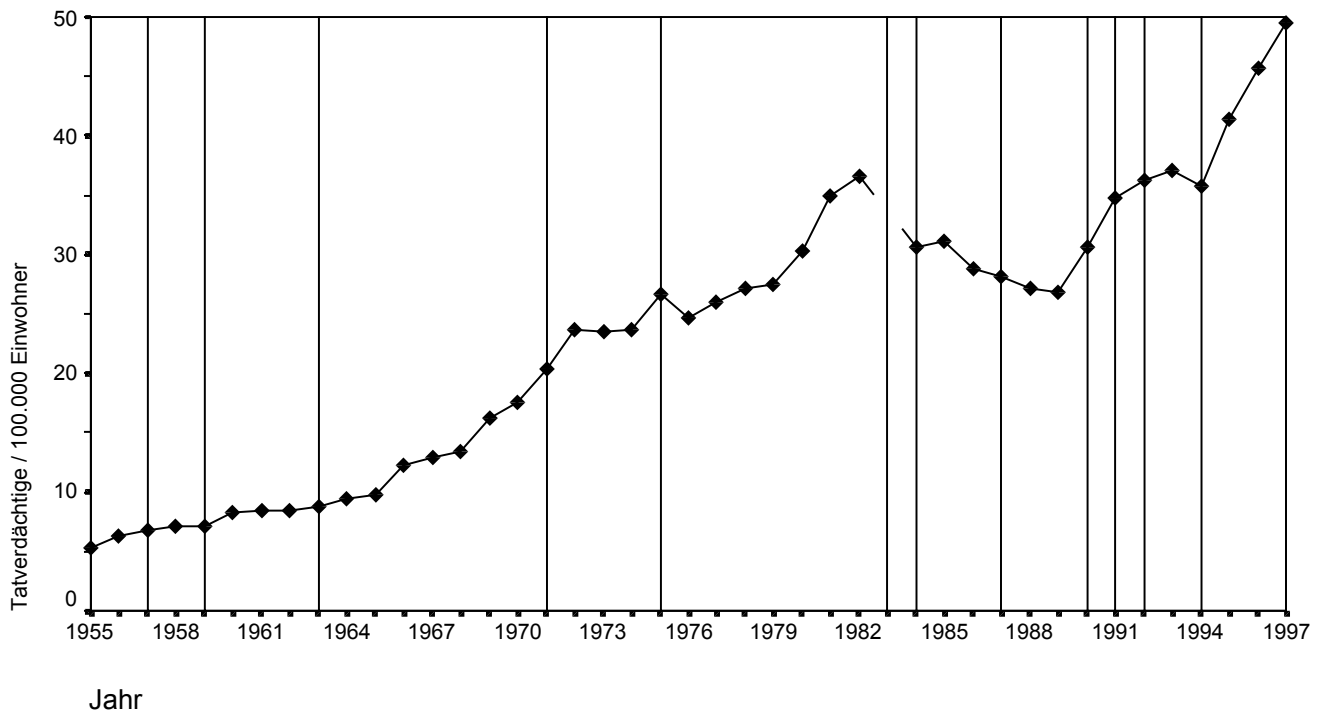
Quellen: eigene Berechnungen aufgrund von Kriminalitätsdaten (Home Office) und Bevölkerungsdaten (WHO).

Abbildung 75: Die Entwicklung der indirekt alters- und geschlechtsstandardisierten Häufigkeitsziffern bei Raubdelikten in Schweden, 1953-1997



Quellen: eigene Berechnungen aufgrund von Kriminalitätsdaten (BRÖ) und Bevölkerungsdaten (WHO).

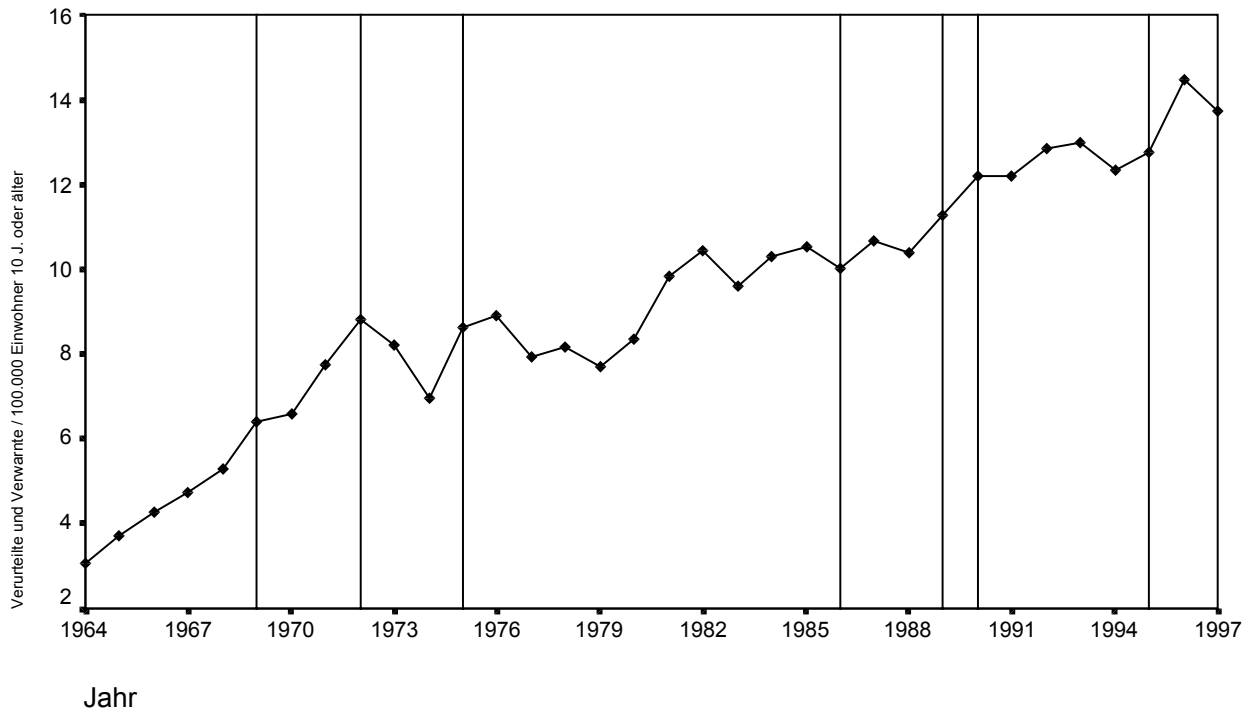
Abbildung 76: Die Entwicklung der Tatverdächtigenbelastungszahl für Raubdelikte in Deutschland, 1955-1997



Hinweis: Die senkrechten Linien markieren Jahre, in denen eine Gesetzes- oder Richtlinienänderung wirksam wurde oder sonstige Ereignisse auftraten, welche die Statistik beeinflussen könnten. Für 1983 sind wegen der Umstellung auf „echte“ Tatverdächtigenzählung keine Daten verfügbar.

Quellen: eigene Berechnung aufgrund von Kriminalitätsdaten (Bundeskriminalamt und Bevölkerungszahlen (Statistisches Bundesamt)).

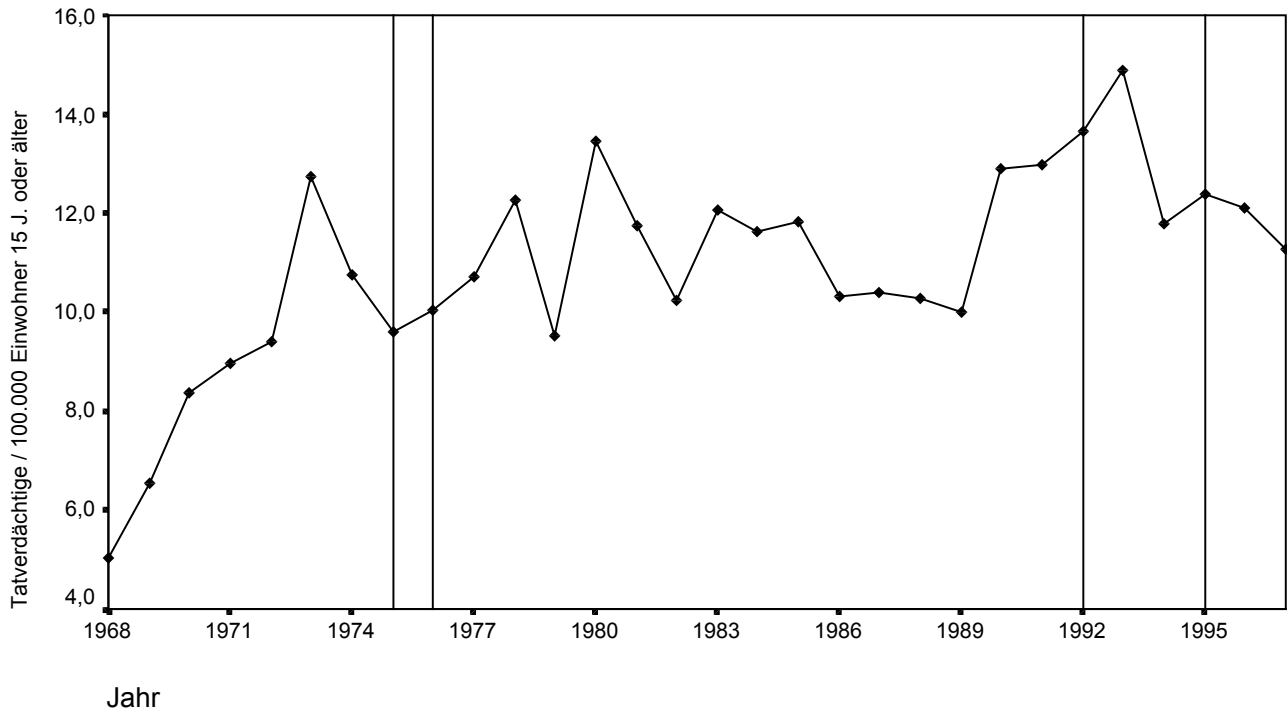
Abbildung 77: Die Entwicklung der Tatverdächtigenbelastungszahl für Raubdelikte in England und Wales, 1964-1997



Hinweis: Die senkrechten Linien markieren Jahre, in denen eine Gesetzes- oder Richtlinienänderung wirksam wurde oder sonstige Ereignisse auftraten, welche die Statistik beeinflussen könnten.

Quellen: eigene Berechnung aufgrund von Kriminalitätsdaten (Home Office) und Bevölkerungszahlen (WHO).

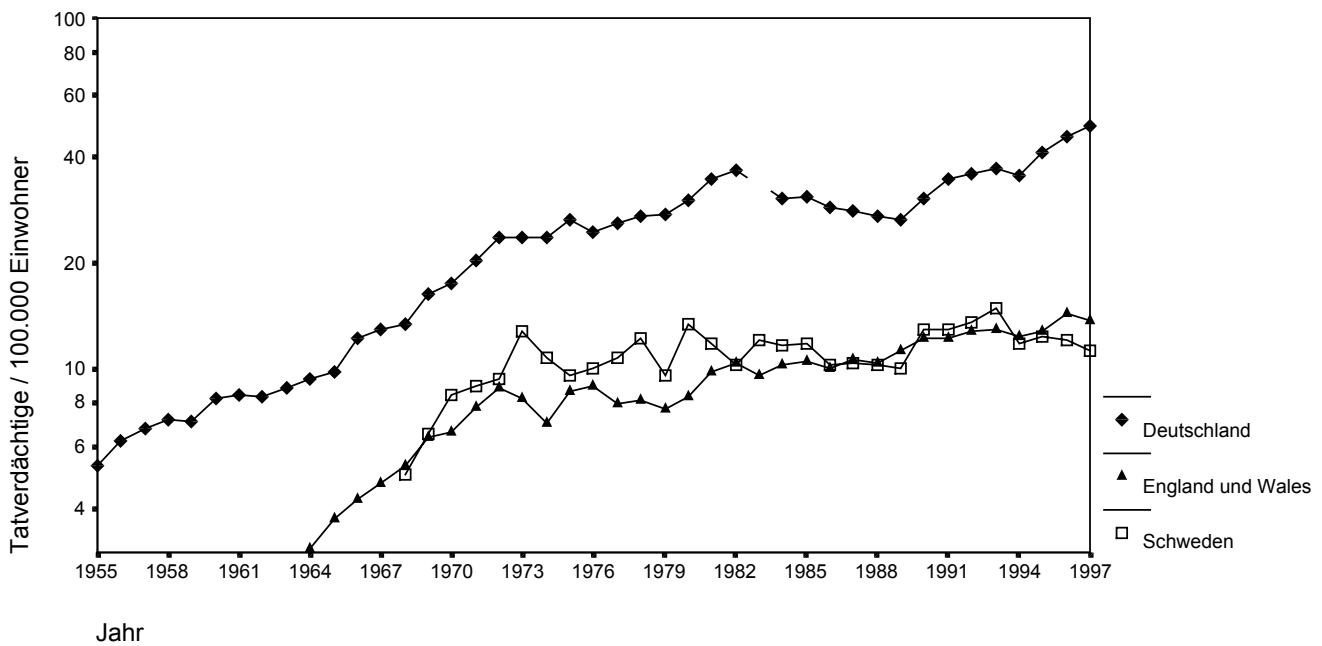
Abbildung 78: Die Entwicklung der Tatverdächtigenbelastungszahl für Raubdelikte in Schweden, 1968-1997



Hinweis: Die senkrechten Linien markieren Jahre, in denen eine Gesetzes- oder Richtlinienänderung wirksam wurde oder sonstige Ereignisse auftraten, welche die Statistik beeinflussen könnten.

Quellen: eigene Berechnung aufgrund von Kriminalitätsdaten (Brottsförebyggande Råd) und Bevölkerungszahlen (WHO).

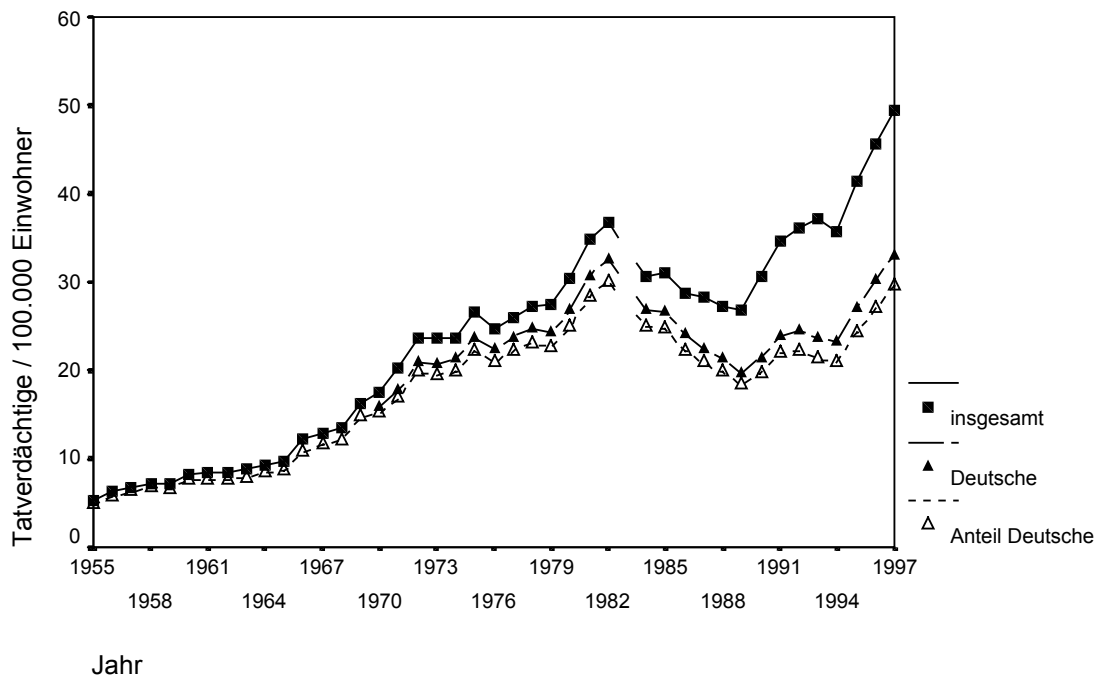
Abbildung 79: Die Entwicklung der Tatverdächtigenbelastungszahl für Raubdelikte in Deutschland, England und Schweden, 1955-1997



Hinweis: Für 1983 liegen wegen der Umstellung auf die „echte Tatverdächtigenzählung“ für Deutschland keine Tatverdächtigenzahlen vor. Die Bezugsgrößen sind: für Deutschland die gesamte Bevölkerung; für England und Wales: die Bevölkerung ab 10 J. ; für Schweden: die Bevölkerung ab 15 J. .

Quellen: eigene Berechnung aufgrund von Kriminalitätsdaten (Bundeskriminalamt, Home Office, BRO) und Bevölkerungszahlen (Statistisches Bundesamt, WHO).

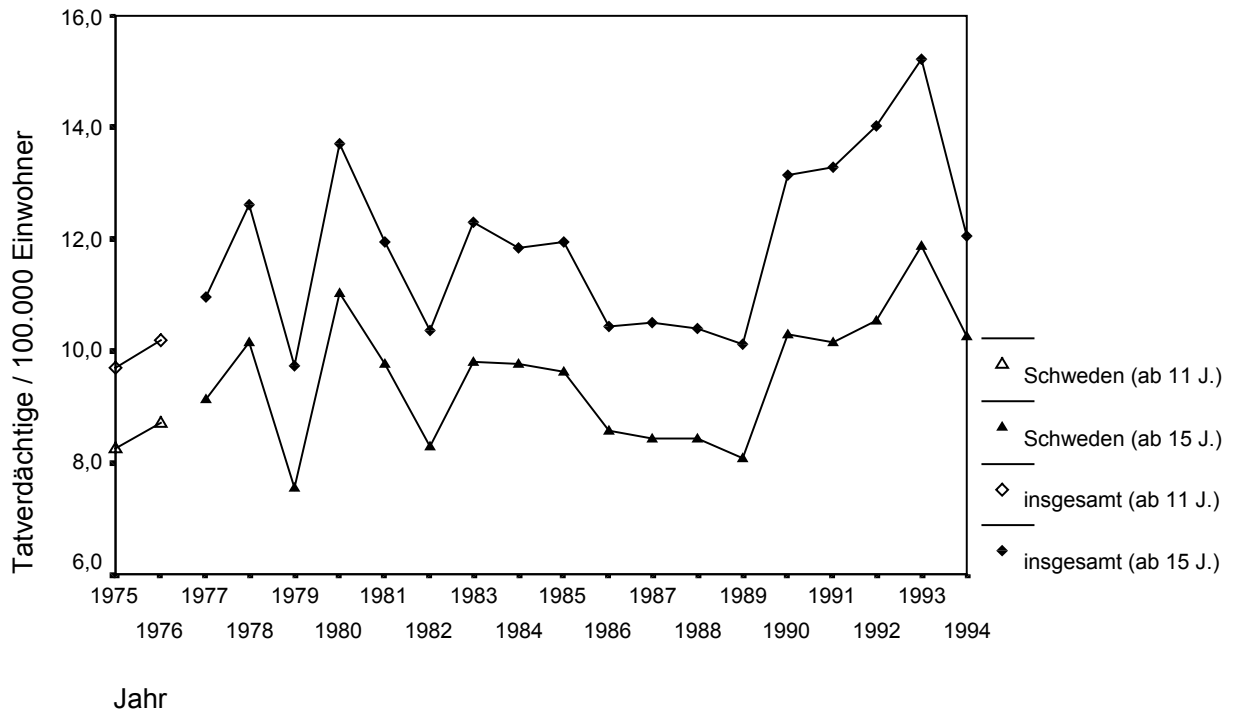
Abbildung 80: Die Entwicklung der Tatverdächtigenbelastungszahlen von Einwohnern mit deutscher Staatsbürgerschaft für Raubdelikte, Deutschland 1955-1997



Hinweis: nach Deutschen und Ausländern differenzierte Bevölkerungszahlen stehen erst ab 1970 zur Verfügung. Deshalb wurde auch der den deutschen Tatverdächtigen zuzuschreibende Teil der Belastung der Gesamtbevölkerung berechnet („TVBZ Anteil Deutsche“ = (Zahl deutscher Tatverdächtiger / Gesamtbevölkerung) * 100.000).

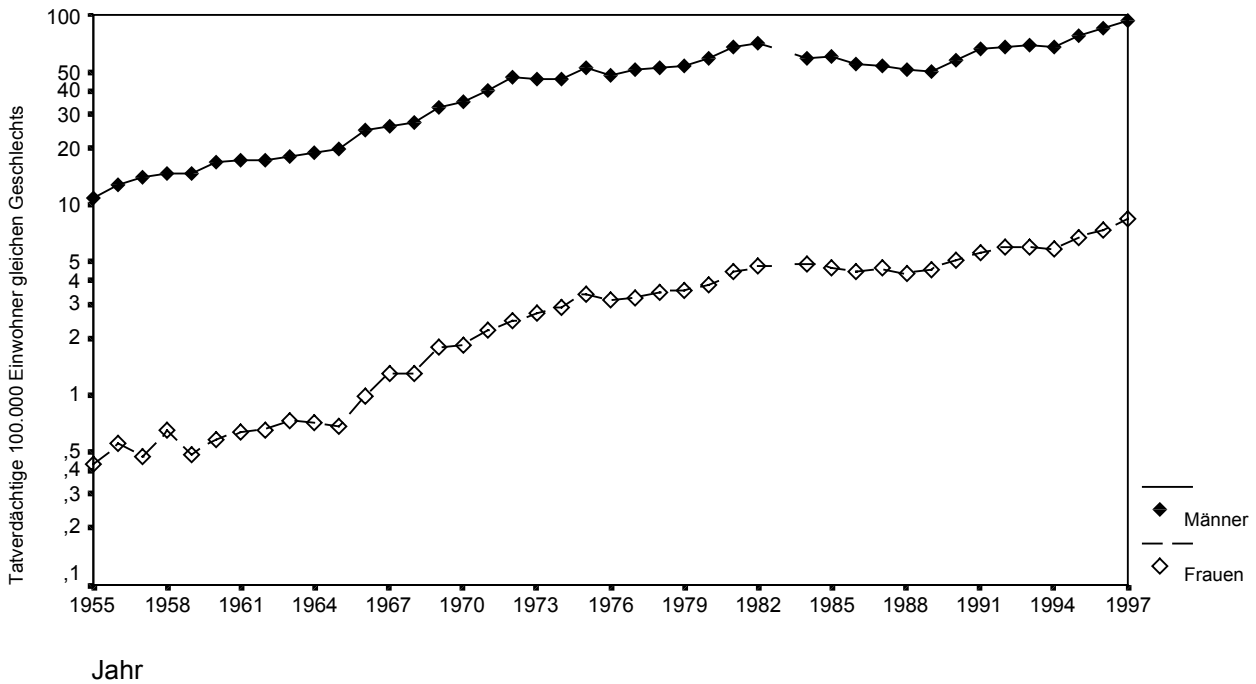
Quellen: eigene Berechnungen aufgrund von Kriminalitätsdaten (Bundeskriminalamt) und Bevölkerungsdaten (Statistisches Bundesamt).

Abbildung 81: Die Entwicklung der Tatverdächtigenbelastungszahlen von Einwohnern mit schwedischer Staatsbürgerschaft für Raubdelikte, Schweden 1975-1994



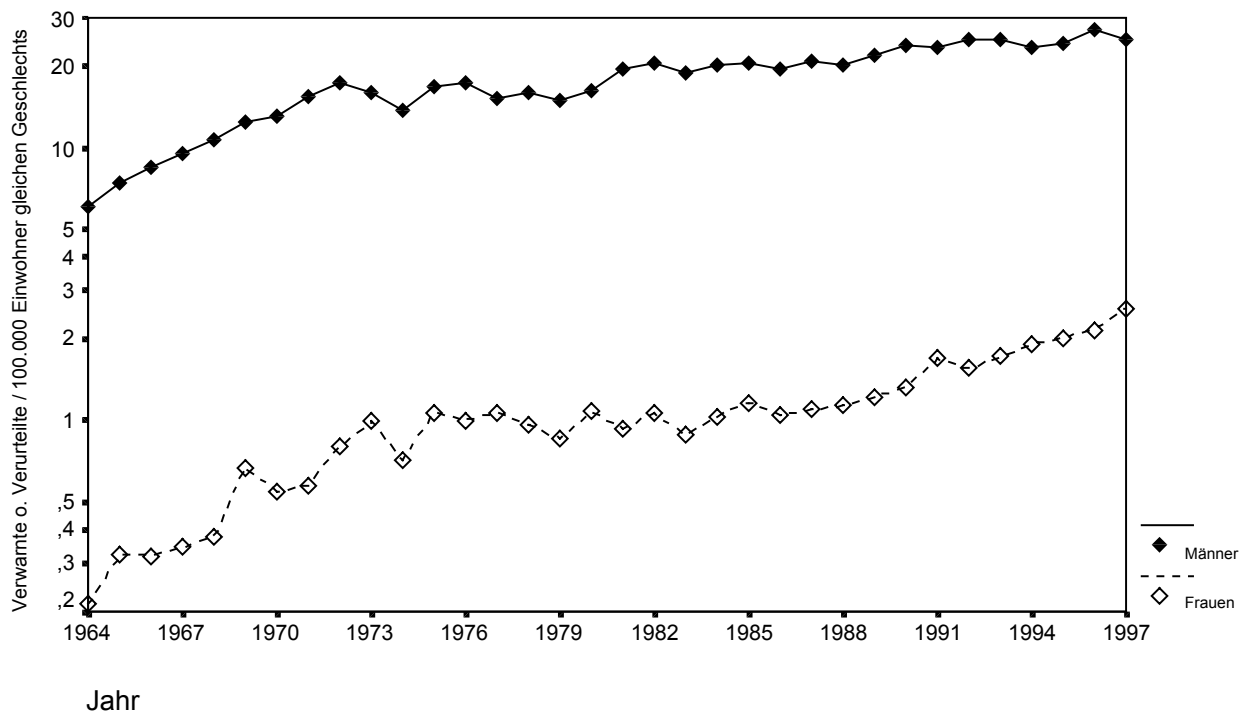
Quellen: eigene Berechnung aufgrund von Kriminalitätsdaten (Brottsförebyggande R◊det) und Bevölkerungszahlen (SCB).

Abbildung 82: Die Entwicklung der geschlechtsspezifischen Tatverdächtigenbelastungszahlen für Raubdelikte in Deutschland, 1955-1997



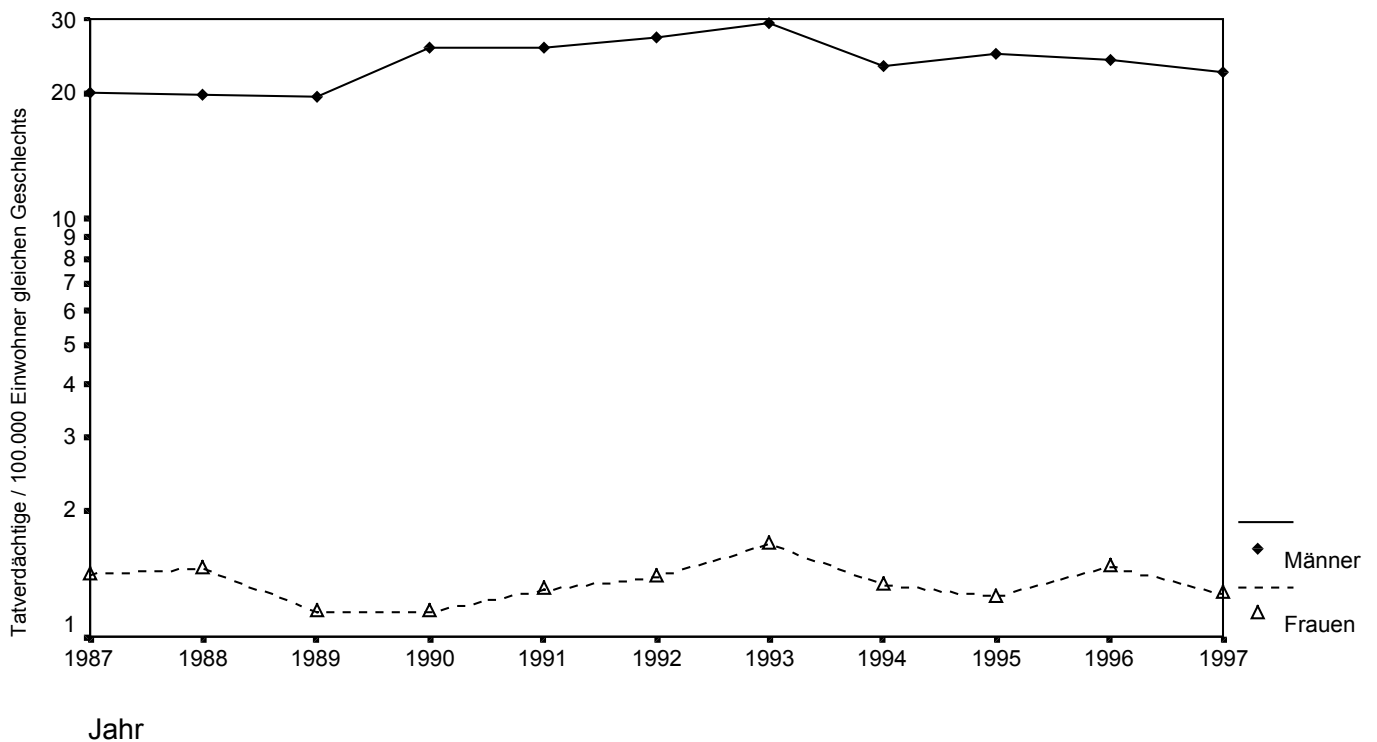
Quellen: eigene Berechnung aufgrund von Kriminalitätsdaten (Bundeskriminalamt) und Bevölkerungszahlen (Statistisches Bundesamt).

Abbildung 83: Die Entwicklung der geschlechtsspezifischen Tatverdächtigenbelastungszahlen für Raubdelikte in England, 1964-1997



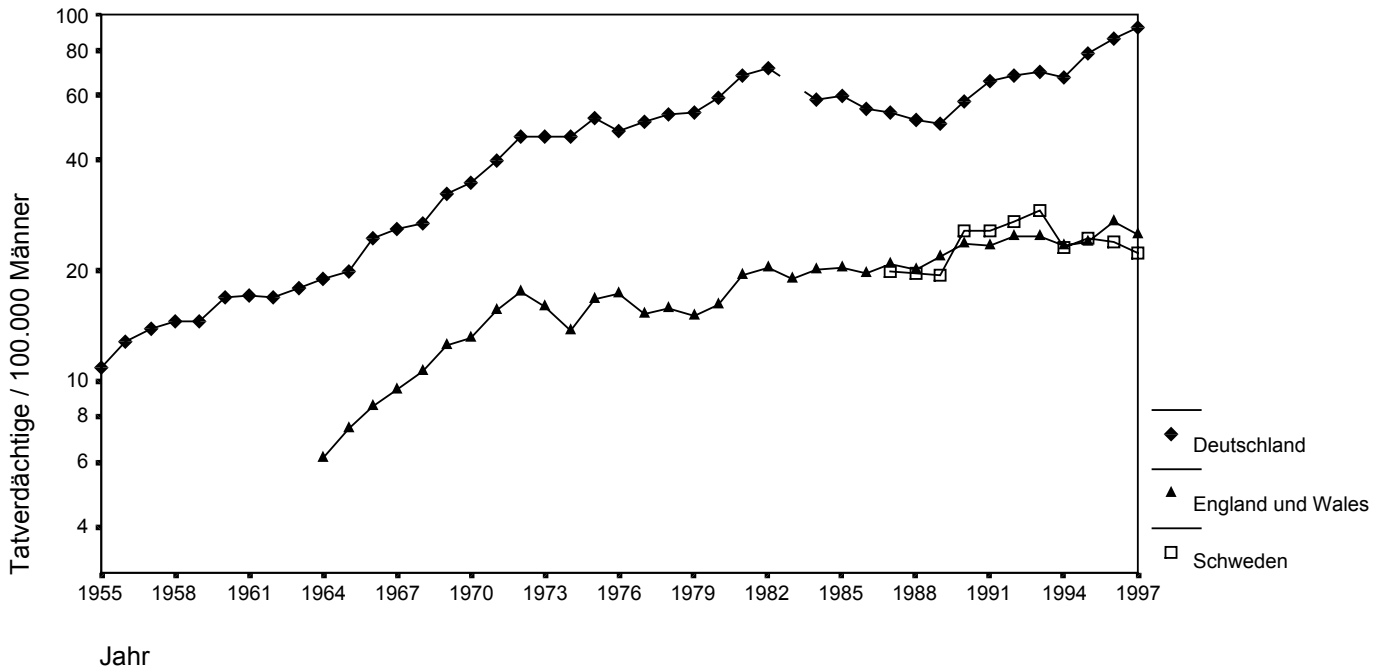
Quellen: eigene Berechnung aufgrund von Kriminalitätsdaten (Home Office) und Bevölkerungszahlen (WHO).

Abbildung 84: Die Entwicklung der geschlechtsspezifischen Tatverdächtigenbelastungszahlen für Raubdelikte in Schweden, 1987-1997



Quellen: eigene Berechnung aufgrund von Kriminalitätsdaten (Brottsförebyggande Råd) und Bevölkerungszahlen (WHO).

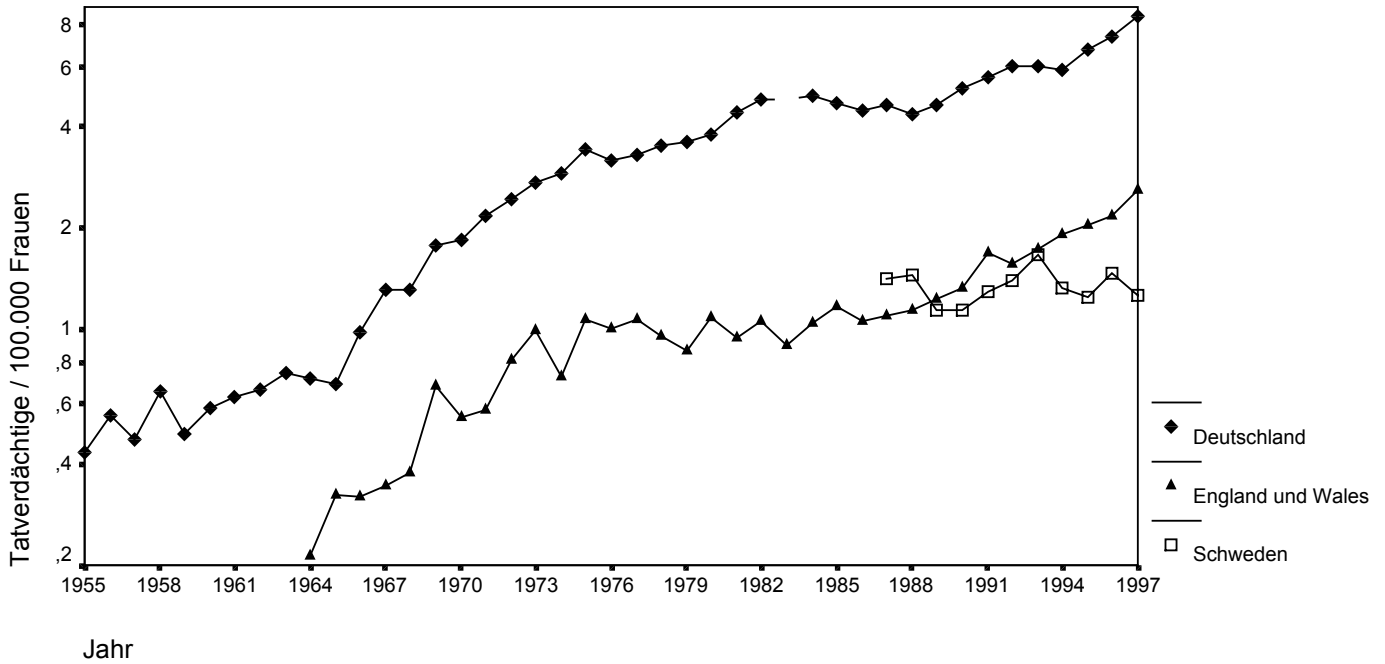
Abbildung 85: Die Entwicklung der Tatverdächtigenbelastungszahlen von Männern für Raubdelikte in Deutschland, England und Schweden, 1955-1997



Hinweis: Für 1983 liegen wegen der Umstellung auf die „echte Tatverdächtigenzählung“ für Deutschland keine Tatverdächtigenzahlen vor. Die Bezugsgrößen sind: für Deutschland die gesamte Bevölkerung; für England und Wales: die Bevölkerung ab 10 J.; für Schweden: die Bevölkerung ab 15 J. .

Quellen: eigene Berechnung aufgrund von Kriminalitätsdaten (Bundeskriminalamt, Home Office, BRO) und Bevölkerungszahlen (Statistisches Bundesamt, WHO).

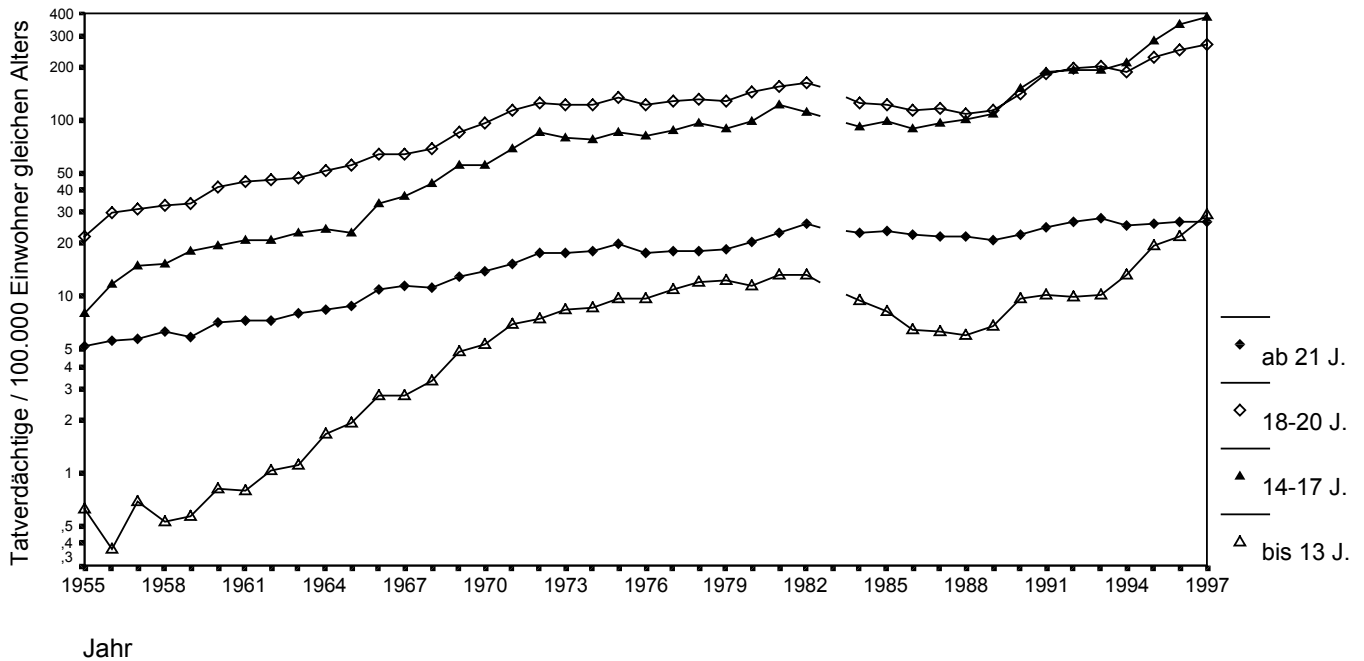
Abbildung 86: Die Entwicklung der Tatverdächtigenbelastungszahlen von Frauen für Raubdelikte in Deutschland, England und Schweden, 1955-1997



Hinweis: Für 1983 liegen wegen der Umstellung auf die „echte Tatverdächtigenzählung“ für Deutschland keine Tatverdächtigenzahlen vor. Die Bezugsgrößen sind: für Deutschland die gesamte Bevölkerung; für England und Wales: die Bevölkerung ab 10 J.; für Schweden: die Bevölkerung ab 15 J. .

Quellen: eigene Berechnung aufgrund von Kriminalitätsdaten (Bundeskriminalamt, Home Office, BRO) und Bevölkerungszahlen (Statistisches Bundesamt, WHO).

Abbildung 87: Die Entwicklung der Tatverdächtigenbelastungszahlen für Raubdelikte von Kindern (bis 13 J.), Jugendlichen (14-17 J.), Heranwachsenden (18-20 J.) und Erwachsenen ab 21 J. in Deutschland, 1955-1997



Hinweis: Für 1983 liegen wegen der Umstellung auf „echte“ Tatverdächtigenzählung keine Daten vor.

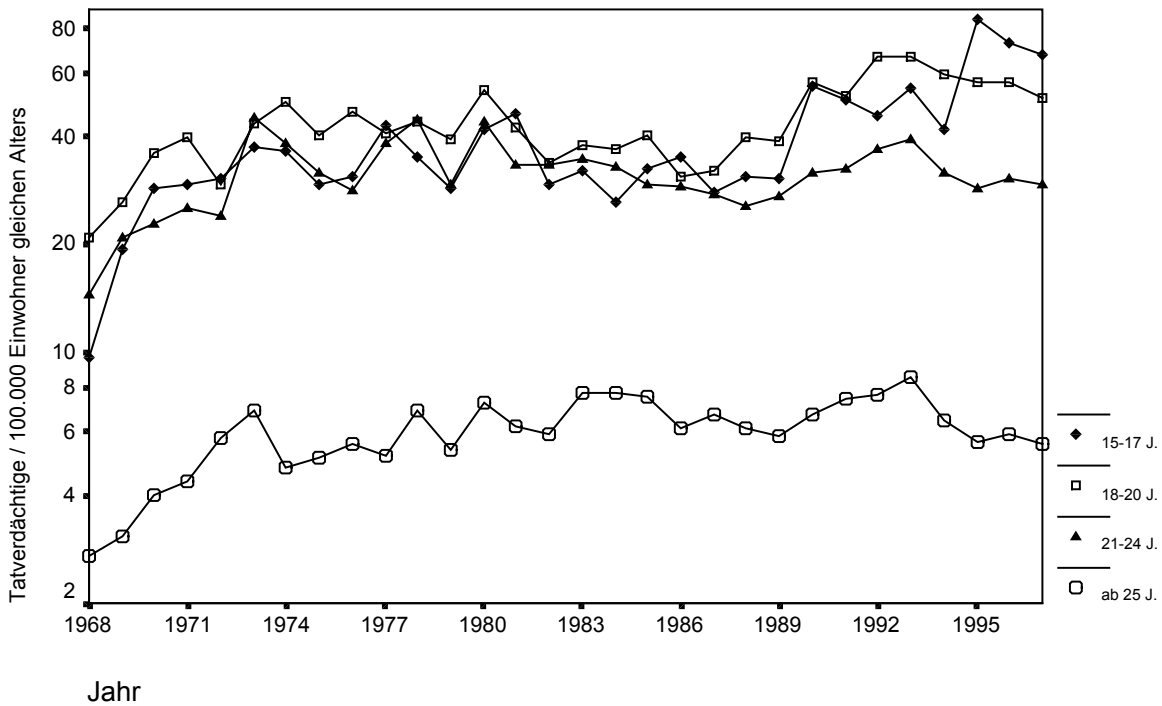
Quellen: eigene Berechnung aufgrund von Kriminalitätsdaten (Bundeskriminalamt) und Bevölkerungszahlen (Statistisches Bundesamt).

Abbildung 88: Die Entwicklung der Tatverdächtigenbelastungszahlen für Raub von Kindern (10-13 J.), Jugendlichen (14-16 bzw. 17 J.), Jungerwachsenen (17 bzw. 18-20 J.) und Erwachsenen ab 21 J. in England und Wales, 1964-1997



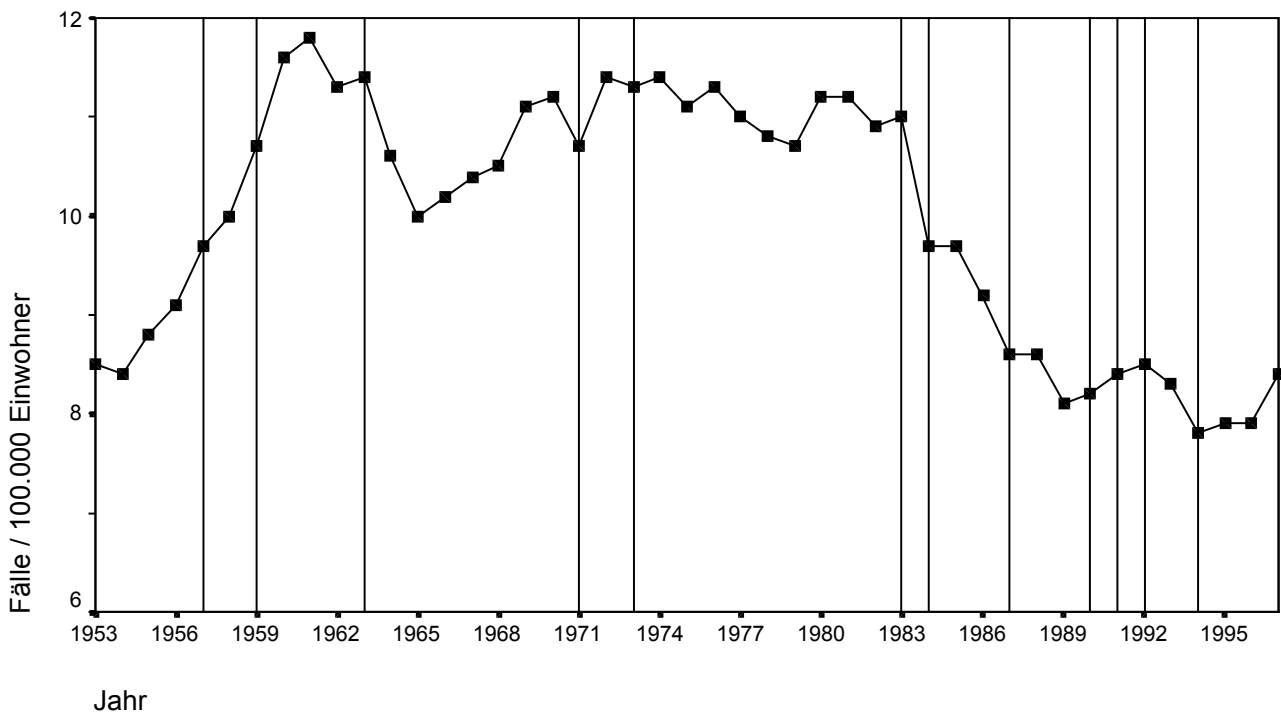
Quellen: eigene Berechnung aufgrund von Kriminalitätsdaten (Home Office) und Bevölkerungszahlen (ONS).

Abbildung 89: Die Entwicklung der Tatverdächtigenbelastungszahlen für Raubdelikte von Jugendlichen (15-17 J.), Heranwachsenden (18-20 J.), Jungerwachsenen (21-24 J.) und Erwachsenen ab 25 J. in Schweden, 1968-1997



Quellen: eigene Berechnung aufgrund von Kriminalitätsdaten (Brottsförebyggande R◊det) und Bevölkerungszahlen (SCB).

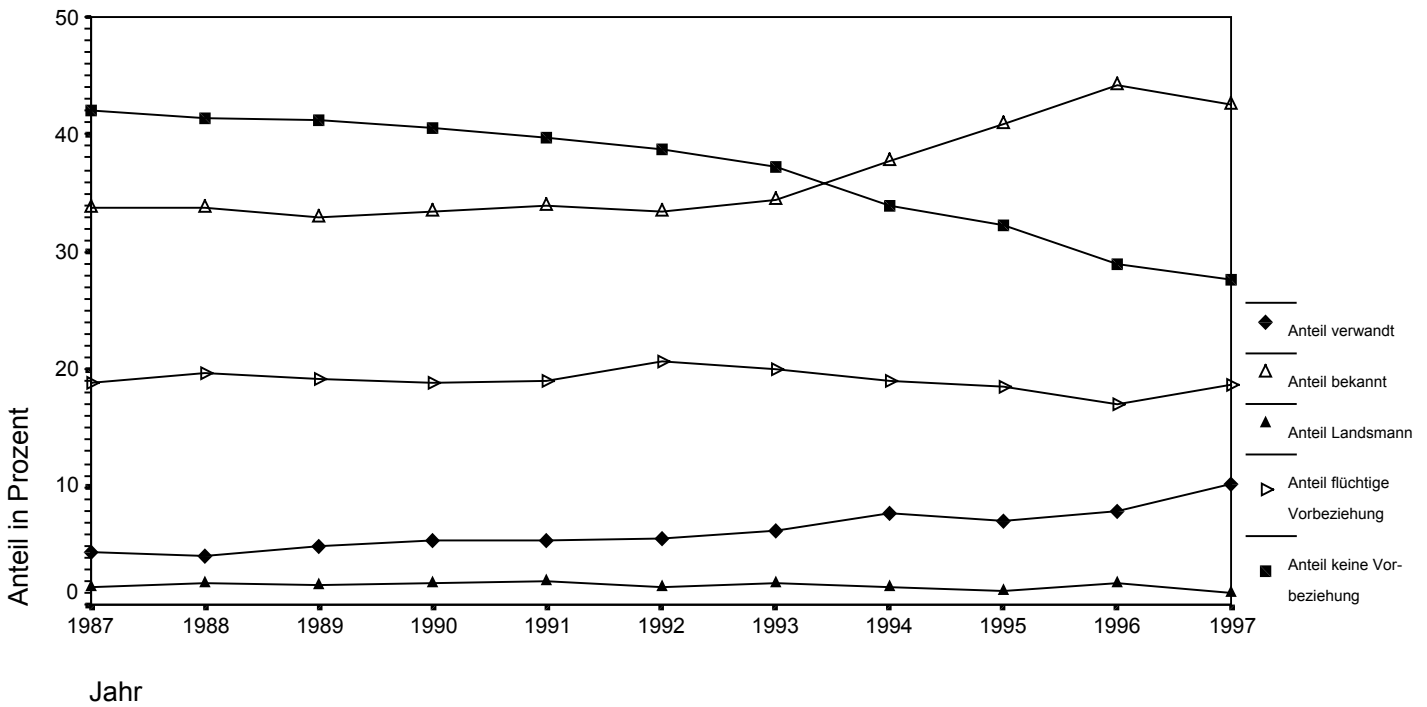
Abbildung 90: Die Entwicklung der Vergewaltigungsdelikte in Deutschland (West), 1953-1997



Hinweis: Die senkrechten Linien markieren Jahre, in denen eine Gesetzes- oder Richtlinienänderung wirksam wurde oder sonstige Ereignisse auftraten, welche die Statistik beeinflussen könnten.

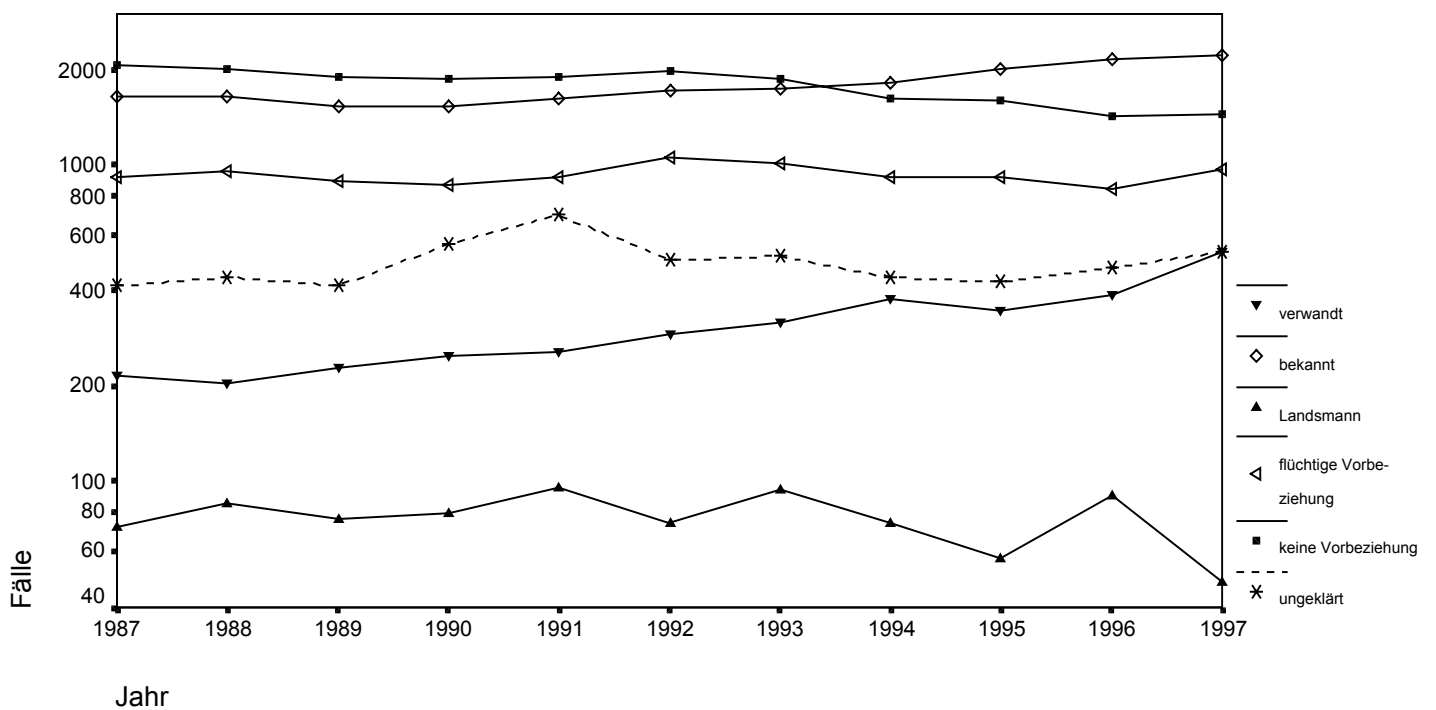
Quellen: eigene Berechnung aufgrund von Kriminalitätsdaten (Bundeskriminalamt) und Bevölkerungszahlen (Statistisches Bundesamt).

Abbildung 91: Die Entwicklung des Anteils in verschiedenen Täter-Opfer-Konstellationen begangener Vergewaltigungsdelikte (einschließlich Versuche) an allen Delikten, für die Angaben zur Beziehung zwischen Tatverdächtigem und Opfer vorliegen, Deutschland, 1987-1997

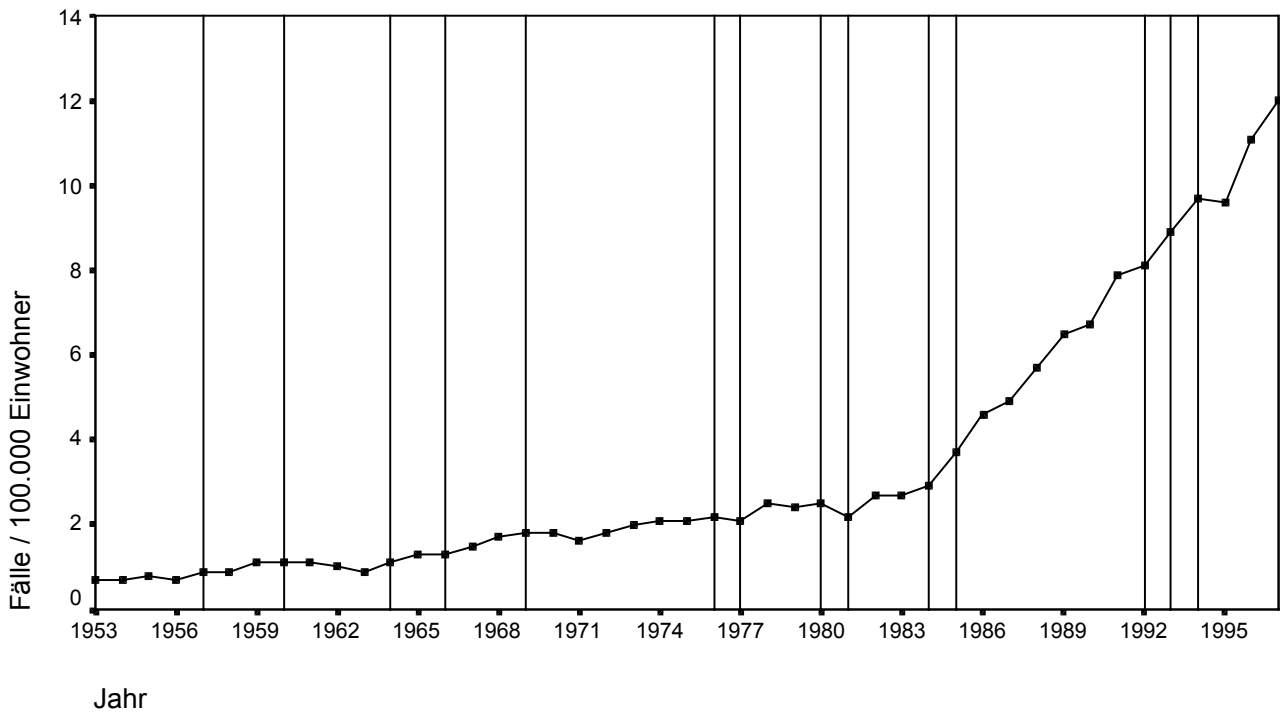


Quelle: eigene Berechnung aufgrund von Daten des Bundeskriminalamtes.

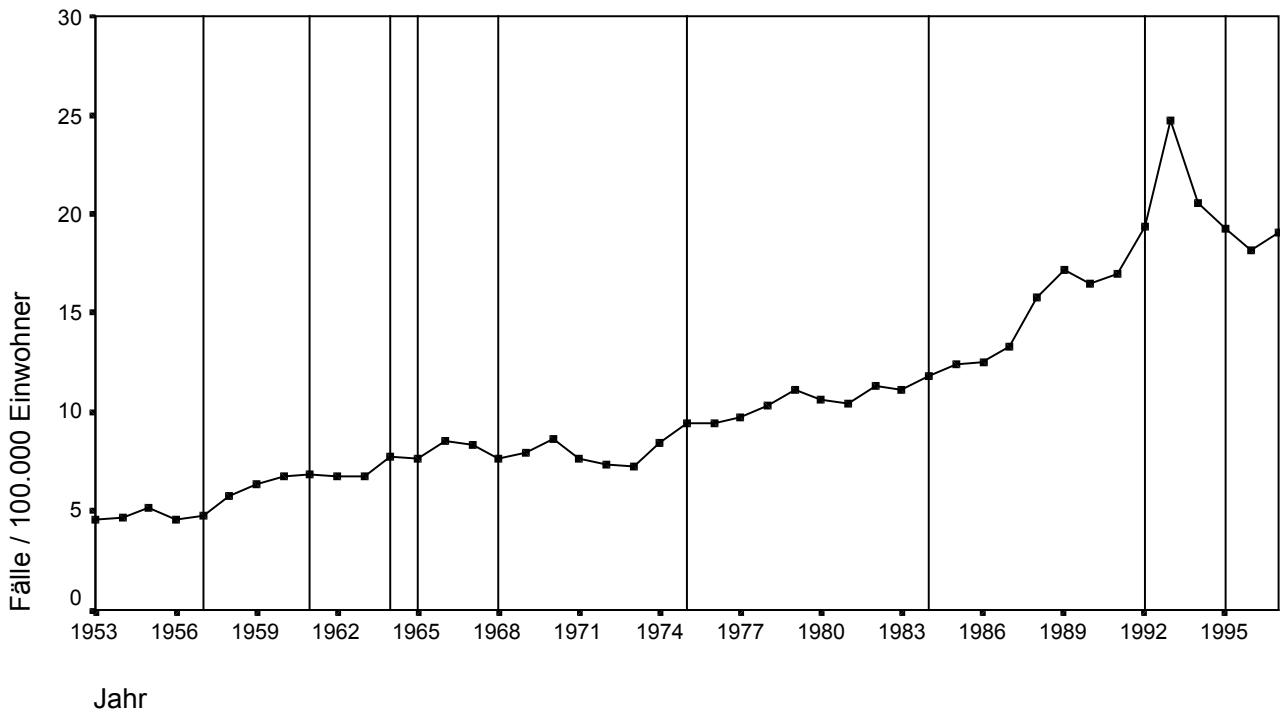
Abbildung 92: Die Entwicklung der Fallzahlen für in verschiedenen Täter-Opfer-Konstellationen begangener Vergewaltigungsdelikte (einschließlich Versuche) in Deutschland, 1987-1997



Quelle: Bundeskriminalamt

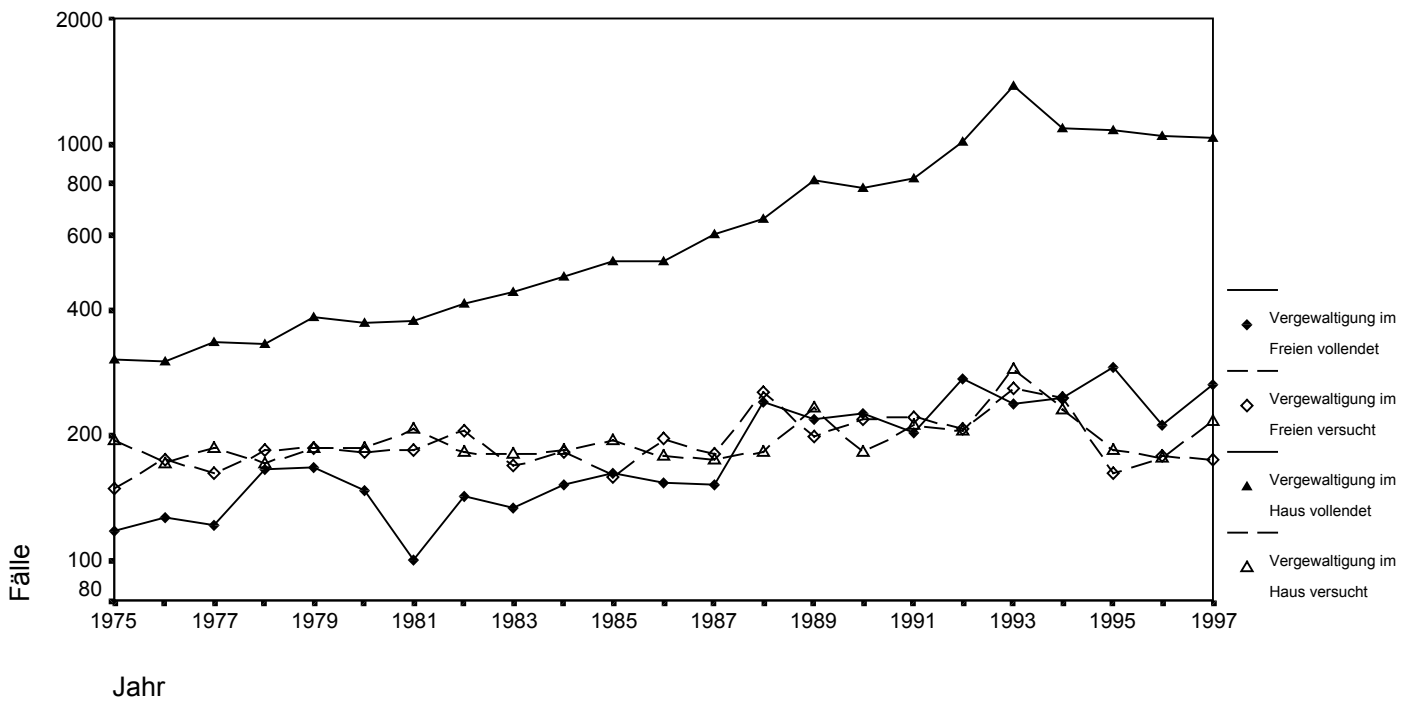
Abbildung 93: Die Entwicklung der Vergewaltigungsdelikte in England und Wales 1953-1997

Hinweis: Die senkrechten Linien markieren Jahre, in denen eine Gesetzes- oder Richtlinienänderung wirksam wurde oder sonstige Ereignisse auftraten, welche die Statistik beeinflussen könnten.
 Quellen: eigene Berechnung aufgrund von Kriminalitätsdaten (Home Office) und Bevölkerungszahlen (ONS).

Abbildung 94: Die Entwicklung der Vergewaltigungsdelikte in Schweden 1953-1997

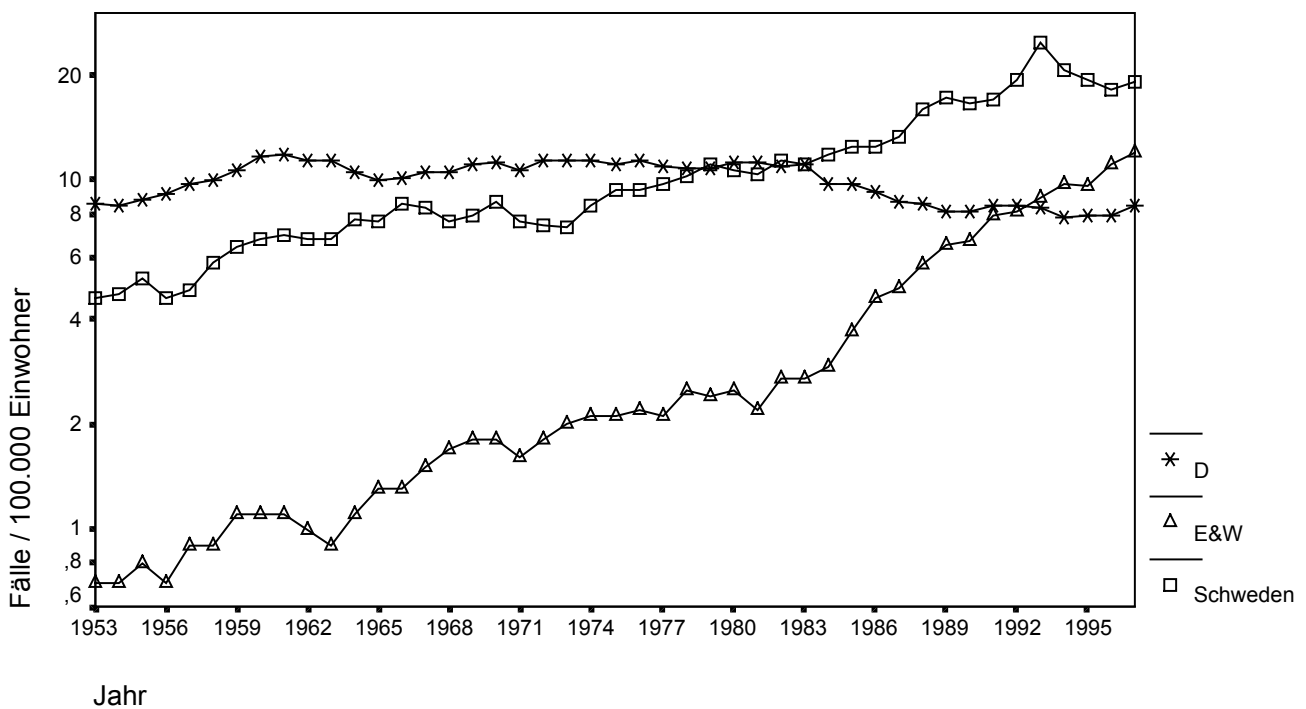
Hinweis: Die senkrechten Linien markieren Jahre, in denen eine Gesetzes- oder Richtlinienänderung wirksam wurde oder sonstige Ereignisse auftraten, welche die Statistik beeinflussen könnten.
 Quellen: eigene Berechnung aufgrund von Kriminalitätsdaten (BRO) und Bevölkerungszahlen (SCB).

Abbildung 95: Die Entwicklung der Fallzahlen bei Vergewaltigungsdelikten ins Schweden, differenziert nach versuchten und vollendeten Delikten sowie nach Tatort



Quelle: BRO.

Abbildung 96: Die Entwicklung der Vergewaltigungsdelikte in Deutschland, England und Schweden 1953-1997



Quellen: eigene Berechnung aufgrund von Kriminalitätsdaten (Bundeskriminalamt, Home Office, BRO) und Bevölkerungszahlen (Statistisches Bundesamt, ONS, SCB).

Abbildung 97: Die Entwicklung des Anteils von Kindern unter 14 Jahren an allen Opfern vollendeter Vergewaltigungsdelikte bzw. des Anteils von an Kindern unter 15 Jahren verübter Delikte an allen vollendeten Vergewaltigungsdelikten in Deutschland und Schweden, 1975-1997

Quellen: Bundeskriminalamt, BRO.

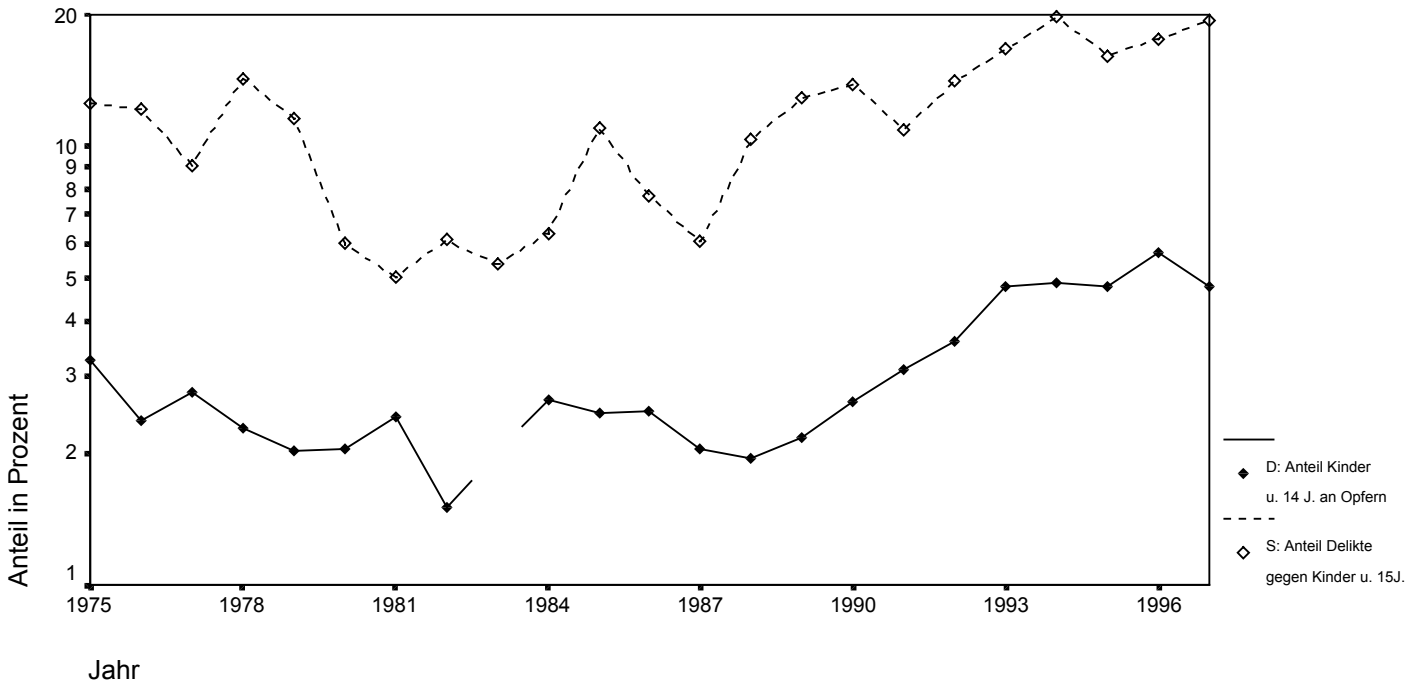
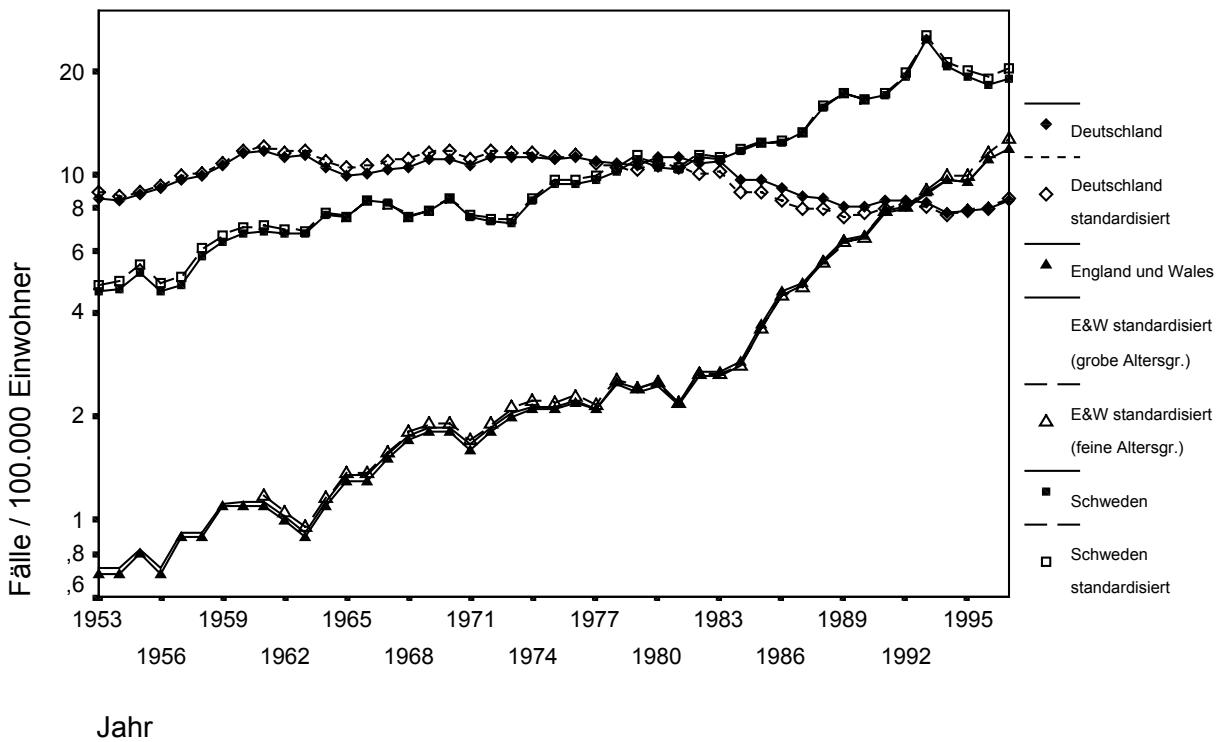
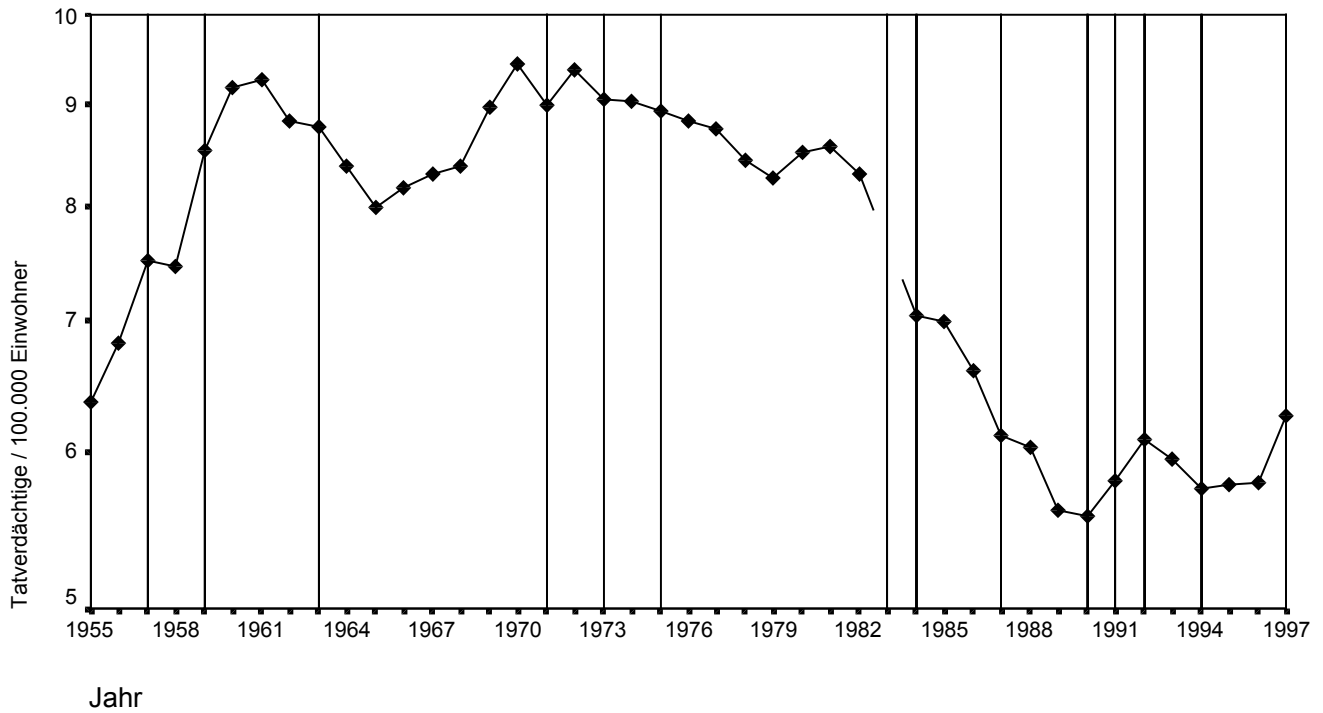


Abbildung 98: die Entwicklung der indirekt alters- und geschlechtsstandardisierten Häufigkeitszahlen für Vergewaltigung in Deutschland, England und Schweden, 1953-1997



Quellen: eigene Berechnung aufgrund von Kriminalitätsdaten (Bundeskriminalamt, Home Office, BRO) und Bevölkerungszahlen (Statistisches Bundesamt, ONS, SCB, WHO).

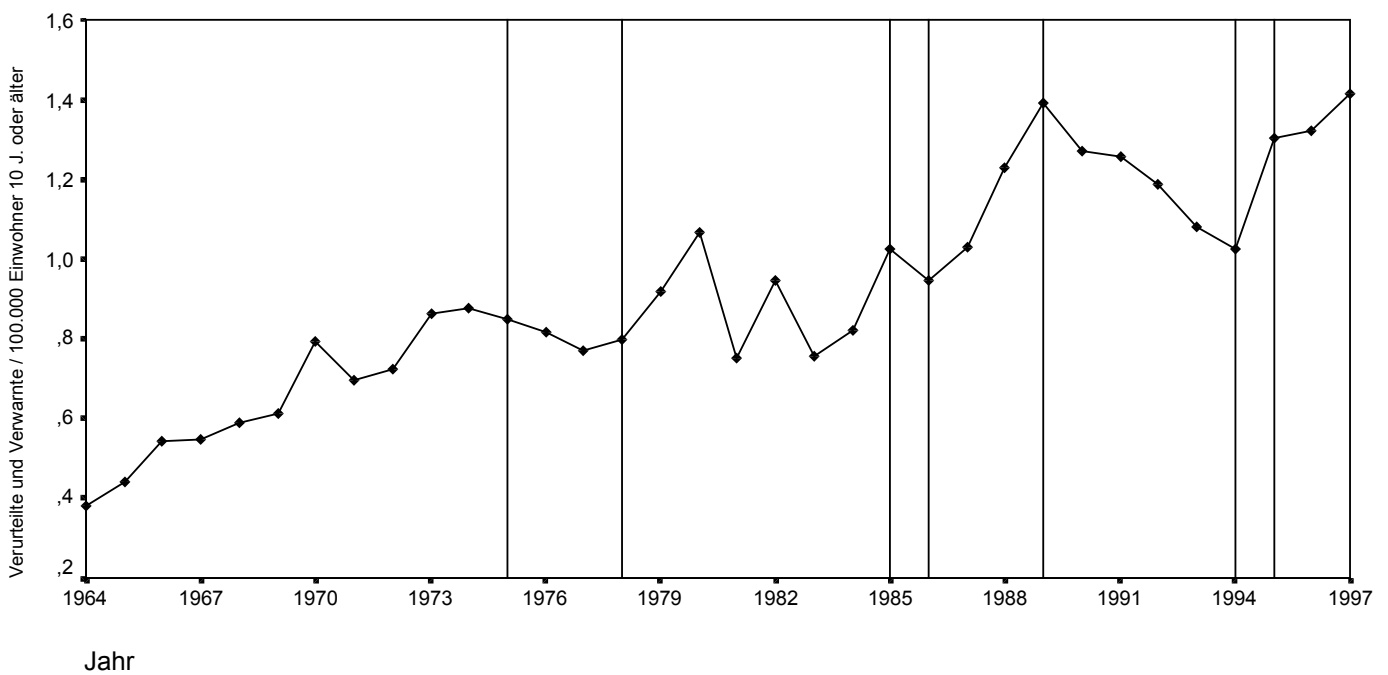
Abbildung 99: Die Entwicklung der Tatverdächtigenbelastungszahl für Vergewaltigungsdelikte in Deutschland, 1955-1995



Hinweis: Die senkrechten Linien markieren Jahre, in denen eine Gesetzes- oder Richtlinienänderung wirksam wurde oder sonstige Ereignisse auftraten, welche die Statistik beeinflussen könnten. Für 1983 sind wegen der Umstellung auf „echte“ Tatverdächtigenzählung keine Daten verfügbar.

Quellen: eigene Berechnung aufgrund von Kriminalitätsdaten (Bundeskriminalamt und Bevölkerungszahlen (Statistisches Bundesamt)).

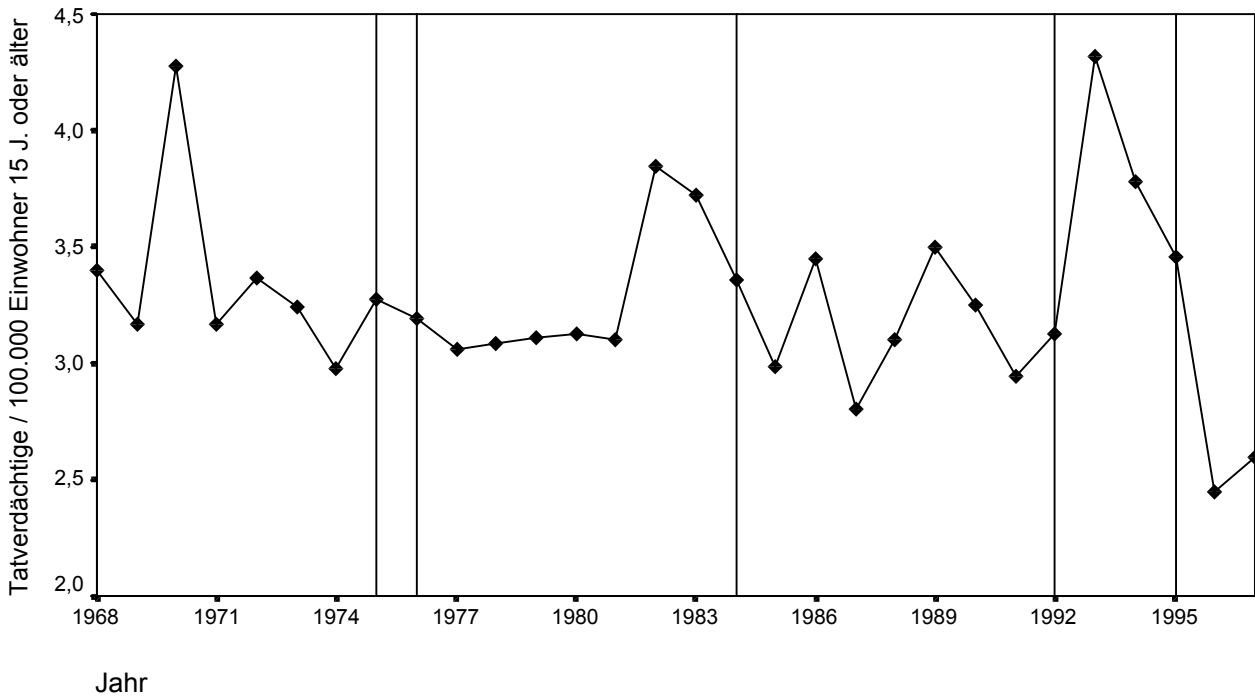
Abbildung 100: Die Entwicklung der Tatverdächtigenbelastungszahl für Vergewaltigungsdelikte in England und Wales, 1964-1995



Hinweis: Die senkrechten Linien markieren Jahre, in denen eine Gesetzes- oder Richtlinienänderung wirksam wurde oder sonstige Ereignisse auftraten, welche die Statistik beeinflussen könnten.

Quellen: eigene Berechnung aufgrund von Kriminalitätsdaten (Home Office) und Bevölkerungszahlen (WHO).

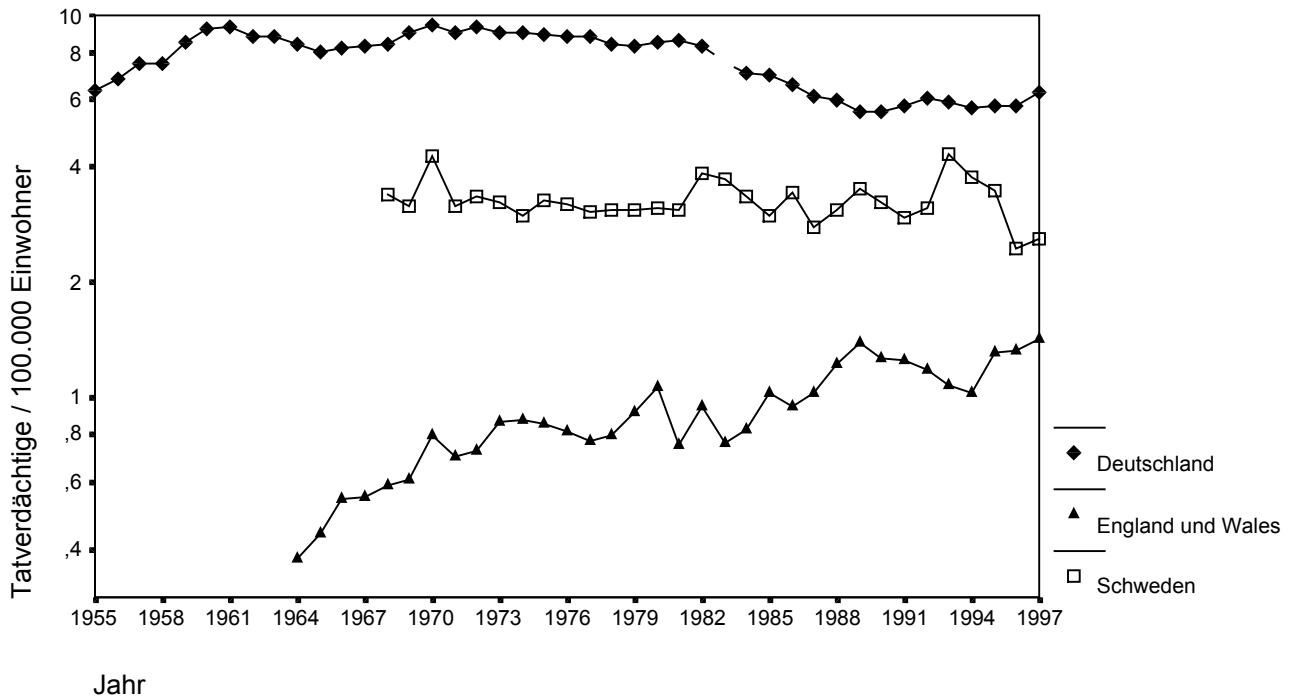
Abbildung 101: Entwicklung der Tatverdächtigenbelastungszahlen für Vergewaltigungsdelikte in Schweden, 1968 bis 1997



Hinweis: Die senkrechten Linien markieren Jahre, in denen eine Gesetzes- oder Richtlinienänderung wirksam wurde oder sonstige Ereignisse auftraten, welche die Statistik beeinflussen könnten.

Quellen: eigene Berechnung aufgrund von Kriminalitätsdaten (Brottsförebyggande R◊det) und Bevölkerungszahlen (WHO).

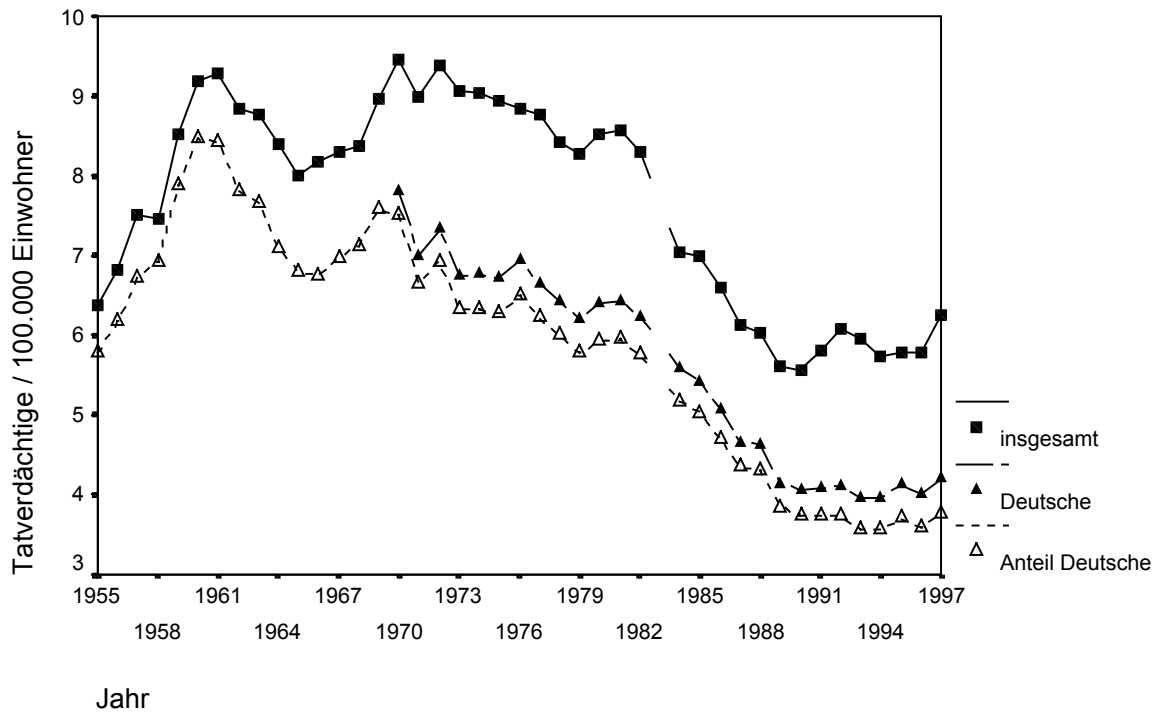
Abbildung 102: Die Entwicklung der Tatverdächtigenbelastungszahl für Vergewaltigungsdelikte in Deutschland, England und Schweden, 1955-1997



Hinweis: Für 1983 liegen wegen der Umstellung auf die „echte Tatverdächtigenzählung“ für Deutschland keine Tatverdächtigenzahlen vor. Die Bezugsgrößen sind: für Deutschland die gesamte Bevölkerung; für England und Wales: die Bevölkerung ab 10 J. ; für Schweden: die Bevölkerung ab 15 J. .

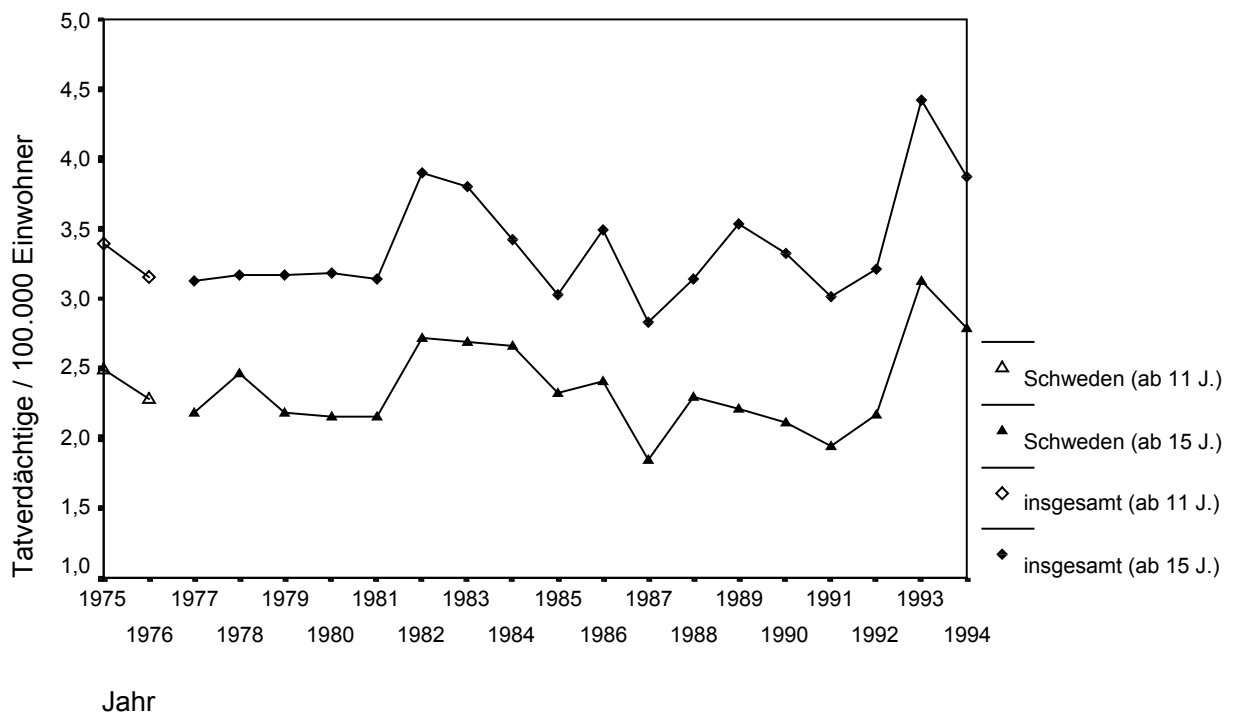
Quellen: eigene Berechnung aufgrund von Kriminalitätsdaten (Bundeskriminalamt, Home Office, BRO) und Bevölkerungszahlen (Statistisches Bundesamt, WHO).

Abbildung 103: Die Entwicklung der Tatverdächtigenbelastungszahlen von Einwohnern mit deutscher Staatsbürgerschaft für Vergewaltigung, Deutschland 1955-1997



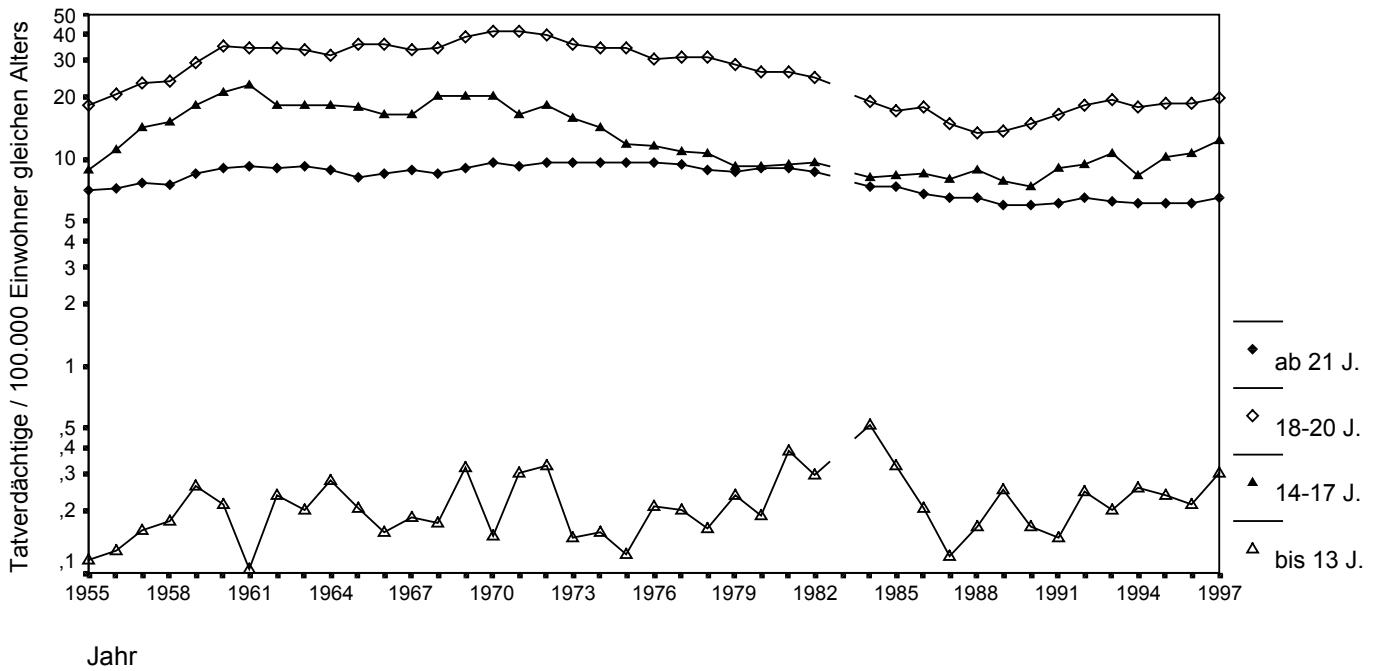
Hinweis: nach Deutschen und Ausländern differenzierte Bevölkerungszahlen stehen erst ab 1970 zur Verfügung. Deshalb wurde auch der den deutschen Tatverdächtigen zuzuschreibende Teil der Belastung der Gesamtbevölkerung berechnet („TVBZ Anteil Deutsche“ = (Zahl deutscher Tatverdächtiger / Gesamtbevölkerung) * 100.000).
 Quellen: eigene Berechnungen aufgrund von Kriminalitätsdaten (Bundeskriminalamt) und Bevölkerungsdaten (Statistisches Bundesamt).

Abbildung 104: Die Entwicklung der Tatverdächtigenbelastungszahlen von Einwohnern mit schwedischer Staatsbürgerschaft für Vergewaltigung, Schweden 1975-1994



Quellen: eigene Berechnung aufgrund von Kriminalitätsdaten (Brottsförebyggande R◊det) und Bevölkerungszahlen (SCB).

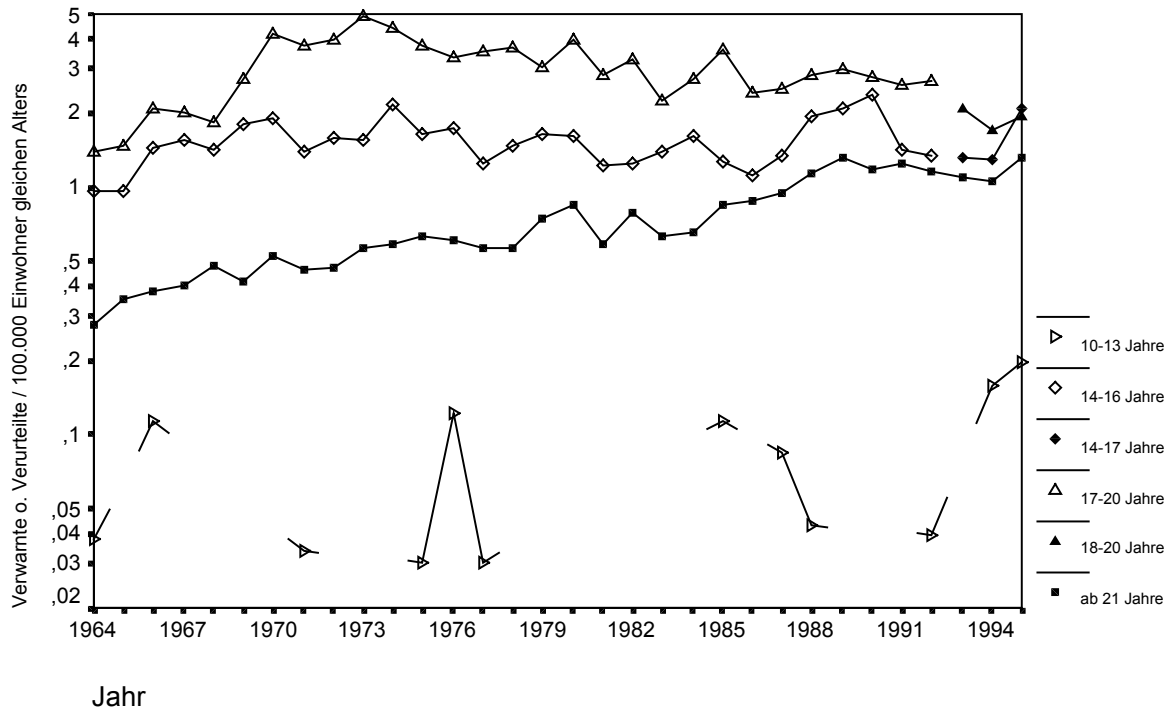
Abbildung 105: Die Entwicklung der Tatverdächtigenbelastungszahlen für Vergewaltigungsdelikte von Kindern (bis 13 J.), Jugendlichen (14-17 J.), Heranwachsenden (18-20 J.) und Erwachsenen ab 21 J. in Deutschland, 1955-1997



Hinweis: Für 1983 liegen wegen der Umstellung auf „echte“ Tatverdächtigenzählung keine Daten vor.

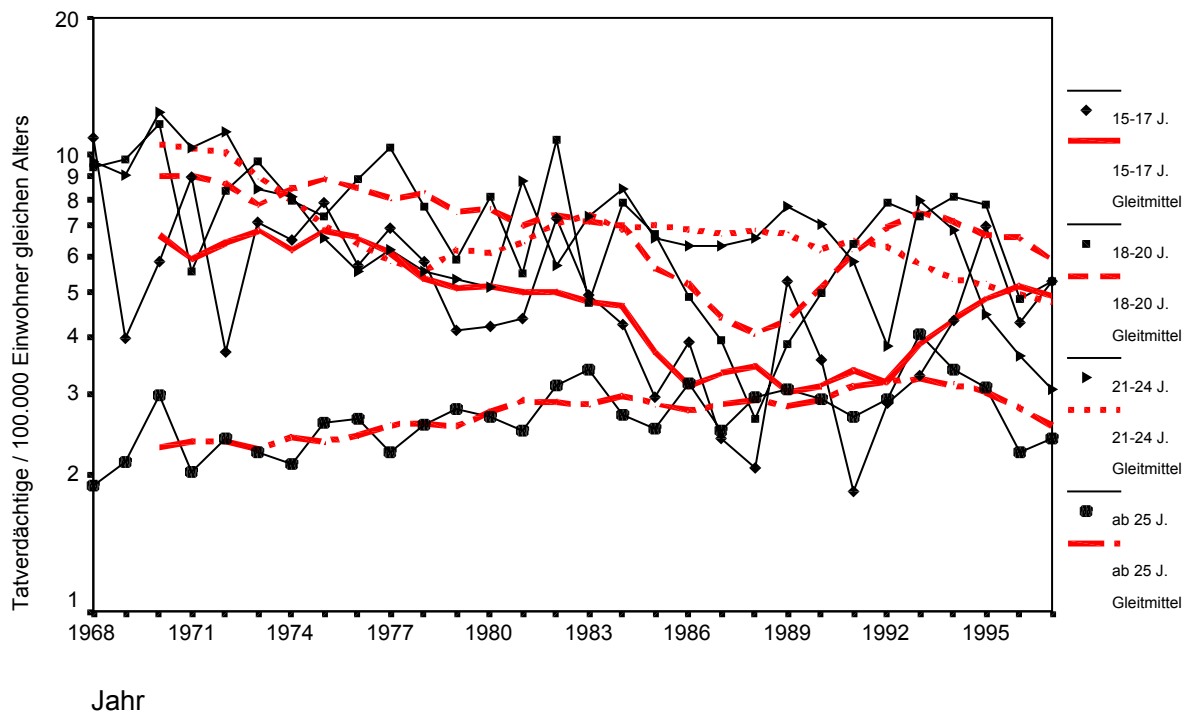
Quellen: eigene Berechnung aufgrund von Kriminalitätsdaten (Bundeskriminalamt) und Bevölkerungszahlen (Statistisches Bundesamt).

Abbildung 106: Die Entwicklung der Tatverdächtigenbelastungszahlen für Vergewaltigung von Kindern (10-13 J.), Jugendlichen (14-16 bzw. 17 J.) Jungerwachsenen (17 bzw. 18-20 J.) und Erwachsenen ab 21 J. in England und Wales, 1964-1995



Quellen: eigene Berechnung aufgrund von Kriminalitätsdaten (Home Office) und Bevölkerungszahlen (ONS). In einigen Jahren wurde kein Kind verwart oder verurteilt; an diesen Jahren ist die Linie, welche die Werte für diese Reihe verbindet, unterbrochen.

Abbildung 107: Die Entwicklung der Tatverdächtigenbelastungszahlen für Vergewaltigungsdelikte von Jugendlichen (15-17 J.), Heranwachsenden (18-20 J.), Jungerwachsenen (21-24 J.) und Erwachsenen ab 25 J. in Schweden, 1968-1997



Quellen: eigene Berechnung aufgrund von Kriminalitätsdaten (Brottsförebyggande Råd) und Bevölkerungszahlen (SCB).